

DIE KRISE IM LUXENBURGISCHEN

WEINBAU

.....

D i s s e r t a t i o n

z u r E r l a n g u n g d e r D o k t o r w ü r d e

d e r

W i r t s c h a f t s - u n d s o z i a l w i s s e n s c h a f t l i c h e n F a k u l t ä t

d e r

U N I V E R S I T Ä T K O L N

v o r g e l e g t

v o n

H E I N R I C H M O D E R T D. H. H. C.

a u s

M A C H T U M a. / M O S E L

L U X E M B U R G

1 9 2 3

R E F E R E N T : Prof. Dr. B E C K M A N N

K O R E F E R E N T : Geh. Reg.Rat Prof. Dr. T H I E S S

.....

Vorwort.

In seiner wechsellvollen Geschichte ist Luxemburg, das seit Jahrhunderten an die grossen, politischen und militärischen Ereignisse West - und Mitteleuropas geknüpft ist, wieder an einem Wendepunkt angelangt.

Aus dem Völkerringen ging es zwar politisch selbständig hervor wirtschaftlich aber wurde es von dem deutschen Wirtschaftskörper losgerissen und an die belgische Volkswirtschaft angeschlossen. Nicht aus ökonomischer Ueberlegung, sondern unter dem Druck der Verhältnisse. Denn das kleine Land liegt mitten in der Brandung, "nicht als starker Fels, sondern als flaches Eiland", (Kölnische Zeitung, No 501, 1920) das den Fluten keinen Trotz bieten kann. Ob die wieder herübergeschlagenen Wellen für das gesamte Land diesmal befruchtend oder zerstörend gewirkt haben, vermögen wir heute noch nicht zu erkennen. Teilgebiete der nationalen Wirtschaft sind jedenfalls in ihrer Existenzfähigkeit bedroht. Hierunter ist in erster Linie der Weinbau zu nennen dem sein natürliches Absatzgebiet verriegelt wurde.

Die nachstehende Abhandlung befasst sich mit der kritischen Lage des luxemburgischen Weinbaues in der Nachkriegszeit, hervorgerufen in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, durch die für das Land notwendig gewordene Umstellung. Die treibenden Kräfte werden untersucht, die wirtschaftliche Lage klargestellt und Massnahmen zur Hebung der Winzernot in Vorschlag gebracht. Um ein anschauliches Bild von der heutigen Lage des luxemburgischen Weinbaues zu gewinnen, war es stellenweise notwendig, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der nahen Vergangenheit, d.h. nach 1900 hinzuweisen, und Vergleiche mit anderen Weinbaugebieten anzustellen. Ueber das Wirtschaftsleben der luxemburger Mosel liegt keinerlei Literatur vor. Etwa vorhandene Arbeiten sind naturwissenschaftlicher und technischer Natur. Die ausgezeichnet redigierte Luxemburger Weinzeitung befasst sich nur mit fachwissenschaftlichen Publikationen und streift nur die wirtschaftlichen Vorgänge.

Wir gedenken mit dieser Arbeit, die hauptsächlich auf persönliche Beobachtung, Rundfragen, Aktenmaterial und zerstreuten Zeitungsnotizen aufbaut, eine Lücke in der luxemburgischen Weinbauliteratur auszufüllen und eine Ergänzung zu liefern zu den an der Universität K O L N bereits erschienen Schriften ueber Weinbau und Weinhandel der deutschen Mosel, die bis Anfang 1919 innig mit der luxemburgischen Mosel verbunden war.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S
o o

S E I T E

Vorwort

Einleitung - Abgrenzung des Gebietes

A. Entstehungsgründe und Umfang der ungünstigen Lage mit Einschluss der gegenwärtigen Verschuldung.

I. Entstehungsgründe

1. Produktionshemmende Momente allgemeiner Natur, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit dem Anbau der Reben an der Obermosel.
 - a) die natürlichen Voraussetzungen
 - b) die Rebschädlinge
 - c) die Reben- und Bodenmüdigkeiten
 - d) unzweckmässige Ausdehnung des Arealis.
2. Ursachen spezieller Art
 - a) der Mangel an Arbeitskräften
 - b) die mangelhafte Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens
 - c) die staatliche Politik in der Kriegs- und Nachkriegszeit
 - d) die Absatzschwierigkeiten in der Nachkriegszeit
 - aa) im Inland
 - bb) nach Deutschland
 - cc) nach Belgien

II. Die wirtschaftliche Lage des Weinbaues unter Berücksichtigung der Produktionskosten und des Reinertrages

1. In der Vorkriegszeit
2. In der Kriegszeit
3. In der Nachkriegszeit.

III. Die Verschuldungsverhältnisse

1. Statistik der Hypothekenschulden 1914, 1918, 1922
2. Verteilung auf die einzelnen Ortschaften, insbesondere Wormeldingen und Ehenen.
3. Kreditaufnahme in und nach dem Kriege.
4. Sparkassenverkehr während und nach dem Kriege.

B. Massnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Weinbaues.

I. Selbsthilfe

1. Von seiten der Winzer

- a) Hebung durch technische Förderung und Vervollkommenung des Weinbaues.
- b) Rekonstruktion der luxemburger Weinberge.
- c) Uebergang von Qualitäts- zum Qualitätsweinbau
- d) Einschränkung der Rebfläche
- e) Zusammenlegung der Parzellen
- f) Reklame
- g) Zusammenschluss auf genossenschaftlicher Basis in Verbindung mit Spar- und Darlehnerkassen
- aa) Genossenschaftliche Verwertung des Traubenwachstums
- bb) Errichtung von Spar- und Darlehnskassen

2. Von Seiten des Grosshandels

- a) die vorhandenen Firmen
- b) Erschliessung des inländischen und des westlichen Marktes
- c) Verarbeitung zu Sekt.

II. Staatliche Hilfe.

1. Im Inland

- a) die Hilfe in der Vergangenheit
- b) die aktuellen Obliegenheiten des Staates.
- aa) Wissenschaftliche Förderung des Weinbaues
- bb) Reform der Steuerveranlagung
- cc) Ermässigung des Brennrechtes für Wein.
- dd) Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse
- ee) Erleichterung des Kredits auf Liegenschaftswerte
- ff) Aenderung des luxemburgischen Weingesetzes.

2. Gegenueber dem Auslande.

1. Belgien.

- a) Annahme des luxemburgischen Weingesetzes und der Konvention von Madrid
- b) Wahrung der luxemburgischen Interessen im kommenden belgisch-französischen Handelsvertrag
- c) Vorzugstarife auf der Eisenbahn.

2. Deutschland.

Handelsvertrag ?

C. Schluss.

Zukunftsaussichten.

- ✓ Charles Kohn : La culture de la vigne et la fabrication des vins dans le Luxembourg. Luxembourg 1898
- ✓ *HERSCH, Frédéric*
Der Weinbau im Grossherzogtum Luxemburg während der Jahre 1904 - 1911 einschliesslich. Denkschrift veröffentlicht von dem Distrikts- und Weinbausichtskommissariat. Grevenmacher 1911.
- ✓ Dasselbe für die Jahre 1912 und 1913. Grevenmacher 1913.
- ✓ Die Landwirtschaft im Grossherzogtum Luxemburg. Bearbeitet im Staatsministerium. Luxembourg 1912.
- ✓ Michel Kohl : Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Grossherzogtums Luxemburg [Berliner Dissertation 1919]
- ✓ Prof. Dr. Stoffel : Organisation und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe im Grossherzogtum Luxemburg. Luxembourg 1910.
- ✓ Publikationen der ständigen Kommission der Statistik. XXVII. Bd
 ✓ Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Luxembourg 1909
 XXIX. Bd. ✓ Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsstatistik. Luxembourg 1911
- Raimund Faust: Winzernot . Trier o. d.
- Dr. Rob. Müller: Die Deutsche Weinkrisis. Stuttgart 1913.
- Dr. Joh. Carl Wolf : Die Weinkrisis in Frankreich zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Berlin 1911.
- Jakob Blasius: Die wirtschaftliche Lage des Moselweinbaues im Kriege. Kölner Dissertation 1921.
- Otto Wolfgang Loeb : Die Entwicklung des Weinhandels an der Mosel in den letzten 50 Jahren. Kölner Dissertation 1921-1922.
- Fel. Meyer : Die Entwicklung des Moselweinbaus und -handels im 19. Jahrhundert. Kölner Dissertation 1921-1922.
- F. W. Koch : Der Weinbau an der Mosel und Saar. Trier 1881.
- Jacob Sebastian : Der Weinbau in dem Kanton Edenkoben. Landau-Queichheim 1910.
- Dr. Heinrich Hirtler : Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauern des Kaiserstuhls. Karlsruhe 1912.
- Prof. Dr. Beckmann : Vorlesungen über Agrarpolitik
 Zeitschriften : ✓ Luxemburger Weinzeitung. (Abkürzung : L. W. Z.)
 Auf die übrige Literatur wird in den Anmerkungen verwiesen.
-

-1-

A B G R E N Z U N G D E S G E B I E T E S

Das luxemburgische Weinbaugebiet, ein Abschnitt aus einer Ministervolkswirtschaft (1) umfasst nur 0,98 % von der Gesamtwirtschaftsfläche des Landes, beschäftigt hingegen auf engem Raume 10% der Gesamtbevölkerung, und im auswärtigen Handel Luxemburgs nimmt die Weinausfuhr die zweite Stelle ein und steht direkt hinter der Eisenindustrie. Aus dieser letzten Tatsache vermögen wir die Bedeutung des Weinbaues für die heimische Volkswirtschaft zu erkennen, auch wenn wir zur Zeit der Zollunion mit einem grösseren Lande von keiner eigentlichen luxemburgischen Handels- und Zahlungsbilanz sprechen können.

Seinem geologischen Aufbau nach wird Luxemburg in zwei gleich grosse Gebiete eingeteilt: das GUTLAND im Süden, und das OESLING oder die Ardennen im Norden. Das Gebiet des Weinbaues liegt, abgesehen von wenigen qm. zu VIANDEN, im GUTLAND an den Berghügeln der Mosel und der unteren Sauer. Die Weinberge ziehen sich an den Abhängen hin, die vielfach mit Wäldern gekrönt sind. Auf der Bergoberfläche wird in der Regel intensive Ackerbauwirtschaft betrieben. Luxemburg gehört ganz zu dem Weinbaugebiet der Obermosel, das bei der Saarmündung oberhalb Trier beginnt und sich bis zur lothringischen Grenze erstreckt. Das Weinbaugebiet umfasst die Kantone Echternach, Grevenmacher und Remich, auf die sich die weinbautreibenden Ortschaften wie folgt verteilt:

K A N T O N R E M I C H

G e m e i n d e

B O U S

BURMERINGEN

DALHEIM

LENNINGEN

MONDORF

REMLRSCHEN

S e k t i o n

Rolling-Assel

Bous

Erpeldingen

Bürmeringen

Elvingen

Emeringen

Dalheim

Lenningen

Kanach

Mondorf

Ellingen

Remerschen

Schengen-Wintringen.

-3-

K A N T O N R E M I C H

<u>G e m e i n d e</u>	<u>S e k t i o n</u>
REMICH	Remich
SCHUETTRINGEN	Uebersyren
STADTBREDIMUS	Stadtbredimus
	Greiveldingen
WALDBREDIMUS	Waldbredimus
	Trintingen
WELLENSTEIN	Wellenstein
	Schwebsingen
	Bech-Kleinmacher

K A N T O N V I A N D E N

VIANDEN	Vianden
---------	---------

K A N T O N G R E V E N M A C H E R

BETZDORF	Mengsdorf
FLAXWEILER	Beyern
	Flaxweiler
	Gostingen
	Niederdonven
	Oberdonven
GREVENMACHER	Grevenmacher
MANTERNACH	Berburg
	Lellig
	Manternach
	Münschecker
MERTERT	Wasserbillig <i>und Kastel</i>
WORMELDINGEN	Ahn
	Ehnen
	Machtum
	Ober-und Unterwormeldingen

K A N T O N E C H T E R N A C H

MOMPACH	Born
	Boursdorf
	Givenich
	Mörsdorf

MOMPACH

Mompach

ROSPORT

Girst

Hinkel

Rosport

ECHTERNACH

Echternach

Im ganzen sind es 51 Ortschaften. Wir bemerken aber, dass der Weinbau nur in den eigentlichen Moselortschaften: SCHENGEN, REMERSCHEN, WINTRINGEN, SCHWEBSINGEN, WELLENSTEIN, BECH/KLEINMACHER, REMICH, ST. DTBREDIMUS, RHENEN, WORMELDINGEN, AHN, M'CHTUM, GREVENMACHER, NERTERT, und Wasserbillig die Hauptbeschäftigung der Einwohner bildet, während in den übrigen Ortschaften er nur als Nebenbetrieb figuriert.

In Anbetracht des kleinen Gebietes erhalten die einzelnen Stellen unserer Arbeit vielleicht einen lokalen Unterton durch Ausführungen, die in einer wissenschaftlichen Arbeit belanglos erscheinen können, die aber im organischen Zusammenhang mit dem Ganzen stehen. Da nach Sering viel zu wenig bekannt ist über das, was draussen auf den Dörfern vorgeht (1'), glaubten wir, einzelne dorfpolitische Erwägungen miteinflechten zu dürfen.

A. ENTSTEHUNGSGRUENDE UND UMFANG DER UNGUENSTIGEN LAGE MIT EINSCHLUSS DER GEGENWAERTIGEN VERSCHULDUNG

I. E n s t e h u n g s g r ü n d e .

Die Krisis in der der gesamte luxemburgische Weinbau seit Kriegsende verstrickt ist, unterscheidet sich wesentlich von allen vorausgehenden Krisen, die der Weinbau in andern Ländern durchlaufen hat. Der Kernpunkt der luxemburgische Weinkrise ist durch die wirtschaftliche Trennung Luxemburgs von Deutschland plötzlich ausgelöste Absatzstockung.

Nicht der Weinbau und Weinstock, sondern der Wein ist das Objekt der Krise. Die Verkaufsstockung wird verschärft durch eine Reihe zusätzlicher aber ausserordentlich wichtiger, zum Teil kontinuierlich wirkender Momente seitens der Produktion, des Handels, der Staats- und Agrarpolitik, sowie der Konsumtion. Um zu einem objektiven Resultat zu kommen, werden wir alle diese beeinflussenden Kräfte in ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Störung des luxemburgischen Weinmarktes untersuchen.

1. Produktionshemmende Ursachen allgemeiner Natur, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit dem Anbau der Rebe an der Obermosel.

(a) Die natürlichen Voraussetzungen.

Luxemburg liegt zwischen dem $49^{\circ}35'$ und dem $50^{\circ}16'$ Breitengrad.

(2) Sein Weinbaugebiet erreicht somit die äusserste Grenze, " denn über dem 51. Breitengrad hinaus kann der Weinbau nur in ganz geschützten Lagen und mit grossen Schutzvorrichtungen noch mit Aussicht auf Erfolg betrieben werden ". (3)

Die geographische Lage allein ist nicht ausschlaggebend für ein gedeihliches Wachsen der Rebe. Denn das Weinbaugebiet der Mittelmosel und der Saar, wo die weltbekannten, rässigen Edelzeugnisse wachsen, liegt zwischen den 48. und 51. Breitengrad. (4) Auch die Hochgewächse des Rheines werden hart an der nördlichen Grenze gezogen.

Obschon Luxemburg nicht weiter nach Norden liegt als die genannten Gebiete, so gedeihen hier doch kleine, flache, säurehaltige, in guten Jahren aber immerhin kräftige, frische und spritzige Weine, die bis zum Kriegsende eine gute Handelsware darstellten, die aber in naturreinem Zustande und unter eigenem Namen nur selten in den Handel gebracht wurden. Ausser dem Rebensortiment sind es meteorologische, topographische sowie geologische Einflüsse, welche diese grossen Qualitätsunterschiede bewirken.

DIE METEOROLOGISCHEN VERHAELTNISSE

Keine andere Pflanze ist so sehr den Wechselfällen des Klimas unterworfen, wie die Rebe. Ihr Gedeihen, ihr Ertrag und ihr Produkt halten Schritt mit den Witterungsverhältnissen. Eine Jahrhundertlange Akklimatisation konnte eine den andern landwirtschaftlichen Pflanzen auch nur entfernt ähnliche Anpassungsfähigkeit nicht bringen. Ein später Frühling - oder früher Herbstfrost kann die grössten Erwartungen mit einem Schlag vernichten. Quantitativ geringe Erträge werden nicht ausgeglichen durch qualitativ umso hochwertigere Produkte. (5)

(1) Die Gesamtoberfläche Luxemburgs beträgt nur 2587 qkm und die Einwohnerzahl übersteigt nur wenig die Zahl 260.000 ; die grösste Länge von Norden nach Süden beträgt 95 km und die grösste Breite von Osten nach Westen 65 Km.

(2) M. Kohl: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Luxemburgs

Demit eine Gegend einen guten trinkbaren Wein liefere, ist erforderlich, dass die mittlere Jahrestemperatur $9,5^{\circ}$ übersteigt, und dass auf einen Winter von plus $0,5^{\circ}$ Grad ein Sommer von mindestens 18° Grad Durchschnittstemperatur folgt (6):

Innerhalb dieser Grenzen ist die Frostgefahr erheblich vermindert, somit - was die klimatischen Verhältnisse betrifft - ein risikoloser Weinbau ermöglicht.

Während für das deutsche und andere Weinbaugebiete diese Normalzahlen gegeben sind, teils sogar überschritten werden, werden sie in Luxemburg, selbst in guten Jahren nie erreicht. (7) Nicht so sehr das allgemeine Klima oder die Kälte an sich, die ein vollkommenes Ausreifen verschiedener Traubensorten verzögern, sondern die späten Frühlings- und frühzeitigen Herbstfröste sind in einem gefahrlosen Gedeihen der Rebe im oberen Moselgebiet hinderlich und verursachen mitunter totale Missernten. Frostschäden erlitt die Rebe seit Beginn des Jahrhunderts:

- 1902 im Frühjahr
- 1903 im Frühjahr
- 1909 im Frühjahr
- 1910 im Frühjahr
- 1912 im Frühjahr und im Herbst
- 1913 im Frühjahr
- 1916 im Frühjahr
- 1919 im Herbst
- 1920 im Frühjahr
- 1921 im Frühjahr
- 1922 im Herbst
- 1923 im Frühjahr

(2) J.P. Faber, Géographie économique du Grand-Duché de Luxembourg

(3) Koch : Der Weinbau an der Mosel und Saar.

(4) Koch : Der Weinbau an der Mosel und Saar.

(5) Im Obermoselgebiet und auch anderswo waren die Rekordmissernten von 1912 und 1913, auch was die Güte der Produkte anbelangte, von denkbar schlechter Beschaffung. Nur der Jahrgang 1921, der an der Obermosel durch Spätfröste quantitativ auf ein Minimum reduziert wurde, ersetzte dank des aussergewöhnlich heissen Sommers und warmen Herbstes die fehlende Menge durch eine nie gekannte Qualität.

(6) Glaesener: Le Grand-Duché de Luxembourg historique et pittoresque.

Ein weiterer grosserer Nachteil für die Obermosel liegt darin dass hier nicht, wie an Mittelmosel und Saar, die

T O P O G R A P H I E

das geographische Klima korrigieren. Nach Koch (8) werden dort durch die Krümmungen der Wasserläufe warme Einhänge und Täler "richtige Brühkessel" gebildet, wodurch Weinbergslagen entstehen die sie günstiger nicht gedacht werden können. Der Lauf der Mosel entlang der luxemburgischen Grenze ist ziemlich regelmässig. Wohl gibt es auch hier Krümmungen und gewundene Einbuchtungen, aber kein Durchzwingen des Flusses durch steil abfallende Uferländer mit jähem Schieferwänden, die mit den Sonnenstrahlen einen rechten Winkel bilden; keine schroffen Felskanten, die die Glutitze reflektieren; keine durchglühten Klippen und nur verhältnismässig wenige Terrassenweinberge. Die Windungen verlaufen hier sanfter und die Höhe des Gebirgszuges fällt nach Lothringen zu immer weiter ab. Die Konzentration der Sonnenenergie auf einzelne bevorzugte Lagen ist daher an der Obermosel mit dem schon abgeflachten gradlinigen Muldental nicht möglich. Das höher gelegene Rinnsal der Obermosel und die flacheren, weniger steilen, nicht einschneidenden Uferberge schützen im Frühjahr nicht vor den rauhen Nord- und Nordost-Winden, die im unteren Mosellauf über die Täler weggeleitet werden. Das örtliche Klima kann mithin das geographische Licht wesentlich verbessern und so erklärt sich, dass der Oberlauf bedeutend mehr unter Frösten zu leiden hat.

Der geologische Aufbau

Die Bodenbeschaffenheit übt auf die Zusammensetzung und die Qualität des Weines einen sehr grossen Einfluss aus. Der Weinbergsboden der Obermosel hat vorwiegend dolomitischen Charakter. Das war 1918 ein Vorteil, seither ein Nachteil. Auf dem Kalkboden der Obermosel wurde bisher ohne Rücksicht auf die Qualität nur auf die Masse gezüchtet, weil die Rebe hier ausserordentlich fruchtbar ist. In normalen Jahren liefern 1000 qm auch 1000 Liter (gleich einem Fuder) Wein. 1915 wurde diese Menge sogar auf ca. 500 qm produziert. Dieses Massenprodukt war eine von deutschen Firmen sehr gesuchte und gut bezahlte Handelsware und die fehlende Qualität wurde reichlich durch die grosse Quantität ersetzt.

(7) Vergleichszahlen sind angegeben von Tuckermann in: Die Rheinprovinz von 1815-1915, herausgegeben von Hansen. S. 68 & Koch S. 6.

Mit Beendigung des Weltkrieges und dem dadurch bedingten Ausscheiden Luxemburgs aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet gingen die einstigen und einzigen Abnehmer verloren und es müssen heute neue Absatzgebiete erschlossen werden. Eroberung und Beherrschung eines neuen Marktes erfordert erstklassige Ware und Anpassung an den dortigen Geschmack. Das bedeutet für den luxemburgischen Weinbau Uebergang von der Massenproduktion zum Qualitätsbau. Hier steht der tiefgründige Kalkboden hindernd im Wege, und der frühere Vorteil artet in ein kaum zu überwindendes Hindernis aus.

Die wertvollen deutschen Edelerzeugnisse werden von harten Traubensorten (Riesling) gewonnen, die ausnahmslos auf Tonschiefer stocken. In dem kalkhaltigen Boden der Obermosel gedeiht zwar auch die Rieslingtraube, aber es fehlt in den meisten Jahren die nötige Wärme, um eine vollkommene Reife zu erzielen. Ausser den bereits erwähnten klimatischen Ursachen trägt die Schuld hieran die geringe wärmehaltende Kraft des hellen Kalkbodens. Der blauschwarze, steinige Untergrund des Tonschiefers erwärmt sich viel stärker, kühlt sich langsamer ab, und die flachen Steine strahlen die Hitze auf die Trauben zurück.

Ein tiefgründiger Boden dürfte sich überhaupt nicht zur Erzielung eines edlen Weines eignen, da nach Koch selbst die Aufschwemmungen am Fusse der Tonschieferhänge nur bouquetlose, plumpe und derbe Produkte liefern.

Ziehen wir nun das Fazit aus diesen Ausführungen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass die natürlichen Voraussetzungen in der Vergangenheit, als ausschliesslich auf Massenproduktion hingezieht wurde, schon nicht ganz gegeben waren, in der Zukunft, die dem Qualitätsweinbau angehören muss, noch viele Sorgen bereiten werden und einer befriedigenden Lösung der herrschenden Weinkrisis im Wege stehen.

b) D I E R E B S C H A E D L I N G E

Die Feinde der Rebe sind so alt wie diese selbst. Die Zahl der Schädlinge ist Legion; ihre Abarten sind unheimlich vielseitig. strenge Winterkälte gefährden die Pflanze; frühe und späte Fröste vernichten mit einem Schläge ganze Ernten; Regen, verbunden mit kühler Witterung zerstört die Blüte, hindert das Ausreifen der Traube; Stürme und Hagel schädigen Rebstock und Produkt; der Mensch war sich immer selbst der grösste Feind. (sachliche Beschädigung, Diebstahl);

Die Rebenschädlinge

Vierfüssler, insbesondere Dachs und Fuchs, Vögel, vornehmlich Sperling, Drossel, Krähe, und Elster, Hühner, in der Nähe menschlicher Behausung rauben manche Traube; ganze Insektenheere, Reblaus, Neu- und Sauerwurm, Rebenstichler, Dickmaulrüssler, Springwurm, Schuldlaus usw. haben der Rebe scharfe Fehde angesagt; Pilze und Schimmelkrankheiten, Oidium, ⁺erospore, Clorose, Acarinese, Lederbeerinfection, Stielhäule, Laubrausch, roter Brenner usw. vernichten in aller Stille ihr Zerstörungswerk, und sie werden nicht selten durch Einflüsse äusserer Natur (feuchte Witterung, unerwünschte Sommernebel), kräftig unterstützt. Diesen Feinden steht der Winzer mit den ihm verfügbaren Mitteln teils aussichtsreich, teils machtlos gegenüber.

Insbesondere sind es die genannten Insekten und die kryptogamischen Krankheiten, welche unter Verursachung von ungeheuren Kosten und Arbeitsaufwand—die oft im umgekehrten VERHÄLTNISS zum Erfolg stehendem Winzer Frondienst auferlegen, die ihm die Freude an der angestammten Tätigkeit verleiden. Der dem Weinstock am meisten gefährdende Schmarotzer ist unstreitig der Neu- und Sauerwurm, der, wenn seine Bekämpfung nicht befriedigend gelöst wird, den Weinbau dem Untergang entgegenführen kann. Die sich auf Millionen beziffernden Verheerungen sind zahlenmässig nicht genau zu erfassen. Die totalen Missernten der Jahre 1912 und 1913 waren grösstenteils durch diesen Parasit verursacht.

Auch von dieser Kalamität wird die Obermosel in stärkerer Masse heimgesucht als die angrenzenden Gebiete, was begründet wird durch die geringere Widerstandskraft der bei uns in der Hauptsache angebauten Kleinbergerebe, die weder der Witterung (Frost) noch den Schädlingen so gut standhalten kann wie der Riesling und andere Rebsorten. (9)

Auch beeinflusst das volle Laub und Blätterwerk des Kleinbergers die Entwicklungsbedingungen der Rebschädlinge günstig und verhindert eine gründliche, erfolgreiche Bekämpfung. Wie das Hazardspiel des Weinbaues fast jedes Jahr durch unerwünschte Ueberraschungen um den verheissungsvollen, oft beinahe schon greifbaren Ertrag gebracht wurde (S.S.). Zur Charakterisierung der einzelnen Jahrgänge vergl. die Denkschrift des Weinbauaufsichtskommissariates, die Jahresübersichten der Luxemburger

Weinzeitung und die amtlichen Moststatistiken.

C. Die Reben- und Bodenmüdigkeit

Eine landwirtschaftliche Pflanze, nur organisch gedüngt, wird auf demselben Grundstück nach einem Anbau von mehreren aufeinanderfolgenden Jahren keine lohnenden Erträge mehr abwerfen. Deshalb wird in der Landwirtschaft ein- und dieselbe Pflanze nicht ununterbrochen auf demselben Acker kultiviert. Der rationelle Betrieb fordert ein bestimmtes Anbauprinzip: die Fruchtwechselwirtschaft.

Erst durch die Lehre Liebig's von der Statik des Bodens wurde die "Freie Wirtschaft", d.h. jenes Bewirtschaftungssystem, bei welchem der Landwirt jedes Jahr auf bestimmtem Felde die Pflanze anbaut, die ihm unter den obwaltenden Verhältnissen den meisten Nutzen verspricht, ermöglicht.

Von der Tatsache abgesehen, dass dieses System in grösstem Masse Anforderungen an die Kapitalkraft, die wissenschaftliche Durchbildung und praktische Erfahrung des Bebauers stellt, so hat die kurze Spanne Zeit, seit der die Einzelkultur in Uebung steht, schon Nachteile, Krankheiten heraufgebracht, die allgemein dieser Exklusivwirtschaft zugeschrieben werden. Die Fruchtwechselwirtschaft ist daher bis heute das herrschende Bewirtschaftungssystem geblieben. In der Arborikultur pflanzt man den jungen Baum nicht an die Stelle, wo der alte gestanden hat. Erst recht nicht, Bäume derselben Art. Steinobst wechselt mit Kernobst. Alte Sorten werden durch neue ersetzt.

(8) Der Weinbau an der Mosel und an der Saar.

(9) Aus Berichten "Zur Lage" der Lux. Weinzeitung, die sich Herbst 1913 mit den Verwüstungen des Heu- und Sauerwurms befasst, geht dies deutlich hervor:

.....die Herbstaussichten bleiben düster, da mit wenigen Ausnahmen, hauptsächlich Rieslingpflanzen, die Weinberge sozusagen traubenleer sind. L.W.Z. Nr. 25, 1913.

.....die widerstandsfähigen Rieslingtrauben haben sich normal entwickelt, die Kleinberger aber stehen schlecht. L.W.Z. Nr. 24, 1913

Nach einem Bericht in derselben Nummer hatte in einem Weinberg an der Mittelmosel, der halb mit Riesling und halb mit Kleinberger bestockt ist, der Riesling einen vollen, gesunden Behang, während die Kleinbergerstöcke keinen Traubensatz hatten.

Die Viehzucht sorgt für die Einfuhr fremder Tiere (bei uns besorgt sogar das der Staat), um durch Kreuzung das Blut zu erfrischen. Der Landwirt ergänzt von Zeit zu Zeit seine Kulturpflanzen durch Bezug von Saatgut aus anderen Gegenden und Ländern. Nur die Rebe steht an der Oberrmosel nach wie vor vielen Jahren an derselben Stelle, ohne dass je ein Verjüngerungsversuch angestellt worden wäre. Und noch dürften auch für dieselben Grundsätze gelten. Ein Gang sommersüber durch die Weinberge zeigt viele schwache, ausgeartete, vergilbte Rebstöcke mit spärlichen oder überhaupt fehlendem Behang. Manchmal sind ganze Reihen unfruchtbar und von Krankheiten mehr befallen als Nachbarstöcke, obschon die Behandlung eine gleiche war. Auch in den Folgejahren bleiben diese Stöcke ertraglos. Das sind Symptome, die anzeigen, dass die Rebe sich ausgetragen hat, und dass der einseitig ausgenützte Boden nicht mehr in der Lage ist, die nötige Nahrung zu liefern. Das wird auch noch dadurch bewiesen, dass junge Reben, die anstelle der eingegangenen oder ausgehauenen Stöcke gepflanzt werden, nur schlecht gedeihen. Diese Merkmale werden an der Oberrmosel noch durch die vielfach sehr enge Bestockung verschärft. Wir finden hier bis 20.000 Stöcke pro ha (normal dürften es nur 10.000 sein), die natürlich die Nährsalze des Bodens schneller erschöpfen als eine kleinere Anzahl.

In anderen Weinbaugebieten ist man schon längst zur Erkenntnis der Müdigkeitserscheinungen gekommen und hat durch Neuanpflanzungen dem Uebel abgeholfen. (1) Die alten Rebe werden ausgehauen und nach 2 bis 3 jähriger Ruhepause wird die gedüngte neu gerodete Parzelle wieder bepflanzt. Die Umlaufperioden (der Zwischenraum, der von einer Rodung zur anderen gelegen ist, die Zeit also, während welcher der Weinberg im Ertrag steht.) sind nach den einzelnen Gebieten verschieden und von der Qualität des Bodens abhängt. Nach Kriege (2) schwankt die Wirtschaftsperiode an der Ahr zwischen 19 und 52 Jahren. An der Saar, im Elsass, an der Untermosel, werden die Weinberge alle 30 bis 50 Jahre verjüngt. Auf Schloss Johannisberg am Rhein wird jedes Jahr der 35. Teil des Gesamtareals neu gepflanzt, und nach einem Bericht von Direktor Dr. Wortmann-Eisenheim über eine Studienreise nach Ungarn wird dort der selbe Boden unter günstigen Bodenverhältnissen höchstens 12 Jahre zum Einschulen der Veredelungen benutzt, dann ist er müde geworden und lässt nichts mehr anwachsen. (3)

Die der Mudigkeit am meisten ausgesetzten Reben sind der bei uns vorherrschende Elbling, "der hufig ausartet, sehr ins Holz schießt und unfruchtbar wird," (4) und der Tramener, der "in den eigentlichen Weinlagen nur kurz ausdauert; meist wenig tragt und so mangelhaft anwachst, dass er zum "Ausstufen" (in Lucken setzen) uberhaupt nicht verwendet werden kann". (5) Bedauerlich ist, dass der Winzer diesen Mudigkeitserscheinungen nicht genugend Beachtung schenkt, sei es, dass er einen unfruchtbaren Stock im Herbst nicht kennzeichnet und ausreisst, sei es, dass er die Stelle des abgestorbenen mit einem Ableger des Nachbarnstockes durch Vergruben ersetzt, ohne sich vorher von der Gesundheit und Ertragsfahigkeit dieses vergewissert zu haben. (6) In diesem Punkt sundigt der Winzer am meisten. Durch seine Nachlassigkeit fuhrt er eine systematische Degenerierung dadurch herbei, dass er das zu Neupflanzungen notige Holz wahllos von irgend einem Rebstock nimmt ohne Rucksicht aufs Alter, Widerstandsfahigkeit, Fruchtbarkeit, Reifezeit oder Qualitat seines Erzeugnisses und so in Anbetracht der "ewigen" Bestockung in nicht seltenen Fallen die Fehler der Mutterpflanzen auf die Tochterstocke ubertragt, in spateren Jahren von der Tochterrebe wieder Blindholz schneidet und diesen "Circulus" bis zur vollkommenen Ausartung weiterfuhrt. (7)

-
- (1) Nach einer bestimmten Reihe von Jahren hat der Weinstock sich ausgetragen. Er muss vollstandig durch neue Wurzelreben ersetzt werden. Aber auch der Boden ist ertragsmude geworden und bedarf vor der Neupflanzung einer Ruhepause etwa 2 bis 3 Jahre, wahrend welcher er vielfach mit Klee, Gemuse oder anderen Kulturarten bebaut wird." Kriege, der Ahrweinbau S. 83
 - (2) a. a. O. S. 90
 - (3) L. W. Z. Nr. ... 1913 S. 423
 - (4) L. W. Z. 1913 No 23
 - (5) Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, S. 297
 - (6) Die Arbeit wird im Winter ausgefuhrt, wo eine Unterscheidung zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Stocken nicht moglich ist.

Der planmässige Ersatz der altersschwachen Rebe durch richtig selektioniertes Pflanzenmaterial, und die Einführung neuer Rebsorten müsste in Luxemburg ebenso wie in der deutschen Weinbaugebieten zu regelmässigeren Ernten führen, denn es ist einleuchtend, dass die Fehlstöcke, die zahlreichen durch Alter widerstandslosen Reben das Ernteresultat erheblich beeinflussen. Heute wo im Luxemburgischen Weinbaugebiet die Reblausfrage akut ist, und wir gezwungen sind, vom Qualitäts- zum Quantitätsbau überzugehen, ist der Zeitpunkt gekommen, die alten Weinberge durch Verjüngung mit bewährten Rebsorten, sowie durch Wechsel des Rebsatzes, insbesondere durch Einführung der reblausfesten und schädlingswiderstandsfähigen, von wurzelechten sowie von veredelten (gekreuzten) Pflanzen neuen, besseren Existenzbedingungen zuzuführen.

Die langjährigen Versuche in unsern staatlichen Rebschulen und Versuchsweinbergen sind heute so weit gediehen, dass der Winzer praktisch Nutzen und Notwendigkeit der Verjüngung vorgeführt werden kann. Leider wird es nun an den nötigen Pflanzen fehlen, um auch nur einen kleinen Teil des grossen Gebietes auf einmal auf andere Basis stellen zu können, und die Tatsache der Boden- respektiv Rebenmüdigkeit wird in Zukunft wie in der Vergangenheit die Ernte empfindlich schmälern.

D) U n z w e c k m ä s s i g e A u s d e h n u n g d e s W e i n b a u a r e a l s

"Wo der Pflug gehen kann, da soll kein Rebstock stehn" sagt ein altes deutsches Sprichwort, das an der Obermosel etwas mehr Beachtung verdient. Abseits von den eigentlichen Rebbergen ragen hier aus ebenem Boden oftmals einzelne Weinberge hervor, die ringsum den andern landwirtschaftlichen Pflanzen umgeben sind. Grüne Inseln inmitten goldener Kornfelder. Infolge der Rentabilität ist in Deutschland die Weinbergfläche von 1906 bis 1916 ständig zurückgegangen. ((8))

(7) Die Ausführungen von Blasius (Die wirtschaftliche Lage des Moselweinbaus im Kriege. Diss. Köln 1921.), der die Widerstandslosigkeit der Rebe den Schädlingen gegenüber und der Witterung gegenüber einzig und allein der Monokultur zuschreibt, und dem deutschen Weinbau als einer Treibhauskultur spricht, sind keineswegs zu rechtfertigen.

(8) Müller: Die Rebschädlinge und ihre neuzeitliche Bekämpfung. S. 2

Der Rückgang der Weinbergsfläche ist für diese Zeit in Luxemburg nicht statistisch nachweisbar. Wohl wurden 1909, 1912, 1913 und 1914 infolge der totalen Missernten in den notorischen Schädlingsslagen Weinberge ausgerodet, dafür aber in weiter abgelegenen Nebenlagen neues Land, das ehemals teilweise mit Kulturpflanzen angebaut war, der Rebe zugänglich gemacht, und aller Wahrscheinlichkeit nach hat das Weinbergareal bei uns an Ausdehnung zugenommen (1)

Die Motive für die Vermehrung oder die Erhaltung des status quo sind in der Tatsache zu suchen, dass der deutsche Weinhandel bei seinen Herbstkäufen in der Preisbewertung keinen Unterschied machte zwischen gutem, saurem und sauerstem Most. Der Anreiz, die Weinbaufläche auf Kosten der Kulturpflanzen zu vergrößern, war also gegeben und wurde in vielen Fällen praktisch ausgewertet. Der Erfolg war jedoch auch schon vor dem Krieg zweifelhafter Art. In den meisten Jahren setzte die Rebe in diesen Nebenlagen nur wenig Gescheine an, und die Trauben blieben klein. Nur in trockenen, heißen Jahren konnte die feuchte Ebene ergiebiger Produktionsort sein. Die Statistik zeigt aber dass die feuchten Jahre überwiegen, und dass trockene Vegetationsperioden nur in ausnahmeh Jahren vorkommen. Die an sich schon wasserhaltigen Niederungen bilden sich in regenreichen Sommern aus zu einem Eldorado der Pilzkrankheiten und zu einer Zuchtstätte des Heu- und Sauerwurms. Der grössere Feuchtigkeitsgehalt erhöht des weiteren infolge der Ausstrahlungen die Frostgefahr und deren Wirkungen.

Die natürlichen Voraussetzungen allein sind schon dazu angetan, keine auch noch so geringe Dauerernte zu gewährleisten. Aber trotzdem konnte sich der konservative Winzer, der wie kein anderer an seiner Arbeit hängt, bis heute nicht dazu entschliessen, die Fläche der einmal angelegten Weinberge ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zuzuführen.

(1) Das Areal der lux. Rebfläche ist bis heute noch nicht genau ermittelt worden. Allen Anzeichen nach hat es sich andauernd weiter ausgebreitet. Nach der Katasterrevision von 1902 hatten wir: 1491 ha. Nach der Berufs- und Gewerbebeziehung 1907: 1.858 ha. nach Angaben der Winzer gelegentlich der Verteilung des Schwefels 1914 : 1.609 ha. In den Kriegsjahren: 1.796 ha. Nach der Publikation der Statistik 1915: 1.505 ha. - 1920 : 1.593 ha. Nach der Denkschrift für die Lage des lux. Weinbaus 1912-1913: 1.588 ha. Zuverlässige Kenner der Lux. Mosel nennen heute 1700

Jahr aus Jahr in acht er denselben Weg, leistet richtige Fronarbeit, um schliesslich doch kein zufriedenstellendes Resultat herauszuwirtschaften. Er lässt sich mehr vom Gefühl, von guter Hoffnung als von oekonomischen Erwägungen leiten. Ihm fehlt noch die wissenschaftliche Untermauerung in seinem Fache. Er RECHNET NICHT. Sonst hätte er den Weinbau schon in der Vergangenheit dort aufgegeben, wo die alleinige Prüfung des Verhältnisses vom Rohertrag zur Anbaufläche eine Rebzucht verbietet. Zu dieser privatschaftlichen Schädigung kommt noch eine volkswirtschaftliche. Dadurch, dass der Boden nicht von der ihm zustehenden Natur ausgenutzt wird, wird dem oekonomischen Prinzip und den Kulturbedingungen nicht Rechnung getragen, es werden produktive Kräfte verschleudert und das Minus an Exportwerten muss durch einen Plus an Einfuhr ausgeglichen werden, was nur auf Kosten der gesamten Volkswirtschaft möglich ist. Heute müssen wir durch Anpassung an ein neues Absatzgebiet Qualitätserzeugnisse heranzubilden und, um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen die Produktionskosten reduziert werden. Das bedeutet vor allem Aufgabe des Weinbaus in den Nebenlagen, die ihrem natürlichen Zwecke dienstbar gemacht werden sollen. Nach unserer Ansicht wird es schwierig sein, den Winzer zu dieser Erkenntnis zu bringen und zwar aus dem psychologischen Moment des zähen Festhaltens am Ueberlieferten. Und doch wird die nächste Zukunft, wenn der Handel wieder nach Zungenprobe kauft, und der einheimische inkl. der belgische Bedarf nur die besten Erzeugnisse aufnimmt, die kleinen Weine also schwer verkäuflich mithin sehr billig sein, werden, den Winzer müde machen und zwingen, unrationelle Wirtschaft aufzugeben.

Die Nebenlage kann keine Kreszenzen hervorbringen. Die Reife erfolgt dort zu spät, die Trauben bleiben klein und setzen keinen Zuckerstoff an. (1) Durch den verkleinerten Besitz werden die absolut verminderten Produktionskosten auch relativ geringer werden. Der Bau auf Masse bedingt dieselben Kosten, vielleicht noch grössere, (2) als die Heranzucht edlerer Traubensorten.

-
- (1) Der von den Rotweintrinkern so verabscheute französische Pinard wird ausschliesslich in der Ebene auf fruchtbarem Ackerboden gezogen.
 - (2) Die bei uns angebaute Qualitätstraube, der Elbling, ist, wie bereits erwähnt, nicht widerstandsfähig. Die Bekämpfungskosten erfordern dieserhalb grösseren Aufwand an Zeit und Mitteln.

Die fehlenden Güten werden zukünftig selbst bei gleichen Produktionskosten nicht mehr durch die grosse Menge ersetzt werden können, weil sich die geldliche Bewertung zu Gunsten der Qualität verschoben hat.

Die reduzierte Weinbergfläche macht Arbeitskräfte frei, die sich nun der intensiven Pflege des übriggebliebenen Besitzes widmen können. Die Rebe ist eine Pflanze, die individuell behandelt sein will und mit jedem Jahr noch mehr Arbeit verlangt. Schon aus diesem Grunde wird infolge des herrschenden Arbeitermangels eine Einschränkung erforderlich. Vor dem Kriege trug der luxemburgische Weinbau ausschliesslich das Produktionsrisiko, bedingt durch die natürlichen Lebensverhältnisse der Rebe. Heute ist der Weinbau ausserdem noch mit dem Absatzrisiko behaftet, das bereits in die Krisis ausgeartet ist. Kulturen denen ein Risiko anhaftet, können kapitalschwachen Unternehmern gefährlich werden, wenn keine genügend hohen Risikofonds vorhanden sind, oder wenn das Risiko nicht durch die Vielgestaltigkeit anderer, demselben Betrieb angegliederter Kulturarten ausgeglichen oder aufgehoben werden. Die Kriegsreserven des luxemburgischen Winzers sind heute schon wieder aufgebraucht und für den luxemburgischen Weinbau mit dem heutigen Flächenausmass ist eine vielgestaltige Bodenbenutzung durch Verteilung des Betriebsareals auf diverse Fruchtarten, deren Kulturperioden (Bestellung, Pflege, Ernte) zeitlich auseinanderfallen unmöglich, denn " je einseitiger sich die Benutzung gestaltet, desto kürzer ist im allgemeinen der Zeitraum, in welchem die Kulturmassnahmen, die eine bestimmte Fläche erfordert, erledigt werden müssen, destomehr Arbeitskraft und Arbeitsmittel müssen infolge dessen dauernd im Betrieb unterhalten werden " (1). Da beim Weinbau Pflege- und Erntezeit sehr scharf fixiert sind, und die Ueberschreitung der Optimalzeiten ganz empfindliche Ertragsminderungen im Gefolge haben, ist an die Nebenkultur anderer Fruchtarten nur bei erheblicher Einschränkung der Weinbaufläche zu denken. Die Weinberge auf ebenem Gelände müssen wieder verschwinden. Die vermehrte landwirtschaftliche Fläche wird die Kombinationsmöglichkeit des Winzerbetriebes vergrössern, und die zweckmässigere Bodenbewirtschaftung durch vielgestaltigere Produktion wird das Ertragsrisiko beschränken.

(1) Brinkmann: Die Oekonomie des landwirtschaftlichen Betriebes im Grundriss der Sozialökonomie. VII. Abt. S. 65

Auf der anderen Seite wird durch die verminderte Weinbaufläche eine Überproduktion, mithin auch eine Absatzkrise in heutigem Ausmass, welche die Weinpreise drückt, vermieden. Der Betrieb ist nicht mehr mit einseitigen Produktionskosten belastet. Bei Fehlschlag der Weinernte wird der stetigere Ertrag und die konstanteren Marktpreise der erweiterten Landwirtschaft die Unterbilanz des Weinbauzweiges teilweise kompensieren. Das Wohlergehen des Winzers und einfaches Nachdenken erheischen demnach gebieterisch, das überall dort, wo die Rebe nicht zu Hause ist, der Getreidebau und Futterbau wieder zur Geltung kommt. Erweiterter Fruchtbau bringt grössere Viehhaltung und diese ausser hochwertigen Nahrungsmitteln den an der Mosel so notwendigen wie seltenen Stalldünger. Einseitige chemische Düngung ist der Rebe nicht förderlich. Der an sich schon schwere Kalkboden wird durch ständige anorganische Düngung noch fester und undurchlässiger. Der Weinstock verlangt aber offenen, lockeren Boden, der nur durch Stalldüngung ermöglicht wird. Selbstverständlich muss sie von Zeit zu Zeit durch Künstdünger ergänzt werden. Verminderte Rebfläche bedeutet aber geringeren Bedarf an Stalldünger und geringere Betriebsunkosten, die durch die vergrösserte Landwirtschaft noch weiter herabgedrückt werden.

Ein letztes, das noch für die Aufgabe der abseits und auf ebenem Boden stockenden Weinberge spricht, ist die Erwartung des Grundstückes. Weinberge hatten bei uns immer einen höheren Wert als Ackerland. Bei Kauf oder Versteigerung wurde der einzelne Weinberg immer individuell bewertet und bezahlt. Aber es kam nicht vor, dass ein qm Rebland billiger war, als ein qm Ackerland. Die Nachkriegszeit hat hier Wendung geschaffen. Zahlreiche Weinberge in Nebenlagen erzielten kein Angebot und bei gleichzeitiger Veräusserung von Weinbergen und Grundstücken kam es nicht selten vor, dass der Acker einen höheren Quadratmeterpreis erzielte, als der nebenan liegende Weinberg. Gute Weinberge hingegen bleiben gesucht und werden sogar überbezahlt. (1)

So wurden 1919 zu Wellenstein 11 Franken pro qm, 1920 zu Nectum ca 8 Franken angelegt, obgleich beide Ortschaften nicht einmal Qualitätsweinberge haben.

(1) In Gebieten ausgesprochener Parzellenwirtschaft wird

(1) oft die Tatsache beobachtet, dass der Verkehrswert von Grund und Boden den Ertragswert erheblich übersteigt. Hierfür kommt in der Hauptsache die Ursache in Betracht, dass der kleine Besitzer darnach strebt, seine Arbeitskraft im eignen Betrieb unabhängig verwerten zu können. Dem Kleinwinzer ist es besonders darum zu tun, genügend Grund und Boden zum Lebensunterhalt zu besitzen. Ein vorausgegangener Herbst wird ihn veranlassen, Preise anzulegen, die weit über den kapitalisierten Ertragswert hinausgehen. Das Distanzprinzip des Mittelbetriebes gegenüber seinem aufstrebenden Tagelöhnergarnachbarn reizt ebenfalls zur Überschreitung des Ertragswertes. Für die hauptberuflich nicht auf die Landwirtschaft (Weinbau) angewiesenen Fabrikarbeiter oder anderen Berufsangehörigen für die der Boden kein Rentengut bedeutet, sondern nur sichere Verwertungsmöglichkeit mit ihrer überschüssigen Arbeitskraft und -zeit, die also auf Verzinsung des angelegten Kapitals verzichten können, ist der Bodenpreis nicht an den Ertragswert gebunden. Gesellschaftlich politische Ursachen geben bei uns keinen Anlass zur Überbezahlung des Grund und Bodens. Vergl. Esslen, Der Bodenpreis und seine Bestimmungsgründe im Grundriss der Sozialökonomik VVI. Abt. S. 129/30

2) Maschinen spezieller Art

a) Der Mangel an Arbeitskräften

Der rationelle Weinbau erfordert einen kapitalintensiven und arbeitsintensiven Betrieb. Bei keiner anderen Kulturpflanze ist die Arbeitsintensität so gross, wie bei der Rebe, d.h. also, dass für die Bewirtschaftung einer Flächeneinheit Rebland mehr Arbeit aufgewendet werden muss, als für die Bewirtschaftung einer gleichen Flächeneinheit von irgend einer anderen Kulturart. Da eine nennenswerte Zuhilfenahme von tierischer Arbeitskraft oder gar von Maschinen ausgeschlossen ist, kommt im Weinbau für Produktion und Steigerung der Produktion nur Menschenarbeit in Frage.

Nachstehend zeigen wir, dass heute an der luxemburgischen Mosel nicht genug Hände vorhanden sind, um einen rationellen d.h. den höchsten Gewinn sichernden Weinbaubetrieb zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es nötig, näher auf die Besitz- und Betriebsverhältnisse einzugehen; doch nur soweit, als zur kritischen Würdigung der Arbeit und Arbeitsverhältnisse unbedingt erforderlich ist. Einzelheiten sind aus nebenstehenden Tabellen zu ersehen.

Nach der Betrieb- und Gewerbebeziehung vom 13 Juni 1907 hat Luxemburg 3477 Weinbaubetriebe mit einer Gesamtfläche von 17.637,21 ha und einer Weinbaufläche von 1.858,94 ha. (Siehe hierzu Anmerkung 2 Seite....) Davon liegen 60 ha in den angrenzenden Gebieten von Deutschland und Lothringen. (1) Die Weinbaubetriebe betragen somit 8,70% der landwirtschaftlichen Betrieben und nur 0,29 % der Gesamtfläche. Keine Weinbaubetriebe sind nur 106 vorhanden mit einem Wirtschaftsareal von 38,13 ha. Die gemischten Weinbaubetriebe bewirtschaften eine Fläche von 17.637,69 ha, gleich 76,96% auf landwirtschaftliche Flächen entfallen. Durchschnittlich kommt also auf einen Betrieb eine Wirtschaftsfläche von 4,56 ha (2) hiervon werden 0,54 ha als Weinberge und 4,02 ha als Ackerland benutzt.

(1) Das Luxemburger Land zählt 41,133 land. Betriebe, mit einer Gesamtfläche von 242.645,40 ha.

(2) In Deutschland an Kaiserstuhl entfallen auf einen Betrieb nicht viel mehr als 2 ha. Hirtler, Verschuldungsverhältnisse des Kleinbauern des Kaiserstuhls. S. 35.

Die Weinbaubetriebe sind naturgemäss viel kleiner als die Landwirtschaftsbetriebe. Während in reinen Agrargegenden die geringste Fläche des fruchtbarsten Bodens 6-7 pro Morgen betragen muss, wenn sie bei gewöhnlichem Ackerbau zur selbstständigen Ernährung einer Familie ausreichen muss, und auf Mittelboden, wenn die Spannarbeit mit Kühen verrichtet wird, 24 pro Morgen* gerade hinlänglich sind(1), kann in Weinbaugebieten in günstigen Jahren das Ernährungsminimum bis auf ca. C,50 heruntergehen.(2) Unter Berücksichtigung dieses Minimums eines Winzergutes entspricht die Besitzverteilung an der luxemburgischen Mosel, ausserlich und durchschnittlich gesehen, dem Idela des Agrarpolitikers (3)

(1) Roscher: Die Nationalökonomik des Ackerbaues .S,236

(2) Im Kaiserstuhl gewähren Betriebe von 60-70 ar in guten Jahren einer kleinen Familie genügenden Lebensunterhalt. (Hirtler, op.cit.S.37)

(3) Es sollen überwiegen die Mittel- und Kleinbetriebe. Sie bilden das Rückgrat der Wirtschaft eines Landes, sie haben die grössere Produktivität für sich, fördern den Fortschritt sind die Träger der Organisation und liefern zahlreiche selbständige und festfundamentierte Existenzen. Daneben sollen vorhanden sein: eine Masse Forzellenbetriebe und landwirtschaftlich untermauerte Arbeiterbetriebe, welche die Arbeitskräfte liefern für Ackerbau und Industrie. Der Grossbetrieb der in der Landwirtschaft fehlen kann, hat für den Weinbau grössere Bedeutung, weil nur hier die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zuerst versucht und angewandt werden. Punktartig unter die anderen Betriebe verteilt, wird es eher erzieherisch wirken.

* ursprünglich der Teil eines Ackers, der von einem Morgen unangepflügt werden kann;
mit 25 ar (jedoch auch bis zu 122,5 ar).
1 Ha = 4 Morgen

Wenn wir die weinbaubetreibende Bevölkerung nach Klassen einteilen, ist:

Weinbergsgesamter-(Kleinwinzer) Betriebe bis zu 50 Ar
 Winzer- Betriebe von 50 Ar bis zu 3 Ha
 Grosswinzer von 3 ha bis zu 5 ha
 Weingütersbesitzer über 5 ha

so überwiegen, flächenmässig betrachtet, in der luxemburgischen Weisel die Mittelbetriebe(1). Winzer mit einem prozentualen Anteil an der:

Weinbergsfläche von 64,98%	ANZ. HL DER BETRIEBE	DURCHSCHNITTSGRÖESSE BETRIEBES	
		WEINBERGEN	SONST. FLÄCHE
Es folgen die Kleinbetriebe mit 26,43%	1.199	1 Ha	4,75 Ha
Grossbetriebe mit 5,34%	2.242	0,36 Ha	3,30 Ha
Weingüter mit 3,25%	27	3,47 Ha	11,40 Ha
	<u>9</u>	5,58 Ha	8,28 Ha
	3.477.-		

Weinbau und Landwirtschaft werden demnach charakterisiert durch die mittlere Betriebsweise mit starkem Einschlag der Kleinbetriebe. Die grosse Anzahl der letzteren lässt vermuten dass diese, weil ihre minimale Grösse einer Familie keine volle Beschäftigung bietet, den grossen Wirtschaften genügend Arbeitskräfte stellen können, und dass das Arbeiterproblem nur lokalen Charakter hat und sich von selbst regelt. Genauere Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Betriebsgrössen, Klassen und die neuzeitlichen, sozialen Entwicklungstendenzen führen zu anderen Ergebnissen. (2)

- (1) In der lux. Landwirtschaft umfasst der mittelbäuerliche Betrieb von 2 bis 100 Ha, 99,16%, der Zwerg- und Ierzellenbetrieb 9,01% der Grossbetrieb 1,83% von der Gesamtfläche.
- (2) Mit eingeflochten werden in diese Erwägungen kurze Betrachtungen über die relative Vorzüglichkeit und die rationelle Betriebsausnützung der einzelnen Besitzgrössen.

Die Kleinwinzer oder Weinbergserbeiter

Betriebsgrösse und Grössen- klasse	Flächenverteilung Anzahl der Wein- baubetriebe	Als Weinberg benutzte		sonstige Land.	
		Fläche	%	Fläche	%
unter 2 Ar	17	0,40	1,28	21,67	95,31
2 bis unt. 5 Ar	129	4,88	1,61	231,97	76,32
5 bis " 10 Ar	309	21,24	2,03	957,85	91,60
10 " " 20 Ar	661	89,15	3,11	2012,68	85,02
20 " " 30 Ar	420	98,92	5,66	1468,08	84,01
30 " " 40 Ar	411	131,15	6,48	1695,65	83,81
40 " " 50 Ar	295	127,63	10,33	991,47	80,28
	2.242	473,37		7.387,37	

2242 Betriebe bewirtschaften demnach 7.387,37 landwirtschaftlich nutzbare Fläche und 473,37 Ha Rebland. Es entfallen also auf einen Betrieb 0,36 Ha Rebland und 3,30 Ackerland, eine Fläche, die einer Familie kein Existenzminimum gewähren kann. Das scheint sozialpolitisch ein un erfreuliches Bild zu sein, weil 64,48% aller Betriebe aus eigener Wirtschaft kein genügendes Auskommen erzielen. Hier ist zu berücksichtigen, dass 946 Betriebsleiter im Hauptberuf nicht in Landwirtschaft oder Weinbau tätig sind. Durch die bei uns herrschende Freiteilbarkeit des Bodens wird der Besitz in so viele gleiche Teile zerstückelt, wie Erben vorhanden sind. Dem ältesten Kinde werden die Wirtschaftsgebäude übertragen, die anderen Erben wandern ab und ergreifen andere Berufe in Handel, Gewerbe und Industrie, behalten aber oft die ererbten Parzellen bei und bewirtschaften dieselben selbst, falls sie im Heimatort oder in der näheren Umgebung wohnen bleiben. Meistenteils aber gestattet der fern abliegende Beschäftigungsort keine eigene Bearbeitung, oder der Beruf lässt dazu nicht die nötige Zeit. In diesem Falle betrauen die weichen Erben ihre Angehörigen oder nächsten Anverwandten mit der Bewirtschaftung. Hierdurch vergrössert sich schon gleich der Beschäftigungsgrad der Zurückgeliebenen (Anerben).

Es verblieben noch 1926 Betriebe, die nach der Statistik hauptberuflich auf den Boden als Haupterwerbszweig angewiesen sind. Die Kleinheit des Besitzes reicht weder zum Unterhalt noch zur Beschäftigung hin. Aus diesen selbständigen Proletarierbetrieben müssten sich die Arbeitermassen, die Tagelöhner, für die grösseren Betriebe rekrutieren. Das war noch zu Beginn des Jahrhunderts der Fall. Dann aber begann die Industrialisierung des Landes in immer stärkerem Masse fortzuschreiten und mehr Arbeitskräfte zu fesseln. Hier ist nicht einmal gemeint die Schwerindustrie (früher Duesch-Luxemburg, Gross-Gelsenkirchen, Arbed, heute Terres Rouges, Eridir, Arbed) mit ihren Arbeitermassen die selbstverständlich viel einheimische Kräfte an sich zieht, sondern die lokale Kleinindustrie, welche der überschüssigen Arbeiterschaft ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Die Nachkriegszeit wirkte hier noch verschärfend. Die grösseren Moselortschaften mit überwiegenden Arbeiterbetrieben, Grevenmacher und Remich, entwickelten eine ausgeprägte industrielle Tätigkeit. Insbesondere Grevenmacher, der grösste Flecken im Moselgebiet (ca. 3000 Einwohner) ist heute in erstaunlichem Aufschwung begriffen. Zwei Champagnerfabriken, eine Weinrosshandlung, das Dolomitwerk "Chauxdolux", eine chemische Etherfabrik, Steinbrüche usw. fesseln die ganze Arbeiterschaft und ziehen noch auswärtige Hände hinzu. Das gegenüber liegende deutsche Wellen mit seinen modernen Kalköfen und dazu gehörigen Stollensteinbrüche auf deutscher und luxemburgischer Seite gewährt auch vielen luxemburger Arbeitern (Frauenentlohnung)(1) lohnende Verdienstgelegenheit. Remich hat Gips und Alabasterbrüche und hat neuerdings eine Sektcellerei in Kalksteinfelsen eingehauen. Die fieberhafte Bautätigkeit hier und dort, welche viele ungelernete Arbeiter beschäftigen kann, saugt die jugendlichen und die in den besten Jahren stehenden Kräfte auf und entfremdet sie der landwirtschaftlichen Lohnarbeit.

(1) Die Ausbeutung der auf lux. Gebiet liegenden Steinbrüchen hat die Kommunalverwaltung Grevenmacher genanntem Werk verpachtet unter der Bedingung, einen prozentualen Anteil lux. Arbeiter zu beschäftigen und in lux. Währung zu entlohnen.

Wasserbillig hat seine Mosaikplattenfabrik und ist Eisenbahnstation nach Deutschland hin mit grösserem Güterbahnhof. Es ist natürlich, dass die wenig anstrengende Eisenbahnerarbeit verlockender ist als die Leistungen, die der sommerliche Weinbau erfordert. Nechtun hat Kalköfen und heute werden dort Sandsteingruben mit modernen Hilfsmitteln ausgebeutet. Das anschliessende Weingut Doysermühle bietet verschiedenen Arbeiterberufen Unterkunft und Arbeit. So haben viel Ortschaften ausser den traditionellen Weinbau und Ackerbau eine industrielle Orientierung, welche die freien Arbeitskräfte an sich ziehen. Der Teil der Kleinwinzer, die der landwirtschaftlichen Tätigkeit treu bleiben, die also nicht bei der Industrie Arbeit nehmen, suchen sich immer unabhängiger zu machen. Das alte patriarchalische Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer, wo der Tagelöhner fest zur Familie des grösseren Besitzers gehörte, war schon lange vor dem Kriege im Verschwinden begriffen. Das Abhängigkeitsgefühl und das infolge mangelnder Beschäftigung niedriger Einkommen drängte zu Besitzerweiterung des Kleinbetriebes. Die durch das Gesetz der Freiteilbarkeit geschaffene Mobilisierung des Bodens schaffte dem Tüchtigen freie Bahn. Ein strebsamer, nicht begüterter Mann kann durch sukzessive Anschaffung von Land und Weinbergen zu Selbständigkeit gelangen, oder er kann seinen Betrieb durch Zupacht (1) so vergrössern, dass ihm die eigene Wirtschaft genügend Beschäftigung bringt. Besonders anfeuernd und nachhaltig wirkte hier der Krieg durch die Knappheit und die dadurch bedingte Rationierung der Lebensmittel. Gefördert wurden diese Unabhängigkeitsbestrebungen durch die verhältnismässig günstige Produktion und die hohen Preise in der Kriegszeit.

(1) Es ist nur Zupacht von Land gemeint. Zupacht von Reben ist sehr selten, weil das Ernterisiko in der kurzen Pachtperiode (3, 6 oder 9 Jahre) zu gross ist, der Pachtschilling aber regelmässig bezahlt werden muss. Ein Weinbergbesitzer wird sich auch nicht dazu entschliessen können, einen Weinberg zu verpachten, weil er Gefahr läuft, in schlechten Jahren keine Pachtzins und nach Ablauf des Pachttermins einen ausgemergelten, in schlechtem Zustand befindlichen Weinberg zurückzuerhalten.

Auf der ersten sich bietenden Grundstückersteigerung wurden die Erträge aus dem Weinbau immer wieder in Grund und Boden angelegt. Damit wuchs sowohl der Besitz an Acker- als an Rebland, und der Kleinwinzer drohte wieder in die Pflugabhängigkeit seines reicheren Nachbarn zu gelangen. Aber Schaffensfreude und Unternehmungslust liessen dies nicht zu, und es vollzog bis dahin unmögliche und unglaubliche Tatsache, dass die Kleinbetriebe dazu übergingen, ihr Spannarbeiten selbst zu verrichten und dem "Bauer" den Rücken kehrten. In sämtlichen Ortschaften vermehrten sich die Pferdhalter (Einspanner) und die bis dahin an unserer Mosel nicht gekannten und im übrigen Lande zu Unrecht verpönten Kuhgespanne kamen auf. Jedes Moseldorf hat jetzt seine Kuhbauern und es ist bis heute so geglieben. Wie gross die Selbständigkeitsbewegung war, zeigt z.B. die Entwicklung in Machtum, wo von 77 dort vorhandenen Betrieben, neuerdings 5 zur Pferdehaltung übergingen und 6 weitere die Nützkühe als Spanntiere benutzten. Der dadurch hervorgerufene Ausfall von Arbeitshilfskräften war so gross, dass manche Besitzer ihren Weinbergbesitz einschränken, den Landbesitz teilweise verpachten oder zu extensiver Wirtschaft übergehen mussten.

Wo noch freie Arbeitskräfte vorhanden sind, sträuben sich diese im Tagelohn zu arbeiten. Ausserlich ist dieses erkennbar an der Zunahme der Akkordarbeiten. Bis auf die hochwertigen Leistungen der Schädlingsbekämpfung und der Traubenlese obliegen daher heute sämtliche Arbeiten im Akkord ausgeführt zu werden.

Diese Ausführungen, über den mehr industriellen als landwirtschaftlich orientierten Arbeiter betreffen nur den selbständigen Betriebsleiter. Seine männliche Nachkommenschaft schickt dieser, soweit sie zu Hause im eignen Betrieb nicht unbedingt erforderlich ist, zur Industrie. Auch der Aufbau der zerstörten Gebiete entzieht neuerdings viele Arbeiter. Die weiblichen Arbeitskräfte, die im Weinbau eine breite Verwendung finden können, werden von Tag zu Tag seltener. Die lux. Arbeitertochter geht nach Paris "nicht etwa in eine andere Stadt-wo sie vielfach in Weltstadtbetriebe untergeht, oder als Modepüppchen zurückkehrt, das nicht mehr in der Lage ist, und nicht mehr gewillt ist, tatkräftige Handarbeiten im Weinberg oder auf dem Felde zu verrichten."

Das lux. Dienstmädchen geht nach Paris, der Arbeiter zur Industrie. Auf diese Weise wird Weinbau und Landwirtschaft systematisch der notwendigen heimischen Hilfskräfte entflösst.

Volkswirtschaftlich ist der Kleinbetrieb von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ausser der grossen Menschenzahl, die er ernährt, gewährleistet er eine rationelle Ausnützung auch der kleinsten Fläche, die für eine andere Kulturart zugänglich wäre. Der Weinstock kann eine sorgfältige, pünktliche und individuelle Pflege erhalten, und der Ertrag wird grösser als in als Mittel- und Grossbetrieb. Der Sozialpolitiker wird noch hinzufügen, der Arbeiter werde durch Landbesitz ansässiger, ginge nicht so schnell vom Land in die Stadt, habe ausser seiner 8stündigen Tagesarbeit noch Nebenbeschäftigung auf eigenem Besitztum, was ihn bewahre vor den zersetzenden Folgen der modernen Arbeiterweltanschauung mit ihren sozialen und politischen Utopien.

D I E W I N Z E R

B e s i t z g r ö s s e n & F l ä c h e n v e r t e i l u n g

Klassenklasse	Zahl der Weinbaubetriebe	Als Weinberg		Sonst. Landwirt.	
		benutzte Fläche	%	Flächen	%
1-1Ha	714	481.55	12.78	2.912,62	77,32
2-2Ha	408	545.39	17.52	2.230,95	71,67
3-3Ha	77	171.09	12.55	660.06	48,43
	1.199	1.198.08		5.703.63	

Sie umfassen die Betriebe von 50 Ar bis 3 Ha und sind zu 1.199 an der Zahl mit einer Durchschnittsbetriebsgrösse von 5.75 ha (1 Ha Weinberg und 4,75 Ha Ackerland) 1.005 Betriebsleiter sind hauptberuflich im Weinbau tätig. Der absolute und prozentuale Anteil der Ackerbaufläche nimmt mit der zunehmenden Betriebsgrösse ab. Das ist der zahlenmässige Beleg dafür, dass ein grosser Weinbergbesitz nicht gut zusammengehen kann mit ausgedehnter Landwirtschaft. Das Verhältnis regelt sich hier anscheinend automatisch. (Vergl.

Diese Betriebe sind in der Lage, eine ganze Familie zu ernähren und zu beschäftigen(1). Die grösseren davon gewinnen genügend Nahrung und Futtermittel für Deckung des eigenen Bedarfs; mitunter erzielen sie einen Überschuss an landwirtschaftlichen Produkten die auf den Markt gebracht werden. Der Mittelbetrieb kann bei entsprechend grosser Familie seine Arbeit selbst verrichten. Hierin liegen Stärke und Vorsprung gegenüber dem Grossbetrieb, die umso grösser werden, je mehr die Arbeitslöhne steigen.

Nur im Hochsommer, wenn die Schädlingsbekämpfung mit der Futterernte zusammenfällt, fehlen Arbeitskräfte, und dann ist es schwierig Hände zu beschaffen. Es wird kaum ein Tagelöhner Lust haben, dort in die Bresche zu springen und dem zu helfen, von dem er das ganze Jahr keinen Vorteil hat, es sei denn, dass ihm der Winzer Gaspannarbeit verrichtet. Zunächst ist die Aufsicht dort zu streng weil er zwischen den Familienmitgliedern des Winzers arbeiten muss, und die Arbeitszeit ist nicht geregelt nach Stunden, sondern nach Sonnenauf- und Untergang. Da ist ihm besser eine harte und weniger anstrengende Arbeit in den Grossbetrieben gesichert. Durch diesen herrschenden Arbeitermangel gehen alljährlich grosse Werte verloren. Inmitten der notwendigen Arbeit des Weinbergbeckens und Futtereinheimens (Heu und Klee) stellen sich plötzlich die gefürchteten Rebschädlinge ein, die unverzüglich, soll nicht ein Teil der Ernte gefährdet sein, nachdrücklichst bekämpft werden müssen. Es drängen die Feld- und Weinbergarbeiten. Beide können nicht zu gleicher Zeit erledigt werden, und der Winzer weiss nicht wo zuerst beginnen. Er rechnet wieder nicht. Denn er verlegt sich zunächst auf die Feldarbeiten und bringt den sicheren Ertrag der Landwirtschaft zuerst unter. Das Spritzen und Schwefeln wird bis nach der Ernte verschoben, und die zu späte Ausführung richtet unermesslichen Schaden an. Nicht selten (beinahe regelmässig) tritt zu Beginn des Sommers noch eine Regenperiode ein, und die aufopferungsvollste Hingabe kann die Sisyphusarbeit nicht nur zur rechten Zeit - darauf kommt es an - bewältigen, weil es an Händen fehlt.

Nicht wenig trägt hierzu bei die extreme Zersplitterung des Besitzes, welche ein schnelles und wirtschaftliches Arbeiten unmöglich macht. Es gibt Ortschaften (Lohn, Mochtum), deren Einwohner Wiesen und Weinberge auf 10 km entfernten Gemerkungen besitzen und bewirtschaften.

Den unproduktiven, zeitvergeudenden Weg zur Arbeitsstätte und zurück finden in Weinberg unzählige Trauben zum Opfer weil sie nicht rechtzeitig und in der Best nur mangelhaft behandelt werden können.

Weinbau und Ackerbau sind Produktionszweige, die sich nicht gegenseitig ergänzen und Hand in Hand gehen. Ein rationeller Betrieb des Einen kann nur auf Kosten des Andern erzielt werden. Trotzdem wäre es unvorsichtig anzuraten, sich nur der einseitigen Bewirtschaftung des Weinbaues zu widmen. Die Erfahrung hat gezeigt dass diejenigen Ortschaften, welche nicht landwirtschaftlich untersetzt sind, in Krisenzeiten am schnellsten und tiefsten in Not geraten. (2)

Sie müssen den Lebensunterhalt, weil die eigene Wirtschaft ihn nicht liefern kann, gegen bar beschaffen und einige aufeinanderfolgende Missernten genügen, um eine Verschuldung des Besitzers hervorzurufen.

Landwirtschaftlicher Besitz ist erwünscht, doch soll er nicht über das zur Ernährung erforderliche Mass hinausgehen, weil des nicht zu leugnenden kritischen Arbeitermangels wegen die Bewirtschaftung nur auf Kosten des Haupterwerbszweiges der Rebe, erfolgt.

-
- (1) Für die kleinsten Betriebe dieser Gruppe treffen die vorhergehenden Ausführungen auch teilweise zu.
Eine scharfe Trennung der einzelnen Betriebsgrößenklassen ist nicht möglich und es ist schwer zu sagen, wo die eine anfängt, und die andere aufhört.
 - (2) So war es besonders Wormeldingen und Ehnern, welche in der Krisiszeit 1912-1914 in Bedrängnis waren, weil sie nur eine Einkommensquelle, den Weinbau, hatten. Die Winzer der anderen Ortschaften befanden sich in einer viel besseren Lage, weil sie genügend Land besitzen für die Befriedigung des Lebensunterhaltes und dafür keine Ausgaben auszuwerfen hatten. Diese Winzer können also ohne vorhandene Ersparnisse an reifen zu müssen, Missernten ertragen, so lange die Produktionskosten den Bruttoertrag nicht um den ortsüblichen Arbeitslohn übersteigen.

D I E G R O S S W I N Z E R

Betriebsgrösse und Flächenverteilung:

Klassenklasse	Zahl der Wein-	Als Weinberg benutzte		Sonst. Land.	
	baubetriebe	Fläche	%	Fläche	%
1. Klasse	17	55.94	24.10	155.82	69.09
2. Klasse	10	43.22	19.77	152.29	69.68
	27	99.16		308.11	

Im ganzen sind es 27 mit einem durchschnittlichen Besitz von 3,37 Ha Weinberge und 11,40 Ha Ackerland einschliesslich Gärten und Wiesen.

Es ist die an landwirtschaftlichem Durchschnittsbesitz stärkste Klasse der weinbautreibenden Bevölkerung. Von der nachfolgenden Klasse der Weingutsbesitzer unterscheiden sie sich dadurch, dass sie im Betriebe selbsttätig mitarbeiten und nicht wie diese nur verwaltende Tätigkeit ausüben. Im übrigen gilt für die was nachfolgend von den Weingutsbesitzern gesagt wird.

D i e W e i n g u t s b e s i t z e r

Hierzu rechnen die Betriebe, die mehr als 5 Ha Rebland besitzen. Sie bebauen eine Fläche von 50,25 Ha Weinberge und haben noch 74,58 Ha Ackerland ihr eigen. Durchschnittlich entfällt auf einen Betrieb 5,58 Ha Weinberg und 8,28 Ha Ackerland. Die anteilige Landwirtschaftsfläche ist geringer als bei der Klasse der Grosswinzer.

Beide Klassen haben grosse Flächen Ackerlandes verpachtet, wovon ihnen infolge des vorhandenen Landhungers der Zwergbetriebe eine hohe Rente erwächst. Die Mittelbetriebe können aus ihrem Landbesitz nur selten bar zu wertende Einnahmen herauswirtschaften.

Grosswinzer und Weingutbesitzer leiden nicht so sehr unter dem launenhaften Herbstergebnis.

sie haben verschiedene Bemerkungen meistens nur in den besten Jahren grösseren zusammenhängenden mustergültig gepflegten Besitz, auf dem sie mehrere Rebsorten getrennt in reinem Satze nebeneinander kultivieren. Rebschädlinge und Vitterungseinflüsse treten nicht überall gleich verheerend auf. Ausgedehnter Besitz an räumlich getrennten Orten gewährleistet ein ziemlich sicheres Herbstergebnis. Getrenntes Herstellen und Einlagern des aus den einzeln Rebsorten gewonnenen Mostes ist nur im Grossbetrieb möglich. Das einheitliche Produkt baut sich zu charaktervoller, rassischer Ware aus, die leichter Absatz finden wird, als die kaleidoskopartige Mixtur des Weinwinzers der alles zusammenherbstet. Infolge der grossen Kapitalinvestierung, von der angemessene Verzinsung erwünscht wird, lässt der Grossbesitzer seinem Besitz grösste Sorgfalt angedeihen. Durch kapitalistische Bewirtschaftung und Intelligenz, durch praktische Anwendung der modernen Forschungsergebnisse, der neuzeitlichen Wirtschaftstechnik, durch vorbildliche Organisation und durch Anstellung eigener Versuche beherrschen sie ihren Betrieb vollkommen, und die erzielten Resultate wirken befruchtend auf die nähere und weitere Umgebung. Die pünktlichen im rechten Augenblick erfolgenden, intensiven und rationalen Arbeiten sichern den Grossbetrieben gegenüber den Mittelbetrieben grosse Vorteile, die sich mit ihren Arbeiten meist verspäten. Das können sie, weil die Besitzer mehr als Betriebsleiter und Aufseher, denn als Arbeiter fungieren.

Tagtäglich durchstreifen sie ihren Besitz und verlegen die Arbeit dorthin wo sie am nötigsten ist. Bei Neuanlagen passen sie durch geeignete Rebschlektion die Pflanze den Bodenverhältnissen an. Sie ersetzen, soweit es möglich ist, die Handarbeit durch mechanische Arbeitsleistung.

Der schwache und verletzte Punkt der Grossbetriebe ist wieder die Arbeiterfrage, an der die Hälfte unseres gesamten Weinbaus krankt.

Einen Stamm von Arbeitern, ausser dem Gesinde, kann der Grossbetrieb das ganze Jahr durchhalten und, wenige Tage ausgenommen genügend beschäftigen. Ein grosser Teil der Arbeiten lässt der Grossbetrieb im Akkord verrichten und umgeht so manchen Konflikt.

Auch hat er sich manche Fabrik- und Weinbergarbeiter durch billiges Ueberlassen von Land verpflichtet. Doch wird in den Hauptarbeitskulminationszeiten grosser Mangel an Hilfskräften auftreten, weil jeder Stock, beinahe jedes Blatt und jedes Kräutchen einer unsichtigen und aufmerksamen Pflege bedarf. Die Arbeiten setzen zwar pünktlich ein, können aber nur langsam vorwärts schreiten und müssen, sollen sie wirksam sein, innerhalb kürzester Frist durchgeführt sein. Für teures Geld sind in diesen kritischen Augenblicken der beschränkten Saisonarbeiten keine Arbeitskräfte zu haben. Hier wächst sich der vielgerühmte, sozialpolitische Vorteil, dass die Arbeiter selbst verhältnismässig viel Grund und Boden besitzen, zu grossen Volks- und privatwirtschaftlichem Schaden aus.

Am Ende der Arbeiten und Kleinwinzer wird zunächst an sich denken und seine Arbeiten in Ruhe und Sorgfalt verrichten. Erst nach deren Vollendung wird er dem grösseren Nachbarn aushelfen. Auch die Akkordarbeiten werden erst an letzter Stelle ausgeführt. Wanderarbeiter kommen nicht in Betracht, weil die Rebenarbeiten nur von erfahrenen und routinierten Arbeitern verrichtet werden können.

Aber auch wenn genügend Arbeitskräfte vorhanden wären, könnte der Grossbetrieb an Produktivität nicht mit dem Kleinbetrieb konkurrieren. Fremdwirtschaft wird nie mit solcher Hingabe wie Eigenwirtschaft arbeiten. Dem Arbeiter ist sein Lohn die Hauptsache. Ein Interesse am Herbstergebnis hat er nicht. Er kommt ja dafür nicht mehr Lohn. Eine Kontrolle über die Qualität der Leistung ist beinahe ausgeschlossen, deshalb muss der Weinstock des Grossbesitzers mit einer extensiven Pflege vorlieb nehmen. Das Gesinde des Gross- und grösseren Mittelbetriebes wird heute wieder überwiegend aus deutschen Weinbaugebieten herangezogen. Im Kriege, als die deutschen Staatsangehörigen ihrer Militärpflicht genügen mussten, war auch einheimisches Personal in genügender Masse vorhanden. Die Grenzen waren hermetisch geschlossen, die Arbeitertöchter konnten nicht nach Paris und die freien Arbeiter nicht nach Frankreich und Amerika auswandern. (1) Ausserdem wurden gegen Ende des Krieges, als die militärische Disziplin sich zu lockern begann, ungestraft Frontdeserteure und entlaufene Kriegsgefangene (Russen) in einzelnen Betrieben beschäftigt.

Nach Waffenstillstand setzte die Wanderbewegung wieder ein und unser Weinbaugesbiet ist wieder ausschliesslich auf deutsches Gesinde angewiesen. Das wäre, vom Standpunkt des Arbeitgebers, kein Schaden, wenn dieses Gesinde wie früher zuverlässig und pflichtbewusst wäre. Die hohen Frankenzölne (2) verlocken manchen deutschen Winzerssohn den Teil des Jahres, wo er zu Hause entbehrlich ist, im benachbarten Luxemburg zu verbringen. Sie kommen im Herbst, bleiben den Winter über bis zu Beginn des Sommers. Während dieser Zeit haben sie gute Dienste geleistet, gehen aber gerade zu der Zeit fort, wo die Arbeit anfängt dringend zu werden mit der Begründung, ihre Anwesenheit im heimatischen, elterlichen Betrieb sei jetzt unerlässliches Erfordernis. Diese Kategorie von Gesinde begeht nur den Fehler, ihren Fortgang nicht rechtzeitig genug anzuzeigen. Anders verhält es sich mit einem übrigen Teil der "Frankengänger". Diese verdingen sich zu Beginn des Winters auf ein ganzes Jahr und arbeiten leidlich den Winter und das Frühjahr hindurch. Wenn aber die heissen Sommertage kommen mit den übermenschlichen Anforderungen an Willen und Arbeitsleistung, dann suchen sie irgend einen Anlass um ihre Dienststelle zu verlassen, oder sie gehen-jeder Auseinandersetzung aus dem Wege gehend-einfach fort und verschwinden spurlos über Nacht. Das sind durchaus keine Einzelfälle, denn es gibt kaum noch einen Betrieb an der Mosel, dem in der Nachkriegszeit nicht schon öfters zu Zeiten dringenden Kräftebedarfs das Personal davongelaufen wäre. Einheimisches Personal ist in nicht genügender Zahl vorhanden und die Beschäftigung deutscher Tagelöhner (3) ist erschwert. Ehe Ersatz beschafft ist, gehen wertvolle Tage verloren, die grossen Schaden im Gefolge haben.

Die Arbeiterknappheit, verbunden mit der Unzuverlässigkeit des Gesindes, die hohen Löhne belasten heute in unerträglicher Weise an der lux. Mosel jeden Betrieb, der auf fremde Hilfskräfte angewiesen ist und stellen die Weiterbewirtschaftung der Rebe in Frage.

- (1) Ein uralter Wandertrieb scheint noch in der lux. Volksgeselle zu schlummern, der gefördert wird durch die dichte Bevölkerung auf der kleinen Oberfläche. Allein in Frankreich sollen sich 40,000 Luxemburger aufhalten. In Amerika sind unsere Auswanderer so zahlreich, dass dort verschiedene lux. Zeitungen erscheinen. Auch Deutschland beherbergt eine grosse Anzahl lux. Staatsangehöriger.
- (2) Ein Grossknecht verdient in Luxemburg bis 250 Fr. und mehr im Monat bei freier Wohnung und Verpflegung. Das deutsche Gesinde verlangt ausserdem noch das "Leinen", bestehend aus 2 Paar Schuhen, 2 Paar Strümpfen, 2 leinene Beinkleider oder Hemden und einen Kittel. Obendrein bezahlt der Betriebsleiter die Beiträge für Krankenkasse, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung. Dagegen sei bemerkt, dass ein akademisch gebildeter Ingenieur bei abwechselndem Tag- und Nachtdienst ein Nominalanfangsgehalt von c. 400 Fr. bezieht.
- (3) Infolge der Reblausinfektion eines grossen Teiles der lux. Weingärten müssen sich deutsche Tagelöhner, wenn sie auf lux. Seite Weinbergarbeiten verrichten, bei der jedesmaligen Grenzüberschreitung einem zeitraubenden Desinfektionsverfahren unterziehen, was natürlich nicht dazu angetan ist, Tagelöhner in grösserem Masse herüberzuziehen.

b) Die mangelhafte Organisation
des landwirtschaftlichen
Kreditwesens

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der Weinbau immer mehr in eine kapitalintensive Betriebsform überleitet. Die naturalwirtschaftliche extensive Betriebsweise ging verloren. Der Boden war nicht mehr nur Nährquelle, sondern er wurde Standort der Pflanze und der Produktion. Die technischen Fortschritte der neuen intensiven Bewirtschaftungsform zwangen zur steigenden Anwendung von Kapital. Insbesondere erforderten die Chemikalien zur Bekämpfung der Schädlinge, die organischen Düngemittel, die neuen leistungsfähigen Kelterei- und Kellereimaschinen, die Meliorationen (Zeilen der Weinberge), die Neuanlagen usw. grosse Aufwendungen von Kapital, das nunmehr eine Hauptrolle im landwirtschaftlichen Produktionsprozess spielt. Dieser Uebergang zur kapitalintensiven Wirtschaftsform konnte nicht ohne Inanspruchnahme von Kredit vor sich gehen. Dasselbe war der Fall für die Landwirtschaft, die durch stets grössere Kapitalaufwendungen ihre Ertragsfähigkeit steigern musste, um dem Ausland gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben. Der schnell vor sich gehenden Umstellung waren Winzer und Landwirte nicht gewachsen, weil ihnen die wirtschaftliche Schulung fehlte; die Kreditbeschaffung war ihnen fremd. In Deutschland geschah die Kreditvermittlung zunächst durch organisierten Wucher, der Ausgangspunkt wurde für die deutsche Kreditgenossenschaft. In Luxemburg ist bis heute keine derartige Kreditorganisation entstanden. Auch fehlen, der Kleinheit der Betriebe wegen, die Landschaften. Die eigenartigen Funktionen des lux. Notariates, das dem ganzen lux. Bodenkreditwesen ein eigentümliches Gepräge gibt, haben eine direkte Auswucherung der Landwirtschaft zwar verhindert, aber die leichtfertige Finanzierung des Winzer- und Bauerngutes, die sich heute in der Ueber-schuldung auswirkt, hat heute für den lux. Winzer vielleicht schlimmere Folgen als seinerzeit der jüdische Händlerkredit für den deutschen Bauern. Bis 1900 waren die vorhandenen Kreditorganisationen, mit Ausnahme des Notariates, einseitig auf Bedürfnisse von Handel und Industrie zugeschnitten.



Die 1900 ins Leben gerufene staatliche Grund- und Kreditanstalt, und die in demselben Jahre entstandenen Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit sind zwar dazu berufen, der Landwirtschaft billigen Kredit bereitzustellen. Beide Einrichtungen haben bis heute noch nicht die ihnen zustehende Beachtung gefunden.

Nachstehend werden die bis heute in Luxemburg existierenden Finanzinstitute in ihren Beziehungen für die Moselgegend näher untersucht, wobei besonders die nachteiligen Folgen der Kredit- und Anlagepolitik in der Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgehoben werden.

I. D I E B A N K E N

Bis zur Beendigung des Krieges existierten in Luxemburg nur 3 grössere Bankinstitute, und zwar die Internationale Bank in Luxemburg, die Bank Werling Lombert & Co, und 2 Filialen der Allgemeinen Elsassischen Bankgesellschaft. Daneben bestanden einige kleine Privatbanken. Alle diese Banken pflegten nur industriellen und gewerblichen Kredit.

Die bedeutendste dieser Banken, wardie Internationale Bank. Gegründet 1856 von Raphael Erlanger, Frankfurt; Mevissen und Oppenheim Köln; sie war ausgestattet mit dem Notenprivileg und wurde diesernhalb von der lux. Regierung kontrolliert. Im übrigen stand die Bank ganz unter dem Einfluss von deutschem Kapital. (1) Dem Sinne der Gründer und der Politik der Bankhäuser Revillon & Co (heute Deutsche Bank Trier) und Delbrück-Schickler, Berlin, an denen die Internationale Bank stille Teilhaberin war, entsprechend, unterhielt sie keinerlei Beziehungen zur Landwirtschaft. Auch die übrigen Lux. Bankhäuser standen, wenn auch nicht in demselben Abhängigkeitsverhältnis, in Aktionsbereich der deutschen Bankpolitik, die der Landwirtschaft wenig Aufmerksamkeit widmete, weil die deutsche Landwirtschaft sich eigene Kreditinstitute geschaffen hatte. Die in Luxemburg operierenden Bankhäuser kamen also bis zum Ende des Krieges für die Finanzierung des Winzergutes überhaupt nicht in Betracht.

Die Lage der Stadt Luxemburg verhinderte ferner engere Beziehungen zwischen Bankentum und Weinbau, weil die Verkehrsverbindungen der Moselgegend mit der Hauptstadt sehr ungünstig sind. In der Hochkriegszeit ist hierein eine leichte Besserung eingetreten. Der überall festzustellende Expansionsbetrieb des Bankentums ging auch in Luxemburg nicht spurlos vorüber. Hier war es besonders die Bank Werling Lambert & Co., die das ganze Land mit einem Netz von Agenturen überzog. Die Geschäftspolitik der Bank wurde dadurch aber kaum geändert. Der Zweck dieser Agenturen war offenbar nur der, die örtliche Industrie, das Gewerbe und den Handel an sich zu ziehen, und, der französischen Bankpolitik entsprechend, durch ein weit verzweigtes, gut organisiertes Filialnetz die flüssigen Gelder des freien Landes aufzusaugen. Im Moselgebiet wurde eine Agentur in Grevenmacher eröffnet. Bestimmend dafür waren die dortigen Kellereien und das Kalkwerk Chaudolux, die mit genanntem Bankhaus in Verbindung stehen. Eine indirekte Fühlungnahme mit dem ländlichen Kreditwesen ist hier aber insofern zu konstatieren, als die Notare, die Kreditgeber der Landwirtschaft und des Weinbaues, nach uns gewordener Mitteilung, ihrerseits mit obigem Bankhause geschäftliche Beziehungen unterhalten. Auch die etwas ältere Niederlassung der Bank Begoluxembourgaise in Grevenmacher hat keine Kreditgeschäftlichen Beziehungen zum Winzerbetrieb. Das Bankentum ist bis heute den Winzern gegenüber nur Kreditnehmerin. Es gibt den Kredit im aktiven Bankgeschäft weiter an Handel und Industrie. Bankkredit kommt für Landwirtschaft und Weinbau auch nicht in Frage weil er den Anforderungen des landwirtschaftlichen Kredits nicht entspricht, der unkündbar und amortisierbar sein muss und nur einen niedrigen Zinssatz vertragen kann.

(1) 1918 waren noch 8 von den 12 Mitgliedern des Verwaltungsrates, einschl. des Präsidenten, deutscher Nationalität, . . . Deutsch, Das Grossherzogtum Luxemburg. Seine geschichtliche Vergangenheit, seine völkerrechtliche Stellung und vertragswirtschaftliche Lage S.58

II. DIE SPARKASSE

Das einzige Institut dieser Art ist die "Sparkasse des Grossherzogtums Luxemburg", die ebenfalls im Jahre 1856 (Gesetz vom 21. Februar) gegründet wurde. Da die Postanstalten für Rechnung der Sparkasse Gelder annehmen und wieder zurückzahlen, also die Funktion einer Sparkassenzweigstelle ausüben, so finden wir in jeder grösseren Ortschaft eine Sparkassenagentur. Im Moselgebiet in: Wasserbillig, Grevenmacher, Wormeldingen, Remich, Remerschen, Mondorf. Es ist den Interessenten dadurch sehr leicht gemacht, Geld einzuzahlen und wieder abzuheben. Die Verzinsung bleibt etwas hinter dem Banksatz zurück, dafür geniessen die bei der Sparkasse deponierten Gelder aber den Vorteil der unbedingten Sicherheit: L'Etat garantit l'intégralité des dépôts faits à la Caisse d'épargne, ainsi que le remboursement de ceux-ci en principal en intérêts. Gesetz v. 28. Dez. 1858. Diesen Vorteilen stehen aber schwerwiegende Nachteile gegenüber. Vor dem Krieg durfte der Betrag eines Sparbuches mit Einschluss der Zinsen Frs.-3.000.- nicht übersteigen. (Gesetz v. 10. Juni 1901). Das über diese Summe hinausgehende Guthaben wurde nicht verzinst. (1)

Die zinsbringenden Einlagen wurden im Kriege weiter beschränkt und zwar durch grossherzogl. Beschluss v. 18 August 1916 auf Frs. 2.00.- vom 3 April 1917 auf Frs. 1.00.- Diese transitorischen Einengungen wurden durch Beschluss v. 8 Mai 1919 ausser Kraft gesetzt und durch Erlass v. 9 Dez. 1920 wurde das Maximum der verzinslichen Einlagen auf Frs. 5.000.- pro Sparbuch erhöht. Durch diese Beschränkungen in der Kriegszeit entzog der Staat den Winzern und Landwirten die damals den Banken fernstehende, die Anlagemöglichkeit für zuströmende und flüssig werdende Kapitalien (2) und leitete diese unbewusst in unwirtschaftliche Anlagen oder überantwortete sie gewissenlosen Spekulanten und Agenten. Ein grosser Teil der Kapitalien floss, da im Inland keine Verwendungsmöglichkeiten vorhanden war, nach benachbarten deutschen Kreditinstituten ab, wo sie überwiegend noch stehen als tagtäglich im Wert weiter sinkende Depositenguthaben. Wirtschaftlicher für das Allgemeinwohl wäre es gewesen, die Sparkasse wäre in der kapitalflüssigen Kriegszeit mit ihrem Zinssatz herunter gegangen, und sie hätte die disponiblen Gelder ihres Kundenkreises reslos an sich gezogen, wenn auch eine vorübergehende Anlagenot bestand.

mancher Staatsbürger, insbesondere manche Winzer wäre da in der Kriegszeit von harten Verlusten verschont geblieben. Ein anderer grosser Nachteil der Sparkasse liegt darin, dass sie Privaten keinen Kredit gewährt. Die verfügbaren Gelder der Sparkasse werden unter Zustimmung der Regierung angelegt in Schuldverschreibungen des Ausl. Staates oder inländischer Gemeinden; in Schuldverschreibungen fremder Staaten, fremder Städte oder Provinzen, in Eisenbahnschuldverschreibungen. Die Gelder können auch verwendet werden zu Darlehen an den Staat, an die Gemeinden, an öffentliche Anstalten des Landes und an staatlich anerkannte Syndikats-Genossenschaften. Eine bestimmte Summe kann auch bei einem oder mehreren Bankhäusern angelegt werden. (Regl. v. 10. Juni 1901 die Sparkasse betr. Kapitel XI). Ferner wurde die Sparkasse v. Gesetz v. 29. Mai 1906 betr. die Erbauung von billigen Wohnungen ermächtigt, einen Teil ihrer verfügbaren Mittel zu Darlehen zu verwenden, welche ausschliesslich die Erbauung, den Kauf und Verkauf oder die Vermietung von billigen Wohnungen zu Gunsten des Mittelstandes zum Gegenstande haben. Die Sparkasse nimmt also das Geld vom flachen Land fort, ohne es der Landwirtschaft resp. dem Weinbau wieder zuzuführen. Formell banktechnisch ist die Sparkasse zwar nicht geeignet den Boden zu finanzieren, weil sie täglich fällige Gelder aus Liquiditätsrücksichten nicht langfristig anlegen darf. Praktisch kann die Sparkasse jeden langen Kredit gewähren, weil die Einleger von ihrem Rechte der täglichen Kündigung keinen Gebrauch machen. Das bewiesen ganz deutlich die deutschen Sparkassen, die ziemlich weitgehend das Kreditgeschäft (auch Hypothekarkredit) pflegen und dadurch die Kreditvermittler des westdeutschen Bauern wurden. Es waren auch nicht bankmässige Gesichtspunkte, welche unsere Regierung in der der Sparkasse vorgeschriebenen Kreditpolitik bestimmte, sondern einzig und allein das Prinzip der Sicherheit.

-
- (1) Ohne Beschränkung der Summe unvoll verzinst wurden nur angenommen die Einlagen des Staates, der Gemeinden, der Kirchenfabriken, der öffentlichen Anstalten, der Wohltätigkeitsanstalten der staatlich anerkannten Genossenschaften; die Einlagen, welche infolge oder in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung gemacht wurden.
 - (2) Auch die Ausstellung von Sparkassenbüchern auf verschiedene Familienmitglieder konnte die Anlagennot nicht wesentlich mildern.

Dieses Sicherheitsmoment musste in und nach dem Weltkriege teuer erkauft werden. Anstatt mit den heimlichen Geldern in erster Linie den Bedarf der heimischen Volkswirtschaft zu decken, war die Sparkasse im Interesse möglicher Verteilung des Risikos bemüht, ihren Beleihungskreis tunlichst weit auszudehnen, und so legte sie einen allzu grossen Teil ihrer Gelder in festverzinslichen ausländischen Schuldverschreibungen an. Die ersten grossen Verluste erlitt die Sparkasse durch das Ausscheiden Russlands aus dem Wirtschaftsleben. Kurz darauf wurden auch die deutschen und österreichischen Anlagen entwertet. Allein die Markverluste betragen unter Zugrundelegung eines Kurses von Frs. 24,50 = Mk. 100.- in der Neubilanz v. 31. Dez. 1919 Frs. 10.557.860.- (1) Durch diese Erfahrung gewitzigt, ist die Sparkasse heute bestrebt, mit den ihr anvertrauten Geldern in weitestem Masse das Inland zu befruchten, was in den Bilanzen der Nachkriegszeit deutlich zum Ausdruck kommt.

Es ist jedoch zu bedauern, dass diese Gelder nicht der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe zugute kommen, sondern fast ausschliesslich dem Staate und den Gemeinden. Um ihre Währungsverluste auszugleichen, - nach der Jahresbilanz v. 1920 beträgt das Disagio auf den fremden Anlagen insgesamt Frs. 21.948.576.- dem ein Agio von Frs. 9.133.801 gegenüber steht - ist die Sparkasse bis heute noch bestrebt, den alten niedrigen Zinssatz von 3% durchzuhalten, während die Banken 4-5% bieten, und neu ausgegebene Obligationen mit 6% verzinst werden. Dieser Zinssatz der Sparkasse kann natürlich keine grossen Kapitalien mehr anlocken. Im Gegenteil werden die Sparer, wenn ihnen nicht bald ein höherer Zinssatz angeboten wird, ihre Gelder zurückziehen, was sowohl für die Sparkasse als für die mit ihr arbeitenden Institute unheilvoll werden kann. Auch die grossen Einsparverluste, die der Verkehr mit der Sparkasse noch sich zieht, sind nicht geeignet Gelder anzuziehen. Die Verzinsung beginnt nämlich mit dem 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört mit dem 1. desjenigen Monats auf, innerhalb dessen die Rückzahlung verlangt wird.

(1) Compte rendu des opérations et de la situation de la Caisse d'épargne et du Crédit Foncier de l'Etat luxembg.

Die Sparkasse, genau wie die lux. Banken, zieht das freiwardende Kapital der Landwirtschaft an sich, ohne es ihr wieder auf direkten und einfachen Wege zuzuführen. Die Sparkasse, die infolge ihrer Dezentralisation vorzüglich dazu geeignet wäre, mit der Landwirtschaft im Konto-Korrentverkehr-gegenseitige Kreditgewährung-zu stehen, ist für den lux. Landwirt und Winzer, nur einseitige Kreditnehmerin im Gegensatz zur Sparkasse in Deutschland, die in inniger Fühlung mit dem Betriebe steht und dem Bauer das Konto-Korrent bei der Bank ersetzt. Weder Banken noch Sparkasse kommen bis heute in Luxemburg als Kreditgeber für Weinbau oder Landwirtschaft in Betracht.

III: D I E S T A A T S - G R U N D - K R E D I T A N S T A L T

C r é d i t F o n c i e r D e l' E t a t

Sie wurde gegründet durch Gesetz v. 27. März 1900 und vermittelt den langfristigen Kredit. Der Sitz der Anstalt ist Luxemburg und ihr Wirkungskreis ist auf das Grossherzogtum beschränkt. Sie ist der Regierung unterstellt und wird für Rechnung und unter Garantie des Staates verwaltet. Die Verwaltung der Grund-Kredit-Anstalt ist mit derjenigen der Sparkasse vereinigt. Beide werden durch einen Direktor und einen Verwaltungsrat administriert. Die Gelder der zwei Anstalten werden separat verwaltet, aber die Fonds der einen können vorübergehend und gegen Zinsvergütung der anderen zur Verfügung gestellt werden. Die Grundkreditanstalt gewährt sowohl langfristige Hypothekendarlehen als auch kurzfristige, zurückzahlbar mittels Annuitäten. Das Mindestdarlehen ist auf Frs. 1.000.- festgesetzt. Beträgt die Rückzahlungsfrist mehr als 10 Jahre, so ist die Amortisation obligatorisch, und die Quote wird möglichst stark berechnet. Die Beleihung kann nur gegen Bestellung einer ersten Hypothek erfolgen. (Ohne hypothekarische Sicherheit können Darlehen bewilligt werden an Gemeinden, öffentliche Anstalten, und Syndikatsgenossenschaften). Das ländliche Eigentum wird bis zu 2/3 des Verkaufswertes der zur Hypothek gestellten Immobilien beliehen. Gebautes Eigentum, Wälder Lohhecken, Weinberge höchstens bis zur Hälfte.

Der Zinsfuss für Darlehen auf ländlichem Grundbesitz betrug 4% für Darlehen unter 50.000.- und 4 1/2 % für Darlehen über 50.000 Frs. bis zum 8. Mai 1919. In diesen Tage wurde ein allgemeiner Zinsfuss von 4,50% für alle Darlehen angenommen, die am 1. März 1920 auf 5% und am 26. August 1922 auf 5,50% für Darlehen unter Frs. 40.000.- erhöht wurde. Die Annuitäten sind pünktlich und in zwei halbjährlichen Raten zu zahlen. Den mit der Zahlung im Vorzuge sich befindenden Schuldner kann nur ein einmonatiger Aufschub gewährt werden, es sei denn, dass der Verwaltungsrat anders bestimmt. Dagegen ist den Schuldner gestattet, gegen Zahlung einer Kommission, die 1% nicht übersteigen darf, nach vorhergehender dreimonatiger Kündigung seine Schuld vor der Reinzahlungsfrist ganz abzutragen, oder ohne Vorkündigung und ohne Kommission jährliche Abschlagszahlungen bis zu 10% des noch geschuldeten Kapitals zu leisten. Trotz dieser günstigen Geschäftsbedingungen und der niedrigen Zinssätze erfreut sich die Grundkreditanstalt keiner grossen Beliebtheit. Von 1901 bis Ende 1920 wurden 4.192 Darlehen in Gesamthöhe von Frs. 66.098.065.- bewilligt. Wie wenig die Grundkreditanstalt von Landwirtschaft und Weinbau beansprucht wird, zeigt die Verwendung der ausleihbaren Beträge. Bis Ende 1920 entfielen

auf ländlich Hypotheken	1.401	Darlehen v. Frs.	11.292.050
" städtische "	1.830	"	24.155.150
" Gemeinden "	854	"	29.602.215
" öffentl. Anstalten	14	"	769.000
" Syndikatsgenoss.	93	"	279.650

Auf Grund der weiter unten folgenden Statistik waren an den ländlichen Hypotheken der Weinbau nur mit ca. 150 Darlehen im Gesamtbetrag von 1.175.000 beteiligt. Als Grund für die geringere Inanspruchnahme können die feststehenden halbjährlichen Annuitäten nicht angeführt werden, weil die Grundkreditanstalt weitgehend Nachsicht übt. Anträge auf Stundung der erfällenden Amortisierungsquoten werden regelmässig bewilligt. Ganz besonders hat die Verwaltung den Winzern, die mit grossen Ernteschwankungen rechnen müssen, von jeder ganz erhebliche Terminverschiebungen zugestanden.

gehört die Verwertung von ihren Recht der Zwangsvollstreckung
nur äusserst selten Gebrauch gemacht, was daraus vorgeht, dass die
von der Anstalterlittenen Verluste aus Darlehen sich bis heute auf
die Minimale Gesamtsumme von Frs. 617.49.- belaufen, herrührend aus
den Mindererlös zweiter Zwangsversteigerungen.

Die geringe Inanspruchnahme der Grundkreditkasse wird begründet durch
die Stellung der lux. Notare, die ihren Kunden ohne Formalitäten
und ohne Sicherheitsleistungen auf blossen Schuldschein die nötigen
Kredite zur Verfügung stellen. Hemmend wirkt weiter die zentrale Lage
der Staats-Grundkredit-Anstalt. Sie ist nicht zentralisiert, da sie
nur eine Niederlassung in Luxemburg-Stadt hat. Mit dem Winzerbericht
hat sie daher nicht genug Fühlung, weil sie zu weit abliegt. Schlechte
Verkehrsverbindung der Moselgegend mit der Hauptstadt erschwert
das Zustandekommen grösserer Kreditoperationen, da Winzer und Bauer
nicht geneigt sind, grössere Opfer an Zeit und Spesen zu bringen. Auch
die Formalitäten, die zur Kreditaufnahme erforderlich sind, verhindern
die Popularität der Anstalt. Der Darlehenssucher muss ein von ihm
unterzeichnetes schriftliches Darlehensgesuch einreichen, den beizufü-
gen sind: ein Auszug aus dem Kataster, seine Eigentumstitel, d.h. die
Kaufakte, Teilungsakte usw., sowie, wenn es sich um Gebäulichkeiten
handelt, die Feuerversicherungspolice nebst der letztjährigen Prä-
mienquittung. Ausserdem muss der Antragsteller einen Vorschuss
leisten für die mutmasslichen Kosten, welche die Bearbeitung des
Darlehensgesuches nach sich zieht, als da sind: die Kosten einer
etwigen Expertise; die Auslagen der Anstalt für Nachsuchungen im Ein-
registrierungs- und Hypothekenamt, im Kataster usw. Es steht der An-
stalt frei, durch ein oder mehrere von ihr bestimmte Sachverständige
zur Abschätzung der zur Hypothek angebotenen Immobilien schreiten
zu lassen. Alle diese Kosten gehen zu Lasten des Darlehenssuchers
auch für den Fall, dass das Darlehen nicht zustande kommt. Die Auf-
nahme des evtl. Darlehenskontraktes muss dann wieder vor dem durch
den Darlehensnehmer zu bestimmenden Notar erfolgen. Die Psyche des
Landwirts widersetzt sich umfangreichen Schreibereien; erst recht
wenn diese mit Unkosten und Formalitäten verbunden sind und oben-
drein noch ein Risiko - die Gefahr der Ablehnung - in sich schliessen.
Da die Weinberge nur zur Hälfte des Verkehrswertes beliehen sind,
der Weinbergbesitz des Winzers durchweg aber mehr klein ist, und die
Weinbergpreise in Krisenzeiten sehr herunter gehen, ist der Spielraum
für Kreditgewährung zudem noch sehr begrenzt.

Es ist daher leicht begreiflich, dass Bauer und Winzer mehr oder weniger Vorsicht leisten auf den billigen Anstaltskredit, und den teuren aber angenehmen Privatkredit des Notars vorziehen. Es ist ein volkswirtschaftlicher Nachteil, dass die Grundkredit-Anstalten nicht in weiterem Masse von Weinbau und Landwirtschaft beansprucht werden, da ausser landfremdem Kapital—die Obligationen der Grundkredit-Anstalten werden an der Börse gehandelt—auch ein Teil der durch die Sparkasse dem flachen Lande entzogenen Kapitalien diesen wieder über den Weg der Hypothekenanstalt zugeführt würde, weil die zum Betriebe der Grundkredit-Anstalt benötigten Geldmittel nicht ausschliesslich durch Obligationen aufgebracht werden, sondern auch durch Vorschüsse der Sparkasse. Dazu würden die Produktionskosten durch den niedrigen Zinssatz herabgesetzt und der Reinertrag des Betriebes vergrössert. Unsere Grundkredit-Anstalt ist in der Lage, billigen Kredit zu gewähren, weil sie im Gegensatz zu anderen Hypothekenbanken kein privates Erwerbseinstitut, sondern ein staatliches Schiffsverkehrsunternehmen darstellt. Die Gewinne werden deshalb auch nicht in Form von Dividenden ausgeschüttet, deren Höhen z.B. den deutschen Hypothekenbanken zum Vorwurf gemacht wird, sondern sie werden als Reservefonds zurückgestellt, um Sicherheiten zu schaffen gegen Verluste und unvorhergesehene Ereignisse.

Als staatliches Institut, dem das Verdienst am Bodenkredit nicht Selbstzweck ist, widerstrebt die Grundkredit-Anstalt wegen der proportional grösseren Unkosten, auch nicht den Kredit den kleinen Grundbesitzes.

Es ist zu wünschen, dass der Kredit der Anstalt durch Vereinfachung der Formalitäten und durch Heraufsetzen der Beleihungsgrenze für Weinberge von der Hälfte auf 2/3 des Verkehrswertes den Winzern heute in der Zeit ansetzenden Kreditbedarfs und Kapitalknappheit in weitestgehender Masse zugänglicher gemacht wird.

IV. DIE OEFFENTLICHEN KASSEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND GEWERBLICHEN KREDIT

Da Luxemburg keine den ländlichen Personalkredit pflegende Kreditbank kennt, und da man gegen die Sparkasse den Vorwurf erhebt, sie ziehe dem flachen Lande das Kapital, versuchte unsere Regierung durch Gesetz v. 27. März 1900, die Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit nach lothringischem Muster einzuführen mit

den Zwecks, kurzfristige Darlehen an Landwirte, Handwerker und Kleinwerbetreibende zu gewähren.

Die zum Betriebe der Kreditkasse benötigten Gelder werden ausschliesslich durch die Sparkasse des Grossherzogtums geliefert. Nur mit Genehmigung der Regierung ist es den Kassen gestattet, sich von anderer Seite Gelder zu beschaffen. Einlagen werden nicht angenommen. Die Kreditkassen können nur Betriebs-, nicht auch Meliorations- oder hypothekarisch gesicherten Besitzkredit gewähren. Das Darlehen wird nur gegen Stellung eines oder zweier Bürgen, die selbst nicht Darlehensnehmer sein dürfen, ausgestellt und zwar höchstens im Betrag von Frs. 1.000.- und auf die Dauer von 3 Jahren.

Nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Sparkassenverwaltung kann der Darlehensbetrag auf Frs. 2.000.- und die Beihfrist auf 5 Jahre ausgedehnt werden. Das Darlehen kann bereits zurückgezogen werden, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer fälligen Zahlung im Verzuge ist.

Die Geschäftsführung der Lokalkreditkassen geschieht durch einen der Aufsicht der Sparkasse unterstellten Verwaltungsrat, dessen Präsident vom Sparkassendirektor bestellt wird. Die ersten Einrichtungskosten unternimmt der Staat. Errichtet wird die Kasse durch die Regierung auf Verlangen der beteiligten Gemeinderäte. Die Gemeinden werden nach Art. 17 des Gesetzes v. 27. März 1900 verpflichtet, evtl. entstehendes Defizit ganz oder teilweise zu decken.

Diese letzte Bestimmung allein war schon geeignet, die Entwicklung dieser Kreditkasse zu hemmen. Denn die Gemeindeverwaltungen denen nicht die nötige Aufklärung gegeben wurde, standen der Schaffung von Instituten, die Verlust bringen konnten, nicht günstig gegenüber. So ist erklärlich, dass von 1901 bis Ende 1920 nur 32 Kassen entstanden.

Hiervon sind vier noch nicht in Aktion getreten. Auch dort, wo die Kassen in Betrieb treten, konnten sie keine Bedeutung erlangen. Von 1903 bis 1920 wurden von allen Kassen zusammen nur 1905 Darlehen gewährt, im ausmachenden Betrag von Frs. 1.201.707,76. Im ganzen Moselgebiet ist bis heute nur die Kasse von Remich in Tätigkeit getreten. Sie wurde gegründet durch Ministerialbeschluss v. 27. Februar 1908 und umfasst das Gebiet der Gemeinde Remich (1937 Linwohner).

In nachstehender Jahresbilanz v. 1916 der Kasse von Reich soll die Bedeutungslosigkeit dieser staatlich-kommunalen Kreditinstitute gezeigt werden.

A k t i v a:

9 Kreditgewährungen (seit Bestehen der Kasse)	
in Gesamthöhe von	5.800
Devon bleibt geschuldet am 31.12.1916	Frs. 260
Geschuldete Zinsen am 31.12.1916	5,96
Fehlbetrag: saldo des Gewinn- und Verlustes	34,40
	300,36

P a s s i v a
----- (1)

Guthaben der Sparkasse am 31.12.1916	Frs 279,40
Guthaben des Verwalters (Entschäd. 1916)	20,96
	300,36

Zu bemerken ist, dass obiger Fehlbetrag nicht auf einen Verlust zurückzuführen ist, sondern auf die Unzulänglichkeiten der Operationen. Die realisierten Gewinne auf der Zinsspannung (2) werden nicht ausreichen um die Kosten zu decken, bis die Zahl und der Betrag der Operationen eine gewisse Summe erreicht haben. Daher arbeiten auch alle diese Kassen mit Verlust. Trotz des niedrigen Zinssatzes werden sie kaum beansprucht. Der hauptsächlichste Grund liegt darin, dass die Kassen oder die Möglichkeit ihrer Schaffung der Bevölkerung überhaupt nicht bekannt sind. Ausser der Bekanntmachung im Memorial (Gesetzblatt) hat bis heute die Regierung noch nichts für diese Kassen getan. Reklame oder vielmehr Aufklärung der Bevölkerung über den Nutzen und die Vorteile dieser landwirtschaftlichen Kreditkassen ist bis heute noch nichts gemacht worden.

-
- (1) Compte rendu des opérations et de la situation de la Caisse d'Épargne et du Crédit Foncier. Année 1916.
 - (2) Es betragen für die Kassen: die Passivzinsen, die Aktivzinsen

bis zum 31.10.1914.	3,30%	4%
01.01.1918.	4%	4,50 - 5 %
noch dem 1.01.1918.	3,50%	4,25 - 4,50 - 5 %

Wie die Sparkasse nur einseitige Kreditnehmerin ist, so sind diese Kassen nur einseitige Kreditgeberinnen. Ein Kontokorrent könne sie also nicht eröffnen. In der Verwaltung der Kasse, die sich streng an die engen gesetzlichen Vorschriften hält, haben die Landwirte keinen Einfluss, aber auch kein Interesse, "weil es sich nicht um ihre Gelder handelt mit denen gewirtschaftet wird. In der Höhe und den Modalitäten für die zu gewährenden Darlehen ist den Kassen viel zu wenig Bewegungsfreiheit eingeräumt. Den Genossenschaften könne sie keinen Kredit geben und gerade das wäre sehr wichtig" (Kohl, op.cit. S. 20).

Da ein Schuldner der Kreditkasse sich nicht für einen anderen Darlehensnehmer verpflichten kann, und ohne Bürgschaft kein Kredit gewährt werden darf, müssten die Kassen in Zeiten grosser Kreditbedürfnisse versagen, da dem Gesetz entsprechende Bürgen nicht aufgebracht werden könnten. Auch Art. 11 der Statuten der es den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditkasse verbietet, an Verhandlungen teilzunehmen, die sie selbst (die Mitglieder) oder einen ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zum Grade von Geschwistern, Enkeln, einschl. interessieren, wirkt erschwerend auf die Geschäftsführung, weil die Kreditkasse meist nur auf ein Dorf beschränkt sind, dessen Einwohner infolge der Beschäftigung der Bevölkerung in mehr oder weniger nahen Verwandtschaftsgraden stehen.

Das alles sind wichtige, mitbestimmende Ursachen, die verhindern, diese Kassen, die dazu bestimmt sind, der arbeitenden Bevölkerung reelle Dienste zu leisten, populär zu machen. Was aber auch diese Kassen entbehrlich machte, wären die den ganzen lux. Kredit- und Geldgeschäften ihr Gepräge gebenden Funktionen des Nötarriates.

V. D I E N O T A R E

Ausser den üblichen, mit dem Amt eines Notars zusammenfallenden Funktionen bekleidet der luxemburger Notar entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Privatbankiers und wird also von der Regierung geduldet, anscheinend um sein Dienst Einkommen, das nur aus Gebühren besteht, durch dieses Nebengeschäft, das mit der Zeit aber zum Hauptgeschäft wurde, zu erhöhen.

durch die staatliche Duldung wurde der Notar automatisch und zwangsmässig zum Bankier und zwar über den Weg der öffentlichen Versteigerung. Zunächst bringen ihm diese Versteigerungen durch die Steigerungskosten erhebliche Gewinne. Das charakteristische dieser Versteigerungsoperation liegt aber darin, dass der Notar als Zwischenglied zwischen Versteiglasser und Ansteigerer tritt, dargestellt, dass die zwei Interessenten für die folgenden Zahlungsregulierungen überhaupt nicht miteinander in Verbindung treten. Der Notar übernimmt die Forderung an den Ansteigerer, wird dessen Gläubiger und zahlt, ohne den Eingang der Steigsumme abzuwarten, diese dem Versteiglasser aus oder schreibt sie ihm Verzinsung zu. Der Notar wird also durch die Versteigerung Schuldner, Kreditnehmer, resp. Gläubiger, Darlehnsgeber, der beiden in Frage kommenden Parteien. Im Laufe der Zeit entwickelten sich diese bankmässigen Aktiv- und Passivgeschäfte des Notars immer weiter, ohne an eine Versteigerung gebunden zu sein. In Ermangelung anderer Geldinstitute flossen ihm sämtlichen überflüssigen Gelder seines Wirkungsbereiches zu, und er war bemüht, diese Gelder wieder durch Kreditgewährung an seinen Kundenkreis nutzbringend unterzubringen. Bis zum Jahr 1900 lag die Finanzierung des Bauern- resp. Winzergutes monopolistisch in den Händen der Notäre. Als im Jahre 1900 staatliche Konkurrenzunternehmen (Grundkreditanstalt und Gewerblicher Kredit) gegründet wurden, vermochten diese gegen die überkommene Tradition nicht anzukommen.

Der Notar blieb bis zum Ende des Weltkrieges unumschränkter Beherrscher des ländlichen Kredits und der Verwalter der ländlichen Kapitalien. Auch in der Stadt war er der Vermittler der Kapitalanlagen. Durch seine Funktion (Ehekontrakte, Teilungssätze usw.) gewinnt er genaueste Einsicht in die Lage des Winzers und des Landwirts. Ganz besonders wenn, wie das meistens der Fall ist, die Akten einzelner Familien und Betriebe ununterbrochen in derselben Notariatsstube niedergelegt werden. Aus diesen Beziehungen erwächst ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Der Winzer trägt seine Ersparnisse alle zum Notar, wo er sie jederzeit wieder abheben kann. Im umgekehrten Falle gewährt der Notar ohne irgendwelche Formalitäten Kredit, weil er die Vermögenslage und die persönlichen Eigenschaften des Kreditsuchenden fast mathematisch genau kennt. Die ganze Kreditoperation geht unauffällig, rasch und ohne Aufbietung irgendwelchen Apparates vor sich.

Die Verhandlungen vollziehen sich ausschliesslich zwischen Notar und Kreditsucher, ohne Einmischung eines Dritten, wodurch der ganze Vorgang durchaus geheim bleibt, ein Umstand, auf den grösster Wert gelegt wird. Die Kreditbeschaffung für den lux. Winzer und Landwirt ist also denkbar günstig, und es ist bemerkenswert, dass der Notar für alle diese Erleichterungen durchwegs nur einen um ein Prozent höheren Zinsfuss verlangte, als andere Kreditanstalten.

Der notarielle Kredit stand obenan, was auch ein zahlenmässiger Vergleich beweist:

Es waren Kredite gewährt	in Höhe von:
durch die Notare (Anfang 1903)	61 Millionen
durch die Gemeindekassen (1903-1915)	1,5 Millionen
durch Grundkreditanstalt auf ländl. Hypotheken und an Syndikate (1901-1915)	9,76 Millionen (1)

Wir wollen nicht verkennen, dass die Notare ganz besonders unsern Weinbaubetrieben und unserer Landwirtschaft grösste Dienste geleistet haben. Aber trotzdem hat der notarielle Kreditgeschäften etwas Gefährliches an, wenn auch Kündigung und willkürliche Herabsetzung des Zinsfusses nur selten vorkommen. Die grössten Bedenken liegen in der Bequemlichkeit der Einräumung und der Zurückzahlung des Kredits. Es fehlt jedes erzieherische Moment. Weil er seine Kundschaft schonen will, ist der Notar zur Nachsicht gezwungen. Er ist zu nachgiebig. Anstatt in guten Erntejahren den Schuldner zu zwingen, nicht nur die Zinsen, sondern auch noch einen Teil des Darlehens zurückzuzahlen, kümmert sich bisher der Notar wenig um die Amortisation. In Wormeldingen ist es z.B. vorgekommen, dass die Zinsen über das ursprünglich entliehene Kapital hinausgewachsen waren. Der Notar könnte den Schuldner zu geordneter Zahlungsweise erziehen, wenn er zumindest auf regelmässige Zinszahlung achten würde, und wenn er den Schuldner, je nach Ernteaussfall, an eine an bestimmtem Termin fällige Annuität binden würde.

Durch die indifferente Haltung des Notars wird der Schuldner nachlässig in der Tilgung seiner Schulden, die dann schliesslich bis zur Unterträglichkeit anwachsen. Auch wird das Streben des Landwirtes nach immer grösserem wenn auch mit Schulden belasteten Besitz nicht gehemmt, sondern sogar gefördert, so lange der Notar zur Einräumung von Kredit bereit ist.

gebar die Verwendung des einmal gewährten Darlehens kümmert sich der Notar nicht mehr. Dadurch gewährt er ohne Systematik alle vorhandenen Arten des landwirtschaftlichen Kredits. Bedenklich ist, dass die Vorschüsse fast ausnahmslos in Besitzkredit umgewandelt werden, der keine produktive Kraft in sich schliesst, weil der Ertrag des Gutes nicht gesteigert wird. Es besteht keine Rückwirkung zwischen Kredit und Ertrag.

Der Boden wird mit dauernden Zinsen belastet, die den Reinertrag drücken. Unbedenklich wäre es, wenn der Notar die Vorschüsse in Meliorations- und Betriebskredit dirigieren würde, die den inneren Wert des Gutes, die Produktivität und den Reinertrag steigern oder den Betrieb über plötzliche Anspannung weghelfen würden. Aber bis heute ist dem lux. Winzer die Verwendung von Meliorations- und Betriebskredit nicht geläufig. Er versteht sich nur auf Besitzkredit. Der Notar konnte seinem Kundenkreis das wirtschaftliche Denken nicht beibringen, erst recht nicht die Grundkreditanstalt oder die bedeutungslosen Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit. Die Lösung dieser Aufgaben bleibt der Kreditgenossenschaft reserviert.

Der Notar, der de facto Bankier ist, entgegen den Gepflogenheiten der Bankinstitute keinerlei Rechnungsauszüge, die geeignet wären, den Betriebsleiter über seinen Schuldenstand oder sein Guthaben zu orientieren. In Anbetracht der fehlenden Kaufm. Schulung führt der Landwirt keine Bücher, gerät die Einzahlung- oder Rückzahlungsguttung in Verlust, so wird der Kunde in manchen Fällen der Willkür oder vielmehr der Gewissenhaftigkeit des Notars ausgeliefert.

Ziehen wir ferner in Betracht, dass der Notar nur juristische und keinerlei bankmässige und wirtschaftliche Vorbildung besitzt, dass er sich mit seinem Amtsantritt aber mit bankmässigen und ökonomischen Fragen beschäftigen muss, so erscheint uns mancher Zusammenbruch ebenso sehr durch unzureichende Vorbildung als durch leichtsinnige Geschäftsführung zu sein.

Durch eine Reihe von Zusammenbrüchen - der letzte im Jahre 1922(2) - litt das Ansehen des Notariates in der letzten Zeit.

(1) Lt. Kohl, op. cit. S. 21.

(2) Die gegen den Notar z. Z. erhobene Anklage lautet auf: Nichtführung von gesetzlich vorgeschriebenen Büchern.

Die Gründung neuer Unternehmungen oder die Beteiligung an solchen in der Kriegs- und Nachkriegszeit seitens der Notare lässt vermuten, dass diese die ihnen anvertrauten Gelder nicht immer mit der nötigen Sorgfalt verwenden, weil diese Kapitalanlagen, selbst wenn sie keine spekulativen Momente in sich schliessen würden, doch in Anbetracht der begrenzten Zahl der Depositenkunden eine einseitige illiquide Festlegung der jederzeit kündbaren Kapitalien bedeutet.

Seit Kriegsschluss wird die Lage der lux. Moselnotare tagtäglich kritischer. Infolge der grossen Mobilisation des Bodens in der Kriegszeit haben sie grosse Forderungen ausstehen müssen, die sie infolge der schlechten Lage unserer Winzer nicht eintreiben können. Auf der anderen Seite werden Depositen von den Einlegern zurückgezogen. Durch Konkurrenz der Bankinstitute, die hohen Depositenzinsen zahlen können, und der Sparkasse, die das Moment der unbedingten Sicherheit für sich hat, strömen heute dem Notar nur noch spärliche Gelder zu. Verschiedene Notare müssen bereits heute Bankkredit in Anspruch nehmen, um einen geregelten Geschäftsbetrieb durchhalten zu können. Für die Nachkriegszeit werden die Notare deshalb nicht mehr die ehemals als Kreditgeber in Betracht kommen. Diese Lücke muss ausgefüllt werden durch die Kreditgenossenschaft, auf die in anderem Zusammenhang kurz zurückzukommen sein wird.

Fassen wir das Wesen der lux. Kreditorganisation kurz zusammen, so ergibt sich dass bis Kriegsende Kreditmöglichkeiten zwar immer vorhanden waren, dass den Kreditinstituten und ihren Geschäften aber grosse Mängel anhaften. Es fehlt die Erziehung zum neutheologischen wirtschaftlichen Denken. Weder Bauer noch Winzer haben gelernt, sich des Kredits oder der gesparten überschüssigen Gelder in wirtschaftlicher Weise zu bedienen. Schliessen wir die Notare aus, dann fehlt in Luxemburg ein durchgebildetes Kreditinstitut, das zu gegebener Zeit sowohl grosse Gelder hereinnehmen, als auch wieder vergeben kann. Das machte sich ganz besonders im Kriege bemerkbar, als Annahmestellen

für die flüssig werdenden Kapitalien fehlten. Die Notare erfreuten sich so grosser Darlehensrückzahlungen, dass sie darüber hinaus keine grossen Einlagen mehr annehmen konnten, da die üblichen Anlagermöglichkeiten verschlossen waren. Die Sparkasse nahm nur noch 1.000 frs verzinslich ein. Den Banken standen Winzer und Landwirte damals fern.

Die Sparkassen und Notare nur ganz beschränkte Summen aufnahmen wurden erhebliche Überschüsse in Fremde oder unproduktive Anlagen hineingedrängt. Grosse Beträge wurden auch zu Hause aufgespeichert. Das masslose Misstrauen gegen das deutsche Papiergeld-lux. Goldscheine waren nach dem Goshen'schen Gesetz von der Bildfläche verschwunden-brachte es mit sich, dass niemand es lange aufbewahren, sondern möglichst rasch etwas Greifbares, Reales dafür eintauschen wollte. Am sichersten schien allen die Anlage in Grund und Boden: überhaupt in Immobilien, für die märenhafte Preise bezahlt wurden.

Auch verstanden es gewisse Agenten, minderwertige, gefälschte und wertlose Wertpapiere unter schwunghaften Anpreisungen und unter unglaublichen Preisen unter die landwirtschaftliche zu bringen.

Die Moselwinzer hinterlegten beträchtliche Summen bei den Genossenschaften und deren Kassen, der gegenseitigen deutschen Ortschaften, die jeden Betrag annahmen und mit 4% verzinsten. Als nach Kriegsende der lux. Staat zur Valorisierung der Papiermark zum Kurse von M.l. - gleich Frs. 1,25.-schritt, wurden alle diejenigen aufs schwerste geschädigt, die ihr Geld in ausländischen, deutschen Werten angelegt, oder bei der deutschen Kreditinstituten deponiert hatten, denn es wurden nur die im Lande vorhandenen, flüssigen Markbeträge ungetauscht, während sonderbarer Weise die Markguthaben und die Markforderungen an das Ausland von dem Umtausch ausgeschlossen blieben. Die sofort nach Abzug der deutschen Truppen einsetzende unsinnig scharfe Grenzwaiche der U.S. Besatzungstruppen und die Kontrollmassnahmen der lux. Polizei standen einer Herübernahme der Markposten hindernd im Wege. Da diese Markbeträge teils aus Vertrauen in die deutsche Wirtschaftskraft, teils aus Nachlässigkeit nachträglich nicht abgehoben und gegen lux. Währung ungetauscht wurden, sind sie gänzlicher Entwertung anheingefallen. Diese Schädigungen wären unnötig gewesen, wenn die inländischen Finanzinstitute sich nicht engherzig gegen den Zustrom der Papier-Mark-Depositen gewehrt hätten. Besonders die Politik der Sparkasse im Kriege muss scharf verurteilt werden. Die Sparkasse als staatliche Wohlfahrtsunternehmen brauchte keine Dividende herauszuwirtschaften.

Eine vorübergehende Stockung in der Anlagemöglichkeit dürfte sie nicht veranlassen, das Zufließen von Geldern zu unterbinden. Da nach jedem Kriege sich grosser Kapitalbedarf bemerkbar macht, und da die Sparkasse dazu bestimmt ist, die Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit und teilweise auch die Grundkreditanstalt zu speisen, wäre es eine kluge Geschäftspolitik gewesen, Reserven anzusammeln für kommende, angespannte Zeiten. Aber Die Sparkassenleitung, wie alle andere lux. Wirtschaftsleiter mit amtlichem Charakter glaubten, dass die Hausseperiode für Weinbau und Landwirtschaft andauert, und dann nach dem Kriege die landwirtschaftliche Bevölkerung kein Kreditbedürfnis mehr bekunden würde.

Es wurde verkannt, dass viele Gewinne nur Scheingewinne waren. Wenn viel Kapital, das in normalen Zeiten zur Beschaffung von Geräten, Maschinen, Düngemittel usw. verwandt worden wäre, musste, da Neuanschaffungen unmöglich waren, sich andere Anlagemöglichkeit suchen. Andere Kapitalien waren Produktionskapital, das in Bargeld umgewandelt wurde, (z.B. die Viehbestände) das aber in der Nachkriegszeit wieder auf den alten Bestand zurückgebracht werden muss.

Oekonomische Ueberlegungen hätten zu der Ueberzeugung führen müssen, dass nach dem Kriege grosse Betriebskapitalien erforderlich sein müssen und es wäre Pflicht unserer Regierung, die das lux. Finanz- und Genossenschaftswesen in weitgehendstem Masse bevormundet, gewesen, den kommenden Ereignissen vorzubauen, statt tatlos den Dingen ihren freien Lauf zu lassen. Wenn vielleicht schon in nächster Zeit grössere Kreditverlangen sich einstellen werden, wird der Betriebskredit wenn nicht mittlerweile andere Kreditorganisationen geschaffen oder bestehende verbessert werden, nur noch gegen teure Bankzinsen erreichbar sein, und dies noch unter der Voraussetzung, dass die Banken dazu zu bestimmen sind, landwirtschaftliche Kredite zu gewähren.

Die mangelhafte Organisation des luxemburgischen Kreditwesens trägt also nicht geringe Schuld an der schlechten Lage unserer Winzerwirtschaft.

c) Die Absatzschwierigkeiten in der
Nachkriegszeit

stufelmässig dargestellt, sind der Weinbesatz der Nachkriegszeit
bis heute ungefähr folgendermassen vorstatten:

Bestand am 31. Dezember 1918 ungefähr	:	11.700 Fuder
Absatz im Laufe des Jahres 1919 (unbestimmt)		
Ernteertrag des Jahres 1919	plus	<u>8.857 "</u>
Von den Gesamtmengen dieser Jahrgänge in Höhe von		20.557 "
waren bis zum 1. Sept. 1920 abgesetzt	-	<u>14.659 "</u>
Dieser Bestand von		5.898 "
erhöhte sich durch die Ernte 1920 um plus		<u>17.132 "</u>
Dennach Gesamtvorrat am 31. Okt. 1920		23.030 "
Absatz bis zum 10. Okt. 1921	-	<u>10.295 "</u>
Lagerbestand an demselben Tage		12.735 "
Ernteertrag 1921	plus	<u>2.984 "</u>
Dennach Gesamtvorrat Mitte Oktober 1921		15.719 "
Absatz bis zum 31. Okt. 1922	-	<u>10.981 "</u>
Lagerbestand an diesem Tage		4.738 "
Ernteertrag des Jahres 1922	plus	<u>24.578 "</u>
Dennach Gesamtvorrat am 31. Okt. 1922		29.316 "

Bis zum 1. Jan. 1923 waren nach Deutschland erst 443 Fuder abgesetzt.
In ganzen lagerten am 1. Januar 1919 also noch ca. 11.700 Fuder,
wovon der Jahrgang 1917 mit ungefähr 1.500 beteiligt waren. Die
ersten vier Monate nach Waffenstillstand lag der Handel vollkommen
darnieder. Nur hin und wieder wurde das eine oder andere bessere
Fuder von inländischer Kundschaft aufgekauft, die Wirte und die
Konsumenten, die kurze Zeit vorher noch erstaunliche Mengen an-
gefordert hatten, hielten sich vollkommen zurück. Für die mittleren
und geringen Proben blieben die Liebhaber, der Grosshandel, voll-
kommen aus. Erstmalig im April 1919 trat der Grosshandel wieder
mit bescheidenen Käufen auf den Plan. Die undurchsichtigen politi-
schen Verhältnisse und die unsicher wirtschaftliche Entwicklung
liessen Geschäfte grösseren Umfangs nicht aufkommen. Der deut-
sche Grosshandel deckte seinen Bedarfsvorrat bei den Inzern auf
der deutschen oberen Mosel. Er blieb den lux. Märkte fern, teils aus
zollpolitischen, teils aus nationalen Gründen.

Daher entwickelte sich an der preussischen Obermosel ein lebhafter Handel, während in Luxemburg keine nennenswerte Besserung eintrat. Wieviel bis zum Herbst 1919 Wein abgesetzt war, entzieht sich unserer Kenntnis, weil keinen amtlichen Erhebungen stattgefunden und keine privaten Aufzeichnungen über die Weinbewegungen vorliegen. Wir können aber mit grosser Sicherheit darauf schliessen, dass der Absatz nicht sehr umfangreich war, weil es im Herbst 1919 allorts an Fässern zum Bickellern der Ernte fehlte, obgleich die Ernte nur 8.857 Fuder betrug und die Winzerschaft auf Grund der vorhergehenden Vollernten, die restlos einbickellert werden konnten, in der Lage sein musste, 17-18000 Fuder in eigenen Räumlichkeiten unterzubringen.

Die Verminderung der deutschen Weinproduktion infolge Ausscheidens von Elsass-Lothringen und Luxemburg den Lieferanten des kleinen Konsumweines aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet machten alsbald den Mangel an kleinen Weinen in Deutschland fühlbar werden und die Reichsregierung gab die Einfuhr von grösseren Wismengen verschiedentlich frei und zwar

im September 1919	für	20	Millionen	Mrk.
im Februar 1920	"	25	"	"
im Dezember 1920	"	30	"	" (1)

Die Wirkung dieser Einfuhrerleichterungen machten sich in Luxemburg, dessen Weine den deutschen Einfuhrbestimmungen unterworfen, sofort bemerkbar, was zu erkennen ist an der regen Handelstätigkeit von Oktober bis Dezember 1919 und von Februar bis Ende April 1920. Die Weinbestände schmolzen daher bis zum 1. September 1920 auf einen Bestand von 5.898 Fuder zusammen. Die Bedeutung dieser unverkauften Vorräte vermögen wir nun zu erkennen, wenn wir sie zu anderen Grössen in Beziehung setzen:

Der Lagerbestand vor dem Herbst 1920 übertraf die Ernte der Jahre 1902, 1905, 1906, 1907, 1909, 1910, 1912, 1913, 1914, 1916 und 1920. Zu diesem Bestande kam die ergiebige Produktion des 1920er Jahrganges mit 17.132 Fuder so dass der Gesamtvorrat auf 23.030 Fuder anschwoh: also 2.500 Fuder mehr als am gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Dezember 1920 trat die im Friedensvertrag vorgesehene Begünstigung der zollfreien Einfuhr lux. Weine nach Deutschland in Wirkung, wodurch sich die Weinhandelstätigkeit etwas lebhafter gestaltete.

(1) Koch, S.105

Die Entwicklung auf den Weidmarkt und die Sanktionen im
Einvernehmen für Luxemburg, die Vergünstigung der zollfreien Einfuhr
französisch, und das Weinhandelsgeschäft flaute vollständig ab. Erst
knapp vor Ablauf der ersten Kontingentsperiode (jeweilig am 26. Sept.)
brach eine Hochspannung ein, die das Restquantum des Kontingents bis
auf einige 100 Fuder ausschöpfte.

Die Belebung des Weingeschäftes war diesmal nicht hervorgerufen
durch Nachfrage seitens des Großhandels, sondern der deutsche
Großhandel war nur Abnehmer für den Wein, der von dem lux. Winzer
aus Not, lediglich um noch einen kleinen Vorteil aus der zollfreien
Einfuhrmöglichkeit nach Deutschland zu erzielen, zu Schleuderpreisen
auf den Markt geworfen wurde. In dem Ganzen Jahr 1921 war der deut-
sche sowie der inländische Handel sehr still geblieben. Der unver-
kaufte Lagerbestand belief sich daher am 10. Okt. 1921 noch auf
11.735 Fuder, ein Vorrat, der nur den Ernten von 1901, 1904, 1908, 1911,
1915 und 1920 übertraffen wurde.

Das unbedeutende quantitative Ergebnis der 1921er Ernte von 2.984
Fuder vermehrte die Vorräte nur unwesentlich. Der Weinabsatz
im Jahre 1922 sich in denselben Grenzen hielt wie im Vorjahre, und
nach Deutschland nicht einmal das gesamte einfuhrfreie Kontingent zum
Versand gelangte, blieben von dem einen normalen Herbstergebnis
abstr. Bestand der in Vorkriegsjahren bis Ende Februar, zumindest
bis zur nächsten Ernte restlos abgesetzt worden wäre, noch 4738
Fuder unverkauft. Zu diesem Bestande gesellte sich dann die Ueber-
produktion des Jahres 1922, die, so paradox es klingt, der Winzer-
schaft mehr Schaden als Nutzen brachte. Um den grausamen Ueber-
flus teilweise einlagern zu können, schafften sich viele Winzer
Fässer an, deren Kosten den Geldwert des Weines um ca. 200 Fr. über-
stiegen. Von dem am 31. Oktober 1922 auf 23.316 Fuder aufgeblähten
Weinbestand waren bis zum 31. Januar 1923 nach Deutschland erst
45 Fuder ausgeführt. Nehmen wir an, dass Deutschland im Jahre 1923
das ganze zollfreie Kontingent von 5.000 Fuder aufnehmen könnte,
und dass der Verbrauch im Inland incl. Belgiens auch noch um 1.000
Fuder zunehmen würde, so werden Ende Oktober 1923 noch ca. 17200 Fuder
unverkauft in Winzerkellern lagern. In Anbetracht der Verbesserungs-
gebrüftigkeit des 1922er Jahrganges werden aber viele Weine vom
Winzer verbessert, wodurch die Qualität geschädigt wurde, und die
Quantität infolge des Zuckerwasserzusatzes noch vermehrt würde.

Selbst bei der angenommenen Absatzsteigerung, würde sich der Absatz der heute vorhandenen Weilmengen ohne Berücksichtigung des Zuganges durch kommende Ernten allein über drei Jahre hinziehen. Das ist der zahlenmässige Ausdruck für die heutige Krise im lux. Weinbau. Den Ursachen der Stagnation im Weinbau nachzuspüren und zwar im Inland nach Deutschland und Belgien, ist der Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

I n I n l a n d

Am 19. Dez. 1918 kündigte die lux. Regierung den Zollvertrag mit Deutschland zum 1. Januar 1919. Während der Zeit der Zollunion konnte Luxemburg mit dritten Ländern keine Verträge abschliessen sondern es war an die von Deutschland abgeschlossenen Handelsabkommen gebunden. Zwar hatte Luxemburg beim Anschluss an den Zollverein im Jahre 1842 Stimme in den Zollkonferenzen, und seine Lage konnte nicht ohne sein Einverständnis geändert werden. Als aber das Reich 1871 an Stelle des Zollvereines trat wurde aus dem Anschluss Luxemburgs an den Zollverein, ein Zollanschluss an das deutsche Reich, das nun nach Gussen hin die alleinige Vertretung des gesamten Zollgebietes besass. (1) Am Tage der Lösung der Zollgemeinschaft war die lux. Volkswirtschaft vollkommen isoliert und wurde von den umgebenden Ländern Belgien, Deutschland, und Frankreich mit einem Zollgürtel eingeschlossen.

(1) Die von Luxemburg durch die Zollverträge und die politische Entwicklung Deutschland geschaffene Rechtslage war in ihren Hauptzügen kurz folgende: "Luxemburg hat keinen Einfluss auf die Zollgesetzgebung und ist nicht berechtigt, auf diesem Gebiete kraft eigener Machtbefugnisse Gesetze zu veranlassen. Dem deutschen Gebiet steht das Recht der Gesetzgebung für das gesamte Gebiet der Zollvereinigung zu. Diese Gesetzgebung wirkt Luxemburg gegenüber völkerrechtlich in dem Sinne, dass dasselbe verpflichtet ist, die in Frage stehende Gesetze gemäss den gesetzlichen Formen zu publizieren. Dasselbe gilt für sämtliche Zollverordnungen, die von der zuständigen deutschen Verwaltungsorganen erlassen werden und die an die lux. Regierung durch Veröffentlichung Rechtskraft zu verleihen verpflichtet ist. Boutsch, für die Heimat S. 53.

Konsequenterweise erliess unsere Regierung 1919 einen eigenen Zolltarif, der sich in der Hauptsache an den früheren deutschen Tarif hielt, der aber den durch den Krieg geschaffenen neuen Verhältnissen wenig Rechnung trug. Besonders für den Weinbau und die mit ihm zusammenhängenden Nebengewerbe war die lux. Zollpolitik ungünstig.

Vor dem Kriege konnte der deutsche und mit ihm der lux. Weinbau nur durch Schutzzölle lebensfähig gehalten werden. Man hätte annehmen können, dass die lux. Regierung bei ihrer Zolltariffestsetzung von diesen letzten deutschen Zollsätzen ausgegangen wäre um dem lux. Weinbau, dessen Zukunft jedem Einsichtigen offenkundig war, einigermaßen gegen die fremde Konkurrenz zu schützen. Aber die im Krieg entstandene Vordringlichkeit gegen den Weinbau blieb es auch nach dem Kriege weiterbestehen. Die lux. Regierung blieb ihrer Konsumentenschutzfreundlichen, hier also winzerfeindlichen Politik treu und erhob auf Einfuhr von:

Stillwein in Fässern Frs. 25.- für 100 Kgs.

(Friedenssatz Mk. 20.- = Frs. 25.-)

letzter Kriegssatz Mk. 60.- = Frs. 75.-)

Stillwein in Flaschen Frs. 50.- für 100 Kg

(letzter Kriegssatz Mk. 75.- = Frs. 93.75)

Friedenssatz Mk. 48.- = Frs. 60.9

Schaumwein Frs. 250.- für 100 Kg

Friedenssatz Mk. 120.- = Frs. 150.

letzter Kriegssatz Mk. 180.- = Frs. 225.-)

Aus diesen Tarifsätzen geht hervor, dass die lux. Regierung auf Stillwein den Friedenssatz beibehielt, auf Flaschenwein die alten Zollsätze sogar um Frs. 10.- reduzierte, auf Schaumwein aber um Frs 100.- erhöhte. Dem einheimischen Weinbau wurde also ohne Rücksicht auf Geldwert und gestiegene Produktionskosten und ohne Rücksichtigung des verlorenen deutschen Absatzgebietes ein geringerer Schutz gewährt als vor dem Krieg, und somit der übermächtigen Konkurrenz der billigen französischen Weine ausgeliefert. Die einzige im Land vorhandene Champagnerfirma, das französische Ets. Mercier & Co., das keinen Liter einheimischer Weinprodukte, sondern ausschliesslich Champagnerweine verarbeitete, wurde aber auffälliger Weise durch ungebührliche Zolltarifpolitik geschützt.

Das Etablissement Mercier & Cie., wurde im Jahre 1885 als Filiale der Compagnie des Grands vins de Champagne in Luxemburg gegründet, mit dem Zweck, die hohen Zollsätze, mit denen die Einfuhr von Schaumwein von Frankreich nach Deutschland belastet war, zu umgehen. Die Firma führte Champagnerweine in Kesselwagen ein (Zollsatz Mk 20.-- die 100 Kg), bearbeitete die Fertigware innerhalb des Zollvereinslandes ab, wodurch der Schaumwein-zoll von 120 Mk die 100 Kg vermindert wurde. Die Spannung zwischen den beiden Tarifsätzen betrug pro Doppelzentner vor dem Krieg also Mk 100 = Frs. 125.--; sie wurde aber nach dem Krieg, da der Zollsatz auf in Behältern eingeführten Stillwein nicht erhöht, dahingegen der Schaumweinzoll um Frs. 100.-- erhöht wurde, auf 225.-- heraufgeschraubt. (

Da wir an jenem Zeitpunkt keine einzige inländische Sektfirma hatten, lief die staatliche Weinzollpolitik auf einseitige Begünstigung eines ausländischen Unternehmens hinaus auf Kosten des einheimischen Weinbaus und auf Kosten der Staatskassa. Diese ungebührlich niedrigen lux. Zollsätze blieben bis zum 1. August 1921 bestehen. In diesem Tage änderte Luxemburg seinen Zolltarif ab und passte ihn im grossen und ganzen den belgischen Tarifsätzen an, da die Zollunion mit Belgien in sicherer Aussicht stand. Die Zollsätze für Wein, die am 1. August 1921 ausgeführt wurden, decken sich mit denjenigen die seit dem 1. Mai 1922 Inkrafttreten des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsvertrages - bis zum heutigen Tag Geltung haben und betragen:

für Stillwein:

in Fässern Frs. 60.-- pro Hl.

in Flaschen Frs 180.--

für Schaumwein: Frs 180.--

Diese neuen Flaschen-Weinzölle können als Schutzzölle angesehen werden. Gegenüber den Friedenssätzen bedeuten sie eine dreifache Erhöhung. Der Zollsatz für Stillwein in Fässern hingegen ist nur stark verdoppelt worden, und er kann dem lux. Winzer keinen wirksamen Schutz gewähren wegen der enorm-niedrigen Selbstkosten, mit der die französische Massenproduktion zu rechnen hat. Die Konkurrenz unseres Weines, der in der Hauptsache ein Schnoppen- und Verschnittwein ist, liegt gerade bei den billigen, kleinen französischen Weinen, deren Einfuhr durch höhere Zölle erschwert werden musste.

Auch das Nebengewerbe des Weinbaubetriebes, die Branntweinbrennerei konnte durch die staatliche Steuer- und Zollpolitik keine grossere Bedeutung erlangen, weil die fiskalische Belastung der Inlandserzeugnisse grösser war als die Zollebgaben, die ausländischen Fabrikate beim Grenzübergang zu zahlen hatten. Ueber die Bewegung der Wein- und Branntweineinfuhr stehen uns für die Nachkriegszeit leider erst die Zahlen für die Jahre 1919 und 1920 zur Verfügung. Diese genügen aber schon, um die Wirkung der niedrigen Zollsätze zu veranschaulichen. Während an unserer Mosel nie gekannte Weinvorräte aufgestapelt wurden, strömten durch das "Loch in Süden" die französischen Weinmassen in unser Land, verdrängten mancherorts den einheimischen Wein und drückten die Preise. Die Gesamteinfuhr betrug laut nebenstehender detaillierter Aufstellung in:

Einfuhr von Wein und Branntwein (1)

Im Jahre

1919

1920

Branntwein in Fässern

Frankreich	31,912 Kg	Belgien	300l.r. Alkohol
Deutschland	46,764 Kg	Spanien	400 "
		Deutschland	598 "
		Frankreich	18591 "
	<hr/>		
	78,676 Kg		19.889 ltr. "

Branntwein in Flaschen

Deutschland	5.796 Kg	Italien	234 ltr. "
Frankreich	320 Kg	Spanien	265 "
		Niederlande	1021 "
		Deutschland	38991 "
	<hr/>		
	6.116 Kg		43.381 ltr. "

Roter Wein in Fässern zum Verschneiden

Frankreich	144.321 Kg	Spanien	23.110 Kg
Spanien	169.308	Frankreich	348.168 Kg.
	<hr/>		
	313.529 Kg		371.278 Kg.

1919

1920

Stillwein in Fässern

Deutschland	29.646 Kg	Portugal	793 Kg
Spanien	203.127	Sanoo	1.274
Frankreich	973.350	Italien	8.314
		Deutschland	14.383
		Ungarn	19.853
		Spanien	119.754
		Frankreich	1.670.152
	<hr/>		<hr/>
	1.206.132 Kg		1.834.523 Kg

Stillwein in Flaschen

Belgien	287 K	Spanien	184 Kg
Deutschland	29.567	Italien	1.368
Frankreich	97.389	Portugal	3.696
		Belgien	3.735
		Frankreich	11.543
		Deutschland	106.615
	<hr/>		<hr/>
	127.234 Kg		127.141 Kg

Schaumwein

Belgien	9 Kg	Deutschland	1.021 Kg
Deutschland	472	Belgien	6.112
Frankreich	5.590	Frankreich	155.571
	<hr/>		<hr/>
	6.071 Kg		162.704 Kg.

Wein mit Heilmittelzusätzen in Fässern

Italien	2.403 Kg
Deutschland	4.299
Frankreich	5.992
	<hr/>
	12.694 Kg

1919

1920

Wein	1.646.895 Kg	Wein	1.845.636 Kg
Schaumwein	6.071	Schaumwein	162.704 Kg
Branntwein	84.792 (2)	Branntwein	63.370 Kg

Es ist zu bedauern dass wir diesen Hochkriegsimport keine Vorkriegszahlen entgegenstellen können, weil eine spezielle Einfuhrstatistik für Luxemburg wegen des deutschen Zollanschlusses nicht vorliegt. Die Höhe der Zahlen—in den beiden Jahren wurden insgesamt ca. 38.100 Dz Wein und Spirituosen eingeführt, pro Kopf der Bevölkerung rund also 15 Liter—lässt jedoch erkennen, dass diese Einfuhr nur auf Kosten des heimischen Weinabsatzes vor sich gehen konnte. Wenn wir den statistischen Zahlen unbedingt Glauben schenken dürfen, dann wurde im Jahre 1920 mehr Wein ein-als ausgeführt.

Die Gesamteinfuhr an Stillwein betrug 1920 : 1.845.636 kg
 Die Gesamtausfuhr an Stillwein betrug 1920 : 1.271.428 kg.
 demnach mehr E i n f u h r 574.208 Kg

aus dem Weinexportland Luxemburg wurde mit staatlicher Unterstützung ein Weinimportland. In der lux. Mosel stockten die Geschäfte. Die Vorräte schwollen an, die Preise gingen tagtäglich herunter, aber die lux. Regierung tat nichts, um den ungesunden Zuständen abzuhelpfen, sondern begünstigte die Fremde Weineinfuhr durch lächerlich niedrige Zollsätze. Unsere Mosel wird unsere Regierung für ihre Zolltarifpolitik jedenfalls nie Dank wissen können, wenn auch die Stockungen des Weinabsatzes im Inland nicht ausschliesslich der unökonomischen Politik der höchsten Staatsgewalt zuzuschreiben sind. Hier spielen auch noch andere Ursachen mit.

Der geringe Weinkonsum des Inlandes, trägt ebenfalls grosse Schuld an der Absatzkrise. Der Eigenkonsum des Landes war bis zu Kriegsende nicht festzustellen, weil wegen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit Luxemburgs zu Deutschland keine eigene Statistik über die Warenbewegung des Inlandes vorliegt. Dasselbe ist jetzt seit der Zollunion mit

(1) Mitgeteilt von der Zollverwaltung

(2) Die Branntweineinfuhr von 1920 ist nicht mehr in Kg sondern in Liter reinen Alkohols ausgedrückt.

Belgien wieder der Fall. Die Zeit der wirtschaftlichen Isolierung von 19.19 bis Mai 1922 ist teils wegen der Kürze der Zeit, teils wegen der abnormalen Verhältnisse zu einer Feststellung des Weinkonsums nicht heranzuziehen. Schätzungen sind immer subjektiv und müssen daher weit auseinander gehen. In einem vorher gehendem Kapitel (S....) haben wir einen Konsum in Inlandweinen angenommen von ungefähr 3,1 Liter pro Kopf und Jahr. Die meisten Schätzungen nehmen eine obere Grenze von 7 Ltr an. Demgegenüber steht eine Jahresdurchschnittsproduktion von 1901 bis heute von 35,2 Ltr. Deutschland produziert durchschnittlich pro Kopf 3 Ltr und konsumiert 6 Ltr; Frankreichs Produktion beträgt ca. 125 Ltr, die Konsuntion 100 Ltr. Im Verhältnis zu seiner Weinproduktion trinkt Luxemburg also sehr wenig Wein. Dieser geringe Weinkonsum hat seine Ursache in dem Massenkonsum von Bier, dessen Jahreskopfquote 137 Ltr beträgt. Desgleichen ist ein reichlicher Genuss von Alkohol in Form von Branntwein festzustellen.

Eine Kopfquote konnten wir jedoch nicht ermitteln. In Anbetracht der grossen industriellen Arbeiterschaft dürfte der Gesamtkonsum aber nicht gering sein. Der Konsum an geistigen Getränken ist in Luxemburg also sehr beachtenswert. Wenn aber wenig Inlandswein getrunken wurde, so können wir hierfür verschiedene Gründe erkennen.

Zunächst zeigt die G e s c h m a c k s r i c h t u n g mehr nach Rotwein als nach Weisswein. Als die ganze Kriegszeit hindurch kein Rotwein importiert werden konnte, und der Inlandswein trotz staatlichen Eingriffs sehr hoch im Preis stand, ist es begreiflich, wenn sich sofort nach Kriegsschluss ein grosser Bedarf nach billigem Rotwein einstellte.

Nicht allein Wirte, Einkaufsgenossenschaften, Private usw, sondern sogar Kommunen bestellten Rotwein. Allein die Stadt Esch gab einen Kaufauftrag für 200 Fuder Rotwein und 2.000 Liter Cognak (1). Diese Ströme von Rotwein, die gleich nach Waffenstillstand grösstenteils zollfrei ins Land fluteten und von den "er der illegitimen Kriegskleinhändler bis in die entlegensten Dörfer geleitet wurden, drohten den eigenen Landwein in der Hauptstadt und in dem Industriegebiet zu verdrängen.

Vorübergehend, bedingt durch die Markentwertung, macht sich die Deutsche Konkurrenz auf dem lux. Markt fühlbar. Seit Ende 1921 wird ziemlich viel deutscher Qualitätswein eingeführt, sowohl in Gebinden.

Bereits 1920 wurden die französischen Flaschenweine in Luxemburg durch deutsche verdrängt. Die Flaschenweinfuhr betrug nämlich:

	<u>1919</u>	<u>1920</u>
aus Frankreich	97.380 Kg	11.543 Kg
aus Deutschland	29.567 Kg	106.615 Kg

Die gesteigerte Einfuhr der deutschen Flaschenweine ist keineswegs allein auf die Marktentwertung zurückzuführen, sondern auf die in Luxemburg eingebürgerten Rhein und Moselweine, deren hochwertigste Eigenschaften eben durch keine anderen Waren ersetzt werden können.

Die Hauptschuld an dem mangelhaften Konsum von Inlandsweinen tragen die lux. Wirte, die durch gute Waren und Ausschankweise, die im richtigen Verhältnis zu den Selbstkosten stehen, den einheimischen Wein zum Volksgetränk machen könnten. Nach Kriegsende als die Weinpreise an der Mosel schon wieder unter die Selbstkosten des Winzers gesunken waren, hielten die Wirte ihre Verkaufspreise für Inlandwein noch lange auf nicht zu rechtfertigender Höhe. Die hohen Detailpreise, die 100 und mehr % Gewinn enthielten, konnten den Weinkonsum nicht anregen, desgl. nicht die geringe Qualität, resp. die zu hohe Säure vieler Auschankweine, denn manche Wirte besorgen ihre Weineinkäufe nicht nach Qualität, sondern weil sie möglichst viel verdienen wollen, nach dem Preise. Wenn nur in schlechten Jahren der Wirt seiner Kundschaft den billigeren Naturwein vorgesetzt, anstatt eine rationelle verbesserte Ware, dann können wir leicht begreifen, dass die Kundschaft den alkoholarmen, aber säuerlichen Moselwein verschmäht. Andererseits wehrt sich ein Teil der Weintrinker gegen verbesserten Inlandwein obwohl sie tagtäglich verbesserten Auslandswein trinkt. In den Jahren 1919 und 1920 führte die Wirtspresse den Kampf zwischen der Wirteorganisation und den Winzern weiter. Der Inlandswein wurde diskreditiert, dafür aber regste Propaganda für nichtsagende französische Rotweine (dritten oder vierten Aufusses) betrieben, die unter glänzenden Namen in den Handel gebracht wurden. Der Erfolg war durchschlagend, denn die ausgezeichnete Qualität der 1920er Weinernte in Luxemburg und die enorm niedrigen Grosshandelspreise, die weit unter der Gestehungskosten des Winzers lagen, brachten nach und nach das heimische Erzeugnis wieder etwas zu Ehren. Dies wurde nur dadurch ermöglicht, dass die Ausschankpreise für Wein unter die Bierpreise sanken.

Vor dem Kriege kostete ein Glas Wein ca. 5-6 Sous. Ein Glas Bier 4 Sous. Nach dem Kriege haben sich die Bierpreise je nach der Qualität auf 15-20 Sous stabilisiert, und die Weinpreise, die 1919 noch Frs. 1,25 und mehr pro Glas betragen, sanken Ende 1920 auf 10 Sous und Ende 1920 wieder auf 5 Sous. Die niedrigen Weinpreise wurden für die Wirte eine günstige Gelegenheit, die hohen Steuern, mit denen auch das Wirtegewerbe in der Nachkriegszeit belastet wurde, auf die Weinverkaufspreise abzuwälzen. Trotzdem die Detailpreise für Wein niedrig erscheinen, enthalten sie Gewinne, die erheblich über ein zulässiges Mass hinausgehen.

(1)
Durch gute Ware und den Gestehungskosten entsprechende Detailpreise wäre das Wirtegewerbe in der Lage, einen grossen Teil der Ernte im Inland unterzubringen. Wenn der Wein in eigenen Lände verbleibt wird, wird es um die Zukunft der lux. Mosel düster bestellt sein.

Um den Absatz im Inland zu heben, ist demnach erforderlich:

- 1) die Einfuhrzölle auf Massweine zu erhöhen
- 2) Das Publikum zum Trinken von einheimischen Wein zu erziehen und zwar:
 - a) durch reintonige, fehlerlose Weine
 - b) durch geregelte, den niedrigen Einkaufspreisen entsprechende Ausschankpreise.

(1) Ein Detailpreis von 5 Sous für das 2/10 Literglas 1922er Wein entspricht einem Fuderpreis von Frs. 1.250.-, dem ein Einkaufspreis von Frs. 3-5.00.- gegenüber steht. Ein Detailpreis von 10 Sous für 1920er Wein entspricht einem Fuderpreis von Frs. 2.500.-. Da die Gestehungskosten für 1920er Wein sich für den Wirt höchstens auf Frs. 1.000 belaufen, ist ein Gewinn von Frs. 1.500.- nicht zu rechtfertigen.

Der Absatz nach Deutschland

Das bis Ende 1918 4/5 - 9/10 unserer Produktion an sich zog, wird in den nächsten Jahren noch immer mehr zusammenschrumpfen. Die Krise im Weinabsatz Luxemburgs ist in der Hauptsache in der Lösung der Zollunion mit Deutschland zu suchen. Unter dem Zollanschluss an Deutschland, der zum Wahrzeichen des Wohlstandes und der Blüte des Weinbaues und der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie geworden war (1) hatte sich das lux. Weinbauareal von 879 ha im Jahre 1875 auf ca. 1.700 ha im Jahre 1917 vermehrt. Bis in die 70er Jahre hinein diente der in Lande gezogene Wein nur dem inländischen Konsum. Die Rebfläche war dementsprechend klein, und die Preise waren niedrig. Die rührige Tätigkeit der deutschen Grosshandlungen seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts schuf für Moselwein neue Absatzgebiete sowohl in Deutschland als in angrenzenden und überseeischen Gebieten. Auf dem Weinmarkt wurde der Moselwein führend, die Nachfrage stieg mächtig, und die Mittel- und Untermosel, die nur auf Qualität bauen, waren nicht im Stande, genügend Wein zu produzieren. Auch die Vermehrung der Rebfläche an der deutschen Mosel, die Umwandlung der Eichenschälwäldungen (2) in Weinberge ermöglichte keine der Nachfrage entsprechende Produktionssteigerung. Hier musste der Oberr Moselwein aushelfen. Die Erfahrungen, die man damit machte, waren sehr zufriedenstellend. Da die Oberr Moselweine ausgeprägte Eigenschaften der Moselweine in gesteigerter Potenz enthalten, eignen sie sich ausgezeichnet zum Verschnitt mit anderen säureärmeren und alkoholreicheren Weinen, denen sie den von den Weintrinkern so geschätzten Charakter der Moselweine verleihen. Die Nachfrage nach Oberr Moselwein wuchs daher und die Preise zeigten seit Beginn des Jahrhunderts stets steigende Tendenz, während sie an der Mittelm osel verhältnismässig stabil blieben. Nach Hermes wurden für Mittelm oselwein bezahlt im Jahre 1904: Mk. 800.- pro Fuder
 1910: - 900.- pro Fuder

- (1) Widung: Der Zollanschluss Luxemburgs an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins. a. a. O. S. 161
- (2) Durch die Einführung des Quebrachholzes aus Uebersee verlor die Eichenlohe sehr an Bedeutung für die Ledergerberei.
- (3) Weinverkaufformen an der Mosel. Kaufm. Diplomarbeit, Köln.

In der Oberrhein-Region stieg der Weinpreis von 320.- Mk im Jahre 1904 auf Mk. 680.- im Jahre 1910. Deutlicher ist die zunehmende Bedeutung für Oberrheinwein kaum zu zeigen. War die Kultur der Rebe auch mühsam, so war doch während der Dauer des Zollanschlusses der Absatz der Weinprodukte zu lohnenden Preisen sichergestellt. Die grossen Weinhandlungen der Mittel- und Oberrhein-Region kauften meistens schon im Herbst den grössten Teil der Jahresproduktion auf, ohne vorhergehende Untersuchung und ohne Rücksicht auf schlechtere oder bessere Qualität. Unser Wein war ein Rohstoff mit ganz spezifischen Eigenschaften, der erst in Deutschland im Veredelungsprozess zur konsumfertigen Marktware wurde. Seinen Verschmitteigenschaften verdankte er seinen Handelwert.

Durch die rege Nachfrage und die Annahme auch der schlechtesten Erzeugnisse bei hohen Preisen durch die deutschen Weinhäuser wurde die Oberrhein-Region zum Qualitätsbau und zur Ausdehnung des Areals gezwungen. Die ausgezeichneten Eisenbahnverkehrsverhältnisse und die niedrigen Frachten brachten die Oberrhein-Region in enge Verbindung mit der Mittel- und Unterrhein-Region, derart, dass in Luxemburg bis zum Kriegsbeginn keine Weinhandlung grösseren Stils entstehen konnte. Etwa vorhandene Weinhandlungen befassten sich nur mit dem Weinabsatz im Inland. Durch die Zollgemeinschaft war der lux. Weinbau in direkte wirtschaftliche Abhängigkeit von Deutschland geraten und stand ganz in der Einflussphäre der deutschen Grosshandlungen und einiger Sektfabriken. Mit Notwendigkeit musste also die Lösung der Zollgemeinschaft für den lux. Weinbau die schwerwiegendsten Folgen haben. Hätte sich das deutsche Wirtschaftsleben nach Kriegsende in normaler Weise weiter entwickelt, dann wäre dem lux. Weinbau die Unstellung, durch die in Friedensverträge vorgesehene 5 jährige Übergangszeit erleichtert worden. Dann wäre der Weinabsatz nach Deutschland nur durch die Zollbelastung und durch die Abänderung des deutschen Weingesetzes, das die Gleichberechtigung der lux. Weinprodukte mit den deutschen aufhob, gehemmt worden. Durch die Entwicklung, die das deutsche Wirtschaftsleben inzwischen genommen hat, wurde der Weinabsatz durch zusätzliche Ursachen von dem deutschen Markte immer mehr fern gehalten durch die Einfuhrbeschränkungen, hauptsächlich aber durch die Geldentwertung.

Sofort nach Kündigung des Zollvertrages seitens Luxemburg erhob Deutschland auf die Weineinfuhr den 1. September 1918 in Kraft tretenden Zoll von Mk. 60.- pro Dz. Da der Wein vom Bruttogewicht also incl. Transportbehälter verzollt wird und ein Holzfass ca. 2 Zentner wiegt, so betrug die Zollbelastung für ein Fuder Wein 720 Papiernark. Bei den hohen Preisen, die alsbald nach dem Kriege in Deutschland für Wein bezahlt wurden, wäre dieser Zoll noch erträglich gewesen, aber der deutsche Weinhandel blieb die erste Zeit nach dem Kriege den lux. Märkten fern. Später als sich in Deutschland Mangel an kleinen Konsumweinen fühlbar machte, standen die deutschen Einfuhrverbote der Einfuhr hindernd im Wege. Am 1. August 1919 führte dann Deutschland die Goldzölle ein, die aber für das besetzte Gebiet incl. Luxemburg erst am 1. Jan. 1920 in Kraft traten.

Die zollfreie Wareneinfuhr in das besetzte Gebiet durch das sogen. "Loch im Westen" kam für Luxemburg nie in Betracht. Die Goldzölle wirkten seit ihrer Einführung prohibitiv. Die Zollbelastung stieg von Mk. 720.- am 31. Dez. 1919 auf Mk. 2.160 am 1. Januar 1920. (Goldzollaufgeld Mk. 900). Nur in der Zeit vom 25. Mai bis zum 9. Nov. 1920, als das Aufgeld Mk. 700.- pro Fuder Wein also 1.680.- betrug, wurde ziemlich viel Wein nach Deutschland verkauft. Von 10. November 1920 bis heute stieg das Goldzollaufgeld schneller als die Weinpreise und am hatte die Zollbelastung pro Fuder den deutschen Grosshandelspreis für ein Fuder Oberrheinwein überstiegen. Die Goldzölle wirkten also wie eine unübersteigende Schutzmauer: seit Herbst 1920 wurde kein zollpflichtiger Wein mehr nach Deutschland exportiert.

Als im Dezember 1920 für Luxemburg parag. 260 des Friedensvertrages Gemzufolge Luxemburg jährlich 5.000 Fuder Wein zollfrei nach Deutschland einführen konnte, praktisch in Kraft trat, folgte zunächst eine Geschäftsfleuheit auf dem Markte, hervorgerufen durch die damalige Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, der geschwächten Kaufkraft der Verbraucher und der angedrohten Zwangsmassnahmen der Ernte. (1) Den härtesten Schlag erlitt der deutsche Weinhandel durch die im April 1921 errichtete Rheinzollgrenze.

(1) Jahresbericht des Weinhändlervereins der Mosel, Saar und Ruwer. F.V. Trier für 1921.

Der Absatz nach dem unbesetzten Deutschland kam fast ganz zum Erliegen, und die Weinproduktionsgebiete wurden mit französischen Weinen überschwemmt. Die Wechselwirkung auf den lux. Weinbau konnte nicht ausbleiben. Wenn während der Dauer der Sanktionen lux. Wein nach Deutschland verkauft wurde, so geschah dies nur aus Not, um die Begünstigungen der zollfreien Ausfuhr vor Ablauf der Kontingentsperiode noch auszunutzen, da das Inland mit den Vorräten nicht aufräumen konnte, und weil das zollfreie Weinkontingent eines Jahres, wenn es nicht ausgenutzt wurde, auf das nächstjährige Kontingent nicht übertragen werden konnte.

Im Monat Oktober 1921 nach der Aufhebung der Sanktionen belebte sich das Weingeschäft und nah, in Deutschland zeitweise stürmische Formen an. Auch in Luxemburg stieg daraufhin die Nachfrage und die Preise stiegen tagtäglich. Seit Ende Mai 1922 jedoch kam infolge der rapiden Geldentwertung das Weingeschäft zum definitiven Stillstand.

Dass Luxemburg nebenher von den deutschen Weinfirmen regelrecht ausgeplündert wurde, ist leicht verständlich. Der deutsche Weinhandel wusste ganz genau, dass an der lux. Mosel dauernd grosse Vorräte lagerten die er der Absatzkrise wegen jeder Zeit unter Tagespreis einkaufen konnte, weil der Winzer Geld brauchte, und daher bereit war, zu jedem auch noch so niedrigen Preise zu veräussern. So sicherte sich der Grosshandel billige Einkäufe und sparte noch Zinsen für das Betriebskapital und die Pflegekosten für den Wein. Der Grosshandel brauchte sich nicht lange auf der Sicht einzudecken, da der Obermoselwein jederseits greifbar war. Wesentlich beeinträchtigt wurden auch nach Inkrafttreten der Absatzklausel des Friedensvertrages - die alten, historischen Geschäftsverbindungen des deutschen Moselweinhandels mit Luxemburg, durch die am 13 Juni 1921 in Deutschland erfolgte Aufhebung der Gleichstellung der lux. Weine mit den Deutschen. Von diesem Datum an wurden lux. Weine als Auslandsweine betrachtet und durften in Deutschland nicht mehr verbessert werden. (1)

Die Deutschen Weingrosshandlungen, die mit den nötigen Erfahrungen und Fachkenntnissen ausgestattet, früher den lux. Wein in sachgemässer und zweckentsprechender Weise behandeln konnten, dürfen heute eine Zuckering lux. Weine nicht mehr vornehmen. Die lux. Winzer müssen, ohne die nötigen Einrichtungen und Kenntnisse zu besitzen, diese Operation selbst vollziehen, wobei sie nicht nur Gefahr laufen, den Wein zu verderben, sondern auch noch mit

den Weingesetz, dem lux. sowohl als den deutschen, in Konflikt zu kommen. In Weinverkehr mit Deutschland musste seither schon mancher Winzer die böse Erfahrung machen, dass der Wein den er selbst verbessert hatte, weder dem deutschen noch dem lux. Weinverordnungs- und Weingesetz entsprach und daher an der Grenze zurückgewiesen wurde. Durch das Zuckerverbot haben die lux. Weine, ganz besonders die schlechten Jahrgänge, für den deutschen Weinhandel bedeutend an Interesse verloren, weil die Verwendungsmöglichkeiten geschmälert wurden. Die Kaufaufträge der deutschen Weinhäuser können folgerichtig nicht mehr im früheren Umfang erfolgen.

Die Gleichstellung der Weine beider Länder wurde seinerzeit neben den regen Beziehungen zwischen der deutschen und lux. Mosel veranlasst durch die Zugehörigkeit Luxemburgs zum deutschen Zollgebiet. Eine Durchführung der Grenzkontrolle für aus Luxemburg eingeführte Weine wäre sehr erschwert und kostspielig gewesen. Nach dem Ausscheiden Luxemburgs aus der Zollgemeinschaft fiel dieser letzte Anlass der Gleichberechtigung zwar weg, aber die landwirtschaftl. Beziehungen beider Moselgebiete blieben doch dieselben. Aus wirtschaftlichen Motiven heraus wurde die Gleichstellung nicht aufgehoben, denn der lux. Wein blieb trotzdem für den deutschen Weinhandel ein beehrtes Kaufobjekt. (2)

(1) Auf Grund des Gesetzes 33 des Weingesetzes vom 7 April 1909 war für die lux. Weinerzeugnisse durch Bundesratsverordnung v. 28 Jan. 1910 unter Vorbehalt des Widerrufs die Gleichstellung mit deutschen Weinbauerzeugnissen beschlossen worden, nachdem Luxemburg das deutsche Weingesetz am 24 Juni 1909 in seinen wesentlichen Punkten angenommen hatte, und nachdem zwischen den beiden Regierungen ein bes. Abkommen über den sachgemässigen Vollzug des lux. Weingesetzes getroffen worden war, Die lux. Weine durften hiernach ohne Untersuchung auf Verkehrsfähigkeit in das Reichsgebiet eingeführt werden und nach Massgabe des Gesetzes 333 des Weingesetzes v. 1909 in Deutschland gezuckert werden. Unsere Winzer waren hiermit der schwierigen Aufgabe der Weinverbesserung entzogen.

Angesichts der Deutschland im Versailler Vertrag aufgezwingenen Meistbegünstigungsklausel liess sich der bisherige Rechtszustand nicht mehr aufrecht halten. Unter Berufung auf die den Grossherz. Luxemburg gewährte Begünstigung konnten die Ententestaaten verlangen, dass auch ihre Weinbauerzeugnisse ohne Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit nach Deutschland eingeführt und dort gezuckert werden könnten. Hierdurch wäre die Durchführung des deutschen Weinbau und Weinhandel und Weingesetzes unzulässig gemacht worden, und für den deutschen Weinhandel wären nun unglückliche Folgen unvermeidlich gewesen. In Anbetracht dieser Tatsachen unterbreitete am 25. April 1921 das deutsche Reichsministerium des Innern dem Reichsrat die Vorlage, die den lux. Erzeugnissen des Weinbaus gewährte Gleichstellung aufzuheben. Am 13. Juni 1921 (3) erfolgte ein diesbez. Erlass des Reichsministers Gradnauer, von diesem Tage an wurde unser Wein in Deutschland als Auslandswein betrachtet. Es ist ein Paradoxon, dass Luxemburg infolge des Zollanschlusses an Belgien zu den "Siegerstaaten" gerechnet wird, und dass Teilgebiete seiner Volkswirtschaft wirtschaftlich existenzunfähig gemacht werden durch die dem unterlegenen Gegner aufgezwingenen Bedingungen. Die Beziehungen der nachbarlichen Weinbaugebiete waren durch die jahrzehntelangen Geschäftsverbindungen so fest miteinander verwachsen dass das Fortbestehen, allerdings in geringeren Umfange auch unter den geschilderten erschwerten Verhältnissen gewährleistet erscheinen konnte. Der entschiedene Schlag, der die lux. Erzeugnisse des deutschen Marktes beraubte, wurde durch die

G e l d e n t w e r t u n g

herbeigeführt, welche die Kaufkraft der deutschen Käufer immer mehr herabdrückte, so dass dies nicht einmal mehr in der Lage waren das zollfreie Weinkontingent nach Deutschland zu importieren.

-
- (1) Es lag nicht im Interesse des deutschen Weinhandels, auf die lux. Erzeugnisse zu verzichten, den durch den Versailler Vertrag wurde Deutschland seines grössten Weinbaugbietes Elsass-Lothringen mit ca. 25.000 Ha Weinberge beraubt. Durch den Ausfall Luxemburgs fielen die Oberrheinweine aus. Nach der Ausführung von Dr. Petry auf der Generalversammlung des deutschen Weinbauverbandes zu Würzburg im September 1920 erleidet die deutsche Weinernte dadurch eine Einbusse, von 2/5 ihres Bestandes vor dem Weltkriege, die nur durch Stei-

Fortsetzung (3)gerung der Einfuhr auszugleichen sei; " der Handel wird sich noch mehr als bisher auf die ausländischen Weine stützen müssen, um den Verbrauch an kleinen Konsumweinen zu decken". In Deutschlands Hoch- und Tageszeitungen sind seit- her überall Klagen über den Mangel an kleinen Konsumweinen festzustellen.

(3) Reichsgesetzblatt 1921, S. 751

Der Absatz nach BELGIEN,

das in Zukunft das Gros unserer Weine an sich ziehen soll, konnte erst mit dem Tage des Perfektgewordenen belgisch-lux. Wirtschaftsvertrages am 1. Mai 1922 in Betracht kommen. Bis zu diesem Tage erhob Belgien auf die Weineinfuhr aus Luxemburg einen Finanzzoll von Frs. 60.- per Hl., also von R 600 pro Fuder. Diesen hohen Zollsatz konnte unsere Wein nicht ertragen, Geschäftsverbindungen konnten demnach nicht zustande kommen. Die ganz geringfügigen Mengen, die vor diesem Datum zur Einfuhr gelangten, diente nur der Reklame. Vor dem Inkrafttreten der Winzerschaftsunion bis heute wurde noch keine grösseren Geschäfte abgeschlossen. Unser Wein muss sich in Belgien erst den Markt erobern, und das ist innerhalb weniger Monate eben nicht zu bewerkstelligen. Dazu gehören Jahre lange intensive, zähe und grosszügige Vorarbeiten und geschickte, ausgiebige Reklame. Unser Wein muss sich seine Zukunft suchen, und dabei stösst er auf grosse Schwierigkeiten.

Wie in Luxemburg so ist auch in Belgien Bier das überwiegend konsumierte Getränk. Der Belgier wurde vor dem Kriege zum Biertrinken erzogen durch die Zölle, mit denen die Weineinfuhr belastet wurde. Obschon das freihändlerische Land keinen Weinbau zu schützen hat, erhob aus Finanzgründen das Land Zölle auf Wein der auf diese Weise in Ausland teurer zu stehen kam als das leichte belg. Bier. Die grosse industrielle Arbeiterschaft trank daher überwiegend Bier; selbstverständlich auch Branntwein, der, wenn keine Prohibitivgesetze entgegen wirken ein Hauptkonsumat jeder Arbeiterschaft ist. In höheren und mittleren Bevölkerungskreisen wird Wein getrunken; die Kopfquote für den belg. Weinkonsum wurde auf 4,7 Ltr pro Jahr berechnet. Es bleibt demnach der belg. Arbeiter zum Weinkonsum zu erzichen. Diese Aufgabe wird durch das belg. Alkoholgesetz, das 1. September 1919 in Kraft trat erleichtert, Durch dieses Gesetz wurde die ergiebige belg. Branntweinproduktion auf einen sehr niedrigen Prozentsatz der Vorkriegsleistungen herabgedrückt. (1) Gleichzeitig wurden erhöht die Branntweinsteuer (auf Fr 0,40 pro l) und die innere Verbrauchssteuer (accise) auf (Fr 0,40 pro l) und die Zölle (auf Fr 1.800 per Hl. auf Branntwein in Flaschen; und auf Fr 900 für Branntweine in Gebinden 50% Alkoholgehalt, für jedes weitere % Alkohol erfolgt ein Zuschlag von Fr 18.

(1) Der Verkauf, der Verbrauch und sogar die unentgeltliche

Da das Alkoholbedürfnis der grossen Masse durch gesetzliches Einschränken des Konsums nicht zu beseitigen ist, so wendete sich der Konsum Zuversicht zu. An die Spitze der Ersatzmittel, die hierfür in Frage kommen, steht unzweifelhaft der Wein. Die Steigerung des belg. Weinkonsums in der Nachkriegszeit lässt dies deutlich erkennen:

vor 1914 schwankte der belg. Konsum zwischen	320&350.000 Hl.
1919 betrug er insgesamt	588.854,79 Hl
1920	570.668,98 Hl(2)

Die erhebliche Steigerung des belgischen Weinkonsums ist hiernach eine feststehende Tatsache; ob aber die belgische Geschmacksrichtung sich unsern Moselwein anpassen wird, können wir heute noch nicht erkennen. Das belg. Weintrinkerpublikum ist auf Rotwein eingestellt. In Mittelstandskreisen werden kleinere und mittlere französische Fass- und Flaschenweine getrunken, während die besser situierten Kreise Bordeaux und Burgunderweine konsumieren. Nur vollmundige und alkoholreiche Weine sagen dem belg. Geschmack zu. Die Einführung unseres säuerlichen und alkoholarmen Moselweines "Petite Moselle", wie er genannt wird, wird grossen Widerstand finden. Die optimistische Behauptung unsere Weine brauchte in Belgien nur das Erbe der deutschen Weine anzutreten, entbehrt jeder Begründung. Trotz aller Pionierarbeiten, konnten die deutschen Weine sich vor dem Kriege auf dem belg. Markt kaum mehr als einen Achtungserfolg sichern. Von den 319,804 Hl, die im Jahre 1912 nach Belgien eingeführt wurden, stammten nur 14.360 hl aus Deutschland. Dieser deutsche Wein wurde überwiegend in den in Bruxelles, Antwerpen usw. errichteten "Deutsche Weinstuben" von deutschen Staatsangehörigen getrunken. Aus dieser Sprödigkeit des belg. Marktes vermögen wir auch die Ursache zu erkennen, dass keine deutsche Weinhandlung, die das allgemein erwartet wurde, sich in der Nachkriegszeit anschickte, von Luxemburg aus den belgischen Markt zu beherrschen. Wenn es vor dem Krieg dem kapitalkräftigen, mit reicher Erfahrung ausgestatteten, deutschen Weingrosshandlungen nicht gelang, die hochwertigen Rhein- und Moselweine in Belgien einzuführen, dann können wir die Ueberzeugung haben, dass es unsern in bezug auf Absatz unorganisierten

- (1) Verabreichung von Branntwein, gleichviel in welchen Mengen, in öffentlichen Schenkstellen, namentlich Branntweinkneipen, Kaufläden, Begerplätzen, Eisenbahnzügen, auf Schiffen, und öffentlichen Wegen, wird untersagt."

Winzer schwer fallen dürfte, ihre Produkte im Rotweinland beliebt zu machen. Weingrosshandlungen die sich mit dem Export von Stillwein befassen, fehlten bisher in Luxemburg. Es sind allerdings heute verschiedene Unternehmungen im Entstehen begriffen. Die Schwierigkeiten, unsern Wein in Belgien bekannt zu machen, sind auch in Luxemburg nicht unbekannt. Auf den Ausstellungen von Bruxelles, Lüttich, Antwerpen, Gent, Namür usw., wurde früher, sowohl von privater, als von staatlicher Seite sehr rege und sinnreiche Reklame gemacht. Auf diese kostspielige Propaganda erfolgte in der Regel keine, oder doch nur ganz unbedeutende und sich nicht wiederholende Bestellungen. So war es vor dem Kriege, so blieb es auch gelegentlich der belg. Musternesse nach dem Krieg.

Nach dem Inkrafttreten der belgisch-lux. Zollunion wurden die Voraussetzungen für einen erleichterten Weinimport allerdings wesentlich verbessert. Nicht allein fielen die Schlagbäume an der Grenze, sondern Belgien kam den lux. Winzern entgegen durch die Bestimmungen, dass lux. Stillweine der Verbrauchssteuer (Fr. 40 pro Liter) in Belgien nicht unterliegen, wenn sie aus frischen Trauben hergestellt und nach dem lux. Weingesetz verhandelt werden. Wenn es unserm Weinhandel oder Winzerorganisationen gelingt, den belg. Geschmack nur einigermaßen zu bekehren, dann kann unser Wein in Belgien ein Absatzgebiet finden, das das Deutsche zwar nie ersetzt, aber die schädlichen Folgen des Weinwechsels immerhin etwas mindern kann. Wenn Belgien seinen jetzigen Weinkonsum beibehält und nur $\frac{1}{8}$ seines Bedarfs in Luxemburg decken würde, wäre der lux. Winzer dem Absatzrisiko enthoben.

Ob und wieviel Luxemburger Wein Belgien trinken wird, vermag heute niemand vorauszusagen. Jedenfalls werden die lux. Winzer gut daran tun, sich keinen allzu grossen optimistischen Hoffnungen hinzugeben. Wenn heute Obermosel-Wein zu einem Preise zu haben ist, der nur die Hälfte des Eingangszolls beträgt, den französische Weine zu bezahlen haben, und die belg. Weinhäuser halten noch mit ihren Einkäufen zurück, dann können die Aussichten für Weinabsatz nach Belgien nicht mehr sehr ermutigend sein. Aber wir stehen noch im Anfang einer Entwicklung, und Wirtschaftl. Umwälzungen können sich nicht im Zeitraum eines Jahres vollziehen

Die Anstrengungen unserer Winzer, den belg. Markt zu erobern, werden vergebens sein, wenn sie nicht von unseren Staate wirksam unterstützt werden. Aufgabe unserer Regierung wird es sein, die wirtschaftl. Interessen Luxemburgs in Belgien gegenüber der französischen Konkurrenz zu wahren durch zweckentsprechende Zolltarifpolitik; um unlautere Machenschaften zu verhüten, muss außerdem Belgien zur Annahme unseres Weingesetzes und der Convention von Madrid bewogen werden. (Auf diese Aufgabe des Staates kommen wir in anderem Zusammenhang zurück)

Fassen wir die Absatzschwierigkeiten in Luxemburg nach dem Kriege kurz zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis,

1. das Inland ist nicht in der Lage, die ganze einheimische Produktion aufzunehmen.
2. der Absatz nach Deutschland wird mit jedem Tage geringer und wird mit dem Ablauf der 5jährigen Uebergangszeit wahrscheinlich ganz aufhören.
3. Belgien kann bis zum 1. Mai 1922 für den Weinabsatz nicht in Betracht, und die zukünftigen Geschäftsverbindungen mit diesem Lande lassen sich bis heute noch nicht beurteilen, sicher ist dass die Erschliessung des belg. Marktes sich noch über Jahre hinziehen wird; Die Folge ist, dass die Bestände an der Obermosel mit jedem Jahr weiter anschwellen. Die Winzer haben Wein, aber kein Geld.

II. DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE
DES WEINBAUS UNTER BERÜCK-
SICHTIGUNG DER PRODUKTIONS-
KOSTEN UND DES REINERTRAGES.

Eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage oder die Rentabilität des lux. Weinbaus wurde bis heute noch nicht angestellt. Uingehende Untersuchungen an Hand von Einzeldarstellungen, wie Kriege das für die Jahr getan hat, erforderten eine Arbeit für sich, und es wäre sehr fragwürdig, ob die nötigen Unterlagen beschafft werden könnten, denn so fortschrittlich der lux. Weinbau und Winzer auf technischen Gebiete ist, so rückständig ist der Winzer in kalkulatorisch-buchhalterischer Beziehung. (1) Da unsere Arbeit sich nur mit der allgemeinen Lage des lux. Weinbaus befasst, sehen wir von Einzeluntersuchungen, die, wenn sie verallgemeinert werden sollen, ein unzuverlässiges Bild ergeben würden, ab. Dagegen sind wir, besonders für die Vorkriegszeit in der Lage, an Hand einwandfreier Unterlagen die über Mostertrag, Weinpreis, Bodenwert, und Kulturkosten vorhanden sind, ziemlich genaue Schlussfolgerungen über die wirtschaftl. Lage des lux. Weinbaus zu ziehen.

Um ein richtiges Bild über die heutige Lage des lux. Weinbaus zu erlangen, dehnten wir unsere Untersuchungen auch auf die Vorkriege- und Kriegszeit aus. Jeder dieser Zeitabschnitte ist wirtschaftlich anders geartet, und das Verhältnis der Produktionskosten zum Reinertrag verschiebt sich innerhalb kurzer Zeit ganz gewaltig,

(1) In einer ökonomischen Studie "Organisation und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe im Grossherzogtum Luxemburg" gelang es Stoffel von 40 untersuchten Mustergütern nur in 9 Fällen das zu einer Rentabilitätsberechnung nötige Material zu erhalten.

1. DIE VORKRIEGSZEIT

1901-1914

Um die Jahrhundertwende stand der Weinbau in Deutschland sowohl wie in Luxemburg in grosser Blüte und warf für seine Bewirtschafter reichliche Weinerträge ab. Seit Beginn des Jahrhunderts waren ihm nur mehr einzelne segensreiche Jahre beschieden. Die Rentabilität schwand immer mehr, und in den Jahren 1912, 1913 und 1914 trat die Krise in ein akutes Stadium, was aus nachstehender Statistik deutlich hervorgeht:

(Siehe Statistik. No. 83)

1. Die Rebfläche wurde von 1901 bis 1914 gleichbleibend mit 1.600 Ha angenommen.
 2. Wir legten unseren Berechnungen die Grosshandelsherbstpreise zugrunde, weil in der Vorkriegszeit die meisten Keller im Herbst geräumt wurden. Wir liessen also die höheren Erlöse der wenigen an Privatkundschaft im Inlande abgesetzte Produkte ausser Betracht. Kosten für lagernde Weine, die im Herbst nicht abgesetzt wurden, brachten wir nicht in Anrechnung.
 3. Die Kulturkosten entstammen der Katasterrevision von 1902 und wurden als scither unverändert angenommen, obschon die Auslagen für Löhne, Material nicht genau dieselben geblieben.
 4. Es wurden ebenfalls gleichbleibende Weinbergpreise vorausgesetzt, obschon die Grundstücke je nach Lage und Jahrgang verschieden sind. Diese Unstimmigkeiten verbieten natürlich die Anwendung der Ergebnisse auf Einzelfälle. Die den Tatsachen entsprechenden Durchschnittsziffern liefern aber für das gesamte Weinbaugebiet durchaus zuverlässige Resultate.
- Obige Zahlen zeigen deutlich, die grossen Schwankungen, denen Produktion und Ertrag und damit die Jahresrenten unterworfen sind. Einmal bleiben die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück, das andere Mal wird die vorhergehende Missernte durch reichlichere Einnahmen wieder wettgemacht. Um das ständige Auf und Ab und die enormen Gegensätze besser ersichtlich zu machen, haben wir die beigeführten graphischen Tabellen angefertigt. 40

Tafel I.: zeigt den Reinertrag in 1.000 Liter von 1901 bis 1922. Das Auf und Ab hat ganz regelmässige Züge: alle 4 Jahre werden drei geringere und eine gute Ernte registriert. Nur in dem ersten Zyklus von 1901/04 wird das umgekehrte Bild angezeigt: drei gute, und eine schlechte Ernte.

Tafel II.: Gibt Aufschluss über die Bewegung der Herbstpreise. Die allgemeine Wirtschaftskrise zog um die Jahrhundertwende auch den Wein, der ein entbehrliches Genussmittel ist, sehr in Mitleidenschaft, was in den niedrigen Preisen der ersten Jahre nach 1900 zum Ausdruck kommt. Während sich in der günstigen Konjunktur der 90er Jahre die Preise für Oberr Moselwein auf 4-500 M. hielten, mussten sie nach 1900 bis zu 250 M. zurückgehen. Die Stagnation sollte aber schon bald wieder im oberen Moselgebiet abebben, weil der Verbrauch sich, der wirtschaftlichen Lage entsprechend, den kleinen Weinen zuwandte." Die wenig günstige Wirtschaftslage in vielen Erwerbszweigen, so berichtet die Handelskammer Trier 1903, legen es dem Verbraucher nahe, sich mehr auf die billigen, geringen und mittleren Sorten, zu beschränken". Loeb S. 42. Diese Weine konnte die Oberr Mosel in reichem Masse liefern, und dank der entstehenden Nachfrage steigen die Preise 1904 trotz reicher Ernte auf 400 M. pro Fuder. Die vorzügliche Qualität dieses Jahrganges wirkte jedenfalls auch auf die Steigerung. Der missratene Jahrgang 1905 konnte dieses Niveau nicht halten, und die Herbstpreise gaben 50 M. pro Fuder nach. Die Jahre 1906 und 1907, mit rückgängiger Produktion steigern die Nachfrage und damit die Preise. 1908 bringt mit der grossen Ernte auch wieder einen Preisabschlag. Den geringen Erträgen der Jahre 1909 und 1910 stehen wieder höhere Fuderpreise gegenüber. Die hohen Preise des ersten Jahrganges, welche die des 1903 um das 3 1/2 fache übertreffen, dürften auch in der wohltuenden Wirkung des Weingesetzes von 1909 mitbegründet sein. Trotz des reichen Ertrages der 1911er Ernte behaupten sich die Preise infolge der ausgezeichneten Qualität des Weines auf ansehnlicher Höhe. Die schlechte Beschaffenheit des Jahrganges 1912 verbot dem Grosshandel hohe Preise anzulegen. Im Jahre 1913 machte die Lagererneuerung und die geringe Produktionsmenge höhere Preise erforderlich.

Jahr	Reberl	Gesamtfl. Fuder	pro Fuder	Preis in Fr pro Fuder	Gesamtwert	pro Fuder	Kulturkosten pro Fuder	Nettoertrag pro Fuder	Wert pro Fuder	Verzinsung in %
1901		16.800	10,5	350	5.880.000	3.575,00		2.075,00		13,07
1902		2.000	1,25	275	550.000	343,75		-1.265,25		-2,37
1903		12.400	7,75	250	3.100.000	1.937,50		337,60		2,25
1904		14.282	8,93	400	5.712.000	3.570,00		1.970,00		13,13
1905		3.248	2,03	350	1.136.800	710,50		-889,50		-5,93
1906		2.791	1,74	575	1.604.825	1.003,00		-597,00		-3,98
1907		5.012	3,13	580	2.906.960	1.816,85		217,00		1,45
1908		15.713	9,82	412	6.473.756	4.046,00		2.446,00		16,50
1909		3.008	1,81	500	1.504.000	950,00		-660,00		-4,44
1910		13.623	2,01	875	2.820.125	1.762,56		162,56		1,08
1911		13.643	8,53	675	9.209.025	5.755,62		4.155,62		27,70
1912		4.223	2,64	450	1.900.350	187,69		-4.12,31		-9,44
1913		400	0,25	575	230.000	143,75		-1.456,25		-9,70
1914		4.993	3,07	400	1.965.200	1.223,25		-371,75		-2,18
1915		15.505	20,94	695	11.049,00	4.404,00		4.845,00		33,06
1916		1.430	1,52	2900	4.044.000	23.331,00		-604,00		-1,98
1917		8.044	4,73	4930	39.664.000	10.200		16.531,00		11,98
1918		10.189	6,05	1900		7.280		1.429		1,98
1919		8.851	5,11	1400		8.000		-987		-1,10
1920		14.132	10,08	800		5.100		-2400		-3,10
1921		1.984	1,76	300		4.310		-5.280		-7,00
1922		24.598	14,46	300						
Wird gleichbleibend angenommen mit 1.600 Hektar										
Wird durchschnittlich mit Fr. 15.000 berechnet										
Wird gleichbleibend angenommen mit F.1.600										
Wird durchschnittlich mit Fr. 15.000 berechnet										
Durchschn.	1801-1914	101.656	4,54	442,6	44.093.841	2.003,61	2.560.000	693.344,1600	15.000	2,73

1
2
3(2:1)
4
5(2:1)
6(3:1)
7
8(6:1)
9
10

Handwritten notes and calculations at the bottom of the page, including a large '33,06' and other scribbles.

Die beiden Kriegsernten 1914 und 1915 hatten unter Absatzstockungen zu leiden. Die Preise des 1915er Jahrganges wurden nebeneinander noch durch die überrreiche Ernte gedrückt. In 1916 und 1917 schwellen die Preise infolge des grossen Heeres onsuns und der Abschwörung Deutschlands von der Aussenwelt steil empor und dann in den Folgejahren mangels Nachfrage ebenso rasch wieder einzusacken. Im Herbst 1921 sind die Preise bereits unter die vor dem Kriege erzielten Höchstresultate gesunken und der Herbst 1922 verzeichnet bisher an der lux. noch unbekannte Schleuderpreise. 8.836

Tafel III. ,veranschaulicht die seismographischen Ausschläge der Rentabilität der lux. Weinberge von 1901 bis 1914. Sieben produktive Jahre stehen sieben Verlustjahren gegenüber. Wie Lokpfeiler heben sich die Jahre 1901, 1904, 1908 und 1911 mit ihren nahezu Vollernten hervor. Mittlere Ertragsjahre gab es demnach in diesem Zeitraum nicht, sondern nur Jahre mit geringer und hoher Verzinsung und Jahre, die mit Unterbilanz abgeschlossen. Die Höchsternte von 27,70% im Jahre 1911 und das höchste prozentuale Defizit von 9,70 in 1913 ergibt eine Spannung von 37,40 zwischen dem finanziell ergiebigsten und schlechtesten Jahrgang in normalen Zeiten, die durch keine aussergewöhnlichen Ereignisse gestört waren.

Der gewaltige Gegensatz zwischen dem Ertrag eines Normaljahres einer Fehlernte und einer Ueberdurchschnittlichen Ernte sei durch Nebeneinanderstellen der entsprechenden Zahlen in klare Erscheinung gerückt. (S. auch Tafel S.....)

D u r c h s c h n i t t s e r t r a g

v o n l H a

	<u>in Hektoliter</u>	<u>in Franken</u>	<u>F/lt.</u>
Normaljahr			
1908	98,8	4.046.-	
Fehlernte	2,5	143,75 .-	
Rekordernte	158,8	13.369,50 ;-	

Die Bruttoerträge schwanken ganz ausserordentlich, die Kulturkosten hingegen bleiben beinahe konstant, die sich Jahre hindurch ungefähr auf derselben Höhe halten, und nur durch die mehr oder minder intensive Schädlingsbekämpfung nach oben oder nach unten neigen.

Gemäss obiger Statistik wurden von 1901-1914 einschliesslich auf unserm Weinbauareal insgesamt 101.656 Fuder Most geerntet, mit einem Gesamtwert von 44.93.841 Fr. Das entspricht einem Jahresdurchschnitt von 7.261 Fuder im Werte von Fr. 3.213.845 oder pro Jahr und Hektar 45,38 Hektoliter gleich Fr. 2.008. Der durchschnittliche Preis beträgt Fr. 442.60 pro tausend Liter. Werden von dem Bruttodurchschnittsgelddrtrag die Kulturkosten, die Fr. 1.600 pro Jahr und Hektar betragen, so geht der Nettoertrag auf Fr. 408 herunter, was einer Verzinsung von 2,73% entspricht, wenn der durchschnittliche Wert eines Hektar Reblands auch nur mit Fr. 15.000, gleich Fr. 1,50 pro qm angenommen wird. Das ist durchaus kein glänzendes Ergebnis, dies umso weniger, wenn wir bedenken, dass vor dem Krieg für Weinberge von guter bis bester Lage 2-3-3,75 Fr. (1) angelegt wurden, und dass nur wenige kleine Lagen auf öffentlichen Weinversteigerungen zu 1-1,15-1,50 zugeschlagen wurden. Des weiteren wurden für die letzten Jahre vor dem Kriege von J. Dühr, dem besten Kenner der lux. Mosel, die jährlichen Kulturkosten auf über Fr. 1.700 berechnet, wodurch der Reinertrag noch weiter nach unten gedrückt wurde. Berücksichtigen wir ferner, dass in der Wirtschaftskosten nur enthalten sind die Löhne und die Kosten für den sachlichen Aufwand incl. Anschaffung und Reparatur von Wirtschaftsgeräten, sowie Amortisation des Anlagekapitals, dass der Reinertrag also in sich schliesst:

1. Die Zinsen des Grundkapitals,
2. Die Zinsen des Betriebs- und Anlagekapitals,
3. einen evtl. Unternehmergewinn, (2)

so kommen wir zu der Ueberzeugung, dass die Weinbergs-Bodenrente auf ein Minimum reduziert wird, und dass der Weinbau bei uns wie anderswo schon vor dem Kriege nichts weniger als ein lukratives Geschäft war.

(1) Anzernot S. 7 und 8.

(2) Streiflichter zur Aufklärung der Weinsteuerfragen, Trier

gens besonders deprimierend wirkten die Jahre 1912, 1913 und 1914, wo die Weinberge beinahe zur unerträglichen Last wurden und nur durch grosszügige staatliche Hilfe übers Wasser gehalten wurden.

Schalten wir diese drei Jahre aus, und fassen wir nur die Jahre 1901-1911 ins Auge, dann ging es dem lux. Weinbau leidlich gut. Die Durchschnittsverzinsung des Grundkapitals steigt dann sogar bis auf 4,8% die sehr günstig für einen Winzerbetrieb bezeichnet werden muss. Ganz anders lagen die Verhältnisse während dieser Zeit in den deutschen Weinbaugebieten. (1) Krust stellt für 1900-1913 im Moselweingebiet einen enormen Ausfall der Ist-Einnahmen gegen die Soll-Einnahmen fest, die nur gedeckt werden können, " wenn man die Kapitalrente gänzlich fallen lassen lässt und als Tagesverdienst für den Mann 58 Pfennige und für die Frau 38 Pfennige neben Kost und Wohnung in Ansatz bringt ". (2) Johnny berechnet für Mosel und Saar die Bodenzinse verschiedener Weingüter zwischen 0-4.1% durchschnittlich nicht einmal 2%, trotzdem die eigene Arbeit des Besitzers nicht veranschlagt wurde. Die weitläufigen Untersuchungen für die Ahr von Kriege zeitigten ähnliche Ergebnisse. In diesen Jahren warf der Weinbau in Luxemburg bei einer Verzinsung von 4,84 % noch eine ansehnliche Rente für Grund- und Betriebskapital in Höhe des Reinertrages ab. (3) Der Ausfall einzelner schlechter Jahre wurde durch die hohen Reinerträge der Jahre 1902, 1904, 1908 und 1911 wieder gutgemacht. In diesem Zeitraum wechselten ganz regelmässig Fehljahre mit geringen oder guten Ertragsjahren. Dem lux. Winzer ging es damals bedeutend besser als seinen Genossen aus den deutschen Weinbaugebieten. Denn als schon 1909, 1910 und 1911 in Deutschland flogen über eine schwere Weinkrisis laut wurden und lebhaft in Fach- und Tageszeitungen diskutiert wurden, berief der Vorstand der lux. Weinkommission auf den 9 Januar 1911 eine allgemeine Winzerversammlung nach Renich, " um die Wahrung der beteiligten Kreise über das vtl. wirkliche Vorhandensein seines Notstandes und die Mittel zur Abhilfe einer Besprechung zu unterziehen. Diese Versammlung war von Delegierten aller Weinbaubetriebe besucht und bestätigte, dass eine allgemeine Notlage der Winzer nicht bestehe.

(1) L. W. Z. 1918 S. 53

(2) Kriege, Der Ahrweinbau S. 45.

Bestätigt wird dies auch noch durch die ständige Vergrößerung der Klein- und Mittelbetriebe durch Erwerb von Weinbergen. Bei einer offenkundigen Unrentabilität wäre die bestehende Tendenz zur Vergrößerung, sei es durch Kauf, sei es durch Neuanlagen nicht möglich gewesen.

Die höhere Ergiebigkeit des lux. Weinbaues in dieser Periode wird ersichtlich gemacht durch eine Gegenüberstellung der Erträge aus deutschen Produktionszentren. Zu einem sich über die Jahre 1901-1912 erstreckenden Vergleich über Hektarertrag hier und dort, führen wir das Weinbaugebiet *Badens* an, das unter ähnlichen Produktionsbedingungen arbeitet und genau wie unser Weinbaugebiet nur in geringem Masse Qualitätsbau bestreift; die Preisunterschiede in den einzelnen Jahrgängen der einzelnen Gemerkungen sind demgemäss dort, genau wie an der Obermosel, sehr gering (1).

Jahr	Durchschnittlicher Weinertrag pro Hektar in Hektoliter		Goldwert pro Hektoliter in Goldmark	
	Baden	Luxemburg	Baden	Luxemburg
01	24,03	105	28	28
02	32,09	12,05	32,01	22
03	36,02	77,05	30,2	20
04	39,1	89,3	36,7	32
05	44,5	20,3	28,7	28
06	23,1	17,4	40,5	46
07	18,3	31,3	47,8	46,4
08	26	23,2	42,7	32,9
09	26,3	18,8	34,8	40
10	22,7	20,1	57,9	70
11	29	85,3	59,4	54
12	8,2	26,4	19,8	36
	25,4	50	40,7	37,9

- 1) Ueber die wirtschaftliche Beurteilung eines vom Eigentümer selbst geleiteten Weinbaubetriebes ver. l. Kriege o. c. S. 145
- 2) Der Weinbau in Luxemburg während der Jahre 1904 bis 1911. Denkschrift veröffentl. von den Distrikt- und Weinbau-Aufsichtskommissariat S. 62. Böhmig, Der Weinbau in Baden S. 25.

Demnach Jahresdurchschnittsertrag eines Hektar Reblandes in:

Luxemburg	50 x 37,9 = 1.895	.- Goldmark
Baden	25,4	1.033,78 "

Diese Tabelle zeigt, dass mit Ausnahme von wenigen Jahren der Weinertrag pro Hektar in Luxemburg höher ist als in Baden. Der Durchschnitt der Jahre 1901-1912 ergibt für Luxemburg sogar die doppelte Menge, Die grosse Differenz wird hervorgerufen durch die auf dem Kalkboden der Obermosel in guten Jahren üppich tragenden Rebsorten. Der Hektoliterpreis hingegen ist bis zum Jahre 1906 höher in Baden. Von diesem Zeitpunkt an erzielt Luxemburg ungefähr gleiche, sogar höhere Preise, und der Jahresdurchschnittspreis pro Hektoliter ist in Baden nur um 3 Mk. höher. Das Obermoselgebiet erzielte demnach einen den Jahresdurchschnitt, Badens um 862 Mk. übertreffenden Hektarerlös. Zu einem ähnlichen Resultat kommen wir, wenn wir Luxemburg mit den ähnlichen deutschen Weinbaustationen vergleichen:

1. in einem Normaljahr.
2. in einem Zeitraum mehrerer Jahre.

1. Normaljahr 1.908

STAATEN	GESAMTERTRAG IN		Durchschnitts- preis pro Hk. in Goldmark	Durchschnittsertr./Ha in	
	Hektoliter	Goldmark		Hektoliter	Goldmark
Preussen	355.153	17005877	47,9	20,1	963
Bayern	656.763	26023170	39,7	29,8	1.193
Württemberg.	244.326	13363179	54,7	15,1	822
Baden	446.030	19038040	42,7	26	1.111
Hessen	301.887	13128256	43,5	22,5	978
Elsass	1.127043	36033049	33,7	37,5	1.267
Üebr. Staat	5.751	219.174	---	---	---
Deutschl.	3.435953	126810745	40,4	26,9	1.086
Luxemburg	158.131	5179000	32,9	98,2	3.236

1 Goldmark = 1,15 F

(1) Die Angaben für die deutschen Weinbaugebiete sind entnommen aus: Engelmann, Der Württembergische Weinhandel, einst und heute .S. 69

2. Durchschnitt der Jahre 1908 - 1912 incl.

Produktions- Gebiet	Fuderzahl pro Hektar	Fuderpreis in Goldmark	Geldwert pro He in Goldmark.
Mosel/Saar/	3 2/3	650	2.330
Rheinpfalz	3	460	1.360
Rhein Hessen	2 1/2	510	1.170
Elsass	2	390	760
Baden	1 3/4	450	800
Rheingau	1 2/3	900	1.490
Nahe	1 1/2	460	710
Ahr	1 1/2	590	890
Württemberg	1	530	550
Rhein ohne			
Rheingau	1	550	570
Franken	4/5	500	410
Üebr. Deutschl.	1 1/2	410	640
Luxemburg	4 9/10	465	2.278

Der ersten Tabelle liegt das Normaljahr 1909 zugrunde. Während in den Kolonnen Gesamtertrag und Durchschnittspreis Luxemburg an letzter Stelle figuriert, so überragt es in Hektar Durchschnittsertrag so wohl an Hektoliterzahl als an Gelderlös die deutschen Weinbauländer ganz erheblich.

Die Tabelle 2 zeigt ebenfalls, dass Luxemburg im Durchschnitt der Jahre 1908-1912, wenn wir vom Gebiet der deutschen Mosel, Saar und Ruwer absehen, das einen um 52 Mk. höheren Hektarwert erzielte, günstiger gestellt ist an Weinmenge sowohl als auch an Gelderlös pro Hektar, als die übrigen deutschen Weinbaugebiete. Berücksichtigen wir aber, die höheren Kulturkosten an der deutschen Mosel, die von Blasius (2) pro Morgen auf 627 Mk gleich 2.508 Mark pro Hektar, berechnet werden, so übersteigt der Keelertrag unseres Weinbaues auch den des Mosel-Saar- und Ruwergebietes. Dieses allgemeine bessere Abschneiden Luxemburgs kommt daher, weil hier nur Qualitätsbau betrieben wird, und wie schon bemerkt, auf dem tiefgründigen, kräftigen Kalkboden in normalen Jahren hohe Erträge erzielt werden, die vom Handel infolge besonderer Verschnitteigenschaften rasch aufgegriffen wurden.

Die fehlende Qualität wurde also reichlich durch die grosse Quantität ersetzt. Auch andere Anhaltspunkte zeugen für die höhere Rentabilität des lux. Weinbaues: in Deutschland ging die Anbaufläche von 120.207 ha in 1906 auf 105.076 in 1913 herunter, (1) während die lux. Weinbergflächen im Zunehmen begriffen waren. Die wachsende Fläche verhinderte bei uns ein Abflauen der Weinbergpreise. In Deutschland dagegen wurde ein ständiger Preisrückgang für Weinbergboden beobachtet, der nach Faust (2) von 1911-1912 zwischen 16-75%, nach Blasius (3) zwischen 39,6-45 % schwankte. Während im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts dem lux. Weinbau im Vergleich zu anderen Weinbaugebieten verhältnismässig gut ging, wurde mit dem Jahre 1912 eine schroffe Wandlung geschaffen. Drei aufeinanderfolgende Missernten zogen auch Luxemburg mit in die allgemeine Weinkrisis hinein und brachten den Weinbau dem Untergang nahe, so dass die lux. Regierung im klarer Erkenntnis der Notlage im Jahre 1914 eine grosszügige Hilfsaktion in die Wege leitete und die kostspieligen Schadlingsbekämpfungsmittel den Winzern je nach den Einkommensverhältnissen teils unentgeltlich, teils gegen geringen Vergütungen, teils gegen zinslose Stundung des Kaufpreises zur Verfügung stellte. Es waren Witterungsanbildern, in der Hauptsache aber Rebschädlinge, die den lux. Winzern grosse Not brachten. Während im Durchschnitt der Jahre 1901-1911 auf unserer Rebläche 8.375 Fuder Most geerntet wurden, sank in den Jahren 1912-1914 der entsprechende Betrag auf 3.178 Fuder. Der Durchschnittspreis für ein Fuder für die selben Zeitabschnitte blieb derselbe. Insbesondere war es die den missernten Jahren 1912 folgende totale Fehlernte von 1913 - in vielen Weinbergen wurde überhaupt nicht geerntet - welche die Krise zu einer bedenklichen Gefahr anwachsen liess.

Arbeitete das Jahr 1912 schon mit einer Unterbilanz, so erlitt das Jahr 1913 grosse Zubüssen. Die Kulturkosten, pro Jahr und Hektar für 1913 nur zu 1.600 Frs. angenommen, verlangten unsere 1.600 Ha Rebland einen Aufwand von Frs. 2.560.000.- Verteilen wir diese auf die 400 Fuder der 1913er Ernte, so stellen sich die durchschnittlichen Selbstkosten für jedes Fuder auf Frs. 6.400.-, denen eine Einnahme von 575 Frs gegenübersteht. Für die einzelnen Ortschaften sind die Verhältnisse natürlich anders geartet. Während sich (auf gleiche Weise berechnet) in Nactum (Rebfläche 77 Ha Erntemenge 87 Fuder) die Herstellungskosten pro Fuder auf 1.417 Frs. beliefen, stiegen dieselben pro Fuder Einheit im selben Jahre in Wormeldingen (Rebfläche 110 Ha Erntemenge 74 Fuder) auf 23.650 und in Bech-Kleinmacher (Rebfläche 122 ha, Erntemenge 6 Fuder) sogar auf 32.500 Frs. Als auch das Jahr 1914 mit keiner befriedigenden Ernte auf den Plan trat, war die Not in Winzereisen gross und die Weinberge waren eine Last, deren Opfer an Geld und Arbeit mit zunehmender Besitzgrösse anwachsen. Der Durchschnittsertrag dieser Jahre beträgt für das lux. Gesamtweinbaugebiet auf das Grundkapital berechnet 4,98 %. Das sind Zahlen, die keiner Erläuterung bedürfen, die aber zeugen von der "Herabdrückung des sozialen und kulturellen Niveaus des Winzertammes, Wandlung eines freien Unternehmertums in eine Klasse abhändiger Lohnarbeiter" (3) Diese Worte passen für die drei letzten Jahre vor dem Kriege auch auf den lux. Weinbau, weil, als die Krisis begann, kein genügender Reservenfonds seitens der Winzer vorhanden war.

(1) Loeb, Die Entwicklung des Weinhandels an der Mosel in den letzten 50 Jahren.

(2) Winzernot S. 6

(3) Blasius S. 8

Der Winzer ist eben ein Optimist, der nach einer guten Ernte die Misserfolge der vorhergehenden Jahre vergisst, das ihm plötzlich austretende Geld wieder in Grund und Boden anlegt, anstatt sich durch eine vorsichtige Rücklagenpolitik gegen alle Eventualitäten zu werten durch Schaffung von Reserven für unsichere und unrentable Zeiten. Fazit: Bis zum Jahre 1911 geht es den lux. Weinbauern schon in dieser Periode nur vier ungefähr Vollherbste zu verzeichnen sind, im Vergleich mit den deutschen Produktionszentren, relativ gut. Dann aber wird er auch in den Strudel der Abwärtsbewegung mitgerissen und die Lage spitzte sich zu Beginn des Weltkrieges zur Trostlosigkeit.

2.) D I E K R I E G S Z E I T

Die ersten Kriegsjahre änderten an der katastrophalen Lage der Winzer wenig. Die Depression, die noch andauert, wird jetzt nicht mehr begründet durch die Produktion, sondern durch neue, durch den Kriegsausbruch bedingte Absatzschwierigkeiten. Da Luxemburg ein integrierender Bestandteil des deutschen Wirtschaftskörpers war, und 9/10 der Produktion auf den Absatz nach Deutschland angewiesen war, so sind die wirkenden Ursachen der Absatznot dieselben wie in Deutschland. Dieselben seien hier nur angedeutet, weil sie, was die deutschen Weinbaugebiete anbelangt, eine eingehende Darstellung gefunden haben. (1) Das gesunkene Einkommen der Familien, deren Versorgung zum Heeresdienst eiberufen waren und die sofort einsetzende allgemeine Teuerung sämtlicher Güter, schlossen den Wein, ein entbehrliches Genussmittel - von der Bedürfnisbefriedigung aus, wodurch ein Rückgang in der Weinnachfrage bewirkt wurde. In den besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens wurden reiche Vorräte gefunden, die zunächst den Heeresbedarf deckten. In Deutschland wurde der Alkoholverbrauch eingeeengt durch Schliessung von Schankstellen und allgemeine öffentliche Beschränkungen.

(1) Hensius, S. 23 ff und Loeb S. 32 ff.

Infolge der Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der Lage verzögerten Detailhändler, Gaststätten, Kasinos, Klubs usw., ihre Bestellungen. Das Abflauen der Nachfrage aus Konsumentkreisen konnte auf den Grosshandel nicht ohne Einfluss bleiben. Er hielt mit seinen Einkäufen zurück und suchte zunächst die noch lagernden Bestände früherer Jahre unterzubringen. Die Lage auf den Kriegsschauplätzen die jeden Augenblick grosse Ueberraschungen bringen konnte, hielt die Spekulation fern. Der Grosshandel, der genau wie der Weinbau von der Depression der letzten Friedensjahre arg mitgenommen war, war dazu finanziell nicht in der Lage, grosse Käufe abzuschliessen. Fahhafte Forderungen an das Ausland sowie an die inländische Kundschaft, der langfristige Kredite eingeräumt waren, wurden nicht reguliert, oder die Zahlungen gingen schleppend ein. Die Kaufkraft des Grosshandels war so geschwächt, dass sich beispielweise die Sparkasse des Landkreises Trier auf Veranlassung des Landrates bereit erklärte, Weinhändlern zwecks Traubenankaufs den Kleinwinzern Darlehen zu grwähren. Der Winzer war vollends ausserstande den Grosshandel, wie das früher oft üblich war, den Kaufpreis zu stunden. Das Zurückhalten des Grosshandels musste die Weinpreise bei den Produzenten erheblich drücken. Der Luderpreis von Frs. 575.- im Herbst 1913, der im Juni 1914 sogar 625 erreichte, ging im Herbst 1914 in Luxemburg bis auf 400 Frs herunter. Auf dieser Höhe hielt er sich infolge der allgemeinen gedruckten Stimmung mehrere Monate hindurch, um zeitweilig sogar bis auf Frs. 375.- nachzugeben. In Deutschland suchte man die Absatzschwierigkeiten zu bekämpfen und die Winzernot zu lindern(1). In Luxemburg geschah in dieser Beziehung nichts, weil der Handel sich hier frühzeitig wieder erholte. Als nach der Marneschlacht im Westen der Stellungskrieg begann, und mehr oder weniger feste Standorte bezog, mehrte sich, nachdem die Vorräte der eroberten Gebiete aufgebracht waren

(1) Blasius, S. 27 ff

bei der Truppe das Verlangen nach Alkohol. Insbesondere waren es die Lazarette, die Wein anforderten. Da Luxemburg, in Folge der Besetzung durch deutsche Truppen, zum Etappengebiet rechnete, ist es leicht begreiflich, dass die Heeresproviandämter die ersten grösseren Weilmengen von dort bezogen wo sie am schnellsten, bequemsten und billigsten zu beschaffen waren: von der Obermosel. Ob dies durch Vermittlung deutscher oder luxemburger Händler vor sich ging, ist für die Preisgestaltung ohne Belang. Die dumpfe Stille, die seit Kriegsausbruch über dem Weinhandel brütete, machte Anfang Januar 1915 einer lebhaften Geschäftigkeit Platz. In manchen Ortschaften war der 1914er am 1. Februar 1915 bereits verkauft, (2) zu Preisen von 375 Frs bis 425 Frs. Diese Preise zeigten eine langsame aber stetige Tendenz nach oben. Die geldbedürftigen Winzer, die in den Vorjahren Schulden aufnehmen mussten, begingen den Fehler, ihr Produkt zu rasch in Geld umzusetzen. Denn als Mitte Februar die grössten Mengen in festen Händen waren, stiegen die Preise rapid bis auf 750 Frs. pro Fuder. Nur einzelne Winzer konnten mit geringen Weilmengen aus dem gestiegenen Preisen noch Nutzen ziehen. Trotzdem begann schon im März 1915 in einem Teile der lux. Presse die Hetze gegen die "Kriegswucherer" der Mosel, und es wurde die Forderung gestellt auf Herabsetzung der Weinpreise, obschon letztere den höchsten Friedenspreis noch nicht überschritten hatten. Nach Ablauf der verlängerten Zuckungsperiode am 28 Februar 1915 wurde es im Weinhandel etwas still. Die Preise jedoch neigten weiter nach oben und erreichten das Niveau der mittleren Weine der Mittelmosel, wo der Handel noch nicht in Fluss gekommen war. Auch in anderen deutschen Weinbaugebieten verhielt sich der Weinhandel andauernd ruhig. Während an der Obermosel am 15 März 1915 die Weine in Winzerkellern schon eine Seltenheit geworden waren, war der Weinhandel in Deutschland noch

(2) L.W.Z. vom 1. Februar 1915, Nr. 3

sehr flau. Stimmungsberichte über diese Zeit, entnommen aus dem Fachblatt "Weinbau und Weinhandel" besagen u.a.

Mainz -----Im Einkauf ist noch immer kein richtiges Leben.

Aus dem Rheingau-----Noch ist das Geschäft sehr still z.Z. gar keine Nachirage und es ist im letzten Monat kein Verkauf bekannt worden.

Von der Nahe-----Die Knappheit in flüssigen Geldmitteln und die herrschende Ungewissheit, wie die Verhältnisse sich in kommender Zeit gestalten werden, wirken lähmend auf den Geschäftsgang.

Von der Mittelmosel---Im Weinhandel zeigt sich nur hier und da etwas Leben, meistens in mittleren Talgebieten.

Die am 1. Februar 1915 zu Trier gegründete "Vereinigung der Weinhändler der Mosel, Saar, Ruwer, der Kriegslieferung für Wein", (entstanden aus der Notwendigkeit, eine gleichmässige und gerechte Verteilung des gesamten Moselweinhandels bei den Heereslieferungen herbeizuführen-Loeb, S. 87) musste sich in 1915 noch um Aufträge bemühen. Die ersten Heeresaufträge konnte nicht direkt den Winzern der deutschen Weinbaugebiete zugute, weil der deutsche Weinhandel noch bedeutende Weinbestände früherer Jahre in seinen Kellern lagerte (1), und natürlich danach trachtete, erst diese zu veräussern. Sodann verlangte die Heeresverwaltung Weine in niedrigen Preislagen. Diese kleinen Konsumweine konnte in erster Linie die Obermosel beliefern, die dazu noch durch die äusserst günstige Verkehrslage vom westlichen Kriegsschauplatz bequem zu erreichen war. Das erste Kriegsjahr brachte für den Obermoselwein zwar eine Preissteigerung, die leider dem lux. Winzer, der seine Vorräte aus Not-Gläubiger und Lieferanten drängten auf

(1) Noch Ende September 1915 betragen in Deutschland die Weinbestände bei Weinhandlungen 16.201 Fuder. Loeb S. 84

Zahlung-verweigernd veräusserte, nicht zugute kamen, und das Jahr 1914 wurde in der Chronik des Weinbaues der langen Reihe der Verlustjahre angegliedert. Prozentual auf das Grundkapital eines Hektars verrechnet, belief sich der Verlust des Jahres 1914 auf 2,48% (siehe Tabelle S.....), obschon die Produktionskosten pro Jahr und Hektar als nicht gestiegen nur mit Frs. 1.600.- angenommen wurden.

Die Ernte des zweiten Kriegsjahres 1915 übertraf quantitativ alle Erwartungen. Es wurden 25.505 Fuder geerntet, eine bisher unerreichte Höchstproduktion. Das Jahr 1915 schien dazu berufen zu sein, die Winzernot für lange Jahre zu bannen. Sowohl was die Menge als auch die Güte des Produktes anbelangt, waren die Voraussetzungen gegeben. Aber schon gleich die Ernte brachte unliebsame Überraschungen. Der Segen war so gross, dass er, obschon sämtliche Fässer an der lux. Mosel, dank des lebhaften Handels in der ersten Hälfte des Jahres 1915 leer waren, nicht untergebracht werden konnten. Die Preise für neue und gebrauchte Fässer stiegen sprunghaft. Die einheimischen Handwerker waren nicht in der Lage, die fehlenden Fässer kurzfristig anzufertigen zu können und Deutschland konnte nicht, weil in den vorhergehenden Jahren leere Fässer auf den lux. Markt bringen, weil die deutschen Weinbaugebiete ebenfalls eine das normale Ausmass übersteigende Ernte unterzubringen hatten. Da ausserdem im Jahre 1915 der Weinhandel in Deutschland verhältnismässig flau war, und nicht mit den alten Beständen der Produzenten aufgeräumt hatte - allein an der Mosel, Saar und Ruwer lagerten im September 1915 in Winzerkellern noch 97.580 Hektoliter (1) - so herrschte auch hier grosser Fassmangel, was das Generalkommando des 3. Armeekorps veranlasste, für seinen Bereich im Herbst 1915 ein Fassausfuhrverbot zu erlassen, das alsbald auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Die diensttuenden militärischen Grenzaufsichtsbehörden legten das Verbot so aus, dass nicht einmal Fässer zu Weintransportzwecken die lux.

(1) Lt. Weinblatt vom 11 Juni 1916

Grenze passieren durften, obgleich Luxemburg durch Sollarunion mit
 Deutschland verbunden war. Selbst lux. Fässer, die mit Wein gefüllt
 auf die preussischen Bahnhöfe gebracht wurden, um dort in die
 Frachtkontainer der deutschen Grosshandlungen umgefüllt zu werden,
 wurden beschlagnahmt und der Rücktransport verhindert. (1) Durch
 diese Plünderungen kam der Weinabsatz ins Stocken und ehe auf Ver-
 wenden der lux. Regierung die unsinnigen Anordnungen der Deutschen
 Militärbehörde zurückgezogen waren, ging wertvolle Zeit verloren,
 diese Absatzschwierigkeiten drückten die im Laufe des Jahres 1915
 bis auf ca. 750 bis 800 Frs gestiegenen Weinpreise im Herbst 1915
 bis auf 275 bis 300 Frs herunter. Zu diesen Preisen wurde der ge-
 samte Überschuss, der nicht eingelagert werden konnte, losgeschlagen
 während dessen machten sich die nachteiligen Folgen der Kiesen-
 kämpfe in Luxemburg ebenso wie in Deutschland fühlbar durch stei-
 gende Preise auf der ganzen Linie. Der geplagte Winzer, der sich
 kaum noch zu helfen wusste, war genötigt, seinen Wein wieder früh-
 zeitig zu verkaufen. Da auch seit einer Reihe von Jahren erfahrungs-
 gemäss die ersten Verkäufe im Herbst immer die vorteilhaftesten
 waren, so liess sich die Übergrosse Mehrzahl der Winzer bestimmen,
 die ganze Ernte oder den grossten Teil derselben gleich nach dem
 Herbstgeschäft abzusetzen. Auch die nach der Lese sofort auf 375 Frs
 heraufgegangenen Preise veranlassten den mit banger Besorgnis in
 die Zukunft blickenden Winzer, sein Produkt voreilig loszuschlagen.
 Der Absatz der 1915er Weine ging ungefähr folgendermassen von sta-
 tten: es wurden bis zum

Datum	Menge in l.	Preis Frs	Durchschnittspreis Frs	Gesamterlös Frs
7.2.1916	19427.-	300-570	435.-	7.450.745.-
1.5.1916	2216.-	750-900	825.-	1.828.200.-
1.8.1916	1754.-	1000-1250	1.125.-	1.973.250.-

(1) L. u. Z. Nr. 20, 1915

Datum	Menge in Preis		Durchschnittspreis	Gesamterlös
	1000 l.	Frs	Frs	Frs
8.3.1917	384.-	1375-3000	2.187	1.933.308.-
13.6.1918	1122.-	3000-5000	4.000	4.438.000.-
	25.403.-		695.-	17.673.503.-

Bis zum 7. Februar 1916, also vier Monate nach der Lese, waren von den geernteten 25.403 Fuder bereits 19.427, gleich 76%, zu einem Durchschnittspreis von Frs. 435.- pro Fuder in andern Besitz übergegangen. Die nun einsetzende Hausse kam nur wenigen Winzern zugute. Bedauerlich war, dass gerade die am ungünstigsten gestellten Winzer mit ihrem Verkauf aus leicht begreiflichen Gründen vorzilig waren und so aus der Preishausse keinen direkten Nutzen mehr ziehen konnten. Berechnen wir für das ganze lux. Weinbaugebiet den Gesamtwert der 1915er Ernte, wie oben erwähnt, auf Frs. 17.673.503.- so entspricht das einem Fuderpreis von Frs. 695.-, der für die anormale Kriegszeit nicht als Hoch angesehen werden kann, waren doch im Frieden im Jahre 1911 675 Frs. und 1910 gar 875 Frs. pro Fuder erzielt worden; immerhin war der Ertrag des 1915er Jahrganges trotz der niedrigen Preise dank der grossen Masse sehr zufriedenstellend, da der Bruttoertrag pro ha auf Grund obiger Berechnung sich auf Frs 11.045.- belief, der manchen Winzer, auch bei Verdoppelung der Produktionskosten (ca. 3.500 Frs pro Fuder/Ha) in die Lage versetzte, nicht nur die laufenden Unkosten zu decken, sondern auch ein Teil der in den Vorjahren kontraktierten Schulden abzutragen. Bei den wirtschaftlich schwachen Winzern, die ihr Produkt vorzilig zu ganz niedrigen Preisen veräusserten, reichte der Ertrag allerdings nicht hin, alle Wunden zu heilen, aber er genugte, die Katastrophe, die unserm Weinbau drohte, abzuwenden, und den Winzer mit Mut und Zuversicht zu erfüllen. Aus dem Ertrag der 1915er Ernte eine Reserve für magere Jahre zu bilden, dürfte nur einzelnen Winzern gelungen sein. Es waren weder Handel und Spekulation, die die finanzielle Ausbeute der 1915er Produktion

davontrugen. Die 1916er Ernte war hinsichtlich der Menge und der Qualität ein Fehlschlag. Im ganzen wurden in Luxemburg nur 2.430 Fuder geerntet (nicht einmal 1/10 des Vorjahres), die wegen der grossen Nachfrage seitens Deutschland alsbald abgesetzt waren. Infolge des grossen Heereskonsums und durch Unterbindung wegen der Abschneidung Deutschlands von dem Ausland -1913 wurden von Deutschland 1.277.797 Hl Wein eingeführt - steigerte sich die Nachfrage, und mit ihr wuchsen die Weinpreise täglich an. Zu diesen zwei Hauptursachen der Hausse im Weinbau seit 1916 gesellten sich noch einige sekundäre (1), die für Luxemburg dieselben waren wie für Deutschland. Der 1916er Wein wurde von dem Kelterer weg zu 1.600 bis 1.700 Frs pro Fuder verkauft. Die Preise stiegen fortwährend und hatten im August 1917, als die letzten Vorräte der 1916er Ernte die Winzerkeller verliessen, eine Höhe von Frs 4.000.- erreicht. Erstmals im Jahr 1917 nutzten die Winzer, die, durch die Erfahrung der Vorjahre gewitzigt, mit ihren Verkäufen zurückhielten, die Weinpreishausse für sich aus. Aber leider war die produzierte Menge zu gering, um dem Winzer tatkräftig unter die Arme zu greifen. Zum durchschnittlichen Preise von Frs. 2900.- pro Fuder erbrachte der totale Ernteertrag 7.047.000 Frs, was einem Bruttohektarertrag von Frs. 4.400.- entspricht. Die Produktionskosten für den Jahrgang 1916 werden gegenüber der Vorkriegszeit als stark verdreifacht angenommen, betragen also ca. Frs. 5.000.- pro Ha. Wir können demnach mit Bestimmtheit annehmen, dass der Teil der Winzer, der sich zu niedrigen Preisen seiner Weine entledigte, in dem Haussejahr 1916-1917 seine Ausgaben nicht mit den Einnahmen in Einklang bringen konnte. Die gewaltig gestiegenen Preise konnten also für die fehlende Quantität den Ausgleich nicht schaffen. Auf die Fehlernte von 1916 folgte das Jahr 1917 mit einem Ernteertrag von 3.047 Fuder, was der Menge nach einem halben Normalertrag entspricht.

(1) S. Blasius S. 35 ff

Obwohl die Quantität nicht befriedigte, so sollte dieser Herbst doch für die Mosel einen Geldsegen sondergleichen bringen. Schon zu Anfang der Lese waren die Preise hoch-es wurden pro Fuder 3.200 Frs bezahlt, und die stiegen während der Lesezeit noch an-dauernd, obwohl der Handel anfangs etwas zurückhaltend war. Die Nachfrage nach Wein der 17er Ernte stieg von Tag zu Tag. Die Aufkäufe geschahen fast ausnahmslos im Auftrage und für Rechnung Deutscher Firmen. Das Inland führte, zwar eine starke Pressekampagne gegen die Mosel und verlangte stürmisch ausser Höchstpreisen die Beschlagnahme der noch lagernden Bestände des 15er Jahrganges sowie den grössten Teil der 1917er Ernte. Als ernstlicher Käufer aber trat das Inland nicht auf. Für einige bessere Hoteliers kauften einzelne Spitzenerzeugnisse. Der Ernteertrag des Jahres 1917, der in der Lage gewesen wäre, grosse finanzielle Reserven für kommende magere Jahre zu schaffen, wurde geschmälert durch eine kurzsichtige und enherzige Politik der lux. Regierung, die sich eine winzerfeindliche Politik aufdrängen liess. Infolge der weinausführverbote verlief der Verkauf der 1917er Weine sehr schnell schleppend, während in den deutschen Weinbaugebieten eine sehr rege Nachfrage bei hohen Preisen herrschte, stockte das Weingeschäft in Luxemburg beinahe vollständig. Auch das Ende Januar 1918 aufgefrischte Fassausführverbot Deutschlands, das von untergeordneten Dienststellen auf Luxemburg ausgedehnt wurde, hemmte vorübergehend den Versand des nicht beschlagnahmten Weines. Die Beengungen, die dem freien Weingeschäft aufgebürdet wurden, hielten die Preise auf konstanter Höhe, (1) Von Herbst 1917 bis April 1918 stiegen die Preise nur von Frs. 3.200-3.500.- bis auf 4.000 bzw. 4.200.- Am klarsten ist die Wirkung des lux. Ausführverbotes erkennbar an der Tatsache, dass von 8.047 Fuder der 1917er Ernte am 1 April 1918 noch über 6.000 Fuder gleich 74% beim Produzenten lagerten.

(1) L. u. Z. Nr. 18, 1918

(Von der 1915er Ernte waren Anfang Februar 1916 bereits 76% verkauft). Als am 15 April 1918 der Wein wieder freigegeben wurde, setzte sofort ein ausserordentlich reger Weinverkehr ein, und es fanden sehr beträchtliche Umsätze statt. Die Preise stiegen zusehends und schnellten von 4.000 bis 4.200 Frs Mitte April 1918 bis auf 10.000 Frs Anfang August 1918. Aber in demselben Moment als die Weinpreise 10.000 Frs erreicht hatten, erliess die lux. Regierung am 5 August 1918 aus bisher unbekanntem Gründen, ein erneutes Ausfuhrverbot. Personen, die noch im Besitz nicht erledigter Ausfuhrbewilligungen waren, mussten diese sofort an die Regierung zurückreichen. Eingelegene Erkundigungen ergaben, dass zu dieser Zeit noch über 2.000 Fuder in Winzerkellern lagerten und noch ca. 1.000 Fuder im Besitz inländischer Spekulanten. (2) Vielen Winzern drohten Rechtsschwierigkeiten mit den Käuferfirmen, die auf Lieferung der ordnungsgemäss gekauften Weine drängten. Erst am 25 August 1918 wurde der Regierungsbeschluss wieder rückgängig gemacht. Die vor dem Ausfuhrverbot verkauften Weine flossen nun rasch nach Deutschland ab. Der deutsche Weinhandel aber wurde mit seinen Käufen in Luxemburg zurückhaltend, weil er nicht mit Unrecht der Politik der lux. Regierung, die jede Stunde wieder mit dem Ausfuhrverbot dazwischen treten konnte, skeptisch gegenüber stand. Die sonst kulante und flotte Geschäftsverbindung mit Luxemburg war unzuverlässig geworden. Der deutsche Grosshandel konnte über diese Weine nicht mehr richtig disponieren. Dasselbe war der Fall für den einheimischen Grosshandel und die inländischen Spekulanten, die letzten Endes doch auch nur auf den Absatz nach Deutschland angewiesen waren. Es kam kein frischer Zug mehr in das Weinhandelsgeschäft an der lux. Mosel. Nur einzelne Fuder fanden noch Absatz nach Deutschland.

(2) L.W.Z. Nr. 18, 1918

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen wurde dann von Tag zu Tag kritischer und am 11. November 1918 wurde Waffenstillstand geschlossen. Mit demselben Augenblick war die Kriegsmission des Weingrosshandels, die Heere mit Alkohol zu versorgen beendet und die Abnahme der noch gekauten Weine wurde hinausgeschoben und unterblieb teilweise vollständig. Schätzungsweise lagerten bei Kriegsende noch an unserer Mosel ca. 1.500 Fuder der 1917er Ernte, und die gesamte Produktion des Jahres 1918. Dieses letzte und unsinnigste aller Ausfuhrverbote der lux. Regierung brachte die lux. Regierung (Mosel) um die "Kriegsgewinne", derenthalben sie bis heute das Objekt der Anfeindungen aller übrigen Erwerbsstände geblieben ist, insbesondere aber um die nötigen Rücklagen für die nun einsetzende Depression der Nachkriegszeit. Im günstigsten Augenblick der ganzen Kriegszeit war jedlicher Weinhandel unterbunden und bevor sich der Handel wiebeleben und wieder Geschäftsverbindungen angeknüpft waren, bevor der Handel wieder in die alte Geleise einrenken konnte, wurde die durch den Krieg hervorgerufene Hochkonjunktur durch Beendigung der Kriegshandlungen abgebaut, um abgelöst zu werden von einer Stagnation und Depression, von grösster Dauer und Härte. Der Durchschnittswertschätzung von den 1917er Weinen können wir durch nachstehende Aufstellung mit einiger Gewissheit nahekommen.

pro 1.000 liter wurden dem Produzenten bezahlt:

am 5 Oktober 1917	Frs 3.200	abgesetzt wurden schätzungsweise vom Herbst 1917 bis zum 12 April 1918, 2100 Fuder zum ungefähren Durchschnittspreis von 3700 Fuder nach Gesamtwert 7.770.000 Frs	
am 20 " "	Frs 3.500		
am 3 November " "	Frs 3.625		
am 24 " "	Frs 3.750		
am 8 Dezember " "	Frs 3.750		
am 22 " "	Frs 3.750		
am 8 Januar 1918	Frs 3.874		
am 19 " "	Frs 4.000		
am 2 Februar " "	Frs 4.000		
am 16 März " "	Frs 4.000		
am 13 April " "	Frs 4.000		
am 26 April " "	Frs 4.000		
am 11 Mai " "	Frs 4.625		Vom 12 April bis 5 August, 4.000 Fuder zum ungefähren Durchschnittspreis von Frs.6.000 .-
am 25 " "	Frs 5.750		(1) demnach Gesamtwert Frs.24.000.000.-
am 25 Juni " "	Frs 6.875		
am 6 Juli " "	Frs 8.000		
am 3 August " "	Frs 10.000		
am 30 September " "	Frs 10.000		
am 30 October " "	Frs 10.000		
am 11 November " "	Frs 10.000		

Von Januar 1919 bis Mai 1922 schwankten die Preise für 1917er Wein zwischen Frs.2.500 bis 1.100 .-

Vom 26 August bis Waffenstillstand 500 Fuder à Frs.10.000.-, demnach Gesamtwert Frs.5.000.000.- Von Waffenstillstand bis Mai 1922, 1.447 Fuder zum ungefähren Durchschnittspreis von Frs.2.000.- demnach Gesamtwert: Frs. 2894000 .-

Gesamtwertschätzung der

1917er Ernte-Frs..... 39.664.000.-

(1) Diesen Durchschnittspreis können wir als der Wirklichkeit sehr nahekommend betrachten, da die meisten Weine unmittelbar nach Aufhebung des Ausfuhrverbotes verkauft wurden zu Preisen von Frs.4.000.- bis 6.875.- Die später zwischen Frs.7.000 bis 10.000 .-verkauften Weine dürften den Durchschnittsfuderpreis höchstens bis auf Frs.6.000.- korrigieren.

Das entspricht pro Ha (das Weinbergareal zu 1.700 Ha angenommen einen Bruttoertrag von Frs23.331.- Ziehen wir von diesem Ha Bruttoertrag die gegen die Vorkriegszeit um das vierfache gestiegene Baukosten, gleich Frs.6.800.- ab, so bleibt ein Reinertrag pro ha von, Frs.16.531.-

Eine bis dahin an unserer Mosel finanzielle Ergiebigkeit. Dank der hohen Preise brachte das Jahr 1917, trotzdem der Erntemenge nur die Hälfte eines Normaljahres betrug und trotz einschränkender Regierungsmassnahmen dem Winter einen reichen Geldsogen, der ihn entschädigen sollte für die vielen vorhergehenden Mehljahre. Verrechnen wir diesen ziffernmässig bestehend hohen Hektar-Reinertrag mit dem bestiegenen Bodenwert und wir nehmen einen Quadratmeter Durchschnittspreis von Frs. 5.- an (Weinbergversteigerungen brachten Quadratmeterpreise von über 11 Frs, so stellt sich die Verzinsung des Grundkapitals auf 33% ; sie uebertraf die höchste Verzinsung der Vorkriegszeit (1911) also nur um 5,30 %. Die Ernte des Jahres 1918 können wir nicht mehr zu den Kriegsernten rechnen, weil davon bis zum Waffenstillstand auch nicht ein Liter Absatz gefunden hatte. Stellen wir die Ergebnisse der 4 Kriegsjahre (1914-1917 inkl) zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

Jahr	Mostertrag in Fuder	Gesamtwert Fr	Bruttoertrag pro Ha Fr.	Kulturkosten pro Ha Frs	Reinertrag/ od. Defizit
1914	4.913	1.965.000	1.228	1.600	-371
1915	25.408	17.673.503	11.045	3.600	7.445
1916	2.430	7.047.000	4.404	5.000	-604
1917	8.047	39.664.000	23.331	6.800	16531
	40.795	66.349.503	Durchschnitt 10.000	idem 4.250	idem 5.850

Es ergibt sich, dass in dieser Periode zwei Jahre, 1914 und 1916 mit Verlust arbeiten, während die Jahre 1915 und 1917 grosse Reinerträge lieferten. Der hohe Reinertrag des Jahres 1915 basiert keineswegs schon auf der Kriegskonjunktur, da, wie wir bereits gesehen, 67% der 1915er Ernte zu Preisen verkauft wurden, die unter dem Durchschnittspreis der Friedensjahre blieben. Die Ergiebigkeit dieser Ernte ist ausschliesslich der überreichen Massenpro-

aktion zuzuschreiben. 1916 stand schon im Zeichen der Weinpreiskrise. Leider war der Mostertrag durchaus unzureichend, um einen Einnahmenüberschuss zu erzielen. Erst das Jahr 1917 brachte infolge der sprunghaft gestiegenen Preise eine Gesundung der Finanzlage des Winzers. Die Preissteigerung war kriegswirtschaftlicher Natur und stand in keinem Zusammenhang mit den gestiegenen Produktionskosten. Wir leugnen nicht, dass die Mosel in diesem letzten Jahre grosse Gewinne erzielt hat. Auf keinen Fall gingen die Gewinne aber über die von uns auf Grund objektiver Unterlagen berechneten Zahlen hinaus, die weit entfernt sind von den märchenhaften Gewinnen, die sämtliche lux.-Konsumentenblätter ihren Lesern vorführten. (1) Die bewussten Falschmeldungen eines Teiles der Presse vergifteten die Atmosphäre dergestalt, dass nach und nach sämtliche anderen Erwerbsstände mit einstimmt in das Verdammnisurteil über die Kriegsgewinne der lux.-Mosel. Die Folgen waren die seitens der lux.-Regierung erlassenen Ausführverbote, die weder dem inländischen Konsumenten noch dem Steuerfiskus Nutzen brachten, dem Winzer aber erhebliche Verluste verursachten. Das Kriterium der Kriegsperiode für den lux.-winzer war die Bilanzierung seines Budgets und ein durch die 1917er Ernte geschaffener mehr oder minder grosser Reservefonds. Von Kriegsgewinnen und Kriegswucher kann keine Rede sein, da nur ein Teil der 1917er Ernte zu "Kriegspreisen" Absatz fanden. Wie wäre das Winzergeschäft denkbar, wenn die enormen Kulturkosten die in den vielen Fehljahren dieselben bleiben, nicht von Zeit zu Zeit durch aussergewöhnlich gute Ernteergebnisse ausgeglichen werden. Erst nachdem im Laufe des Krieges das fremde Kapital durch eigenes ersetzt war, befand sich bei Kriegsschluss der Weinbau in einer Scheinblüte, die sämtliche Winzersorgen auf Jahre hinaus zu bannen versprach. Dass die Blüte nur Schein und nur durch ausserordentliche Ereignisse hervorgerufen worden war, dass sie also mit Fortfall der bedingenden Ursachen auch verschwinden musste, war

niemanden klar. Die Verwendung der zuströmenden Gelder geschah denn auch so, als ob die ansteigende günstige Entwicklung immer so weiter ginge. Eine Politik, an der heute in der völlig umgestalteten Lage der Nachkriegszeit mancher Winzer noch lange wird leiden müssen. Ein gutes Ernteergebnis konnte keine reichen Winzer machen. ----- Unliebsame Begleiterscheinungen in der Produktion und im Absatz schmälerten obendrein nicht selten den äusserlichen hoch erscheinende Ernteertrag. Die ungünstigen Erscheinungen in der Produktion wurden hauptsächlich hervorgerufen durch die Schwierigkeit der Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die zur Bekämpfung der Rebschädlinge unentbehrlichen Stoffe, Kupfervitriol und Schwefel, bekamen, da sie, ausländische Rohstoffe, die in der Kriegsindustrie dringend benötigt wurden, als Basis haben, gleich nach dem Kriegsanfang Seltenheitswert. Trotzdem wurden die deutschen Weinbaugebiete regelmässig und zur rechten Zeit mit den nötigen Bekämpfungsmaterialien beliefert. Zwar wurde die Kupfervitriolration etwas beschnitten, dafür aber der bewährte Ersatzstoff Perocid zur Verfügung gestellt. Ganz anders lagen die Verhältnisse für den lux. Winzer. Erst nach langen und verwickelten Verhandlungen, die jedes Jahr von neuem geführt werden mussten, konnte Deutschland dazu bewogen werden, seinem zollpolitischen Anhängsel - dem es obendrein die Möglichkeit genommen hatte von ausserhalb die nötigen Fabrikate zu beziehen - im Wege des Austausches Kupfervitriol und Schwefel zu liefern. Für je ein Kilo Rotkupfer sollten drei Kilo Kupfervitriol ausgetauscht werden. Aufgabe der Winzerbevölkerung war nun, die nötige Menge Altmetall zusammenzubringen. Eine keineswegs leichte Aufgabe, da Luxemburg keine ausbeutefähige Kupfergrube besitzt, und jährlich 3 Waggons (à 10 To) Rotkupfer nötig waren, um für das lux. Weinbaugebiet erforderlichen Kupfervitriol zu erlangen.

Das Metall musste also ausschliesslich in Form von Schrott an gebracht werden. Da die Verteilung des Kupfervitriols im Verhältnis zu dem abgelieierten Kupfermengen vorgenommen werden musste, so war natürlich der einzelne Winzer bestrebt, das für seinen Bedarf nötige Altmaterial aufzutreiben. Da ausserdem Industrie und Gewerbe grossen Bedarf an Kupfer hatten, bekam dieses Metall in Luxemburg Seltenheitscharakter und Seltenheitswert. Der Staat erliess zwar Höchstpreise für Kupfer und verwandte Metalle, die pro Kilo wie folgt festgesetzt wurden:

Dt. Ministerialbeschluss vom	Kupfer Frs	Messing Frs	Rotguss Frs
7 April 1916	5,50	2,50	-----
16 März 1917	6,50	3,50	-----
5 Mai 1917	-----	-----	5,50
22 Februar 1918	9	5	7,50

Diese Höchstpreise waren nur Mindestpreise, zu denen kein Kg. Altmetall aufzutreiben war. Abgesehen von dem Schieber- und Speculantenstand, die die Notlage des Winzers selbst als Preistreiber und Preisverderber auf den Markt. Jedes Jahr ergoss sich das Winzerheer ins Landinnere, um, koste es was es wolle, Kupfer zu sammeln. Die Preise wurden allen Regierungsmassnahmen spottend, schroff nach oben getrieben. In den letzten Kriegsjahren wurde die Beschaffung von Altmetall so schwierig, dass in Winzerkreisen der Vorschlag gemacht wurde, Deutschland für die angeforderte Menge Kupfervitriol eine Bezahlung in Gold anzubieten, worauf Deutschland jedoch nicht zusagte (1) Besonders preissteigernd wirkte die Hast, mit der die Aufkäufe erfolgen mussten. Deutschland gab nämlich regelmässig erst zu Frühjahrsbeginn jedes Jahres der Austauschoperation seine Zustimmung, nachdem vorher während der diesbezüglichen Verhandlungen nicht

(1) L-w.Z. Fr. 2, 1917

selten verlautet es sei eine Lieferung auch gegen Austauschgüter ausgeschlossen. Da spätestens Anfang Juni die Bekämpfungsmittel erforderlich waren, und die Kriegsbehörde nicht eher, als bis das Altmaterial abgeliefert und chemisch untersucht war, so blieben für den Kupferkauf höchstens zwei Monate übrig, während welcher Zeit durch wilden Handel grosse Preissteigerungen stattfanden. Die Preissteigerung gestaltete sich für manchen Winzer noch dadurch härter, dass er, fachkundig, Messing und Rotguss oder ähnliche Metalle als Reinkupfer, oder Zink statt Zinn aufkaufte. Wie hoch sich nachher der Preis pro Kilo Kupfervitriol für den einzelnen Winzer stellte, ist daher nicht genau zu ermitteln. Der Verband der Lokalwinzervereine, der die Austauschoperationen leitete, vergütete dem Winzer die amtlichen Höchstpreise für Altmetall und berechnete ihm in

	1916	1917	1918
die 100 Kg Kupfervitriol	-----	-----	-----
mit Frs.	265	400	900
Schwefel	70	77,50	150

Die entsprechenden Friedenspreise betragen für Kupfervitriol Frs. 55.- für Schwefel Frs. 21.- Auf diese Grundpreise musste sich der einzelne Winzer noch rechnen:

- 1) die Preisdifferenz zwischen dem amtlichen und dem von ihm angelegten Zwischenhandelspreis für Altmetall
- 2) Reiseunkosten, Zeitverlust, Provisionen, Frachtkosten.
- 3) evtl. Schädigungen durch Ankauf von minderwertigen oder unbrauchbarem Metall.

Diese Momente versteuerten für einzelne Winzer die Preise ganz empfindlich. Wie bei allen knapp gewordenen Waren kamen auch hierbei Surrogate auf den Markt. Brauchbare schon vor dem Kriege erprobte Ersatzstoffe (Kupfervitriol- und Schwefelverbindungen) unterlagen natürlich auch dem deutschen Ausfuhrverbot, und die Bemühungen der lux. Weinbaubehörden, für einzelne dieser Ersatzstoffe eine

Ausfuhrbewilligung zu erwirken, blieben erfolglos, da der Winzer jedes Jahr während 8-10 Monaten ungewiss war, ob die bewährten alten Chemikalien verfügbar seien, ist es leicht begreiflich, dass er zu manchem ihm unbekanntem Ersatzmittel griff, das ihm für teures Geld von der Zunft der Kettenhändler und Schmuggler als unfehlbar angepriesen wurde. Eine grosse Menge von diesen Stoffen war wertlos und obendrein noch gefährlich für Menschen und Röhren. Für noch lagerndes Kupfervitriol wurden, besonders gegen Ende des Krieges unerhörte Preise bezahlt. Bereits im Juni 1917 wurden für das Pfund Kupfervitriol Frs. 16.- und für das Pfund Schwefel Frs. 12.50.- gefordert.) 1) Ebenso schwierig wie die Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsmitteln war die Beschaffung von Düngemitteln, deren Ausfuhr Deutschland ebenfalls teilweise gesperrt hatte. Seit Kriegsbeginn stockten die Zufuhren fast vollständig. Der Stalldünger, der schon in Friedenszeiten nicht zu einer rationellen Düngung ausreichte, verminderte sich im Kriege automatisch mit den Viehbeständen, die infolge der Zwangsbewirtschaftung immer sehr zusammenschrumpften. Die Hebe konnte die nötige Pflege nicht erhalten. Teils konnten die nötigen Nährstoffe dem Boden nicht zugeführt werden, teils wurde die Abwehr der Krankheiten durch Fehlen der Chemikalien illusorisch gemacht. Die quantitativ unergiebigsten Herbstes von 1916 und 1917 wurden durch die erzwungene extensive Wirtschaft verursacht. Zu diesen Schwierigkeiten in der Produktion gesellten sich dann noch Misshelligkeiten beim Weinabsatz. Die eigenartige Beschaffenheit der Obermoselweine die sofern es sich um Ergebnisse der überwiegend angebauten Quantitätstrauben handelt, beinahe als Einheitsprodukt, als fungible Ware angesehen werden können, brachte es mit sich, dass die grossen deutschen Weinhändler schon vor dem Krieg ihre eigenen Weinkäufer nur selten zur Obermosel delegierten.

für bei rückläufiger Konjunktur auf dem Weinmarkt, d.h. für die Obermosel, wenn das Gros der Weinproduktion nicht gleich im Herbst als Most abgesetzt wurde, oder aber, wenn der Grosshandel nach Ablauf der Zuckerungsfrist noch Bedarf an Wein hatte, wurde nach Probe gekauft. In der Regel besorgten die Zungensachtverständigen der deutschen Weinhäuser dieses Aufkaufen. Oft auch liessen sich diese Firmen von ihrem lux. Vertrauensmann, d.h. dem Weinkommissionär, Proben einzusenden. Der Normalfall war jedoch der, dass die deutschen Weinhäuser den Obermoselwein ohne nähere Prüfung durch ortsansässige lux. Kommissionäre kaufen liessen. Eine direkte Verbindung zwischen Produzent und Weingrosshandlung bestand nur äusserst selten und kein lux. Winzer kennt bis heute die Namen der Weinhandels Häuser der Mittel- und Obermosel. Die Tätigkeit der Kommissionäre nahm nur wenig Arbeitszeit in Anspruch. Deshalb finden wir bis zu Kriegsbeginn an der Obermosel kaum einen Kommissionär im Hauptberuf. In der Regel waren es Wirte, die neben beruflich zu gegebenerzeit als Kommissionär fungierten, um durch die Provisionen ihr Einkommen zu vergrössern. Mit Kriegsbeginn änderte sich die Sachlage vollkommen. Die stetig und sicher steigenden Weinpreise waren für die Kommissionäre die denkbar günstigste Einnahmequelle, die auch voll ausgebeutet wurde. Da kein direkter Konnex zwischen dem Winzer und Weingrosshändler bestand, waren beide sehr zu ihrem Schaden auf das Zwischenglied der Kommissionäre angewiesen. Früher kaufte dieser seiner rechtlichen Funktion entsprechend im eigenen Namen für fremde Rechnung, nachdem ihm von seiner Firma Kaufauftrag zugegangen war. Die andauernde Preissteigerung in der Kriegszeit, insbesondere seit Herbst 1915, legten dem Kommissionär die Versuchung nahe, den Auftrag seines Kommittenten nicht mehr abzuwarten, sondern schon vorher bei dem Winzer grosse Einkäufe abzuschliessen, um die Preissteigerung zwischen Einkauf beim Produzenten und Empfangnahme der Kauforder vom Weingrosshandel für sich auszunutzen.

Da der Kommissionar keineswegs geneigt und auch nicht in der Lage war, den gekauften Wein im eigenen Keller zu lagern und dem Winzer den Kaufpreis zu zahlen, oder zum mindesten eine Anzahlung zu leisten, so lag zwischen Ankauf und Abnahme oft eine sehr erhebliche Zeitspanne. War während dieser Zeit der Tagespreis merklich gestiegen, so weigerte sich der Winzer nicht selten, zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern, oder er hatte den Wein bereits weiter verkauft, was einen langwierigen und kostspieligen Prozess im Gefolge hatte, wenn nicht ein magerer Vergleich vorgezogen wurde. Dass diese Prozesse meistens zu Ungunsten des Winzers ausfielen, kam daher, weil sich das Weinverkaufsgeschäft an der Obermosel in denkbar primitiven Formen abspielten. Der Handel wird mündlich zum Tagespreis abgeschlossen ohne näher umrissene Bedingung. Die Zeit der Abnahme wird "ungefähr" festgelegt, ohne dass ein bestimmter Tag dafür anberaumt wird. Eine Zeuge ist fast nie zugegen und eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht. Wenn bei einwandfreien Kommissionsgeschäften der Winzer infolge verzögerter Abnahme die Lieferung verweigerte, muss diese Handlungsweise illoyal bezeichnet werden, denn bei sinkender Preistendenz hätte der Winzer den Handel zur Abnahme gezwungen, ohne den Ablieferungstermin peinlich genau zu nehmen.

Aber das gereizte Verhalten des Winzers ist leicht begreiflich, weil ihm die Vermutung nahe lag, dass die Abnahmeverzögerung nicht bedingt würde durch Ursachen seitens des Grosshandels oder der Verkehrsmittel, sondern dass der Kommissionär, um einen mühelosen Gewinn einzustecken, ohne das geringste Risiko zu laufen und ohne einen Pfennig Kapital einzuschiessen, als scheinbarer Selbstkontrahent aufträte, und die Abnahme des Weines so lange hinziehe, bis er einen Abnehmer gefunden habe. Diese Vermutung wurde noch bestärkt durch den äusserlich erkennbaren Aufwand dieser früher wirtschaftlich schwachen Mittelpersonen, die sich nun Autos anschafften, grösse Gebäuderenovierungen oder Neubauten vornehmen oder Miets-

Häuser in der Stadt erworben, was durch die erwähnten Zwischengewinne ermöglicht werden konnte. Zur Wahrung ihrer Interessen und um " die Ehre ihres Standes zu sichern ", schlossen sich die lux. wein-Kommissionäre der Obermosel am 15 September 1915 zu Remich zu der " Vereinigung der wein-Kommissionäre der Obermosel ". Ob von Seiten dieser Vereinigung ein Versuch vorlag, durch Organisation des Obermoselweinmarkt zu beherrschen, können wir nicht mit Bestimmtheit feststellen. Infolge der vielen nach und nach aufkommenden Aussen-seiter wurde diese monopolistische Marktbeherrschung erschwert. Zeitwende ist aber die Systematik der Vereinigung dem Winzer niedrigere Preise anzubieten und dem fern abliegenden Grosshandel höhere Preise abzurufen in der Kriegszeit deutlich zu erkennen gewesen. Durch künstliche Machenschaften wurde versucht, den Absatz ins Stocken zu bringen, dann zu niedrigen Preisen zu kaufen, die weine jedoch unbezahlt im weinkeller liegen lassend, bis vom Grosshandel die gewünschten Preise angelegt wurden. Sehr gelegen kamen diesen Bestrebungen die grossherzoglichen Ausführbeschlüsse, die das Niedrighalten der weinpreise sehr begünstigten. Das gute Einvernehmen zwischen dem weinbau und den Vertretern des Winzergrosshandels schwand an der lux. Mosel immer mehr, denn auf den Winzer musste es verbitternd wirken, zu sehen, wie ein aussaugendes weinhändler-tum sich bereit machte auf Kosten des von ihm (dem Winzer) mit unendlicher Mühseligkeit erzeugten Produktes. In Deutschland blieb das ideale Verhältnis zwischen weinbau und weinhandel auch im Kriege gewahrt (Blasius) und zwar weil einerseits das Persönliche in der Beziehung des wieder erstarkenden Grosshandels zum Produzenten aufrecht erhalten blieb, und weil in Deutschland die weingrosshandels-erlaubnis durch Verordnung vom 31 August 1917 nur Firmen zuerkannt wurde, die bereits vor dem Krieg weinhandel betrieben, und nur aus-nahmsweise durch begründete Notwendigkeit an gut beloumündete Neulinge (Loob und Blasius).

In Luxemburg war der Weinhandel vogelfrei. Ausser einem soliden Grosshandel und einzelnen kleineren Weinfirmen wandte sich neben den schon genannten Kommissionären die ganze berufsfremde Kettenhändlerschaft dem Weinhandel zu. Wirte, Gerichtsvollzieher, Metzgermeister, kleine Winzer, die schon seit Jahren ihren Betrieb vernachlässigten, u. a. wurden Gelegenheitsweinhändler. Durch dieses Spekulantentum wurden, soweit es kapitalkräftig war, vereinzelte Geschäftsbeziehungen angebahnt. Im grossen und ganzen lag jedoch für dieses neue Händlertum keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vor, und sie brachten der Mosel nur Lerner und finanzielle Einbussen. Dass dieser vermehrte Handelstand preistreibend wirkte, ist nicht anzunehmen, weil er sich nur als vermittelndes Glied zwischen Grosshandel und Weinbau schob. Da er nur selten Wein zu Spekulationszwecken einlagerte, wurde durch seine Vermittlung keine grössere Menge dem Verkehr entzogen, als dies ohnehin durch den Grosshandel geschehen wäre. Die Vorratdecke wurde also nicht durch spezifisches Eingreifen des Zwischenhandels beschnitten. Der Winzer wurde aber dadurch geschädigt, dass die Spekulationen 2 bis 4 Wochen früher kauften, als der legitime Grosshandel Kaufauftrag gab. Die schmarotzende Tätigkeit des Zwischenhändlertums war am klarsten zu erkennen bei der Beendigung der Kriegshandlung. Der reguläre Weingrosshandel nahm die vor Waffenstillstand zu hohen Preisen gekauften Weine, wenn auch mit einer durch den Umsturz bedingten Verzögerung, grösst^tenteils ab, während das Kettenhändlertum die Abnahme verweigerte und ebenfalls bereit war jederzeit den Offenbarungseid zu leisten. Auch nach dem Kriege machte sich dieses Zwischenhändlertum noch breit an der lux. Mosel (1). Es ist aber heute infolge der ständig rackläufigen Weinpreisbewegung vollkommen verschwunden.

(1) Vergl. Obermosel-Zeitung, Nr 114, 1919

zeit: In der Kriegszeit werden dem lux. Winzer durch die grosse 1919er Ernte und die hohen Preise für den 1917er Jahrgang reiche Geldmittel zugeführt, die aber durch die staatlichen Ausfuhrverbote, durch den grossen Aufwand für Bekämpfungsmittel und durch ein unglückliches Zwischenhändlerturn erheblich beschnitten wurden.

Die Nachkriegszeit

Als nach dem Ausscheiden Luxemburgs aus dem deutschen Wirtschaftskörper der Winzer am 1. Januar 1919 seine Kriegsbilanz abschloss, waren auf der Passivseite viele Schulden verschwunden und mehr oder minder grosse Reserven an deren Stelle getreten. Auf der Aktivseite hingegen standen noch grosse Weinvorräte, die infolge des Eingreifens des Winzerverbandes und der Nachgiebigkeit der lux. Regierung, vor Waffenstillstand nicht mehr abgesetzt werden konnten. Stufe um Stufe glitten in der Folgezeit die Weinpreise nach unten, und die Vorräte in den Weinkellern mehrten sich. Die Entwicklung der Weinpreise hielt Schritt mit dem Verlauf des Weinabsatzes. Infolge der andauernden Währungsschwankungen konnten sich keine stabilen Weinpreise entwickeln. Eine detaillierte Entwicklung des Weinpreises ist aus der beigefügten Statistik zu erkennen. Nach Waffenstillstand stürzten die Weinpreise auf Frs. 10.000.- pro Fuder zunächst auf Frs. 2.000.- bis 3.750.- und sie sinken dann bis September 1919 auf Frs. 1.250.- Auf Grund der deutschen Einfuhrbewilligung vom Oktober 1919 und Februar 1920 belebt sich der Weinhandel und die Weinpreise ziehen an. Erreichen im November 1919 Frs. 2.000.- und oszillieren um diese Höhe bis Mai 1920. Von diesem Datum bröckeln die Preise ständig ab, gehen im Oktober 1920 bis auf Frs. 1.000.- nach, erholen sich im Dezember 1920 auf Frs. 1.300 bis 1.400.- (Wirkung der Zollfreien Einfuhr) und gehen in den geschäftsstillen Jahre 1921 wieder unter den Durchschnittspreis des Jahres 1911. (Frs. 875.-)

Die Massennotverkäufe nach Deutschland im August 1921 (Ablauf der Kontingentsperiode) wurden alle zu 6-700 Frs meist aber zu 4.500 bis 5.000 Mark abgeschlossen. Diese niedrigen Preise behielten Geltung bis Ende 1921. Seit Januar 1922 lebte der Weinhandel infolge der gesteigerten deutschen Nachfrage (Aufhebung der Sanktionen) wieder auf. Die Weinpreise stiegen damals schneller als die Mark sank, erreichten noch einmal im Mai 1922 die Höhe von Frs. 1.100.- um dann der Mark in die Tiefen zu folgen. Von September 1922 bis heute werden für Wein alter Jahrgänge Frs. 5-600.- bezahlt. Für Wein der 1922er Ernte hält sich der Preis von Herbst bis heute (März 1923) auf 250-300.- Papierfranken. Während des Herbstgeschäftes wurde sogar der Most zu Frs. 200.- pro Tuder verkauft, ein Schleuderpreis, der in den Kriegsjahren und Krisenjahren nach 1900 nicht einmal erreicht wurde, und der 240 Frs. niedriger ist, als der Durchschnittsgoldfrankenpreis von 1901 - 1914. Was den 1921er Wein anbelangt, den man seiner ausgezeichneten Qualität wegen als Jahrhundertwein bezeichnet, ist zu bemerken, dass ihm ein Mindestpreis von Frs. 2.000.- allgemein zuerkannt ist, dass aber bis heute Anfang Mai 1923, nur ganz geringe Quantitäten abgesetzt werden konnten. Die Weinlage des Winzers sind Wechsel auf die Zukunft, wann und ob sie eingelöst werden, steht dahin. Eine auch nur annähernd zu treffende Geläwertschätzung der Fachkriegsernten ist vollkommen ausgeschlossen. Die Preise in Frankenwährung waren innerhalb kurzer Zeiten so schwankend und die Differenzen so gross, dass ein Mittelwert nicht gefunden werden kann. Dazu fehlt eine zahlenmassig festgelegene Bewegung der Weinumsätze. Der Absatz eines einzelnen Jahrganges geht nicht mehr, wie vor dem Kriege, auch in Zeitraum eines Jahres vor sich, sondern zieht sich über lange Perioden hin. Diesbezüglich erwähnen wir, dass im Jahre 1922 noch Wein der 1917er Ernte in Winzerkellern lagerte. Eine durchschnittliche Ertragsnorm ist also schwer zu ermitteln.

Der schwerwiegende Grund liegt aber darin, dass bis Ende 1920 fast sämtliche, seit 1921 noch viele Verkäufe nach Deutschland in Markwährung abgeschlossen wurden. Diese Markposten wurden nur in seltenen Fällen in Frankenwährung ungetauscht, sondern bei frierer Bankhäusern, Genossenschaftskassen u. a. Finanzinstituten als Depositen mit langer Kündigungsfrist deponiert, wie uns von massgebenden Bankhäusern bestätigt wurde, stehen diese Gelder, mitunter sehr beträchtliche Posten, noch heute als ungekündigte Markguthaben und sind vollkommen entwertet. Auf Grund dieser Tatsachen ist daher für die Kriegszeit kein Istwert der Gesamtweinbergserträge festzustellen, ja, es ist nicht einmal möglich, für einen einzelnen Jahrgang einen Durchschnittserzeugerpreis zu ermitteln.

Die Berechnung der Produktionskosten.

bereitet wie weniger Schwierigkeiten. Die Arbeitszeit, die auf die Bebauung von einem Hektar Rebland aufgewendet werden muss, bleibt dieselbe, ob die Weinpreise hoch oder niedrig sind. Arbeitersparnis kommt dann nur in Frage, wenn die Rebschädlinge nicht stark auftreten, und wenn die Ernte klein ausfällt. Alle anderen Arbeiten müssen, soll nicht der Ertrag des folgenden Jahres gefährdet werden, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Ernteausfall, mit der selben Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden. Innerhalb unbedeutender Grenzen schwanken nur die Auslagen für die Arbeitslöhne und für die zum Weinbaubetrieb erforderlichen Materialien. Für die Jahre 1919-1920 betragen die Produktionskosten pro Hektar nebenstehender detaillierter Aufstellung Frs. 8.471.30 resp. 8.267.15 resp. 9.102.15. Für das Jahr 1921 können wir die Produktionskosten in Anbetracht der geringen Herbstarbeit und des Fernbleibens der Schädlinge pro Hektar mit ca. Frs. 7.500.- annehmen.

Das Jahr 1922 dagegen mit dem erheblichen Aufwand für Krankheits- und Schädlingsbekämpfung und der langen Lesedauer (wegen des regnerischen Wetters und der Massenproduktion) hat wieder eine Steigerung der Produktionskosten aufzuweisen, die mit 9.500 Frs im Hinblick auf das Jahr 1920 als nicht zu hoch angesehen werden müssen. Um das Verhältnis der Produktionskosten zum "Einsertrag pro Jahr und Ha in der Kriegszeit in klare Erscheinung zu rücken, ist eine Gegenüberstellung erforderlich. Wenn auch, wie vorher angedeutet, eine auch nur annähernd richtige Wertschätzung nicht möglich ist, so sollen wir, um ein drastisches Bild von der wirklichen Lage unseres Weinbaues zu gewinnen, den hypothetischen Fall annehmen:

1. Der Mostertrag eines jeden Jahres sei bis zur nächstfolgenden Ernte ganz abgesetzt worden,
2. Alle Käufe seinen lux. Währung zu den in dieser Tabelle eingesetzten Preisen abgeschlossen worden.

Aufwand und Ertrag pro Hektar stellen sich dann wie folgt:

Jahr	Rebfläche	Mostertarg der Gesamtfl.	in Hader pro Hektar	Durch. Preis per Hader Frs	Brutt. Kul- ertragtar kost	Uebersch. oder Defi- zit /Ha
1918	1	10.239	6	1.700	10200 8471	1.729
1919	7	3.857	5,2	1.400	7280 6267	-987
1920	0	17.132	10	600	8000 9102	-1102
1921	0	2.984	1,7	3.000	5100 7600	-2400
1922	H	24.578	14,4	300	4320 9500	-5280

Die Produktionskosten, die vor dem Kriege sich auf Frs. 1.600-1.700.- pro Hektar beliefen steigen in der Fachkriegszeit auf Frs 7.500.- bis 9.500.- betragen also 4 1/2 bis 6fache der Vorkriegszeit. Wenn wir durchschnittliche Produktionskosten von Frs. 8.500.- also eine 6fache Steigerung, als Norm der Fachkriegszeit annehmen, so deckt diese sich genau mit der Versteuerung der hauptsächlichsten für den

einbau in Betracht kommenden Faktoren: Arbeit und Schädlingsbekämpfungsmittel. Es betragen die Preise:

vor dem Kriege	nach dem Kriege
für Tagelohn 3-5 Frs	15-25 Frs
" Kupfervitriol 55.-	275 .-
" Schwefel 21.-	100.-

Die Weinpreise betragen im Durchschnitt der Jahre 1901-1914 (Siche S.....) Frs.442,60.-.Greifen wir aber die letzten 5 Friedensjahre heraus, die für die Beurteilung der Wirtschaftstendenzen auf dem Weinmarkt vor dem Kriege in erster Linie in Frage kommen, so ergibt sich ein Fuderdurchschnittspreis von 595 .-Goldfranken. Nach dem Kriege werden für denselben Wein, Preise bezahlt, die an Anfang 1919 bis Anfang 1923 von 2.500-3.750 bis auf Frs.200-300 Papierfranken heruntergehen. Wenn wir für den Jahrgang 1918 gegenüber den Friedensjahren noch eine 4 bis 6 fache Steigerung der Weinpreise feststellen können, so sinken die Preise für den 1922er Jahrgang unter die Hälfte oder gar unter ein Drittel der Vorkriegsdurchschnittspreise. Das Hektardefizit steigt von Frs.987.- im Jahre 1919 auf Fr 5.280.- im Jahre 1922. Auf der einen Seite gewaltig gestiegene Produktionskosten, auf der anderen Ertragnisse, die im umgekehrten Verhältnis stehen zum Aufwand und Arbeit. Wir kommen zu diesem katastrophalen Ergebnis, obgleich wir in obigem fungierten Beispiel zugunsten des Winzers von denkbar günstigen Voraussetzungen ausgingen. Berücksichtigen wir nun aber, dass der Verkauf sehr schleppend war und über mehrere Jahre hingezogen wurde, dass bis 1921 ausserst viele Geschäfte in Markwahrung erledigt wurden, dass ausser den Jahrgängen 1921 und 1922, die noch fast restlos in Winzerkellern lagern, noch Bestände vorhergehender Ernten vorhanden sind so wird unser gewonnenes Bild noch erheblich verdüstert. Zu den ordentlichen Produktionskosten kommen für die Jahre 1919, 1920 und 1922 noch ausserordentliche, nämlich:

1. Die Anschaffung neuen Lagerraumes, weil des stockenden Absatzes wegen noch grosse Weinbestände vorhergehender Jahrgänge in Winterkellern lagerten. Es wurden für ein leeres Fass bezahlt:

1919	Frs 400
1920	bis 700
1922	" 500

Im Jahre 1922 übertrifft der Preis des leeren Fasses dessen Inhalt also um Frs. 2.00.-

2. Für die Jahre 1919 und 1922, deren Weine verbesserungsbedürftig waren, kommen noch hinzu die Ausgaben für die Verbesserung. (Der Dz. Zucker, der zu dieser Operation erforderlich ist, wurde im Jahre 1919 mit Frs. 330.- bis 350.-, im Herbst 1922 mit Frs. 185.- und im April 1923 wieder mit 320 Frs bezahlt.) Die Herstellungskosten für ein Fuder Wein stellten sich für einen grossen Teil der Winzerschaft im Jahre 1919 demnach wie folgt:

1. Produktionskosten berechnet nach obiger Aufstellung:

Frs. 1.593.-

2. Verbesserungskosten (nur Zucker ohne Berücksichtigung des Heizmaterials und des Arbeitsaufwandes): Frs 350.-

3. Anschaffungskosten für ein neues Fass, Frs 400, anteilige Belastung Frs. 80.-

4. Falls der Wein vor Inkrafttreten des Gesetzes 2680 des Friedensvertrages nach Deutschland exportiert wurde, kam noch ein Zollsatz hinzu, der in der Regel in lux. währung bezahlt wurde, in Höhe von Frs. 300

G e s a m t k o s t e n : Frs: 2.323.-

Diesem Aufwand stand, wenn der 1919er Wein im Laufe des Jahres 1922 nach Deutschland exportiert wurde, ein Erlös von höchstens Mk. 8000 gegenüber, dem heute (4 Mai) weil in der Regel ein Umtausch in lux währung nicht stattgefunden hat, noch ein Wert von Frs. ca. 3,50.- zusteht. Dieses Beispiel ist durchaus nicht konstruiert, sondern hat sich bedauerlicherweise vielhundertmal wiederholt. Für den

einzelnen entstanden so grosse privatwirtschaftliche Verluste. Um
 wirtschaftliche Existenz zu führen, musste er seine vorerparten Ka-
 pitalien heranziehen oder sich wieder durch Kreditaufnahme zins-
 pflichtig machen. Die heimische Volkswirtschaft exportierte auf diese
 Weise ungezählte Arbeitsstunden und grosse Werte ohne Gegenleistung.
 Der Winzer schon vor dem Kriege bei niedrigen Produktionskosten
 und hohen Weinpreise genötigt, Schulden aufzunehmen, so muss seine Lage
 heute sehr kritisch sein. Die Krisis im Weinbauggebiet können wir
 ablesen an der Weinbergversteigerung der letzten Zeit. Kurz nach dem
 Kriege wurden in Betracht der gesteigerten Einnahmen im letzten
 Kriegsjahre mitunter noch sehr hohe Preise erzielt. Heute sind für
 Weinberge keine Liebhaber zu finden, oder es werden unannehmbare
 Preise geboten, was durch jede Grundgüterversteigerung immer wieder
 bewiesen wird. Ebenso auffällig wird die missliche Lage der Winzer-
 schaft beleuchtet durch die bereits Tatsache gewordene Abwanderung
 des alteingesessenen Handwerkerstandes, der jahrzehntlang an der
 Mosel dauernde und lohnende Beschäftigung gefunden hatte. Fast wochen-
 langer, auswärtiger Tätigkeit bei der Industrie, im Wiederaufbauggebiet
 usw. genügen einige Tage in der Heimat, um die vorliegenden Aufträge
 und Reparaturen zu erledigen. Die gesamten Erwerbsstände, die der Wein-
 bau befruchtet, werden in Mitleidenschaft gezogen. Stagnation und De-
 pression auf der ganzen Linie. Mitten in einer Reihe guter Produ-
 ktionsjahre wurde der lux. Weinbau in eine Absatzkrise mit gefähr-
 lichen Nebenerscheinungen verstrickt. Die Durchschnittsproduktion
 der Nachkriegsernten von 1918 bis heute beträgt für unser Weinbau-
 gebiet 12.767 Fuder im Gegensatz zur Durchschnittsproduktion der
 Vorkriegszeit, die nur 7.261 Fuder betrug. Die Bedeutung dieser ho-
 hen Durchschnittsproduktion erhellt deutlich daraus, dass sie nur
 von vier Ernten der Vorkriegszeit übertroffen und von einer er-
 reicht wurde. (Von den übrigen 9 Friedensernten betrug die absolute
 Höchstjahresproduktion 5012 und die absolute Mindestproduktion
 400 Fuder).

-111-

Unter normalen Absatzverhältnissen wäre der Winzer durch die günstigen Winterresultate nicht nur in der Lage verstärkt worden, die durch die Kob-
lusverseuchung allmählich notwendig werdende Rekonstruktion der
einberge mit eigenen Mitteln durchzuführen, sondern er hätte sich
darüber hinaus noch beträchtliche Reserven schaffen können. Heute ist
infolge der wirtschaftlichen Umorientierung Luxemburgs die Umstellung
dringend geworden, und der Weinbau ist gezwungen, innerhalb kurzer Zeit
von Quantitäts- zum Qualitätsbau überzugehen. Woher die Mittel hierzu
genommen werden sollen, ist rätselhaft. Aus eigenen Mitteln wird sich
der Winzer nicht aufbringen können, da er nicht einmal die ordentlichen
Ausgaben durch ordentliche Einnahmen bestreiten kann. Zu den speziellen
Ausgaben für den Weinbau treten die verteuerten Kosten der allgemei-
nen Lebenshaltung. Die Indexziffer, errechnet vom lux. statistischen Amt
beträgt für Luxemburg 428 für den Monat April 1923 (Anfang 1922=360)
bei einer angenommenen Grundzahl von 100 im Juni 1914. Auf Grund die-
ser Indexziffer wurde sich der heutige Weinpreis von 250-300 auf einen
Friedenswert von 58 bis 70 Frs pro Fuder reduzieren. Mit den geschil-
derten allgemeinen und speziellen Belastungen soll der lux. Weinbau
in Belgien sich einen neuen Absatzmarkt erobern. Die mächtige Konkur-
renz der französischen Weine macht diese Aufgabe keineswegs leicht.
Denn die Produktionskosten der kleinen französischen Konsumweine sind
so niedrig, dass sie eine ernstliche Konkurrenz des lux. Weinbaus,
wenn dieser wirtschaftlich arbeiten will, nichts zu befürchten hat.
Nach einer Berechnung des Conseil Général de l'Aude, in der "Revue
de Viticulture" (1) betragen dort die Kulturkosten per Jahr und Ha-
nar Frs. 3.250.-, für die Gironde werden von dem Vorsitzenden der "
Ligue des viticulteurs de la Gironde" (2) die Herstellungskosten auf
Frs. 3.000-3.500.- berechnet.

(1) L. V. Z. vom 1. November 1919

(2) Zuschrift vom 5. September an das "Feuille vinicole"

Der Selbstkostenpreis der Weine des Midi, der Heimat der Lössenerzeugnisse, schwankt von Frs. 55.- bis 150.- für das Hl. (1). Ausser diesen niedrigen Produktionskosten sind die französischen Weinbaugebiete von der Natur sehr begünstigt. Die Ernten sind dort regelmässig und ausserst ertragreich. Ernten von 120-150 Hl per Ha sind keine Seltenheit. Nach Prof. ... Berget liefert die seit der Reblauskalamität in grossen Mengen angebaute Quantitätsstraube "Aramon" (2) sogar Hektarerträge von 400 Hl. Durch diese äusserst niedrigen Herstellungskosten werden allerdings durch die hohen französischen Bahnfrachtsätze und durch die belgischen Finanzzölle und durch die belgische Währung etwas gemildert. Ob die lux. Weine in Zukunft mit den französischen Konsumweinen auf dem belgischen Markt erfolgreichen Wettbewerb treten können, steht einstweilen noch dahin. Es wird schwer halten, den belgischen Konsumenten, der in der Hauptsache Rotwein trinkt, zu dem Konsum von Weisswein zu bewegen. Diese Tatsache kann nicht ohne Einfluss bleiben auf den Weinpreis. Wein ist ein agrarisches Naturprodukt, dessen Preis von der herrschenden Geschmacksrichtung weitgehend abhängig ist im Gegensatz zu den meisten planmässig erzeugten lebensnotwendigen Agrarprodukten. Zur Zeit der Wirtschaftsunion Luxemburgs mit Deutschland war Moselwein führend auf dem Weinmarkt und die Preise an der Obermosel waren hoch genug, um einen Betrieb wirtschaftlich zu gestalten. Durch den Umschwung im lux. Wirtschaftsleben, hat der lux. Wein mit einer anderen Geschmacksrichtung zu kämpfen, und es ergeht ihm, wie einer Ware, die aus der Mode ist: der oft grosse Materialwert wird zum Schaden des Produzenten ungebührlich entwertet. Die Produktionskosten, die bei anderen produzierten Gütern in der Regel den Preis bestimmen, sind auf die Weinpreisgestaltung ohne Einfluss und können nicht durch den Reinertrag begrenzt werden.

(1) Progrès agricole et viticole vom 24 August 1919
 (2) " Sa fertilité prodigieuse justifie son surnom de Pissevin. Sa production peut atteindre dans des années exceptionnelles 400 Hl

dem Wein ist nicht notwendiger Nahrungsbedarf, sondern ein Genussmittel, dessen Preisbildung sich nach herrschender verschiedenartiger Geschmacksrichtung und nach den mannigfaltigen natürlichen Weinsorten vollzieht. In der Landwirtschaft liegt die Grenze des Betriebsaufwands, der Produktionskosten dort, wo Grenzertrag und Grenzaufwand sich noch decken. Beim Weinbau ist die Intensität erzwungen ohne Rücksicht darauf, ob die im Interesse der Weinbergserhaltung und der Ertragsmehrung erforderliche letzte Aufwandseinheit sich privatwirtschaftlich noch bezahlt macht durch die Rohertragsquote incl. der Zinsen für das investierte Kapital.

Fazit:

Vor dem Kriege waren es Fehlernten, welche die missliche Lage des Weinbaus hervorriefen, gegen Kriegsende erfreute er sich einer episodenhaften günstigen Konjunktur, nach dem Kriege sinkt das soziale Niveau und die wirtschaftliche Kraft des Winzers bei gesteigerter Produktion. Prohibitivzölle, räumlich beschränktes Absatzgebiet, Geldentwertung, geschwächte Kaufkraft des Konsumenten, Überschwemmungen mit Auslandweinen stehen einem wirtschaftlichen Weinverkauf im Wege. Steigende Produktionskosten, versteuerte Lebenserhaltung, niedrige Preise und Absatzbehinderung machen den Weinbau unrentabel. Der Winzer darbt bei vollen Kellern, er lebt nicht mehr aus den ordentlichen Erträgen seiner Wirtschaft, sondern von vorgespartem Geldkapital, von Kredit, der dem Konsum dienstbar gemacht wird, ja sogar von der Substanz seines Vermögens.

III. Die Verschuldungsverhältnisse

1) Statistik der Hypothekenschulden.

In unsern bisherigen Untersuchungen versuchten wir, die allgemeine Lage unserer Winzer festzustellen. Es wäre nun interessant und lehrreich, unsere Ausführungen durch eine genaue, positive Darstellung der Verschuldungsverhältnisse in den einzelnen Ortschaften belegen zu können. Da bei uns noch keine detaillierten Verschuldungsstatistiken vorgenommen worden sind, haben wir uns, leider ohne grossen Erfolg alle Mühe gegeben, zweckdienliche Unterlagen zu beschaffen. Nur die staatliche Grund- und Kreditanstalt gab uns, soweit es Amtsgeheimnisse es erlaubten, in entgegenkommender Weise Auskunft, und wir versuchen im folgenden die uns gelieferte, wenn auch kleine, so doch brauchbare Statistik, der von der Anstalt gewährten hypothekarischen Darlehen zu verwenden. Weil uns nur die von einer Seite, der staatlichen Grund- und Kreditanstalt, gewährten Hypothekendarlehen zur Verfügung stehen, aber die von privater Seite, hauptsächlich von Notaren gestellten, fundierten und nicht fundierten Darlehensbeträge unbekannt sind, so können unsere Ausführungen nicht als vollständig betrachtet werden. Immerhin gewähren sie einen anschaulichen Einblick und dokumentieren die gefühlsmässigen Ansichten über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ortschaften unsere Mosel. Durch Hinweis auf die Mängel, die unserer Darstellung anhaften, geben vielleicht kompetente Stellen aus ihrer Reserve heraus, und geben sich die Mühe, Teilbeiträge und Einzelangaben zu liefern, die geeignet sind, eine vertiefte Einsicht in die von uns angeschnittenen Verschuldungsverhältnisse und einen besseren Überblick über die gesamte wirtschaftliche Lage der lux. Mosel zu gewinnen. Zu einer wissenschaftlichen Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse einer Gegend oder Ortschaft ist neben der Kenntnis der Besitz-, Betriebs-, Erwerbs- und Einkommenverhältnisse, die wir teilweise vorhergehend schilderten, ein Einblick erforderlich in die Vermögensverhältnisse (liegenschaftliche und nicht liegenschaftliche) über den

stand des Schuldners und des Gläubigers; ferner muss die Höhe des Zins-
zusses und hauptsächlich der Schuldgrund und die Art des Darlehens
bekannt sein. Ueber die letzten Punkte war es uns nicht möglich, brauch-
bare Angaben zu erlangen. Nur über den Schuldgrund lassen sich ziem-
lich bestimmte Angaben machen. Fast ausnahmslos dienen die aufgenommenen
Schulden zur Erwerbung oder zur Erhaltung von Besitz; selten sind
Darlehen zur Verbesserung des Wirtschaftbetriebes. Kapitalien, die al-
lein dem Konsumbedürfnis dienen, werden bei der Grund- und Kreditan-
stalt nicht beantragt, wurden von dieser auch nicht gewährt werden. In
diesen Fällen wenden sich die Darlehensnehmer an ihre Notare, die zu-
vorkommender sind. Drängt der Notar aber auf Zahlung, dann werden bei
der Grund- und Kreditanstalt Gelder entliehen zur Zahlung der von
diesem eingeräumten Privilegiar. Hypothekar- oder Chirographarschulden.
Die aufgenommenen Gelder werden verwandt für Zahlung der hauptsäch-
lich beim Notar geschuldeten Kaufpreis". (Mitteilung der staatlichen
Grund- und Kreditanstalt.) Das ungesunde und bedenkliche liegt darin,
dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht im Betrieb-zur Stei-
gerung des Ertrages-Verwendung finden, sondern fast ausnahmslos dem
Besitz dienen oder gar dem Konsum zugeführt werden. Die Zinsenlast
und die Amortisation müssen also als drückend empfunden werden, weil
dem erhöhten Aufwand weder jetzt noch später erhöhte Einnahmen durch
Erhöhung der Produktivität entgegenstehen. Die Verwaltung der Grund- und
Kreditanstalt ist daher immer gezwungen gewesen, mit den im Rückstand
befindlichen Schuldnern grosse Nachsicht zu üben und ganz erheblich
Terminverschiebungen zuzugestehen, ein Zeichen, dass die Schuldenlast
den Ertrag der Wirtschaft durchaus nicht angepasst ist, wenn zur Be-
gründung auch Fehlernten angeführt werden können. Ueber den Beruf der
Schuldner, der uns in die Lage versetzt hätte, die landwirtschaftlichen
von den gewerblichen Schuldnern zu trennen, konnten uns keine Angaben
gemacht werden. Es ist aber selbstverständlich, dass die überwiegende
Zahl der Darlehensnehmer der Moselortschaften dem Winzerstand angehört

gebüdig sind, wie in einem vorhergehenden Kapitel bereits erläutert, vornehmlich die Notare, dann die Grundkreditanstalt und einzelne Private. Jüdischer Händlerkredit dürfte bei uns nur in seltensten Fällen vorkommen. Können wir den Schulden die Vermögenswerte nicht gegenüber stellen, und in Prozenten von diesen ausdrücken, auch nicht den richtigen Schuldgrund und den Beruf des Schuldners erkennen, so zeigt beigefügte Statistik über die von der Grundkreditanstalt eingeräumte Hypothekenschulden doch ganz deutlich die Höhen der Schulden und ihre Verteilung auf die Winzerdörfer und die Bewegung der Kreditaufnahme und Tilgung von 1914 bis heute.

2) Verteilung auf die einzelnen Ortschaften.

Wenn der Gesamtertrag der Schulden gering erscheint, so hat das seine Begründung in der bereits dargestellten Eigenart des lux. Kreditwesens und in der Kleinheit der Betriebe. Wir machen hier die Beobachtung, dass einzelne Ortschaften grosse und andere nur Fleine oder gar keine Hypothekenschulden notieren. Dieser grosse Unterschied wird erklärt durch die mehr oder weniger ausgedehnte Landwirtschaft, die einzelne Dörfer neben dem Weinbau betreibende Ortschaften mit viel Reb- und wenig Ackerbau sind am tiefsten verschuldet. Auf Grund nachstehender Statistik wird sich der Nichtkenner der Gegend ein unrichtiges Bild machen. Er möchte Grevenmacher als die am meisten verschuldete Ortschaft ansehen. Das ist durchaus nicht der Fall. Grevenmacher ist der grösste Ort im Weinbaugebiet, die ungefähr 3.000 Einwohnern und konnte 1914 die Schuldsumme von 221.204.- die sich auf 19 Betriebe verteilt, verhältnismässig gut ertragen. Winzerbetriebe sind dort 241 vorhanden mit einem Weinbergsareal von 120 Ha. und ziemlich grosser Landwirtschaftsfläche. (1) Da Grevenmacher das gewerbliche Zentrum der lux. Mosel ist, gehen wir in der Annahme nicht fehl, dass ein sehr grosser Teil, vielleicht sogar der grösste Teil der Schuldner anderen Berufen als dem Winzerstande angehört. Wir werden zu dieser Annahme durch die Tatsache

erschliesst dass die neuen Kreditaufnahmen in der Nachkriegszeit nicht von einem Ueberschuss herrühren. Die rege Betriebsamkeit der dortigen Bevölkerung der zahlreichen Neubauten erforderten grossere Kapitalien. Die hier wie überall in Luxemburg herrschende Sitte der Freizügigkeit, und die Sitte junge Ehepaare bei der Heirat das Erbteil nicht ganz auszuliefern, was schon weil eine Vergrösserung des Betriebes zur rationellen Bewirtschaftung und Ausnutzung der eigenen Arbeitskraft und der mitgegebenen Produktionsmittel, die aber, weil sie nicht nur den Besitz, sondern mehr der Betriebsführung dient, nichts Bedenkliches in sich schliesst. Die Amortisation der Schuld erfolgt planmässig und sie kann bei Zufall als rechtmässigen Erbteils evtl. in einer Rate erfolgen. Auch Wasserbillig und Wertert sind keine ausgesprochene Winzerdörfer. Besonders Wasserbillig hat starken industriellen und kleingewerblichen Einschlag, der sich noch auf das dicht anschliessende Wertert erstreckt. (Zementfabrik, Baumschulen, Muehlengewerbe usw.) Wasserbillig als Knotenpunkt zweier Eisenbahnlinien und als Grenzstation mit grosser Engländerbahn beschäftigt viel Eisenbahn- und Zollpersonal. Viele von diesen Arbeitern und Beamten sind im Nebenberuf Winzer. Kommen Fehlzeiten, dann müssen die ungedeckten Produktionskosten von den Lohnnehmern bezahlt werden, und wenn dies nicht ausreicht, müssen Schulden aufgenommen werden. Hat ein Beamter oder irgend ein anderer ortsfremder Arbeitnehmer die Absicht, sich dauernd in einem von diesen Orten niederzulassen, so ist zu einem etwaigen Hauskauf oder Neubau die Idee des eigenen Heimats ist auf dem Lande noch stärker als in der Hauptstadt. Kredit notwendig, der von der Grundkreditanstalt, der eine eigene Abteilung für billigen Wohnungsbau angegliedert ist, vorgelegt wird. Bei

1) Wir konnten für die einzelnen Ortschaften die landwirtschaftliche Fläche nicht genau ermitteln, weil das Material von dem grossherzoglich-staatlichen statistischen Amte gemeindeweise zusammengestellt wurde, und weil der kleinen Gemarkungen wegen die Moselortschaften ihre meisten Ländereien in fremden Gemarkungen und teilweise auch auf deutscher Seite liegen.

In diesen beiden Ortschaften, ebenso wie bei Grovenmacher, wäre die Kenntnis der beruflichen Stellung der Schuldenner von grösster Bedeutung. Dass ein grosser Teil der Schuldner, besonders in Mertel, Winzer, ist, ist nicht von der Hand zu weisen. In wirtschaftlicher Hinsicht wurde die Winzerschaft dieser Dörfer nie als stark angesehen. Der Besitz ist zu zerstückelt und die Einzelbetriebe haben nur geringe Durchschnittswinbergsflächen: Wasserbillig 31 Ar, Mertel 49 Ar. Je geringer der Besitz, umso grösser der Expansionstrieb, der nur mit Hilfe von Kreditaufnahme befriedigt werden kann. Beide Ortschaften sind, soweit wir sie als Weinbaudörfer betrachten, nicht nur absolut, sondern auch relativ tief verschuldet. Die verhältnismässige hohe Geldsumme (Schuldsumme) von Lahn ist heute belanglos, Lahn ist mit Mächtum eines der bestfundierten Dörfer der Mosel. Es sind in Lahn nur 54 Betriebe (282 Bewohner) vorhanden, die eine Rebfläche von durchschnittlich 1,42 Ha bewirtschaften. Die Durchschnittsbetriebsgrösse ist damit die höchste an der lux. Mosel. Neben den Weinbergen ist hinreichend Ackerland vorhanden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die zwei grossen Schuldbeträge nicht zur wirtschaftlichen Vergrösserung, sondern höchstwahrscheinlich durch Einführung von Neuerungen zur Verbesserung des vorhandenen Betriebes dienten. Die relative Höhe der Schulden von Mächtum, das anerkannt kapital- und arbeitsintensivste Dorf unserer Mosel, war 1914 bereits unbedeutend. Die heute restlos getilgten Hypothekenschulden betragen bei Kriegsende nur noch Frs. 136.-. Relativ und absolut am tiefsten verschuldet war vor dem Krieg Worseldingen, dicht hinterher folgte Ehnem. Beide Ortschaften sind typisch Winzerdörfer mit vielen Miniaturbetrieben, die kleine Parzellen bewirtschaften. Die Durchschnittsfläche eines Winzerbetriebes in Worseldingen von 0,41, Ehnem von 0,50 Ha wird nur durch entsprechend kleine Acker und Gartenfläche ergänzt. Die in unserer Statistik enthaltenen Schuldbeträge an sich erscheinen nicht besonders hoch, weil in diesen Dörfern eine formliche Kreditnot bestand.

Da Weinberge nur bis zur Hälfte des Verkehrswertes beliehen wurden, und die Weinbergpreise von 1912 bis 1915 ständig im Werte zurückgingen, und die Grundkreditanstalt nur gegen Bestellung erster Hypotheken, die in der Regel sämtliche dem Darlehensnehmer gehörenden Grundgüter umfassen müssen, Kredit einräumte. Grösser als bei der Grundkreditanstalt sind in diesen Dörfern die Verpflichtungen bei Privaten, den Notaren. Angaben über die Höhen dieser Schulden zu erlangen, ist nicht möglich. Aber gern wird bestätigt, dass diese Schulden die äusserste Kreditmöglichkeit erreicht hatten, und dass beide Dörfer von jeher in ungesunder Schuldenwirtschaft steckten. Die Erklärung hierfür ist ziemlich einfach. Beide Ortschaften haben ausgesprochene Parzellenwirtschaft und zwar ausschliesslich Weinbau. Ackerland ist nur wenig vorhanden. Sogar die sonst überall üblichen Gärten neben den Häusern sind hier kaum anzutreffen. Wenn nebenher von Einzelnen Ackerbau und Viehtucht betrieben wird, so kann doch kein einziger Betrieb sich selbst versorgen. Es erfolgt der Futterzukauf in der Regel durch Ansteigerung von Futterpflanzen auf fremden Gemarkungen. Daneben muss Kraftfutter beschafft werden, dergleichen wegen der unbedeutenden Viehhaltung, Düngemittel, organische sowohl als anorganische. Beinahe sämtliche Lebensmittel, einerlei ob direkt oder über den Umweg des landwirtschaftlichen Betriebes, müssen bar gekauft werden. Folgen schlechte Jahre, dann bleibt das Einkommen aus. Es muss Kredit aufgenommen werden. Das Gefährliche an diesem Kredit ist, dass er zu Konsumtivzwecken, nicht einmal zu Besitzzwecken benutzt wird. Er wird aufgezehrt. Folgen wie 1912-1913, 1914 mehrere Missernten nacheinander, dann wird Kredit aufgenommen. Zuerst beim Notar, und wenn diese Quelle erschöpft ist, bei der Hypothekenbank. Die Zinsenlast wächst ins Unerträgliche und zehrt auch in einem da zwischen tretenden guten Jahre die evtl. Rente auf. Wir können daher schon 1914 bei genannten Ortschaften von einer Krisis sprechen.

Die Zunahme der Schulden war nicht wirtschaftlicher Fortschritt und nicht Vermehrung, sondern Rückgang der Produktivität, weil der fehlenden Betriebsmittel wegen höchstens der Arbeit nicht aber mehr eine kapitalintensive Bewirtschaftung möglich war. Eine andere Ursache für die missliche Lage dieser zwei Dörfer vor dem Krieg ist in dem dort gepflegten Qualitätsweinbau zu suchen. Da bis zu Kriegsende in der Preisbewertung der Weine von den deutschen Weinhandlungen kein Unterschied gemacht wurde zwischen gutem und schlechtem Wein, die Qualitätstrauben aber nicht so ergiebig sind wie die Quantitätstraube, so ist klar, dass der Anbau von guten Traubensorten ein Nachteil für diese Ortschaften bedeutete, -der aber heute, es wird noch darauf zurückzukommen sein - durch die vor sich gehende Umstellung ein unschätzbare Vorteil geworden ist. Die fehlenden Hypothekenschulden der Dörfer Schengen, Kemerschen, Wintringen, die auffallend niedrigen Verschuldungsziffern von Bech-Kleinmacher, Schwebsingen, Wellenstein, Remich und Stadtbredimus lassen nicht auf Mangel an Kreditfähigkeit oder auf Mangel an Unternehmungslust schliessen, sondern alle diese Ortschaften sind landwirtschaftlich fest untermauert. Mit Ausnahme von Stadtbredimus gehören diese Ortschaften dem Hof Remich (1). Von Remich stromaufwärts bis nach Schengen weitet sich das Moseltal aus. Hier finden wir fruchtbare Wiesen und viel sonstiges Ackerland, das sich, weil die Bodenkonfiguration flach ist, leicht bearbeiten lässt. Der landwirtschaftliche Besitz dieser Dörfer gewährt seinen Bebauern überwiegend die notwendigsten Mittel zum Lebensunterhalt. Teilweise sind die bereits erwähnten Ortschaften Ahn, Machtum und Hertert auch hierzu rechnen. Ein Traubenfehlherbst konnte in diesen Ortschaften nie dieselben nachteiligen Wirkungen haben, wie in den reinen Weinbaudörfern, weil das Einkommen sich aus verschiedenen Erwerbsquellen zusammensetzte.

(1) Hof Remich ist die Bezeichnung für die zwischen Remich und Schengen gelegenen Moselortschaften.

jetzt hier über den Lebensnotwendigen Bedarf hinaus nur wenig produziert werden kann, werden auch diese Dörfer durch die hohen Produktionskosten, die der Weinbau erfordert, bei den jetztigen Weinabsatzschwierigkeiten nach und nach in die Verschuldung hinein gedrängt, und die neue Krisis wird sich bald an den Ziffern der hypothekarischen Verschuldung auch dieser Dörfer ablesen lassen.

3) K r e d i t a u f n a h m e i n u n d n a c h d e m K R I E G E

Man hat den Krieg " Hypothekentilger " genannt, und im ganze Lande ist die Ansicht verbreitet, unsere Winzer seien reiche Leute auf schuldenfreiem Besitz geworden. Dass die hohen Weinpreise Vorteile auch für die Erzeuger mit sich bringen mussten, ist Tatsache. In wie weit dies geschehen ist, haben wir bereits zur Darstellung gebracht und die Statistik der Hypothekenschulden ist geeignet, unsere Ausführungen zu bestätigen. Von 1914 bis 1918 nehmen die Schulden ständig ab und von 1918 bis heute wachsen sie wieder langsam an. Es waren 1914 zurückzuzahlen insgesamt Frs. 819.924.-, 1918 nur mehr Frs. 303.939, dagegen Ende 1921 schon wieder Frs. 565.432. Von 1914-1918 wurden demnach 63%, ungefähr 2/3 der Schulden zurückbezahlt. Von 1918-1921 hingegen wachsen die Schulden wiederum 86% an. Schuldentilgung und neue Kreditaufnahme während und nach dem Kriege erfolgten entsprechend der anwachsenden und wieder zurückfallenden Konjunktur.

Es wurden	getilgt	neu aufgenommen	Darlehen
1915	5	6	
1916	10	8	"
1917	26	2	"
1918	30	-	"
1919	8	1	"
1920	7	7	"
1921	4	9	"

Bis 1913 steigen die Tilgungen, und die Darlehenssucher nehmen ab. Nach 1913 werden die ausserplanmässigen Rückzahlungen selten, dahin gegen nehmen die neuen Schuldaufnahmen wieder zu. Deutlich sehen wir hier, dass die zwei ersten Kriegsjahre auf die wirtschaftliche Lage unserer Winzer keinen grossen Einfluss auszuüben vermochten. 15 Tilgungen und 14 neue Kreditaufnahmen halten sich die Waage. Erst in den Jahren 1917 und 1918 kam der Umschwung. Doch auch nicht in der Masse, wie man allgemein der Ansicht ist: von 155 Schuldner im Jahre 1914 zu denen im Laufe des Krieges noch 16 hinzukamen, entledigten sich bis Ende 1918 nur 72, also nicht einmal die Hälfte ihrer Hypothekenverpflichtung. Die prozentualen Rückzahlungen der einzelnen Dörfer sind sehr verschieden geartet. So zahlte im Kriege

Wormeldingen von 36 Darlehen 11 zurück, gleich 30,6 %

Ehnen	14	5	36
Wasserbillig	24	13	54
Grevenmacher	47	31	66

Da sich hier die zwei typischen Winzerdörfer Wormeldingen und Ehnen den mehr gewerblichen orientierten Flecken Grevenmacher und Wasserbillig gegenüber stehen, vermögen wir recht deutlich zu erkennen, dass die episodenhafte Hochkonjunktur im Weinbau nicht annähernd so günstig war, wie in anderen Erwerbszweigen. Die prozentual höheren Tilgungen diese Gewerbeortschaften wurden nebenher durch den schnelleren und öfteren Kapitalumschwung bewirkt. Mit diesem letzten Moment können wir vielleicht auch in der geschäftsstillen Nachkriegszeit die beschleunigte Rückkehr gerade dieser Orte zu den alten Verhältnissen erklären. Zur klaren Gesamtübersicht der Schuldenverhältnisse in 1914, 1918 und 1921 diene die folgende Zusammenstellung.

Ortschaft	Schuldenstand		
	1914	1918	1921
Grevenmacher	288.790	56.634	221.224
Wormeldingen	188.938	110.070	85.787
Wasserbillig	127.676	40.868	102.702
Lahn	58.926	33.995	33.275
Ehnen	55.425	25.574	19.340
Merttert	48.600	20.262	71.036
Stadtbredimus	24.790	11.922	10.296
Machtum	12.739	136	---
Wellenstein	5.703	4.478	3.432
Remich	3.459	----	18.390
Schwebsingen	2.878	----	----
	817.924	303.939	565.482

Bezeichnend für diese Zusammenstellung ist der Umstand, dass die Schuldenlast der Winzerdorfer Wormeldingen und Ehnen auch nach 1918 stark abgebaut wird, während sie in den Ortschaften Lahn, Stadtbredimus, Wellenstein, Schwebsingen, ungefähr stationär bleibt, und in den Ortschaften Grevenmacher, Merttert, Remich, und Wasserbillig wieder stark anwächst. Nur Wormeldingen und Ehnen, die Orte der Qualitätsweine, verzeichnen nämlich nach dem Kriege regelmässige Einnahmen. Ihre Weine werden von der Privatlundschaft aufgekauft, und ihrer Güte wegen verhältnismässig gut bezahlt. Alle die übrigen Ortschaften müssen ihre Erzeugnisse zu Schleuderpreisen veräussern und warten bis der Grosshandel sich einstellt. Die heutige Lage von Wormeldingen und Ehnen wollen wir aber keineswegs als glänzend darstellen, denn die Weinpreise erreichen auch hier nicht die relative Höhe der Vorkriegsweinpreise. Im Verhältnis zu den gestiegenen Produktionskosten und der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung sind die Weinpreise zu niedrig.

Zinsen verlangten, die Verpflichtungen bei Privaten und Notaren (Anstaltskredit ist immer billiger als Privatkredit). So weit uns die Verhältnisse der lux. Mosel und die psychologischen Eigenschaften der Winzer bekannt sind, vermögen wir nicht, diesen Optimismus zu verteidigen. Bei den durchweg kleinen Schuldsummen, um die es sich an unserer Mosel handelt, sind 1 oder mehr Prozent Zinsen für den Winzer nicht ausschlaggebend. Da die regelmässige Zahlung der Zinsen und der Amortisation der Hypothekenschulden als lästig empfunden werden, wird der Winzer, wenn ihm genügend flüssige Mittel zuströmen, zuerst die Schulden bei der stets mahnenden Grundkreditanstalt zurück bezahlen und erst später sein Konto bei dem nachsichtigen Notar regulieren, der sich für seine Geduld dann höhere Zinsen anrechnet. Bei den eigenartigen Kreditverhältnissen in Luxemburg und durch die Papiergeldwirtschaft in der Kriegszeit war es keinem Kreditgeber besonders darum zu tun, seine ausgeliehenen Gelder wieder zurück zu erhalten. Einzelne Notare weigerten sich sogar, das in Luxemburg zirkulierende deutsche Papiergeld anzunehmen. Andererseits suchten die Finanziere, wenn ihnen Markgeld zugeflossen war, dieses möglichst rasch, um das Risiko der Währung zu vermeiden, in eine Frankenforderung umzutauschen. (1) Die an sich schon durch den flüssigen Geld- und Kapitalmarkt vorhandene Spekulations- und Kaufgüter werden hierdurch nur noch verstärkt. Dem Winzer und Bauer strömten Gelder zu aus dem gesteigerten Normalertrag seiner Wirtschaft, aus liquidiertem Produktionskapital und aus nicht ergänzten Betriebsmitteln. Alle diese Gelder wurden in überteurom Boden immobilisiert. Auf der anderen Seite standen jene, die wenig oder gar kein Land oder Weinberge besaßen, aber angelockt durch die hohen Erträge, die der anbauwürdige Boden in der Kriegszeit anwarf ebenfalls grosse Grundverkäufe vornahmen. Notare und alle anderen Kreditgeber, ob privat oder staatlich, traten dazu als Treiber, weil sie äusserst leichtfertig

Kredit gewährten, anstatt, volkswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend in aufsteigender Konjunktur die Bremsen anzuziehen. Besonders die Notare, die (bei uns den Boden finanzieren, hätten regulierend wirken können. Wenn die Notare auf den massenhaft in Erscheinung tretenden Versteigerungen den Ansteigern bedeutet hätten für die Betriebsvergrösserung erst die alten Schulden abzutragen, dann wären sowohl dem Kreditgeber als dem Kreditnehmer heute viele Unannehmlichkeiten erspart. Der damalige Verkehrswert der Weinberge wird nie mehr dem Ertragswert entsprechen können. Und doch müssen die in der Hochkonjunktur gemachten Schulden einmal bezahlt werden. Zur Zinsendeckung dieser Kriegsanschaffungen muss heute schon in vielen Fällen der ganze Betrieb herangezogen werden. Mancher Winzer wird sein Leben lang an kurzsichtiger Kriegswirtschaftspolitik zu leiden haben. Besonders im Jahre 1918 machten viel Winzer mit Rücksicht auf den im Keller liegenden und neu zu erntenden Wein grosse Liegenschaftsverkäufe, deren Kaufpreis von dem Notar damals bereitwillig gestundet wurde. Alle diese Schulden- und nach übereinstimmendem Urteil aller befragten Stellen sind sie sehr gross und sehr zahlreich- sind aus unserer Statistik der Hypothekenschulden nicht zu ersehen. Weil die Notare, da sie die grösste Verantwortung an diesen Käufen haben, einstweilen nicht auf Zahlung grängen können und weil ein grosser Teil unserer Winzer landwirtschaftlichen Nebenerwerb hat, und die eigene Arbeit nicht veranschlagen, und weil Reserven aus dem Kriege herüber gerettet wurden, ist eine zahlenmässig erkennbare, aussere Schuldenwirtschaft noch nicht zu erkennen. Der latente Zustand muss aber in kürzester Zeit durchbrechen. Denn bei täglich sinkenden oder ganz stockendem Einkommen und bei immer steigenden Produktionskosten einschliesslich Zinsendienst und bei täglich teurer werdender Lebenshaltung (Ruhraktion) müssen dem kapitalkräftigen Winzer die Kräfte ausgehen, und er muss, um überhaupt leben zu können, Kredit aufnehmen.

Dass ein privater Kreditgeber einem unrentablen, vielleicht schon mit Schulden überlasteten Betrieb einen Konsumtivkredit-denn darum handelt es sich tatsächlich-einräumen wird, können wir uns nicht gut denken.

(1) De jure hatte Luxemburg Franken-de facto Markwährung. Die Frankenwährung datierte aus der Zeit, als Luxemburg als wälderdepartement an Frankreich angeschlossen war, und die französische Währung und den französischen Münzfuß eingeführt hatte. Diese Sachlage bleibt auch unter dem Zollverein bestehen. Im Zollerneuerungsvertrag mit Deutschland von 1847 wurde im Art. 2 bestimmt: " dass das in Luxemburg eingeführte Dezimalmass- und Gewichtssystem, sowie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden." Dies wurde durch die folgenden Erneuerungsverträge immer wieder anerkannt. Am 6 Dezember 1876 erhielt das deutsche Gold Kassakurs in Luxemburg, ohne jedoch gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Gesetzliches Zahlungsmittel blieb " französisches und belgisches geprägtes Gold und Silber in der Legierung, die in den Gesetzen v. 1802 und 1832 vorgeschrieben. Durch den Zollanschluss wurde nach und nach das gesetzliche Währungsgeld aus dem Verkehr gedrängt und durch das deutsche Geld ersetzt. Im Kriege erhielten die Noten der Internationalen Bank in Luxemburg und die neu ausgegebenen lux. Kassenscheine, die sowohl auf Mark als auch auf Franken lauteten, Zwangskurs, verschwanden aber nach Gresham, nach Gesetz sofort aus dem Verkehr, so dass nur mehr deutsches Papiergeld zirkulierte, das aber keine gesetzliche Zahlungskraft erlangte.

Der Sparkassenverkehr

Die Sparkassenbüros in der Moselgegend, Crevedingen, Remich, Wasserbillig, Wormel, Wörsch und Mondorf, die bis zum Kriegsende die einzigen bankartigen Institute, können uns durch Vergleich der Ein- und Auszahlungen ebenfalls einige Aufklärungen gewähren über die finanzielle Lage unserer Winzer. Zwar stammen nicht alle Einzahlungen und Entnahmen von Winzer, da die Sparkassenkundschaft sich aus allen Bevölkerungsschichten und Erwerbständen, auch der Nachbarorte rekrutiert. Da die Winzer aber in der Gesamtzahl überwiegen, spiegelt der Sparkassenverkehr ziemlich deutlich die wirtschaftliche Lage der Moselgegend wieder. Bis einschliesslich 1910 steigen die Einlagen ständig und die Entnahmen bleiben merklich hinter den Einlagen zurück. In dieser Zeit ging es unserer Mosel sehr gut. Mit dem Jahre 1910 kommt eine Wendung, die durch die Missernte von 1909 eingeleitet wurde. In 1910 und 1911 übersteigen bei den Sparkassenzweigstellen Wormel, Wörsch und Remich und im Jahre 1910 auch bei der Stelle Wasserbillig die Entnahmen die Einzahlungen. Das gute Weinjahr 1911, das sich naturgemäss erst 1912 auswirken konnte, schritt wieder den Ausgleich. Auf die schlechten Herbstergebnisse von 1910 und 1909 allein war das Überwiegen der Entnahmen nicht zurückzuführen. Hier wirkten auch noch andere Ursachen mit, und zwar in der Hauptsache wirtschaftliche Meliorationen. Die Weinberge wurden gezeilt, die alten, mit der Hand gerissenen Rebpfähle wurden, weil sie krumm und unhandlich waren, durch die schlanken, dünnen Tannenpfähle ersetzt. Füsse und Wege wurden angelegt oder verbessert. Das mechanische Arbeiten erhielt grössere Bedeutung. Die in diesem Jahre einsetzende, intensive, Schädlingsbekämpfung mit neuartigen Bekämpfungsmitteln erforderte ebenfalls höheres Betriebskapital. Steuern und Gemeindeforderungen erlitten wegen der regen kommunalen Unternehmungstätigkeit Erhöhungen. Aus all diesen Gründen, die wir noch vermehren könnten, erklären sich die

sich verkleinernden Sparkassenguthaben. Anders war es, als 1913, 1914 bei sämtlichen Sparkassenbaros mit Ausnahme von Londeri, wo der Weinbau nur eine untergeordnete Rolle spielt, die Rückzahlungen die Einlagen erheblich überboten. Das war die Folge der aufeinander folgenden Fehlernten von 1912, 1913, 1914. Gleich nach Beginn des Krieges verändert sich die Lage. Die Inflation und die vielen liquiden Mittel finden ihren Niederschlag in den ganz erheblich gestiegenen Einzahlungen des Jahres 1916. Von hier ab vermindern sich die Einlagen aus dem Grunde der Sparkassenpolitik, die sich gegen den Geldzustrom wehrte. Auch die Zahl der Einleger geht in den folgenden Jahren (1917-1918) zurück, was wir erklären können damit, dass der Höchstbetrag, auf den ein Sparbuch lauten konnte, in einem Zug voll eingezahlt wurde. Die Entnahmen während der Kriegszeit bewegen sich in normalen Grenzen. In der Nachkriegszeit fallen die hohen Einzahlungen des Jahres 1919 auf. Unsere Regierung hatte das im Lande zirkulierende deutsche Geld eingezogen und gegen lux. Kassenscheine eingetauscht. Im Bewusstsein wieder gutes Geld in Händen zu haben, wurde das neue Geld nicht wieder wie in der Kriegszeit zu Hause aufgespeichert, sondern zur Sparkasse getragen. In der Nachkriegszeit bis Mitte 1922 strömte das meiste Geld zur Sparkasse zu, weil sie bis zu diesem Datum die höchsten Zinsen zahlte. Die Bewegung der Sparkassengelder in der Nachkriegszeit hält parallelen Schritt mit der immer kritischer werdenden Lage unserer Winzer. Die Einnahmen nehmen schnell und stetig ab, und die Entnahmen mehrten sich in demselben Masse. Das zeigen sämtliche Sparkassenfilialen ganz deutlich, ganz besonders Remich wo im Jahre 1909 bis 1922 die Einlagen von Frs 1.453.803 auf Frs. 829.026.- zurückgehen, während die Entnahmen in derselben Zeit von 495.895.- auf 1.022.714.- herauf schnellen. Das beweisen in interessanter Weise die nicht nur von Winzern, sondern von allen Erwerbsschichten gemachten Sparkasseneinzahlungen und Abhebungen seit dem Krieg bis heute.

	1914	1918	1919	1920	1921	1921
2.300	1.060	1.060	1.123	1.008	645	
30.000	6.188	6.188	2.927			
6.600	4.275	4.275	4.042	3.800	3.744	
3.200						
11.000	7.154					
15.000	5.311					
30.000	21.354					
3.000	1.995					
22.500	15.105					
9.000	3.815					
3.500	2.402					
3.600	2.869					
3.000	2.361	2.219	2.110	2.000	1.984	
3.700	3.050					
2.200	1.640	1.586	1.460	1.362	1.174	
9.000	8.094					
8.000	6.741					
18.000	6.048					
2.500	1.892					
30.000	32.670					
1.750	1.372					
37.500	17.182					
12.000	8.489					
10.000	6.343					
8.000	6.599					
4.000	3.024	2.008	1.730	1.441	1.141	
2.800	2.153	1.926	1.889	1.954	1.799	
1.300	1.178	994	944			
3.000	2.775					
8.500	7.881					
4.300	4.059					
9.000	8.118					
5.000	4.500	3.367	3.053	2.725	2.383	
3.000	2.700	2.020	1.832	1.635	1.430	
5.000	4.712	3.850	3.611	3.362	3.101	
3.000	2.827					
8.000	7.539	6.480	6.098	6.019	5.603	
4.000	3.848					
5.000	4.906	4.079				
25.000	25.000					
1.000	1.000	898	870	841	811	
5.000	5.000					
10.000	10.000					
25.000	aufge-					
13.000	nommen	11.929	11.358	10.760	10.135	
10.000	1916					
4.000	"	3.755	3.583			
40.000	---	---	---	39.052	37.091	35.042
32.000	---	---	---	31.167	29.445	27.644
8.000	---	---	---	8.000		
45.000	---	---	---	45.000		
19.000	---	---	---	19.000	18.780	18.133
30.000	---	---	---	---	40.000	38.317
25.000	---	---	---	---	25.000	23.448
2.000	---	---	---	---	2.000	2.086
35.000	---	---	---	---	35.000	34.303
6.000	---	---	---	---	---	6.000

W A S S E R B I L L I G

enlicher
ansbetrag

S t a n d d e r S c h u l d e n a m 31.12.

	1914	1918	1919	1920	1921	1922
1.000	2.811	Get.1918				
1.000	2.722	"				
1.700	749	345	234	119	Getilgt	
1.500	1.032	800	Getilgt			
1.250	4.324	Get.1917				
1.000	4.976	Get.1917				
1.000	1.463	Get.1918				
1.000	8.651	Get.1917				
1.500	5.382	3.780	3.339	2.379	2.401	
1.000	5.649	3.467	Getilgt			
1.400	3.611	Get.1917				
1.000	8.424	6.919	6.504	6.072	5.623	
1.500	7.160	5.881	5.528	5.161	4.779	
1.000	1.550	964	803	636	463	
1.500	2.196	Get.1. 917				
1.000	11.422	3.889	3.601	3.302	2.990	
1.000	6.756	Get.1917				
1.000	2.767	2.359	2.092	1.940	1.780	
1.250	5.144	2.673	2.542	2.406	2.264	
1.000	18.356	Get.1917				
1.000	11.774	9.791	669	614		
1.000	12.755	Get.1917				
1.500	11.15	Get.1918				
1.000	" .16	Get.1918				
1.500	-----	-----	4.410	4.416	4.604	3.829
1.000	-----	-----	-----	40.000	38.798	37.535
1.000	-----	-----	-----	-----	8.000	7.677
1.000	-----	-----	-----	-----	28.000	27.443
1.000	-----	-----	-----	-----	3.000	2.910
1.000	-----	-----	-----	-----	-----	9.000

Die Zahlen noch auf 1.1922

M E R T E R T:

111.

Wälicher
Ansbetruer

Gesamttrabfläche: 54 Ha

Durchschnittl. Aebbesitz :49 Ar

St and der Schulden an 31.12.

	1914	1918	1919	1920	1921	1922
1.500	3.152	2.540	2.505	2.330	2.013	
3.300	1.549	Get1 5				
2.000	1.478	1.452	1.382	1.307	1.232	
1.000	555	315	250	181	111	
3.500	2.810	Get1915				
1.000	3.087	2.547	2.399	2.245	2.085	
3.500	1.778	Get1916				
1.100	771	611	567	521	473	
1.500	3.629	1.342	1.087	923	550	
10.000	8.385	4.242	4.062	Getilgt		
5.000	4.222	3.477	2.702	2.360	Getilgt	
1.800	1.607	Get1918				
500	437	249	197	144	88	
1.500	4.500	3.485	3.202	2.907	2.597	
12.000	12000	Get1918				
12.500	Auf17	Get1918				
10.000					51.887	54.804
		E H N E N				
14.000	11352	Get1917				
3.000	2.178	1.667	1.527	1.381	1.230	
2.400	1.946	1.663	Getilgt			
6.000	5.104	Get1918				
2.300	1.925	Get1918				
3.500	2.762	1.854	1.652	1.441	1.222	
1.300	873	Get1917				
3.600	3.146	2.550	2.387	2.227	2.041	
6.000	5.642	4.792	4.375	4.115	4.267	
5.500	5.076	Get1918				
6.000	5.756	4.938	4.507	4.478	4.647	
10.000	9.645	3.087	2.473	2.565	1.900	
4.000	Auf15	3.682	3.382	3.532	3.065	
2.500	Auf16	1.341	1.222	1.098	968	

S C H E N G E N

/
/
/
/
/
/
/
/
/
/

haben bis heute den Kredit
der Anstalt noch nicht
beansprucht.

R E M E R S C H E N

W I E T R I N G E N



1901 - 1922

UMLÄGER

VERLENDIGEN

VERLAGEN		ENTNEHMEN		ZAHL	VERLENDIGEN		ENTNEHMEN	
ZAHL	SUMME	ZAHL	SUMME		ZAHL	SUMME	Z. HL	SUMME
178	190513	353	161.647	1901	143	39.747	53	14.410
537	294119	369	125.416	1902	186	61.793	47	19.546
500	184471	329	135.303	1903	213	67.628	80	20.610
539	200809	369	150.999	1904	215	72.623	97	20.680
565	217882	343	124.749	1905	316	119.168	125	46.535
697	297106	412	159.381	1906	389	114.619	129	39.402
688	276283	502	170.050	1907	406	167.184	228	84.819
682	296134	559	239.111	1908	432	155.563	222	90.831
558	240504	572	222.553	1909	553	226.403	249	107206
672	304892	520	168.637	1910	393	108.081	287	121230
678	320594	705	298.129	1911	376	116.015	314	157207
742	323156	769	322.991	1912	420	169.291	255	122468
13	199188	623	275.914	1913	229	90.199	222	182.603
555	160591	738	342.027	1914	204	60.466	250	72.022
793	377966	625	222.544	1915	391	185.685	213	53.521
2015	759798	819	498.854	1916	660	503.837	290	189.047
24	596711	787	330.970	1917	351	261.022	354	155.714
28	458913	742	312.287	1918	179	368.164	308	118.574
45	506325	943	511.395	1919	396	544.805	499	221.810
61	440006	802	490.514	1920	320	438.422	470	385.130
61	503739	793	441.799	1921	330	344.710	393	320.389
61	443171	689	391.002	1922	339	297.903	518	394.915

H C N D C H F

553	75225	298	29372	1912	602	204.220	473	187.778
44	143348	162	34606	1913	505	226.622	408	223.505
23	129093	180	52080	1914	491	204.214	473	189.408
30	128108	176	60134	1915	263	109.070	384	107.960
72	147594	277	136107	1916	901	660.315	754	540.819
98	202530	293	125363	1917	798	486.379	576	208.307
93	288765	292	96084	1918	391	378.576	607	218.714
61	245149	323	156630	1919	718	1008064	787	628.751
68	198843	420	208716	1920	647	734.159	631	403.750
28	101316	384	162457	1921	719	788.653	579	519.071
5	228296	475	205444	1922	656	599.326	742	550.826

R E M I C H

W A S S E R B I L D I G

INLAGEN		ENTNEHMEN		JAHR	EINLAGEN		ENTNEHMEN		
ZAHLE	SUMME	ZAHLE	SUMME		ZAHLE	SUMME	ZAHLE	SUMME	
1	561	212621	469	94.194	1901	181	41223	147	33.280
2	717	321992	325	98.102	1902	233	72354	116	36.659
3	661	269174	414	131.241	1903	243	59147	139	40.628
4	855	347744	358	142.062	1904	319	77925	188	61.526
5	890	360110	408	162.363	1905	319	71271	156	45.102
6	920	482817	485	191.181	1906	301	61932	216	77.184
7	1075	494649	559	197.373	1907	324	71935	207	52.933
8	993	575175	654	114.995	1908	306	76626	216	61.684
9	1166	563372	743	418.544	1909	275	67357	221	70.856
10	932	251409	351	388.444	1910	293	52366	195	53.747
11	852	371.685	950	440.654	1911	245	76356	191	51.679
12	984	426.753	835	377.814	1912	219	66614	102	46.780
13	708	322.443	771	417.468	1913	210	56795	162	65.581
14	503	163100	1060	374.587	1914	223	66483	222	56.600
15	994	775184	738	231.744	1915	268	101839	180	48.563
16	1402	1477878	1015	520.737	1916	356	202784	267	97.727
17	953	798373	1185	375.382	1917	374	183818	252	80.670
18	945	673159	1236	328.842	1918	226	182946	323	101.635
19	953	1453303	1360	495.895	1919	349	471248	480	298.828
20	857	1181771	1247	734.811	1920	395	360524	367	208.786
21	682	727271	1124	1655.992	1921	411	305447	436	354.169
22	824	829026	1314	1022.714	1922	510	313086	425	344.030

A H N

ursprünglicher Rechnungsbetrag		S t a n d d e r S c h u l d e n 31.12.					
		1914	1918	1919	1920	1921	1922
1	35.000	28.854	Get17				
2	25.000	22.688	18841	18.915	19.596	19.000	
3	8.000	7.384	6696	6.440	6.173	6.393	
4	9.000	Aufg.16	8458	8502	9.199	7.882	
		M A C H T U M : Anzahl der Winzerbetriebe : 79 Gesamtrebfläche : 70 Ha Durchschnittl. Rebbesitz : 90 Ar					
1	8.000	2.573	Get.16				
2	1.850	605	136	Getilgt			
3	10.000	823	Get.15				
4	9.000	8.738	Get.17				
		R E M I C H : Anzahl der Winzerbetriebe:191 Gesamtrebfläche : 108HA Durchschnittl. Rebbesitz : 56 Ar					
1	5.000	3.459					
2	10.000	aufg.u.	Get16				
3	12.000	-----	-----	-----	12.000	11.390	10.749
4	7.000	-----	-----	-----	-----	7.000	6.860
5	12.000	-----	-----	-----	-----	-----	11.710
		S T A D T B R E D I M U S : Anzahl Betriebe : 129 Gesamtrebfläche : 82 Ha Durch.Rebbesitz : 63 Ar					
1	10.000	6.703	5129	4.617	4.559	4.095	
2	20.600	18.097	6793	6.603	6.405	6.201	
		Wellenstein : Anzahl der Winzerbetriebe : 106 Gesamtrebfläche : 118 Ha Durchschnittl. Rebbesitz : 101 Ar					
1	7.000	5.703	4478	4.142	3.794	3.432	
		S C H W E B S I N G E N : Anzahl der Betriebe:72 Gesamtrebfläche:70 Ha Durch. ebbesitz: 97 Ar					
1	6.000	2.878	Get18				
		B E C H - A L L I N M A C H E R : Anzahl der Betriebe: 124 Gesamtrebfläche : 150 Ha Durch.R. bbesitz : 120 Ar					
1	6.000	-----	-----	-----	-----	-----	noch nicht ab gerufen.

STATISTIK DER DURCH DIE EINWOHNER DER ANSEHLORTSCHAFTEN BEI DER
 ALLGEMEINEN GRUND- UND KREDITANSTALT AUFGENOMMENEN HYPOTHEKENSCHULDEN

Ursprünglicher Kreditsbertr.	W O R M E L D I N G E N					
	S t a n d d e r S c h u l d e n a m 31.12.					
	1914	1918	1919	1920	1921	1922
4.300	3.047	2.720	2.312	Getilgt		
4.000	2.490	1.678	1.536	1.323	1.102	
16.000	14.928	Getilgt				
5.000	4.414	4.174	3.948	3.970	3.862	
10.000	8.108	Getilgt				
10.000	8.244	7.087	7.060	6.730	6.390	
10.000	8.244	Getilgt				
9.500	7.136	Getilgt				
5.500	4.607	3.982	3.811	3.633	3.449	
12.000	10.793	11.153	10.922	9.785	9.830	
5.000	4.188	2.660	2.645	2.533	2.304	
28.000	25.410	22.906	21.635	22.430	22.517	
7.000	5.521	Getilgt				
3.000	2.150	1.751	1.642	1.528	1.411	
1.000	915	872	829	834	814	
3.200	2.678	2.359	2.145	2.226	2.100	
8.500	5.860	4.360	3.948	3.522	3.079	
7.000	6.132	5.583	5.174	Getilgt		
6.000	5.330	3.099	2.852	2.596	2.590	
6.000	5.239	4.357	4.115	Getilgt		
4.000	3.581	3.096	2.962	2.949	2.805	
6.000	5.341	4.676	4.339	4.393	4.138	
8.000	7.274	Getilgt				
5.000	4.369		3.439	Getilgt		
3.500	3.237	2.881	2.629	2.492	2.349	
11.000	10.198	Getilgt				
3.000	2.822	2.627	2.310	2.195	2.281	
7.000	6.596	Getilgt				
5.300	5.060	622	Getilgt			
2.000	2.000	1.788	1.710	1.765	1.690	
5.000	3.000	Getilgt				
6.000	auf 15	Getilgt				
10.000	"	Getilgt				
2.200	"	1.970	Getilgt			
1.500	"	1.343	1.286	599	439	
7.000	"	8.699	8.385	8.060	7.721	
5.000	"				4.925	
10.000						4.771
1.125						9.801
						4.043

B. Massnahmen zur Hebung der wirtschaftliche Lage des Weinbaues

Die Mittel den Weinbau zu heben, sind vielgestaltiger Art. Teilweise hat den Winzer, dem der Handel entgegen kommen muss, sein Schicksal selbst in der Hand. Teilweise liegt es ausserhalb seines Macherbereiches und er wird durch handelspolitische und gesetzliche Massnahmen, die zu regeln dem Staate obliegen, bestimmt. Durch eigene Initiative, der ein unbeschränktes Feld offen steht, muss der Winzer darnach trachten, sich weitgehend unabhängig zu machen und von ausserer Hilfe nicht allzuviel erwarten. Die Sanierungsmassnahmen liegen also in erster Linie in der

Selbsthilfe

1) Von Seiten der Winzer:

a) durch technische Förderung und Vervollkommenung des Weinbaues. Der Zweck der Reifermassnahmen ist in erster Linie die Herabsetzung der Produktionskosten. Eine in Gewicht fallende Herabminderung ist, da die Löhne und die Bekämpfungsmittel die Hauptbestandteile der Produktionskosten ausmachen, nicht leicht zu erreichen. Denn die Festsetzung der Löhne liegt nicht im Machtbereich des Winzers, noch viel weniger das mehr oder weniger starke Auftreten der Schädlinge, die noch immer die Ernte gefährden. Die Lebensbedingungen dieser Parasiten zu erforschen und vollkommene Bekämpfungsmethoden ausfindig zu machen, ist Sache der Wissenschaft. Aber der Winzer kann an verschiedenen Punkten seiner Wirtschaft die Arbeitszeit und damit die Löhne kurzen. Die Weinberge an der Obermosel sind viel zu dicht bestockt: bis zu 20.000 Stöcke pro Ha., wo 10.000 bis 12.000 normal sind. Diese engen Pflanzungen vermehren nicht nur bei uns, bis ins Unendliche den Aufwand an Arbeitszeit, sondern sind auch der Erzielung eines Qualitätsweines hinderlich. Durch Zeilen der Weinberge, die noch vielfach kunterbunt durcheinander

evtl. durch Drahtanlagen, wird das Durchgehen bei der Spritz- und Schwefelarbeit sehr erleichtert, also auch an Zeit gespart. In Lagen wo die Bodenrigurktion es erlaubt, kann der Flug (evtl. Motorflug) eingeführt werden. Ferner sind bei den Kulturarbeiten ganz deutende Vervollkommenungen möglich. So beim Rebschnitt, den Laubarbeiten, der Bodenbearbeitungen, der Düngung usw. Besonders in der Kellerwirtschaft sind Reformen angebracht. Alle diese erforderlichen Massnahmen finden in der lux. weinzeitung und in Vorträgen so ausgiebige Darstellung dass es sich erübrigt, hier näher darauf einzugehen. Minderung der Erzeugungskosten durch Verkürzung der Arbeitszeit und durch ausführbare, bereits erprobte technische Vervollkommenungen müssen von den Winzern durchgeführt werden, um der ausländischen Konkurrenz erfolgreich begegnen zu können.

b) Rekonstruktion der lux. Weinberge.

Die Reblaus setzt seit ihrer Aufdeckung im Jahre 1907 an der lux. Mosel trotz schärfster Bekämpfungsmassnahmen ihren Siegeszug fort. Immer grössere Komplexe fallen ihr zum Opfer und das bisher angebrachte allein zulässige Ausrottungsverfahren (Gesetz v. 12 Mai 1905) wird zu kostspielig und ist im Verhältnis zum Aufwand zu erfolglos, um überall weiter durchgeführt werden zu können. In Luxemburg wird daher das Extinktiv-Verfahren kaum noch zur Bekämpfung herangezogen sondern die Weinberge werden mit reblausfesten Amerikanerreben neu bepflanzt. Die Amerikanerrebe ist gegen die Reblaus widerstandsfähig und erlaubt die Weiterführung des Weinbaues in phylloxerierten Gebieten. Ihr Nachteil liegt darin, dass die Trauben wegen des ihnen anhaftenden sog. Fuchsgeschmackes (gout foxé) einen ungeniessbaren Wein liefern. Diesen Nachteil versuchte man durch Voredlung des amerikanischen wurzelstockes mit brauchbaren Edelreibern zu umgehen. Diese zuerst im Jahre 1869 in Frankreich im Departement Herault mit Erfolg angewandte Versuche wurden seither sehr vervollkommenet, ohne jedoch ein restlos befriedigendes Resultat zu erreichen. Sehr grosse

Schwierigkeiten bietet die Sortenwahl, Bodenbeschaffenheit, Weinbergslage, Klima, Veredlungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit des Edelreises an den Wurzelstock. Reblausfestigkeit sind beider Auswahl der Amerikanerrebe von grösster Bedeutung. Die meisten Amerikanerreben vertragen z. B. gar keinen, andere nur sehr wenig Kalk. Das ist besonders schwerwiegend für unsere Weinberge, die fast ausnahmslos auf Kalkboden stocken, Kreuzungen, die sich in einer Gegend als vorzüglich erweisen, versagen vollkommen in der anderen. In weiser Erkenntnis dieser Schwierigkeit und in der Annahme, dass die im angrenzenden Lothringen aufgedeckte Reblausverseuchung auch auf Luxemburg übergreifen könnte, ordnete die lux. Regierung, obgleich das Vorkommen der Reblaus im lux. Weinbaugebiet noch nicht festgestellt war, bereits im Jahre 1904 die Anlage von Schnittholzgärten an, um Versuche mit Amerikanerreben anzustellen.

Hierbei wurden die in Frankreich, Oesterreich, Deutschland, und der Schweiz bereits gesammelten Erfahrungen verwertet, und die dortigen Rebenveredlungsanstalten einem gründlichen Studium unterzogen. Als dann im Juli 1907 die ersten Reblausherde entdeckt wurden, war die Rebenkonstruktion der Weinberge auf amerikanischer Unterlage in ein akutes Stadium getreten. Die vorhandenen Rebschulen wurden erweitert. Ein Rebenvortreibhaus und eine Veredlungsanstalt wurden eingerichtet und in den verschiedensten Dörfern wurden Versuchsweinberge mit gepfropften Reben angelegt, weil nur auf diese Weise in Folge der wechselnden Bodenverhältnisse die richtigen Unterlagen ausfindig gemacht werden konnten. Die Studien und die Versuche wurden seither so sorgfältig und gewissenhaft ausgeführt, dass nach Weinbauinspektor Würmer aus Saarbrücken, Luxemburg heute Deutschland in der Frage der Rebenkonstruktion voraus ist. (1) Damit soll jedoch nicht gesagt sein dass die Frage für Luxemburg gelöst ist. Im Gegenteil steckt sie auch hier noch in verschiedenen Punkten in den Kinderschuhen.

 (1) Rede, gehalten auf der 12. Generalversammlung des Verbandes der Lokalwinzervereine in Grevenmacher am 27. August 1921.

Es soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Frage der Reblaus für Luxemburg gelöst ist. Bestimmung der Reblauslage ist heute nicht nur das Reblausmoment, sondern die sehr wichtige Frage des Überganges von Reblausbau zur Fächtigung der Edelrebe. Diese Frage drängt heute viel mehr als die Reblaus, die sich zwar stetig aber langsam ausbreitet. (Bis heute ist erst der zwölfte Teil des lux. Weinbauareals versäubert) Hier erwachsen jetzt die grössten Schwierigkeiten. Eine Umstellung mit den bekannten Europäerreben könnte von jedem Winter vorgenommen werden, aber wegen der drohenden Reblausgefahr wäre es ein grosses Wagnis, heute noch Europäerreben anzupflanzen, die morgen schon durch Amerikaerreben ersetzt werden müssten. Da die lux. Rebschulen und die Rebenveredlungsanstalten sich aber bis nach dem Kriege hauptsächlich mit dem Studium der Qualitätstrauben befasst haben, und dementsprechend die Schnittholzmuttergärten überwiegend mit Quantitätsreben bestockt sind, wird es noch eine Weile dauern, bis die neu angelegten Edelreben-gärten in genügender Weise Schnittholzer liefern können. Auch sind die Versuche mit den Edelreben noch nicht so weit gediehen, um in jedem Falle für jede Lage zuverlässige Reben zu liefern. (Hier steht einer zu schaffenden Weinbaustation noch ein weites Forschungsfeld offen). Da die Rebenveredlungsanstalt in Remich jährlich nur ca. 160.000 Veredlungen ausführt - bis zum Mai 1922 waren im ganzen erst 260.000 Veredlungen ausgeführt - eine durchaus ungenügende Menge liefern kann, müssen die Winzer, denen aus den staatlichen Schnittholzgärten des amerikanischen Unterlags- und das europäische Edelreis zur Verfügung gestellt wurde, die delikate Arbeit der Rebenpropfung selbst erlernen, um den Wiederaufbau zu beschleunigen. Wenn bei der Reblauslage den Forderungen der modernen Reberkultur entsprochen wird, dann wird der Reblauskatastrophe auch eine gute Seite abgewonnen werden können. Denn überall dort, wo die Rekonstruktion bis heute durchgeführt wurde, kann eine auffallende, sichtbare Hebung des Weinbaues beobachtet werden, eben weil dort mit Jahrhunderte alter Tradition gebrochen wurde.

c) Ubergang von Quantitäts- zum 114
Qualitätsbau.

In Zeiten sind entsetzt vorbei, wo der deutsche Weinrosshandel an der lux. Mosel sämtliche Laste ohne Unterschied der Säuregrade zu guten Preisen ankaupte. Vielleicht wird jedlicher Weintransport nach dem allgemeinen Absatzgebiet zum Erliegen kommen. Das Inland und der neue belgische Markt sind nur die Erzeugnisse der Obermosel nur beschränkt aufnahmefähig, besonders dadurch, weil der sauerliche Geschmack unserer Weine den Eintrinkern nicht zusagt. Die Produktion muss den Geschmack und der Gesamtkraft der Abnehmer entgegen kommen. Das kann erreicht werden durch Ausbau der Edelrebe, die weniger, aber besseren Wein liefert. Hochkreszenzen, die vor dem Kriege in Frankreich mit 10.-12.000 Frs in Deutschland bis zu 20.000 Mk. und mehr bewertet wurden, kann und braucht unsere Mosel (1) nicht hervorzubringen. Aber durch rationellen Bau (reiner Satz, Einbüglingsystem usw) durch Anpflanzung der Qualitätstraube in Lagen, die sich dazu eignen, und durch vorschriftsmässige Fellerbehandlung können viel bessere Weine als bisher und sogar mittlere Qualitätsweine hergestellt werden, die ohne irgendwelche künstliche Fachhilfe durchaus selbständig sind. Die Notwendigkeit, Qualitätsweinbau zu betreiben, und die Vorteile, die dabei herauspringen, brauchen wir nicht noch erst theoretisch zu beweisen. Verschiedenen Weinversteigerungen lux. Qualitätsweine liefern hierzu die schlagendsten Unterlagen. Die erste Versteigerung lux. Weine fand statt zu Wormeldingen im Juli 1921. Der niedrigste Preis betrug pro Fuder Frs. 1.510.- der höchste 5.200.- Es folgte die Weinversteigerung der Winzergenossenschaften zu Grovernacher am 11. Mai 1922, wo ein durchschnittlicher Preis pro Fuder von 2.900 Frs erzielt wurde, und am 13. September 1922 die Weinversteigerung Clasen, auf der das billigste Fuder 3.500 Frs und das teuerste zu 9.300 Frs eingeschlagen wurde. Besonders das Resultat dieser letzten Versteigerung hat die kühnsten Erwartungen übertraf, brachte den Beweis, dass gute Weine gesucht sind, und auch gut bezahlt werden. Diese hohen Preise werden erzielt in Zeiten, wo der allgemeine Weinhandel bei äusserst

niedrigen Preisen still lag. Rentable Weinpreise haben auch wieder den Wert der Weinberge. Qualitätslagen werden auch heute noch gut bezahlt, während die anderen unverkauflich sind oder nur niedrige Preise erzielen. Fehlreiche Grundgüterversteigerungen zeigen dies ganz deutlich. Als Beispiel führen wir die letzte und bekannte Grundgüterversteigerung an, die im Januar d. Jahres zu Wormoldingen stattfand. Es wurden dort u. a. zugeschlagen:

Durchschnittsquadratmeterpreis.

ein Weinberg gross 7 Ar für Frs. 2.700.-	3,85 Frs
ein Weinberg gross 6,90 Ar für Frs. 2.710.-	3,93 Frs
gegen ein Weinberg gross 14,20 Ar, für Frs. 600.-	0,42 Frs
ein Weinberg gross 6,30 Ar für 400 Frs	0,63 Frs

Aus diesen Grundgüter- und Weinversteigerungen muss unsere Winzergesellschaft die Lehre ziehen, dass nur dem Qualitätsbau die Zukunft gehört. Wenn die lux. Winzer aus diesen Tatsachen die richtige Schlussfolgerung ziehen, und die Zukunft mehr als auf die Menge ihr Augenmerk auf die Produktion von Qualitätsweinen legen, dann wird ein gutes Stück Arbeit zur Behebung der Weinkrise in diesem Lande getan sein. (Der Weinmarkt). Selbsthilfe, nicht nur die Unterstützung des Staates wird über die gegenwärtige Weinkrise hinweghelfen.

(1) Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nicht die guten und die besten Kreszensen der Mosel, sondern die rationell verbesserten kleineren, billigen Konsumweine waren, welche den Markt zuerst eroberten.

(Kittel. Der Weinbau)

a) E i n s c h r ä n k u n g d e r R e b f l ä c h e

Die Überproduktion die Hauptursache der gegenwärtigen Weinkrisis ist, muss sich die Produktion der Absatzmöglichkeit wieder anpassen. Das wird durch den Anbau der Edelrebe, die an sich viel weniger Kost liefert, nur teilweise erreicht. Durch Ausmerzungen der Rebe in allen Neben- und Winterlagen und auf allen Fällen, die sich besser für andere Kulturen eignen, muss ganze Arbeit geleistet werden. Dann wird weniger, aber besserer Wein hergestellt, nach dem wieder Nachfrage herrscht und daher besser bezahlt wird. Infolge der geringeren Produktionskosten kann der eingeschränkte Weinbau wieder eine Rente abwerfen, was man bei dem heutigen Massenbau mit den unermesslichen Unkosten und dem unverkäuflichen Wein nicht mehr denkbar ist. Sogar der 1912er Wein, dessen Gute hervorragend ist, liegt wegen der grossen Weinvorräte und der klaffenden Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage noch meistens unverkauft in den Kellern. Einschränkung der Rebfläche (nähere Begründung, s. oben S....) ist die einfachste aber auch die durchgreifendste Sanierungsaktion, die von unsern Winzern unbedingt vorgenommen werden muss, auch wenn in einzelnen Berglagen Kapital vernichtet wird, weil hier der Anbau irgendwelcher anderen Nutzpflanzen unmöglich ist.

c) Z u s a m m e n l e g u n g d e r P a r z e l l e n (1)

Das Gesetz der Freiteilbarkeit hat bei uns Bodenbesitzverhältnisse geschaffen, die mit einer rationellen Betriebsweise unvereinbar sind. Das gilt besonders für unsere Weinberge. Grössere zusammenhängende Komplexe sind nur ausnahmsweise anzutreffen und zwar bei den sogenannten Weingütern, deren Besitz in der Regel geschlossen weitergegeben wird. Einzelne Winzer sind auch bestrebt, durch Ankauf der anstossenden Parzellen ihren Besitz zu arrondieren. Eine Systematik ist hierin aber nirgendwo festzustellen. Wenn sich heute Bestrebungen Geltung verschaffen, beim Erbgang nicht mehr

naturaliter zu teilen, so ist das hauptsächlich darauf zurückzuführen dass eine Naturalteilung kaum noch möglich ist, weil die Zerstückelung an der äussersten Grenze angelangt ist (2).

In anderen Ländern hat man versucht, durch Verkoppelung den landwirtschaftlichen Besitz zu arrondieren, oder mit einem unabhängigen Zugang zu versehen. In Luxemburg begnugte man sich bis heute mit der Anlage von Wegen. Eine Konsolidation ist für unsere Landwirtschaft wohl ins Auge gefasst worden, eine Durchführung aber war noch nicht möglich. Die Ursachen, die für eine Zusammenlegung sprechen, sind für den Weinbau dieselben wie für die Landwirtschaft. Es kommen für den Weinbau nur noch einige zusätzliche, aber auch verschiedene hemmende Momente hinzu:

1. Der weitaus grösste Teil der Parzellen hat keinen direkten Zugang. Da die Weinbergsarbeiten sich über das ganze Jahr hinziehen, müssen die Nachbarsparzellen unzählige Male von allen Richtungen durchlaufen werden, wodurch besonders im Herbst erheblicher Schaden verursacht wird.

2. Die Schädlingsbekämpfung wird allgemein erschwert. Was nützt es, wenn in einzelnen Enklaven die Rebkrankheiten und die Schädlinge bekämpft werden, wenn in den Nachbarsparzellen die erforderlichen Massnahmen nicht zu gleicher Zeit aufgenommen werden. Die Verseuchung und mit ihr die Gegenaktion müssen dadurch kontinuierlich werden. Folge: erhöhte Bekämpfungskosten.

(1) Vergl. L.W.Z. Jahrgang 1917

(2) Auf einer am 26 September 1921 zu Wormeldingen abgehaltenen Versteigerung wurden 16 Weinberge ausgebaut, deren Flächenmasse

sich wie folgt stellte:

- | | | | |
|------------|-------------|-------------|-------------|
| 1) 5,38 ar | 6) 3 ar | 11) 2,24 ar | 16) 1,80 ar |
| 2) 4,80 ar | 7) 2,90 ar | 12) 2,22 ar | 17) 1,70 ar |
| 3) 4,20 ar | 8) 2,90 ar | 13) 2,20 ar | 18) 1,40 ar |
| 4) 3,15 ar | 9) 2,50 ar | 14) 2,20 ar | |
| 5) 3,05 ar | 10) 2,30 ar | 15) 2,10 ar | |

3. Durch die Winzigkeit der Parzellen sind die jeweiligen Arbeiten, schnell erledigt. Der Weg zur nächsten Arbeitsstelle ist zeitraubend und unproduktiv. Er verteuert die Produktion.

4. Die Abgrenzung der Parzellen erfolgt durch die beiderseitiger Anlieger durch Termstöcke. Dadurch wird die an sich schon zu enge Bestockung an den Grenzen zu einer förmlichen Hecke verdichtet, die für Licht und Sonne undurchlässig ist, für die Schädlinge aber ein günstiges Entwicklungsmilieu abgibt.

5. Der Bodenwert dieser Zwergflächen ist nur gering. Mitunter sind sie unverkäuflich, wenn nicht ein Anlieger sie seinem Besitz einverleiht.

6. Der Bau von Qualitätswein ist auf dieser Parzellenwirtschaft ungemein erschwert, wenn überhaupt durchführbar. Durch die andersartige Bodenbeschaffenheit, die auseinanderfallende Reifezeit der Trauben und durch die verschiedenartigen Rebsorten kann nicht leicht ein einheitlicher Wein von bestimmtem Gepräge hergestellt werden. Die hemmenden Ursachen die einer Verkoppelung bis heute entgegenstanden, waren ausser dem starren Kleben an der eigenen Scholle in der Verschiedenartigkeit der Weinberge, den verschiedenen Rebsorten, Alter, Produktivität, Lage, Entfernungen, Kulturzustand usw. zu suchen. Durch die notwendig gewordene Umstellung werden die meisten dieser Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, und die Weinbergsregulierung liesse sich verhältnismässig leicht durchzuführen. Aus sich heraus wird der Winzer diesen Schritt nicht unternehmen; der Staat muss das Zusammenlegungsverfahren gesetzlich regeln. Wenn dann die Genossenschaften sich der Frage weiter annehmen würden, und die Neupflanzungen der verschiedenen, gleichartigen Bodenklassen nach bestimmten vorher auszuarbeitenden Plänen mit einheitlichen Traubensorten betrieben, dann würde die Aufteilung der rekonstruierten Flächen unter die früheren Eigner nur noch eine Frage der Technik, die sich bei einigermaßen gutem Willen für jeden in zufriedenstellender Weise lösen lässt.

früher nur die Zusammenlegung, weil damals nur auf die Quantität geachtet wurde, nicht so ausschlaggebend wie heute, wo nur noch Qualitätweine erzeugt werden sollen. Unwirtschaftlich zersplitterte und sporadisch verstreute Zwergsparzellen werden niemals eine Qualitätsware von bestimmtem Charakter hervorbringen können. Die Zusammenlegung ist daher unter dem Einsatz der aussersten Kräfte zu erstreben und ausserdem muss, um einer weiteren oder einer Wiederholung vorzubeugen, ein Parzelleminimum festgelegt werden.

Eine Konsolidation des Weinbergsbesitzers wurde am Rheine zu Birstein durchgeführt. Dort wurden zur restlosen Zufriedenheit der beteiligten Winzer mustergültige mit Regen und Wassergraben versehene Weinbergsregulierungen geschaffen, wodurch der Beweis erbracht wurde, dass die Weinbergszusammenlegung kein Ding der Unmöglichkeit ist. Was in hochwertigen Genarkungen mit differenzierten Lagen möglich war, muss an der heimatlichen Mosel auch durchführbar sein, ganz besonders, weil hier die Weinberge von Grund aus umgebaut werden müssen.

1) R e k l a m e

Bis zum Kriegsende ist unser Wein nie unter eigener Flagge in die Welt gegangen. Unter dem Deckmantel klangvoller, stolzer Namen präsentierte ihn der deutsche Grosshandel den Weinkonsumenten. Und als "Edelsekt hergestellt aus den feinsten Hochkreszensen der Saar und Mosel" segelte er um die Welt. Niemand in deutschen Landen geschweige denn im Auslande, kannte lux. Wein. Die Oberrhoseler Lagenbezeichnungen wurden in der Regel verschwiegen, was den Anschein erwecken kann, als habe unser Wein kein Anrecht auf eigenen Namen. Wenn früher der deutsche Weingrosshandel aus unsern Produkten durch entsprechende Behandlung und Verschnitte zugkräftige Ware herstellte, so muss der Kern gut gewesen sein. Wenn daher unsere Winzer heute den Forderungen der Zeit Rechnung tragen, und ihr Augenmerk nur auf die Qualität richten, so haben wir schliesslich

sogar noch Grund, " stolz zu sein auf unseren " Grand vin de la Moselle ", auf den uns Hr. Chemiker Ledinger in seiner Broschüre " Les vins de la Haute-Moselle Luxembourgeoise " so zuversichtlich hinweist. (1). Will der Winzer heute seinen Wein los werden, dann muss er die Interessenten erst wissen lassen, dass er überhaupt Wein hat, und dann versuchen, dies durch zielbewusste, ausgiebige und unablässige Propaganda, von den unschätzbaren Vorteilen, zumindest aber von der Ebenbürtigkeit seines Weines im Vergleich zu anderen zu überzeugen. Da Wein kein notwendiges Nahrungs- oder Genussmittel ist, müssen die Abnehmer erst gesucht werden. Um mit Sachverständigkeit und mit Aussicht auf Erfolg vorzugehen, ist die Kenntnis der Geschmacksverhältnisse des Publikums erforderlich, oder, wenn diesen nicht entsprochen werden kann, müssen die Konsumenten in geschickter und ausdauernder Weise zu der neuen Geschmacksrichtung erzogen werden. Die Aufgabe ist nicht leicht. Denn eingebürgerte, beliebte, fremdländische Weine sind in Belgien aus dem Pattel zu heben, und durch den lux. Weuling zu ersetzen. Die Vertreter der Auslandsweine in Belgien sind nicht geneigt, sich ohne weiteres zurückziehen. Im Gegenteil bearbeiten sie immer wieder den belgischen Weinmarkt und ihren alten Kundestamm und die beanspruchen die Vergünstigungen die evtl. lux. Weine eingeräumt werden sollen, obschon Belgien durch den Zollanschluss Luxemburgs Weinproduktionsgebiet geworden ist, mithin auch die eigenen Weinprodukte gegen fremde Konkurrenz zu schützen hat. Der einzelne Winzer wird nicht in der Lage sein, den Kampf auf dem Weinmarkt auszufechten. Er könnte nur Urheil anrichten, wenn von Handel, von der Reklame, der Absatzorganisation und Behandlung der Käufer versteht er nichts. Was sollte für ein wirrwar angerichtet werden, wenn jeder Winzer als Handelsreisender mit seinem Kusterkoffer den Kunden nachjagen würde! Gegenseitige Unterbietung und Discreditierung der Weinprodukte seines Genossen. Die Interessenvertretungen und die Berufsverbände und der Weingroßhandel müssen diese Arbeit besorgen.

Nicht der Wein einzelner Gemarkungen, sondern der lux. Wein im allgemeinen muss empfohlen werden. Der Verband der Lokalwinzerverbände als Vertreter des gesamten Weinbaues käme daher in erster Linie in Betracht, umso mehr als ihm noch grosse Mittel zur Verfügung stehen, die durch Beiträge seitens der Winzer (gestaffelt nach der Grösse der Weinbergsbesitzungen) verstärkt werden müssten. Auch der Staat musste die Weinpropaganda durch Zuschüsse unterstützen, wie das, das Deutsche Reich tut, das für die Propaganda zum Absatz deutscher Weine mehrere Millionen zu diesen Zwecke zur Verfügung stellt. (1)

Zur einheitlichen grosszügigen Durchführung wäre die Schaffung einer Neutralen Winzerpropagandastelle zu betreiben, die mit allen Mitteln den Absatz unserer Weine propagieren müsste. In Deutschland und besonders in Frankreich gibt es, obschon deren Weine weltbekannt sind, zahlreiche Weinbauvereine oder am Weinbau interessierte Verbände, "Comités de propagande", die sich den Absatz der Weine durch gut organisierte Reklame anlegen sein lassen. Ein Studium der dortigen Methoden und deren Anpassung und Uebertragung auf lux. Verhältnisse muss durchgeführt werden. Die Werbetrommel muss das Sein des lux. Weines in den für uns in Frage kommenden Absatzgebieten zur Kenntnis bringen. Ueber die Art und Weise, wie die Propaganda durchgeführt werden muss, stellte Lanswirtschaftsrat Klingler (Neustadt a. d. h.) auf dem deutschen Weinbaukongress in Mainz am 8 September 1921 (2) die nachstehenden Leitsätze auf, die wir, weil sie allgemeine Geltung haben und zur Anregung geeignet sind, wiedergeben:

" Die Propaganda soll betrieben werden :

1. durch die Presse und zwar durch Artikel, Anzeigen, durch Broschüren, Filme und sonstige geeignet erscheinende Mittel. Es muss erreicht werden, dass die Presse dem Weinbau, Weinhandel,

(1) Deutscher Weinbaukongress

(2) lt. Obermosel-Zeitung.

und Weinkonsum freundlicher gegenüber steht, als dies in letzter Zeit vielfach der Fall war.

2. durch Post- und Eisenbahnpropaganda.

3. durch Eintragung eines Warenzeichens und Zuerkennung der Führung des Warenzeichens an angeschlossene Weinhandelsfirmen deren Realität und Vertrauenswürdigkeit der Propaganda bekannt ist.

4. durch Veranstaltung von Weinkostproben.

5. Durch Propaganda: a) bei Aertzte- und Wirteorganisationen
b) bei Wanderungs- und Verschönerungsvereinen und bei Studentenorganisationen.

c) bei Ausstellungen und Messen.

6. durch grosse Weinversteigerungen auf internationalen Märkten. Weinkostproben, Weinversteigerungen und die Weinausstellungen auf Messen haben Winzer mit Unterstützung des Wirteverbandes und der Grosshandel bereits durchgeführt. Auch die belg. Presse wurde in richtiger Erkenntnis, dass die Presse die Plattform für die Propaganda ist, von den Moselstädtchen Kemich und Grevenmacher im Verein mit den dortigen Sektkellereien bearbeitet und zwar gelegentlich des 9 belg. Journalistenverbandes, der an den Pfingsttagen 1922 in Luxemburg stattfand. Damals waren die belg. Zeitungen der Begeisterung voll über lux. Moselwein, über Sektfabriken, über die besichtigten Kellereien und es schien, als ob die lux. Mosel nie genug Wein hervorbringen könne, um die Bedürfnisse des neuen Nachbarn zu befriedigen. Es ist nur ein Rausch gewesen. Es wurde versäumt, die einmal geschaffene Stimmung aufrecht zu erhalten. Das Wohlwollen der ganzen Presse vermag mehr als alle anderen Massnahmen, die Winzernot zu mindern. (Beispiel Ahr). Aber wenn es nicht zu erreichen ist, dass die lux. Tageblätter aus ihrem Indifferentismus gegenüber unserer Mosel herausgehen, dann kann die lux. Winzernot, weil sie von den eigenen Blättern tot geschwiegen wird, in der grossen belg. Presse

keinen Wiederhall finden. Die Bemühungen der lokalen Fachzeitungen ¹⁶³⁻
allein können nicht durchdringen, weil sie nur einen beschränkten
Leserkreis haben; desgleichen nicht die trockenen Inserate im Re-
klameteil der Zeitungen, wenn sie nicht durch hinweise und Sonder-
artikel im allgemeinen Teil unterstützt werden. Der Reklame, die
entfaltet wird, muss aber auch die Ware entsprechen. Denn die ge-
schicktesten Anpreisungen und Lobreden können einen minderwertigen
Artikel keinen guten Ruf und keine Dauerkundschaft bringen. Ein
Käufer der einmal schlechte Erfahrung gemacht hat, wird nie mehr
wieder auf die Lockungen eingehen. Durch Anbau von Qualitätstrauben
und durch sachgemässe Pflege können ganz vorzügliche Weine auf den
Markt gebracht werden, die in jeder Hinsicht die Konsumenten be-
friedigen. Da unsere Winzer aber in Punkte Weinbehandlung der Wein
wurde bisher meist ohne irgendwelche Pflege im Herbst als Most
verkauft - noch nicht die nötigen Erfahrungen besitzen, wäre es
zweck mässig, wenn Pflege und Absatz der Weine vom Weingrosshandel
und von fachmännisch geleiteten Genossenschaften vorgenommen würde,
weil nur auf diese Weise eine allgemeine Gewähr für einwandfreie
Weinlieferungen gegeben ist.

g) Zusammenschluss auf genossenschaft-
licher Basis, in Verbindung mit Spar-
kassen und Darlehenskassen.

aa) Genossenschaftliche Verwertung des Traubenwachstums. Die Orga-
nisation und die geschichtliche Entwicklung des lux. Winzergenossen-
schaftswesens wurde dargestellt von H. Kohl in seiner Disserta-
tion über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Luxem-
burg (Berlin 1919) Die Notwendigkeit und die Vorteile einer ge-
nossenschaftlichen Verwertung des Traubenwachstums wird in der lux.
Weinzeitung betont. Wir verweisen auf diese detaillierten Absätze
und erwähnen hier nur, dass jedes Winzerdorf einen Lokalverein be-
sitzt, der einerseits dem lux. Verband landwirtschaftlicher Lokal-
vereine, andererseits dem Verband der Lokalwinzervereine angeschloss-

en ist. Bis heute beschränkt sich die Tätigkeit der Lokalvereine, nur auf den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher und weinbaulicher Federnartikel, sowie auf die Nutzung einzelner Geräte. Zu einer genossenschaftlichen Traubenverwertung nach deutschem Luster kam es erstmalig in Grevenmacher im Jahre 1913. Der Versuch wurde, obwohl erfolgreich war, nicht wiederholt. Erst im Jahre 1912 wurde die gemeinsame Trauben- und Weinverwertung wieder zu Grevenmacher neu aufgenommen. Der Erfolg der jungen Genossenschaft war durchschlagend, und es ist wahrscheinlich, dass bei dem klaren Geschäftsgang andere Winzordörfer dem Beispiel von Grevenmacher allmählich folgen werden. Die Stärke der Weinabsatzgenossenschaft liegt in dem Angebot einer fehlerfreien, reintonigen Ware. Ein Wein, der von Genossenschaftskeller fachmännisch behandelt wurde, wird grösseres Vertrauen geniessen, als ein solcher der aus einem kleinen Winzerkeller stammt. Da es für die lux.-osel von grösster Wichtigkeit auf den belg. Markt nur vertrauenerweckende in jeder Beziehung vollkommene Weine zu bringen, wäre der genossenschaftliche Zusammenschluss zum Zweck der gemeinsamen Traubenverwertung ein grosser Schritt auf dem Wege der Selbsthilfe, der unverzüglich überall in die Wege geleitet werden sollte. Diese genossenschaftliche Selbsthilfebestrebung wird Stückwerk bleiben, wenn nicht dem Ganzen die Krone aufgesetzt wird, die in Deutschland im Anfange der Entwicklung stand:

bb) Die Errichtung von Spar- und Darlehnskassen,

nach Raiffeisenschem Vorbild, die in Luxemburg noch nicht zur Einführung gelangt sind. Unser Ansicht nach wird es nicht schwer sein, diese Organisation durchzuführen, weil den meisten lux. Winzern die gut funktionierenden Kassen der gegenüber liegenden preussischen Ortschaften bekannt sind. Diese Kassen haben das Vertrauen und die Beliebtheit eines grossen Theils der lux. Grenzbevölkerung gewonnen, was die nachhaltigen diesseitigen Einlagen bei den deutschen Kassen be-

weisen. Das einseitige lux. Genossenschaftswesen, das bisher hauptsächlich Bezugs-genossenschaften ausbildete, bedarf der Ergänzung durch die Kreditgenossenschaften. Der Unterbau ist in der straffen Organisation des lux. Winzer- und Bauernstandes vorhanden. Die Lokalvereine, die Träger des Genossenschaftsgedankens haben die Landwirtschaft mit einer Vollständigkeit erfasst, die kaum zu übertreffen sind. 1907 gab es im Lande nur 19.868 landw. Hauptbetriebe, d.h. solche, deren Inhaber sich als Landwirte im Hauptberuf bezeichneten. Im gleichen Jahre zählten die Lokalvereine bereits 15.178 Mitglieder. 1918 181420. (1) Der Einfluss des Notariates stand bisher der Gründung von Darlehnskassen hindernd im Wege. Dazu kamen noch Gründe anderer Natur: das Fehlen geeigneter Persönlichkeiten und der Widerstand der Regierung. (2) Erste Voraussetzung für die Einführung der Kreditgenossenschaft ist heute die Abschaffung der staatlichen Bevormundung für das Genossenschaftswesen überhaupt. Die Regierung scheint sich dieser Notwendigkeit nicht mehr ganz zu verschließen, denn sie hat rechtskräftige, einengende Vorschriften bereits gelockert oder gar abgeschafft. Sie muss dazu bewogen werden, den Genossenschaften vollkommen freie Entwicklung zu gewährleisten. Das Notariat wurde, wie wir oben darlegten, durch den wirtschaftlichen Umschwung sehr geschwächt und es wird in Zukunft nicht mehr wie früher als Kreditgeber für die Landwirtschaft in Betracht kommen, da seine Kapitalkraft nicht mehr ausreichen wird, um die sich heute bereits bemerkbar machenden Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe zu befriedigen. Mit dem Verschwinden dieser hemmenden Momente wird die Kreditgenossenschaft sich bei uns zwangsläufig einführen lassen. Unseren Landwirtschaften gehen durch den Anschluss an Belgien die Schutzzölle verloren und sie wird durch die Nähe des Hafens von Antwerpen der Weltmarktkonkurrenz ausgesetzt.

(1) Kohl, S. 37

(2) Vergl. hierzu Kohl S. 21 ff.

Der Weinbau muss ein neues Absatzgebiet erobern. Das bedeutet einerseits Intensivierung der Produktion, andererseits Organisation des Absatzes und Umstellung von der Massenproduktion auf die Erzeugung von Qualitätsware. Diese Uebergangszeit mit der naturnotwendigen starken Anspannung des landwirtsch. Kapitalmarktes macht das Wirtschaften schwierig und zwingt zur Rechnung. Den lux. Bauern und Winzern die nur den Besitzkredit und dessen Amortisation kennen, das ökonomische, betriebswirtschaftliche Denken beizubringen durch Erziehung zur Buchführung, zur Kalkulation, zur p. aktlichen Regulierung der fälligen Zahlungen, zur Intensivierung des Betriebes, um den Ertrag zu steigern und aus dem Mehrertrag die Schulden abzutragen, das ist die vornehmste Aufgabe die die Kreditgenossenschaft zu erfüllen hat. Da die Kreditgenossenschaft die Verwendung der von ihr vorgestreckten Gelder andauernd kontrolliert, wird die frühere Lotterwirtschaft im land. Kreditwesen abgebaut und der mancherorts eingerissenen, ungesunden Kreditreiterei ein Ende bereitet, die etwa so vor sich ging, dass bei der Grund- und Kreditanstalt ein Darlehen aufgenommen wurde, um den teuren Notarkredit auszuführen, während die Annuitäten der Hypothekenschuld wieder durch Vorschüsse von Seiten des Notars glatt gestellt wurde. Ausser dieser Hauptaufgabe wird die Kreditgenossenschaft auch den ihr sonst üblichen Funktionen gerecht werden. Dem Winzer soll sie ein Ausgleichskonto im Kreditverkehr werden. Die ist besonders wichtig für ihn, der nur eine einseitige Einnahme hat, die gegebenenfalls ausfallen kann, und ist; die Genossenschaft soll die nivellierende Funktion erfüllen dadurch, dass sie in Form von Betriebskredit dem Winzer über schlechte Zeiten hinweghilt vermittelt der in guten Jahren gesammelten Reserven. Die Darlehenskasse konnte die Geldausgleichsstelle des Dorfes werden, welche das Geld, das an andere Finanzinstitute, abfließen würde, dem Dorfe, also derselben Personengruppe, erhalten konnte zu verhältnismässig niedrigen Zinssatz. Der Nachteil der Kreditgenossenschaft liegt darin

das Kapitalvorrat und Bedarf sich an bestimmten Terminen kumulieren. Das ist auch wieder ausgeprägter beim Weinbau als im organischen Land. Betrieben, die ein kontinuierlicheres Einkommen haben. Durch Anschluss aller Genossenschaftskassen an eine Zentralkasse (in Deutschland ist es die 1895 gegründete preussische Zentral-Genossenschaftskasse die ihrerseits wieder mit einem grösseren Bankhaus in Verbindung stehen kann) kann diesem Uebelstand abgeholfen werden. Dem Wesen der Kreditgenossenschaft entsprechend, soll sie über Anspannungen hinweghelfen. Sie soll vorbeugend wirken. Dafür muss sie im Besitz vorgesparter Kapitalien sein. Hier liegt heute für Luxemburg die Schwierigkeit, Spar- und Darlehenskassen einzuführen. Der günstige Augenblick wurde verpasst. Im Kriege, auch noch sofort nach dem Kriege, als der Kapitalmarkt ausserst flüssig war, und es an Anlagemöglichkeiten fehlte, hätten die Kassen gegründet werden müssen. Damals war man über die Zweckmässigkeit der Raiffeisenkassen im Zweifel, weil die Ansicht herrschte, Landwirtschaft und Weinbau seien finanziell gesundet, und es werde sich auf lange Zeit hinaus kein Kreditbedürfnis mehr bemerkbar machen; evtl. konnte dies durch das Notariat befriedigt werden. Man übersah, die bereits oben erwähnt, dass viel Kapital, das im Kriege flüssig wurde, Produktionskapital war, welches mit dem Eintritt normaler Verhältnisse wieder in den Betrieb hätte zurückfliessen müssen. Da es schwierig war, Gelddepositen unterzubringen, wurde dieses Betriebskapital, unwirtschaftlicher und unvorsichtigerweise, in übertheuren Boden illiquide oder in überflüssigen Gebäuderenovierungen à fonds perdu angelegt. wäre damals die Kreditgenossenschaft vorhanden gewesen, so wäre heute genügend Kapital vorhanden, um die durch den wirtschaftl. Uebergang notwendig gewordene Umstellung zu vollziehen und die damit zusammenhängenden Wirtschaftstockungen zu ertragen. Wir zweifeln, ob in der heutigen Zeit, in der die Produktionskosten gegen früher erheblich, die Produktionspreise dagegen nur wenig oder gar nicht gestiegen sind, möglich sein wird, innerhalb der Genossen-

schaftsmitglieder die zum Betriebe der Kasse nötigen Gelder aufzubringen. Ob ein privates Erwerbseinstitut dazu bewogen werden kann, Mittel zur Verfügung zu stellen, ist fraglich. Der Staat musste bei Anschluss der Bevormundung die ersten Betriebsmittel zur Verfügung stellen, die aber bei Besserung der wirtschaftlichen Lage sofort zurückgezahlt werden mussten. Die bedeutungslosen staatlichen Kassen für landwirtschaftl. und gewerblich. Kredit sollen aufgelöst werden und die evtl. Einrichtungen den Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellt werden. Als Ausgleichsreservoir könnte vielleicht die Sparkasse in Betracht kommen, weil sie einen gemischten Kundenkreis hat. Dann käme das dem flachen Lande von der Sparkasse entzogene Sparkapital der Landwirtschaft und dem Weinbau zugute, anstatt dem Staate, den Kommunen und dem Auslande, und es würde ein volkswirtschaftlicher Verstoss wieder gut machen. Die Politik der Sparkasse musste dafür aber grundsätzlich geändert werden, denn bei ihrer heutigen Geschäfts- und Zinspolitik wäre sie nicht in der Lage, die nötigen Kapitalien aufzubringen.

2. V o n S e i t e n d e s W e i n g r o s s h a n d e l s

a) Die vorhandenen Firmen.

So lange die Deutsch-Luxe, Zollunion bestand, nahm Deutschland 9/10 der lux. Weinproduktion auf. Zur Distribution des übriggebliebenen Zehntels im Inland waren daher keine grossen Weinhäuser nötig, umso weniger, als die meisten inländischen Interessenten ihre Weinkäufe direkt beim Produzenten unter Umgehung des Weinhandels tätigten. Bis zum Beginn des Krieges war daher nur eine Weinhandlung mittlerer Grösse vorhanden, die Firma LEY mit Sitz in Grevenmacher, die sich hauptsächlich mit dem Absatz von Stillwein der lux. Mosel befasste. Im Kriege 1916 entstanden in Grevenmacher als erstes grosses Unternehmen der Weinbranche die "Caves de la Moselle Luxembourgeoise S.A." anscheinend unter Beteiligung von belg. Kapital (Höhe des Aktienkapital: 500.000.-)

mit einer Lagermöglichkeit von 1.000 Fuder Wein. Die Gesellschaft befasst sich mit der Grossbrennerei, dem Weinhandel und der Schaumweinfabrikation und es werden neben italienischen auch französische Weine verarbeitet. In der Weltkriegszeit wurden nur 300 Fuder lux. Wein aufgekauft. Nach dem Kriege, als der deutsche Handel nicht mehr wie früher die lux. Weine an sich ziehen konnte, entstanden unter dem Druck der Verhältnisse an der lux. Mosel neue Unternehmungen. Bereits 1917 wurden zu Remich, die "Caves St. Martin" gegründet mit einem Aktienkapital von Frs. 2.400.000.- und einer Lagermöglichkeit für 2.480 Fuder. Zweck der Unternehmung ist "l'Exploitation et la champagnisation des vins de la Moselle et de la Sarre". - dem Unternehmen ist auch deutsches Kapital beteiligt. (Wagner Schloss Saarfeld) und der Schaumwein wird "nach den erprobten Rezepten der Saarfabrikation gewonnen" (1). Die Kellereien sind nach dem Vorbild der Champagne ganz in Felsen eingebaut. Am 2. Juni 1919 erfolgte in Grevenmacher die Gründung der "Caves J. Bernard-Lissard" mit einem Aktienkapital von 2.500.000.- und einer Auffassungsmöglichkeit von 2.000 Fuder. Zweck der Unternehmung ist Schaumweinfabrikation und Stillweinhandel. Das Kapital ist ausschliesslich luxemburgisch. Die Finanzierung erfolgte vornehmlich durch das Bankhaus "Société luxembourgeoise de Credit et de Dépôts" das reges Interesse für die lux. Mosel zu Tage legt. Im April 1923 wurde unter der Firma "Sovins Soc. an. des Vins Mosellans" mit einem Kapital von Frs. 1.000.000.- eine weitere Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg gegründet zu dem Zweck, mit Wein zu handeln, vornehmlich aber lux. Wein zu veredeln und in Belgien und England abzusetzen. Diese Gesellschaft steht der Trierer Weinhandelsgesellschaft Weinhaupt u. G. nahe (2)

(1) Obermosel-Zeitung Nr. 144, 1921

(2) Kölnische Volkszeitung Nr. 267, 27. April 1923

Die Unternehmungen haben sich die Aufgabe gestellt, hauptsächlich nur einheimischen Wein zu verarbeiten und ihn unter seinem Originalnamen auf den Markt zu bringen. Reiche Erfahrungen der leitenden Männer und grosse Kapitalkraft scheinen die beste Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung zu geben. Es sind vielversprechende Anfänge denen die

b) Erschliessung des inländischen und westlichen Marktes.

zweifellos allmählich gelingen wird. Moselwein ist ein originaler Wein der sich stark von den anderen Weinprodukten unterscheidet. Er bedarf daher auch einer speziellen Behandlung. Das ist besonders erforderlich um die oft überraschend hohe Säure sachverständig abzubauen und die Feinarbeit der rationellen Weinpflege durchzuführen. Das können die belg. Weinhandlungen nicht, die sich bisher nur mit dem Vertrieb französischer und anderer Südweine befasst haben. Das Können auch unsere Winzer nicht, die bisher in Bezug auf Kellerwirtschaft ruckständig waren. Um den guten Ruf unsere Weine zu bewahren, und um unlautere Geschäfte auf Kosten unserer Mosel zu unterbinden. (1) ist es gut, wenn nur einige wenige, inländische solide Weinhäuser deren Namen Gewähr für Güte und Echtheit der angebotenen Ware bedeutet, die Absatzorganisation in Händen haben. Die lux. Volkswirtschaft wird davon den Vorteil haben, dass nicht mehr wie früher das Rohprodukt, sondern die im Inland ausgebaute Fertigware exportiert wird; die lux. Mosel wird selbständig in der Weinhandlung, bekommt einen Namen und hatte die Kontrolle über den Werdegang des Weines bis zum letzten Konsumenten. Ungerechtfertigte Zwischengewinne auf Kosten der Winzer würden sehr erschwert. Wenn das Vertrauen in die Echtheit und in die Qualität der von unseren Weinhäusern angebotenen Weine sich einmal fest gesetzt hat, dann werden die Weinfälscher von selbst erdrückt, und wenn die Gewinne auf Grund

(1) Kölnische Volkszeitung Nr 287 20 April 1923

natürlicher Fehlkalkulation von Herstellungskosten ungenügend und nicht
 sehr willkürlich zu korrigiert werden, kann nicht der Preis an der let-
 zten Verkaufsstelle, und der Weinverbrauch wird sich haben. Ein aktiver
 Handel kann nicht ohne Wechselwirkung auf den Weinproduzenten sein,
 und der Winter ist der mühsamen Arbeit der Markteroberung und Kun-
 densquisition entzogen. Die Zukunft unserer Moselweingüternehmungen
 liegt in der

e) S e k t v e r a r b e i t u n g .

Unser Wein der auf kalkhaltigen Böden wächst, eignet sich nach dem
 übereinstimmenden Urteil sächlicher Fachleute in denkbar guter Weise
 zur Champagnisierung. Ja, er soll zur Verarbeitung von Schaumwein
 geradezu herausfordern. Die Erfolge, die unsere Sektirimen bis heute
 aufzuweisen haben, bestätigen es. Unter dieser ureigenen Flagge setzen
 sie sich durch und erobern sich nach und nach den Markt; den inländi-
 schen, den belgischen und teilweise auch den deutschen. Bernard-Massard
 und Caves Saint Martin, die beide in Trier grosszügige Niederlassun-
 gen besitzen, sind bereits auf den meisten deutschen Weinarten anzu-
 treffen. Nicht weil sie unterbieten, denn die Preise sind genau die-
 selben wie die der führenden deutschen Häuser, sondern ihrer selbst
 wegen. Leider waren diese Erfolge auf dem deutschen Markt nach Ablauf
 der im Erpidensvertrag vorgesehenen Einfuhrerleichterungen wieder
 hinfällig werden. Auch in Belgien haben sich die lux. Schaumweiner-
 zeugnisse bereits festgesetzt. Auf Brüsseler Banketts wird Lux.
 Schaumwein getrunken, und Bernard-Massard feiert in der belg. Haupt-
 stadt bereits monatelang als " Roi des Mousseux " wahre Triumphe.
 Voraussetzung für die Behauptung des belg. Marktes ist die Beibehal-
 tung der jetzigen Schutzzölle, denn schon unter den heutigen Zoll-
 tarifen bereiten die französische " Grossmarken " der Champagne den
 lux. Erzeugnissen die empfindlichste Konkurrenz. Die Erfolge der
 jungen lux. Schaumweinindustrie sind, gemessen an den Schwierigkeiten
 der Markterschliessung und der Krise, die die Schaumweinindustrien

... in allen Ländern durchsetzen, in der in sehr erheblichem Maß
... der lux. Mosel werden bereits aufgelöst von den Gaven St. Martin
1.600 Fuder, Berncastel-Mors 500 Fuder. Das sind vielversprechende
Anfänge, die bei entsprechender Weiterentwicklung die Lage unserer
Winzer etwas verbessern können. In Luxemburg wird die Sechsenweinin-
dustrie nicht als Konkurrentin des Weinbaues angesehen wie in deut-
schland und Frankreich, wo die Qualitätsweinproduzenten in der Cham-
pagisierung, weil diese sich mit kleineren weinen begnügen kann, eine
Betrachtung schon. Der lux. Mosel mit ihrer gleichmassigeren
Produktion ist die Schaumweinverarbeitung sehr willkommen, weil der
Wein unter dieser Form sich leichter im neuen Zollvereinsgebiet und
im übrigen Ausland Eingang und Geltung verschaffen kann. Wenn die
neuen Grosshandelshäuser auch die Brennpunkte für die Neuorientierung
geworden sind, und durch ihre Kapitalkraft Erfahrungen und ideales
Streben das Zukunftsbild unserer Mosel weniger düster erscheinen
lassen, so müssen unsere Winzer trotzdem an der Neugestaltung der
Handelsbeziehungen tätig mitwirken durch Herstellung von besserer
Ware und durch Einschränkung der Produktion. Denn auch dem aktivsten
Handel wird es nicht gelingen, in einem mit Wein übersättigten wirt-
schaftskörper in produktiver weise noch eine mehr hinein zu pumpen.

II. STAATLICHE HILFE

Die Bestrebungen des Winzers und des Handels müssen, sollen sie pro-
duktiv und nicht umsonst sein, durch den Staat ergänzt werden. Die
Aufgaben des Staates in weinbaulicher Beziehung sind so von ausser-
ordentlicher Tragweite, dass von der mehr oder weniger glücklichen
Lösung Sein oder Nichtsein des lux. Weinbaues und der nach dem Kriege
geschaffenen Weinindustrie abhängig sein werden. Staatliche Mass-
nahmen soweit sie für das eigene Land in Betracht kommen, können
bei behördlichem Entgegenkommen restlos erfüllt werden. Staatliche
Massnahmen soweit sie für das eigene Land in Betracht kommen, können
bei behördlichem Entgegenkommen restlos erfüllt werden.

jahr beherrschend über uns in Ausübung angetreten werden die Verhältnisse
mit dem Ausland sein, als handelspolitischer Natur sind. Ob die lux.
Politik, die nur eine kleine Volkswirtschaft hinter sich hat, eine
erfolgreiche Außenpolitik wird durchsetzen können, wird die aller-
nächste Zukunft zeigen.

1. I m I n l a n d

Wird solange die Krisis dauert, der Winzer sich finanziell nicht unab-
hängig machen können. Er muss die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen
und der Staat muss ihm in finanzieller Hinsicht entgegenkommen. Der
Winzer will keine einmalige Unterstützung, sondern tätige Mithilfe.
Ein Anrecht auf die staatliche Subvention kann er aus den vielseitigen
Schädigungen, die er durch den Staat erleiden musste, -wir erinnern
nur an die Weinausfuhrverbote im Kriege und an die Wein- und Spirituo-
senimportbegünstigung-herleiten. Ferner hat der Staat eine Reihe von
Weinschutz- und Fördermassnahmen durchzuführen, die durch Privatinitia-
tive nicht ausführbar sind. Das Interesse, das der Staat in der Ver-
gangenheit unter der Ära Byschen dem Weinbau entgegenbrachte, muss
heute fortgesetzt werden. Auf diese Aufgabe des Staates, die bis heute
dieselben geblieben sind, und, soweit sie nicht schon Leistung geworden
sind, weiter geführt werden müssen, werden wir heute hier nicht einge-
hen, sondern uns mit der Aufzahlung begnügen und zur Behandlung der
aktuellen und dringenden Obliegenheiten des Staates übergehen.

a) Die staatliche Hilfe in der Vergan- genheit.

Die staatlichen Bestrebungen zur Hebung des Weinbaues reichen bis
die 80er Jahre zurück. Ganz besonders wurden die Anregungen der von
der Regierung im Jahre 1886 geschaffenen Weinbaukommission zur Aus-
führung gebracht. Von diesen Massnahmen sind ganz besonders hervor-
zuheben:

1. Anschaffung von Vermählmaschinen und Ausstattung derselben mit den nötigen Aufsätzen zur Säuberung und Weinbehandlung.
2. Anschaffung von Maschinen für musterhaft angelegte Weinberge.
3. Maschinen für das Zeilen neuanzulegender Weinberge.
4. Ausbildung von Weinbaulehrer-Verständigen.
5. Anlegen von Rebschulen und Verbreitung guter Rebsorten.
6. Anlegen von Rebschulen auf amerikanischer Grundlage, Ausprobieren der besten für unser Klima passenden Sorten.
7. Vornahme von Rebbearbeitungsversuchen unter Heranziehen von chemischen Ringer.
8. Belehrung durch Abhalten von Vorträgen und Einrichtung von Weinbau-
kurse, .. *Wissenschaftliche Arbeit*

Ohne Weinbaulehrer ist in Zukunft nicht mehr auszukommen, denn es geschehen heute zugrundeliegende Veränderungen im Weinbau vor sich, und es werden Verbesserungen in der Weinbehandlung notwendig; denen der Winzer mit seinen empirischen Kenntnissen nicht mehr gerecht werden kann. Die Wissenschaft muss Hilfe leisten, durch Lehre und durch Forschung. Die fortschrittlichen Führer unserer konservativen Winzerschaft verlangen deshalb von dem lux. Staat die Errichtung einer Weinbaustation im Moselgebiet, der die Ueberwachung des gesamten Weinbaues obliegen soll. Durch wissenschaftliche Forschung und praktische Versuche auf dem Gesamtgebiet des Weinbaues und der Kellerwirtschaft soll die Betriebsweise verbessert werden. Die vornehmste Arbeit und Aufgabe, die allein ausschlaggebend für die Errichtung einer Weinbaustation wäre, ist in der Rekonstruktion unserer Weinberge zu suchen. Bevor zur Rekonstruktion geschritten werden kann, müssen die richtigen Rebsorten erprobt und als zuverlässig anerkannt worden sein. Es sind bis heute über 2000 reblausfreie Unterlagen bekannt. Aus diesen müssen einige wenige ausgesucht werden, die sich für unser Weinbaugesbiet eignen. Die Erfahrungen der Nachbarländer sind hier nicht ausschlaggebend wegen der anders bearbeiteten Bodenverhältnisse. Was sich an einer Stelle als richtig

aber hat, erwirkt sich noch lange nicht in einer anderen. In Frankreich ist es beispielsweise vorgekommen, dass nach 6-7 jähriger Anbauzeitung die Strecken wieder ausgehen werden mussten, weil die Unterlagen nicht bewahrt. (1) Sollen unsere Winzer von derartigen Missgriffen verschont bleiben, dann sind eingehende vorherige wissenschaftliche Experimente erforderlich, die von den einzelnen Winzern oder einem Anbaulehrer, dem nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, nicht geleistet werden können. Da es auf die richtige Auswahl der Unterlagen für Edelreiser und der Erziehungsmethode ankommt, ist eine Zentralstelle zu errichten. Soll sich nicht unlauterer und schwindelhafter Handel mit erprobten Rebenarten breit machen, dann ist die Neuanlage und Vergrößerung der bereits bestehenden Rebschulen und Schnittholzgärten anzutreiben, die staatlicher Aufsicht einer Weinbaustation, die allein zur Befruchtungs ausländischer Reben berechtigt ist und sein soll unterstellt werden. Die Weinbaustation soll den Winzern sortenechte Unterlags- und Edelreiser oder veredelter Filanzen zur Verfügung stellen, und Unterweisung und Ausbildung in der schwierigen Technik der Rebenveredlung vermitteln. Damit die Weinbaustation diesen Aufgaben nachkommen kann, sind in dieser Gebäulichkeit mehrere Hektar Weinbaufläche erforderlich. Da die Winzer heute aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sind, hierzu die Mittel aufzubringen, muss der Staat eingreifen. In allen übrigen Ländern, in Deutschland, in Frankreich, Oesterreich, der Schweiz usw. hat der Staat Weinbaustationen (in Freiburg sogar in Anlehnung an die Universität) Rebschulen, Ackerweinberge usw. mit erforderlichem Lehrpersonal eingeführt. In Ettelbruck hat der Staat eine Ackerbauschule mit dreijährigem Lehrplan eingerichtet, daneben finden dort für die Erwachsene Winterkurse statt, und es werden Sonderkurse für die einzelnen Zweige der Landwirtschaft abgehalten. Zur Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht schreckt der Staat vor keinen Ausgaben zurück. Die lux. Winzer dürfen deshalb mit gutem Recht dieselbe Begünstigung erbitten, umso mehr als beim Weinbau wissenschaftliche Unterweisung und wissenschaftliche Forschung

(1) L.W.-Z. S.160 -1920

Ort und Stelle von weit größerer Bedeutung ist. Ein großer Lehr-
 jahr wie bei der Lehrerschule ist nicht erforderlich, sondern nur
 ein kleiner Lehrcursus, den die nötigen Mittel und das erforderliche Per-
 sonal zur Verfügung stehen. Die Weinbaustation würde dem Winzer mit Rat
 und Tat zur Hand gehen, in Konferenzen, Schriften, praktischen Unterwei-
 sungen. Sie würde Aufklärungen geben über die Rekonstruktion, über alle
 mitgemässen Fragen des Weinbaues, der Schädlingsbekämpfung, der Keller-
 ortschaft, der Organisation, über die im Inland und Ausland gemachten
 neuen Erfahrungen und Beobachtungen, sie würde in den Versuchs- und Aus-
 weisungen zeigen, was geschehen kann und muss, um die Lebensbedingun-
 gen unserer Mosel zu verbessern. Die gesamte Leitung des staatlichen
 Flanzenschutzes und des Reklamsdienstes und all die anderen versplit-
 terten Aufgaben, die Weinstatistik, die Weinkontrolle, Kostuntersuchungen
 Herstellung und Lieferung von Weinhefe usw, sollen in einem Zentral-
 institut vereinigt werden. Den hohen Anforderungen, die an die Fähigkeiten
 und an die Arbeitsleistungen des Leiters der zu den errichteten Weinbau-
 stationen gestellt werdenmüsste natürlicherweise die materielle Ent-
 schädigung entsprechen. Aus Sparsamkeitsrücksichten der lux. Regierung
 gingen die ersten Weinbaulehrer (Müller und Rockendorfer), die heute in
 anderen Weinbaugebieten in führenden Stellungen segensreich wirken, der
 lux. Mosel verloren. Es ist unerlässliches Erfordernis, dass heute, wo geöde-
 lene fachmännische Beratung und Belehrung mehr denn je Nottun, unsere
 Regierung recht bald die nötigen Schritte unternehmen wird.

b) R e f o r m d e r S t e u e r v e r a n l a g u n g .

Am 10 Dezember 1919 wurde die Grundsteuer, nach der die Landwirtschaft,
 also auch der Weinbau, noch besteuert wurde, abgeschafft und durch die
 progressive Einkommensteuer, die 1913 bereits für die anderen Erwerbs-
 stände eingeführt worden war, ersetzt. Diese Massnahme war durchaus nö-
 tändig, nicht nur aus dem Grunde der Gleichstellung der Staatsbürger
 vor einem einheitlichem Steuergesetz, sondern auch, weil die veraltete
 Grundsteuer nach festgelegten Hektarerträgen, ohne auf den Ernteaussfall

andere Nachricht zu nehmen und ohne Staffeln, d.h. ohne Rücksicht auf die Steuerkraft des Besitzers vorgenommen wurde. Der Weinbau verlangte für seine speziellen Lage und seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen angepasste Besteuerung. Das war bei der starren Grundsteuer war bei der starren Grundsteuer nicht möglich. Man hätte aber annehmen sollen, dass die progressive Einkommensteuer, die theoretisch gerechtere, allen Missständen ein Ende machen würde. Die kurze Zeit der praktischen Anwendung der neuen Steuer methode für die Landwirtschaft und für den Weinbau hat aber bereits unhaltbare Zustände geschaffen. Das liegt nicht so sehr an dem Einkommensteuergesetz selbst, als der Art und Weise, wie die Einkommen festgestellt werden. (1) Die einseitig zusammengesetzten Taxatorenräte, deren Beschluss bindend ist, machten sich bisher die Arbeit sehr einfach. Die multiplizierten den feststehenden Kostrohhertrag des Winzers mit den zur Zeit der Veranlagung geltenden Preisen, setzten die Naturkosten ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben anormal niedrig fest und rechneten auf diese Weise Hektarreinerträge heraus, die besonders war das 1919 der Fall, nur mehr als Akte der Willkür bezeichnet werden können. Reklamationen der Winzer und Winzervertretung waren erfolglos, und im Jahre 1919 musste der Winzer mehr Steuern zahlen, als er heute an Rohhertrag aus seiner Wirtschaft heraus holen kann. Auf Grund der sich häufenden Beschwerden von Landwirten und Winzern ernannte am 5 Juli 1920 die lux. Regierung eine Spezialkommission von 11 Mitgliedern zur Ausarbeitung von Grundlagen für die landwirtschaftliche Besteuerung. Die Kommission gab ein fachmännisches Gutachten ab und machte entsprechende Vorschläge. Ein grosser Erfolg wurde auch damit nicht erzielt, denn "sehr oft wollten die Vertreter der Steuerverwaltung im Taxatorenrat diese Angaben der Spezialkommission nicht gelten lassen. Auch die Revisionsräte kümmerten sich meistens nicht um die Angaben der Spezialkommission". (2)

1) Vergl. Luxemburger Volk 10 April 1922
2) " " " " " "

In dem Bericht der erwähnten Spezialkommission die Weinberge nicht
mit einbezogen wurden, mithin die Annahme auch zuzutragen konnte, die
Bauern seien mit der Veranlagung zufrieden, richtete der Winzerverband
ein eigenes Protestschreiben an die Regierung, das aber keine Berück-
sichtigung fand. (1) Das Ungerechte und darum Drückende und Verbitternde
an der bisherigen Veranlagungsmethode liegt darin, dass die Koststatis-
tik zu Grunde gelegt wird, ohne Rücksicht auf den ständigen Schwund
einander Weine. (Der normale Schwund bis zum konsumfertigen Wein be-
trägt 10%) bei der Steuerverwaltung muss also darauf geachtet werden, ob
roster oder fertiger Wein verkauft wird. Dass auf die grossen Preisschwän-
gungen keine Rücksicht genommen wird, es werden die zur Zeit der Veran-
lagung geltenden Preise zu Grunde gelegt, und es wird daran festgehal-
ten auch wenn diese bis zum Verkauf des Weines um die Hälfte oder mehr
zurückgegangen sind. Wurde bis heute nie in Betracht gezogen, dass viele
Winzer, die gezwungen waren, gegen deutsches Geld zu verkaufen, durch die
Geldentwertung um ihr ganzes Einkommen gebracht wurden. (2) wurden die
von Bruttoertrage abzuziehenden Betriebskosten stets allen Berechnungen
von fachmännischer Seite zum Trotze, von den Taxatorenräten als viel zu
niedrig angenommen. Denn im eigenem Betriebe arbeitenden Winzer wurden
kaum nennenswerte Beträge in Abzug gebracht. (3) Die Unzulänglichkeit
der Besteuerung der Winzer liegt also in der Hauptsache in der Art und
Weise, wie die Steuersumme festgelegt wird, im Veranlagungssystem. Wenn
das Einkommen als Basis zur Steuereinschätzung dient, dann muss auch das
tatsächliche und nicht willkürlich zudiktirtes Einkommen zur Besteu-
erung herangezogen werden. Es ist ungerecht, dass der Winzer pünktlich
Steuer bezahlen muss von einem zwar hohen aber nur fiktiven Einkommen
denn der Wein (die Einkommenquelle) liegt seit Jahren unverkauft im
Keller und verliert täglich an Wert. Diese grossen Unzuträglichkeiten
müssen sich die Winzer gefallen lassen, die unter grossen Aufwand von
geistigen, körperlichen und materiellen Mitteln aus einem Boden, der zu
anderen Kulturarten untauglich ist, der ohne Rebe also weder Werte
schaffen, noch Menschen ernähren, noch dem Staate Steuern einbringen

privatwirtschaftlich die Mittel zum Lebensunterhalt und volkswirtschaftlich hochwertige Sach- und Ausfuhrwerte herausholen. Hier kann und muss der Staat eingreifen. Durch Zusammensetzung eines Taxatorenkollektivs, das die erforderliche Sachkenntnis, Objektivität, Unabhängigkeit des Urteils und nebenbei eine goldene Rücksichtslosigkeit (4) besitzt, kann der Staat den Winzerinteressen in steuerlicher Hinsicht gerecht werden. Verlässliches Erfordernis wird es aber auch sein, dass die Taxatoren die Steuerdeklarationen der Winzer, denen bis heute keine grössere Bedeutung beigelegt wurde, als Grundlage der Veranlagung nehmen.

-
- 1) L.W.Z. 1920, 3, 187
 - 2) Den durch die Geldentwertung geschädigten Winzern wird behördlicherseits kein Entgegenkommen gezeigt mit der Begründung, das Geld hätte sofort umgetauscht werden müssen. Da unsere Winzer seit Generationen ihre Einkäufe nach Deutschland leiteten und in der Hochkriegszeit vielfach in deutschem Geld ausbezahlt wurden, kann dem Winzer, der den Umtausch nicht vornahm, keinerlei Spekulative Absicht angehängt werden. Wenn deutsches Geld bei deutschen Instituten stehen blieb, dann geschah dies aus Vertrauen in die deutsche Wirtschaftskraft, weil der ohnehin geschädigte Winzer hoffte, bei einer Besserung der Lage Deutschlands "wieder zu seinem Gelde zu kommen". Keinesfalls steht es unseren staatlichen Behörden an, den Winzern dafür Vorhaltungen zu machen, denn unserer Staat tutet noch heute getreulich die Papiermarkbestände, die er bei der Markvalorisation im Jahre 1918 angehäuft hat. Unsere Winzer traten also nichts anderes, als das Beispiel der Regierung, die doch Führerin sein soll, nachahmen.

- (3) L.W.Z. 19, 1920
- (4) Im kleinen Lande, in dem die Gegensätze sich schärfer zuspitzen, in dem aber auch "die Verhältnisse eng verwachsen sind und durch Familienband oder durch Kameradschaft miteinander verquickt werden". (Obermosel Zeitung No 76, 1923) liegt die Gefahr der ungleichen oder nachsichtigen Behandlung sehr nahe.

Dann wird von selbst der speziellen Lage des Weinbaues, der immer schwankenden Erträgen und Missernten ausgesetzt ist, und der mit einem guten Jahrgang den Ausgleich für viele schlechte Jahre schaffen muss, Rechnung getragen. Dann werden evtl. Unglücksfälle im Betriebe berücksichtigt, ganz besonders aber die ungeheuren Kosten der durch die Reblausverseuchung und den Anschluss an Belgien notwendig gewordenen Neuanlage der lux. Weinberge, und nicht zuletzt die Stokkungen im Absatz, also auch im Einkommen. Da, um die Reform durchzuführen, das Einkommensteuergesetz, das an sich gut ist, nicht abzuändern zu werden braucht, sondern nur die Ausführungsbestimmungen zweckentsprechend durchzuführen sind, bedarf es nur des staatlichen Wohlwollens, denn ihrer Linderzahl wegen können die Winzer keinen parlamentarischen Druck ausüben, um die herrschende Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen. Anders verhält es sich mit der Umsatzsteuer, die am 21. Juli 1922 in Luxemburg eingeführt wurde und auch auf den Wein ausgedehnt wurde, der damit einer dreimaligen Umsatzsteuer von je 1% unterliegt beim Produzenten, beim Grosshandel und bei der letzten Ausschankstelle. Der in weinbaulichem Nebenbetrieb gewonnene Brantwein unterliegt einer Umsatzsteuer von 10%. Demnach wird heute Wein, der regierungsseitig im Krieg als Lebensnotwendiges Produkt Zwangsregulierungen unterworfen war, wieder als Luxusgut betrachtet. (Brot, als lebensnotwendiges Nahrungsmittel, ist von der Umsatzsteuer befreit) Da der Weinbauer sein Erzeugnis nicht nach Massgabe der Produktionskosten verkaufen, also in keinerlei Weise die Steuern abwälzen kann, fallen in diesen kritischen Zeiten der Geschäftsstille die steuerlichen Lasten auf den Weinproduzenten zurück, und die Produktionskosten werden weiter erhöht. Zu gleicher Zeit sollen unsere Winzer den Kampf mit den französischen Weinen aufnehmen, die mit viel niedrigeren Herstellungskosten hergestellt werden. Die lux. Regierungspolitik unterstützt auch hier wieder die franz. Weinproduzenten. So lange die Weinkrise andauert, sollte der lux. Weinbau von der Umsatzsteuer befreit bleiben.

e) Ernässigung des Brennrechtes für
W e i n

Die Weinvorräte sind an der lux. Mosel derartig angeschwollen, dass bei normalen Verbrauch zur Lichtung der aufgestapelten Menge Jahre hingehen müssen. (s.S....) Da nach Alkohol heute rege Nachfrage herrscht, ist die lux. Weinbaukommission vor kurzer Zeit bei unserer Regierung eingekommen, einen Teil der grossen Weinvorräte zur Distillation freizugeben. Die Herstellung von Branntwein (Weinbrand) aus dem 22er sehr alkoholschwachen Wein wäre aber bei den geltenden, ausserordentlichen Brennrechtgebühren und der 10%igen Umsatzsteuer undenkbar, weil die Akzisengebühren viel höher wären als der Wert des aus einem Fuder Wein gewonnenen Alkohols. Das Brennrecht müsste sinngemäss herabgesetzt werden. Behördlicherseits weiss man hingegen viele Bedenken einzuwenden. Vor allem soll kein Präzedenzfall geschaffen werden, und Belgien muss seine Zustimmung geben." Aber die Solidarität im eignen Lande und die Freundschaft seitens unserer Zollnachbarn müssen so stark sein, dass ein Erwerbszweig wie der Weinbau, der zum eisernen Bestand des lux. Bodens gehört, und in dem 1/10 beinahe unserer Bevölkerung sein Brot in Bitterem Schweiss verdient, den allernotwendigsten Schutz geniesst. (1) Es gilt zwar allgemein das vulgäre Schlagwort, der Einzelne müsse sich der Allgemeinheit unterordnen, und gegebenes Recht gelte gleichmässig für alle Untertanen des Staates. Wenn aber durch eine vorübergehende Ausnahmemaassnahme die wirtschaftslage eines um seine Existenz kämpfenden Erwerbstandes aufgebessert werden kann, und die Allgemeinheit wird nicht geschädigt, und der Staat (also auch die Allgemeinheit) zieht noch Nutzen (durch die Brennrechtgebühren) aus der gewährten Begünstigung, dann dürfen behördlich bürokratische Bedenken kein Hindernis sein. Es ist zu wünschen, dass die schwebenden Verhandlungen unverzüglich zu einem annehmbaren Ergebnis geführt werden, damit die Winzer aus ihren übergrossen Weinvorräte eine, wenn

(1) Obermosel Zeitung Nr .195 ,1922

...aber nur sehr kleine Einnahmen erzielen können. Andernfalls wird im nächsten Herbst nicht die geringste Aussicht vorhanden sein, auch nur einen Bruchteil des neuen Weines unterzubringen.

d) Schaffung bessere Verkehrsverhältnisse

Zur Zeit des Zollanschlusses an Deutschland hatte unsere Mosel denkbar günstige Eisenbahnverbindungen mit Trier und mit Metz. Ausser der Sauerbrücke in Wasserbillig verbanden vier Moselbrücken die lux. Mosel mit der Moselbahn Koblenz-Metz. Ausserdem waren Fährren zwischen den sich gegenüber liegenden Ortschaften eingerichtet, so dass die meisten lux. Weinbaudörfer nur durch die Mosel oder einen kleinen Umweg über die Moselbrücken von einer Eisenbahnstation getrennt waren. Von diesen Stationen konnte bequem und rasch evtl. innerhalb eines halben Tages, die Geschäfte in Trier und Metz besorgt werden, und die Weine konnten ohne grosse Zeitverluste und mit geringen Kosten auf dem gegenüber liegenden Güterbahnhöfen verfrachtet werden. Infolge der Neuorientierung kommen diese Vorteile in Wegfall. Durch die scharfen Zollmassnahmen, sowohl auf deutscher, wie auch auf der lux. Seite wird der Verkehr mit Deutschland immer mehr erschwert. Heute ist die lux. Mosel vom Verkehr abgeschnitten. Zur nächsten lux. Eisenbahnstation führt zuerst eine zeitraubende und teure Automnibusfahrt. Dieses Beförderungsmittel, ist für die Personen, von Waren ganz zu schweigen sehr beschränkt. Die Weinverfrachtung wird durch den langsamen Strassentransport sehr verteuert. Da sämtliche Weinverkäufe frei Waggon abgeschlossen werden, muss der Winzer, der so wie so für seinen Wein nur einen lächerlichen Preis erhält, auch noch die Transportkosten tragen. Der Standort des Weinbaues ist frachtenmässig ungünstig geworden. Denn die vier deutschen Güterbahnhöfe haben, wenn nicht gerade ein Weintransport nach Deutschland erfolgt, für die lux. Mosel noch kaum Interesse. Auch vom Standpunkt des Fremdenverkehrs ist die schlechte Fahrverbindung mit dem Innern des Landes zu bedauern.

Die landwirtschaftlich schöne Lage der Mosel wäre wohl in der Lage, den Tourismus anzuspornen, und durch den gesteigerten Fremdenverkehr auch den Weinabsatz zu fördern. Aber solange die Mosel abseits von der grossen Verkehrsstrasse liegen bleibt, wird mit einer Verkehrssteigerung nicht zu rechnen sein. Die Bevölkerungszahl der lux. Mosel, die ausgedehnte Geschäftstätigkeit, die namhaften Weintransporte, die landwirtschaftliche Lage und das geschlossene Gebiet können mit gutem Recht die Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse verlangen. Eine Moselkleinbahn hätte jedenfalls grösseren Sinn und grössere wirtschaftliche Bedeutung, als andere bereits bestehende, unrentable Bahnlinien. Auf Grund statistischer Unterlagen, die sich aus dem dem staatlich subventionierten Autoverkehr ergeben, braucht die Rentabilität einer Moselbahn nicht mehr erst nachgewiesen zu werden.

e) Erleichterung des Kredits auf Liegen-
schaftswerte

Wie lange die lux. Weinkrise dauern wird, vermag niemand zu erkennen: dass sie aber länger anhalten wird, als die Mittel des Winzers ausreichen, kann noch niemanden bestritten werden. Der Ertrag aus anderen Einkommensquellen - sofern solche überhaupt vorhanden sind - und vorgespartes Kapital müssen zur Deckung des Defizits herangezogen werden. Unter den obwaltenden Verhältnissen müssen sich die grossen Reserven schnell erschöpfen, und nur Einzelbetriebe unserer Mosel haben genügend Nebeneinkommen, um weiter existieren zu können. Die überwiegende Mehrheit unserer Winzer wird gezwungen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sich ausserordentliche Mittel zu beschaffen, sei es durch Veräusserung von Besitz oder durch Kreditaufnahme. Wir können in der Nachkriegszeit ein massenhaft in Erscheinung tretendes Angebot von Weinbergen beobachten. Die Ursache hiervon liegt in dem Mangel an Arbeitskräften, an der Unrentabilität und nicht zuletzt an der Geldknappheit. Denn es ist auffallend, dass gerade die grössten

Betriebe, die, weil sie auf gesunde Arbeitskräfte angewiesen sind, grössere Geldmittel benötigen, einen Teil ihres Besitzes veräussern. Diese Geldbeschaffung durch Weinbergversteigerung ist heute beinahe unmöglich geworden, denn selbst Weinberge in guten Lagen finden kaum noch Liebhaber. Während unser Geld nur noch ungefähr 1/3 der Kaufkraft der Vorkriegszeit aufweist, sind die Weinberge auf ungefähr 1/2 des Vorkriegswertes gesunken und haben einen Verrückgang auf der anderen Immobilien nach sich gezogen. Für den Winzer hat der Rückgang der Realwerte einen Rückgang seiner Kreditfähigkeit im Gefolge. Mit dem Privatkredit des Notars ist aus weiter oben angeführten Gründen nicht mehr wie in der Vorkriegszeit zu rechnen. Die privaten Kreditgeber, die nur nach privatkapitalistischen Grundsätzen handeln, sind selten geworden. Denn guter Wille, Fleiss, Betriebsamkeit und Fachkenntnisse der Winzerschuldner sind dem Gläubiger, so lange die Absatzkrise nicht gehoben ist, keine Gewähr mehr für Zinsendienst und Amortisation. Ausserdem waren die privaten Kreditgeber zu schwach um unsere Mosel heute zu finanzieren. Hier muss der Staat helfen eingreifen. Wenn die bei der Privatindustrie beschäftigten Arbeiter arbeitslos werden, wirft der Staat grosse Mittel aus, um sog. Notstandsarbeiten ausführen zu lassen. Die lux. Regierung hat es sogar (1919) trotz grösster Finanznöten schon fertig gebracht, jedem Arbeiter und Knecht und jeder Magd, die im Privatdienst volle Beschäftigung genossen und ausreichende Bezüge von ihrem Arbeitgeber erzielten, eine durch nichts gerechtfertigte ausserordentlich hohe Sonderzulage zu gewähren. Wenn die lux. Regierung solche unverantwortliche und unproduktive Auslagen machen kann, dann wird sie dem staatlicherseits geschädigten Winzerverband auch zur Hilfe kommen müssen, wenn dieser sich in einer Notlage befindet. Die Winzer verlangen kein Geschenk vom Staat, sondern nur einen rückzahlbaren Kredit, um über eine Uebergangszeit hinweg zu kommen. Als Unterpfand für diesen Kredit können die Winzer ihre Liegenschaften und ihre Weinvorräte einräumen. Die

-179-

Bewertung der Unterpfänder dürfte keinerlei Schwierigkeiten machen, da die Steuerveranlagung in dieser Beziehung für den Winzer die dankbar günstigsten Unterlagen liefert. Wenn der Staat mit demselben Optimismus mit dem er den Wein und das Vermögen des Winzers besteuert, diesem Kredit einräumt, dann ist die Kreditgrenze soweit gezogen, dass jede Kreditbeanspruchung befriedigt werden kann. Was in dem einen Fall richtig ist, das ist auch in dem anderen billig. Durch das bereits bestehende Gesetz v. 1901 über die landw. Warrants, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bevorschussung landwirtschaftl. Produkte bereits erfüllt. Es fehlt bis heute noch die praktische Ausführung. In dieser Beziehung kann sich auch Luxemburg ein Beispiel an der Schweiz nehmen. Auch dort ist die Lage der Winzer kritisch geworden, und der Bundesrat hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, den weinbetreibenden Kantonen Vorschüsse auf nicht verkaufte Weine im Betrag bis zu 5 Millionen Frs. zu bewilligen. (1) Die Kantone haften dem Bund gegenüber die Darlehen werden mit 2% verzinst und sollen innerhalb 12 Monaten zurückzahlbar sein. Wenn die Schweiz, wo der Weinbau nicht dieselbe grosse nationale Bedeutung hat wie bei uns, katastrophale Formen anzunehmen sich anschickt, helfend eingreift, so soll sich die lux. Regierung an diesem Vorgehen ein Beispiel nehmen und, bevor es zu spät ist Hilfe leisten. Nur die Vorschüsse, die sich nur auf die Weinbestände beziehen sollen, wird die Haftpflicht nicht schwer sein. Der Wein kann im Keller des Winzers liegen bleiben und muss von diesem gepflegt werden. Ein Risiko oder Unkosten wird der Staat nicht zu übernehmen haben. Höchstens einen Ausfall an Zinsen, wenn dem Winzer Kredit zu einem ermässigten Zinssatz eingeräumt wird. Um die Liegenschafts-Grundstückskredit des Winzers zu erhöhen, ist auch staatliche Hilfe erforderlich, die aber auf dem Wege der Verordnung ohne Inanspruchnahme der Staatskasse geleistet werden kann. Bisher durften Weinberge im Gegensatz zu andern landwirtschaftl. Grundbesitz der bis zu 2/3 beleihbar war, von der staatlichen Grundkreditanstalt nur zur Hälfte des gemeinen Wertes beliehen werden. (Private beliehen höchstens bis zu 1/3 bei hohem Zinssatz)

(1) Wein und Rebe lt. Obermosel Zeitung No 194, 1922

-176-

Wenn der Staat die Grundkreditanstalt veranlasst Weinberge ebenfalls bis zu 2/3 ihres Wertes zu beleihen, kann bei dem heutigen geringen Bodenwert gegebenenfalls noch eine brauchbare Kreditsumme zustande kommen. Fernher wird der Staat darauf bedacht sein müssen, das Kreditgenossenschaftswesen zu begünstigen. Fazit: Durch Vermittlung billiger Vorschüsse auf die nicht verkaufte Weine, durch Ausdehnung der Beleihungsgrenze bei Inanspruchnahme von hypothekarem Anstaltskredit, durch Förderung der Kreditgenossenschaft wird der Staat den Winzern in die Lage versetzen, eine schwere Uebergangszeit zu überstehen, ohne seine Weinvorräte zu Schleuderpreisen an das Spekulantentum zu veräußern, und ohne in drückendes Abhängigkeitsverhältnis eines ausbeuterischen Privatkredits zu verfallen. Allein vom finanziellen Standpunkt aus muss der Staat ein Interesse daran haben, sich, wenn die Verhältnisse gesundet sind, gute Steuerzahler zu sichern.

f) Änderung des lux. Weingesetzes

Als wirtschaftliches Glied des deutschen Zollgebietes musste Luxemburg im Laufe der Jahrzehnte die mehrfachen Wandlungen des deutschen Weingesetzes mit durchmachen. Bei der letzten Reform des Weingesetzes von 1909 machte Deutschland das Fortbestehen des freien Weinverkehrs zwischen Deutschland und Luxemburg von der Annahme des deutschen Weingesetzes abhängig. Da Luxemburg auf den Absatz nach Deutschland unbedingt angewiesen war, erliess es am 24. Juli 1909 ein nach Inhalt und Wortlaut den deutschen Bestimmungen vom 7. April 1909 wesentlich analoges Weingesetz. Dieses Gesetz wurde, da es Beschränkungen enthielt, die besonders den Interessen der Mosel zuwider liefen, von dem Weinbau und dem Weinhandel der deutschen und lux. Mosel scharf bekämpft. Da dieses Gesetz in der Kölner Dissertation von Loeb bereits Darstellung gefunden hat, sehen wir, um Wiederholung zu vermeiden, an dieser Stelle von einer weiteren kritischen Würdigung ab. Wir erwähnen nur dass all die Nachteile, die für die deutsche Mosel geltend gemacht wurden, insbesondere die zeitliche, örtliche und teilweise auch räumliche Begrenzung der Verbesserungsoperation in verstärkter Masse

-111-

für die Obermosel zutruhen. Wir betonen aber auch, die ausgezeichneten Ergebnisse, die dieses Gesetz für den ehrlichen und reellen Weinproduzenten und Weinhandler hatte infolge der Zuckeringrenzung, der Bezeichnungseinschränkung und der Weinkontrolle. Die strenge Ausführung der Gesetzesvorschriften beseitigte die vorher blühende Weinfälschung vollkommen, wodurch sowohl der Winzer als auch der Konsument wirksam geschützt werden. Das Gesetz war ein Kompromissgebilde, bei dem alle Beteiligten Zugeständnisse machen mussten, und das daher auf keiner Seite befriedigen konnte. Es war schwer, die auseinander strebenden Interessen der einzelnen Weinbaugebiete unter einen Hut zu bringen. Nach Lösung des Zollbündnisses war es durchaus natürlich, dass Luxemburg zur Abänderung eines Gesetzes schritt, das seinen spez. Verhältnissen nicht gebührend Rechnung trug, und ihm gegen seinen Willen aufgedrängt worden war. Nicht recht verständlich ist aber, dass die Revision des lux. Weingesetzes nun aber so radikal vorgenommen werden soll, dass wichtige Bestimmungen verschwinden und nur nebensächliche bestehen bleiben sollen. In der Kammersitzung v. 1909 (17 Juli) wurde nämlich der Paragr. 3 das Fundament des Weingesetzes v. 1909 abgeschafft und durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die räumliche Beschränkung der Zuckeringrenzung für die Weine jedes Jahr wird von der Regierung festgesetzt, sofort nach der Lesung, nach Anhörung des Gutachtens der Weinbaukommission." Die Vorlage wurde von der Kammer in erster Lesung angenommen und an den Staatsrat verwiesen. Da sie vom zweiten Votum nicht entbunden wurde, hat sie bis heute keine Gesetzeskraft erlangt und kann noch abgeändert werden. Die Bedeutung des Abänderungsvorschlages können wir am besten erkennen durch Vergleich mit den früheren Bestimmungen des Paragr. 3 der die nachstehenden Einschränkungen enthält(2):

1. Nur dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost durfte Zucker auch in wässriger Lösung zugesetzt werden - heute wäre demnach das Zuckern der Auslandsweine gestattet, und, "mit einiger Übung und Geschick wäre es möglich, hier im Land mit Hilfe von Zucker und Wasser

(1) Loeb . S. 68

(2) Verh. Luxemburger Wort Fol 154, 155, 156 von 1922

aus den billigen, schweren spanischen, Rotweinen die ganze Skala der Bordeaux- und Burgunderweine zu fabrizieren."

Nur naturreiner Wein dürfte verbessert werden-Das Rückverbessern war also ausgeschlossen. Die Verbesserung durfte nur vorgenommen werden, um einen natürlichen Mangel an Zucker bzw. Alkohol oder einem Uebermass an Säure abzuhelpfen. Nach dem neuen Gesetz könnte jeder Wein gezuckert werden. Massstab für die Verbesserung war der gute Jahrgang, d.h. ein Wein der dem aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren gewonnenen Erzeugnis entspricht-heute dürfte jeder Wein ohne Berücksichtigung der Herkunft bis zur Güte u. Beschaffenheit eines Auslesemestes bester Lage evtl. noch höher aufgebessert werden. Der Zusatz an Zuckerwasser dürfte in keinem Falle mehr als 1/5 der gesamten Flüssigkeit betragen. Heute soll die oberste Grenze von unserer Regierung festgesetzt werden. Die Zuckering durfte nur vom Beginn der Lese resp. vom 1. Oktober bis zum 31. Dez. resp. 31. Januar vorgenommen werden. Jede zeitliche Begrenzung fiel nun weg. Die Zuckering durfte nur innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des Landes vorgenommen werden; heute könnte jeder Interessent im entlegensten Winkel des Landes nach eigenem Gutdünken verbessern. Die Verbesserung war anzeigepflichtig, um die Kontrolle zu erleichtern; auch diese Bestimmung soll verschwinden. Zur Weinbereitung durfte nur technisch reiner Zucker verwendet werden; heute wäre jedes Zuckerähnliche Präparat verwendungsmöglich. Alle diese teils einschneidenden Bedingungen sollen nur durch eine einzige, kautschukartige ersetzt werden.

Das Weingesetz

war seiner Zeit erlassen worden zum Schutz des kleinen Winzers, zur Unterbringung der gewerbsmässigen Weinfabrikation und zum Schutz der Naturweine. Durch Annahme der jetzigen Fassung würden wir wieder in die Zeit der Kunstweinfabrikation zurückfallen zum Schaden des gesamten Winzerstandes und des ehrlichen Weinhandels. Es wäre ein Rückschritt in gesetzgeberischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wenn ein Gesetz, das trotz einiger Mängel als das beste aller

heutigen Weingesetze angesehen wird und das erst nach harten Kämpfen und langjähriger Entwicklung zustande kam, ohne triftige Gründe abgeschafft werden. Lediglich geändert werden dürfen an dem Gesetz die Bestimmungen, die von Anfang an in Luxemburg als unpraktisch und hemmend bekämpft wurden. Da in erster Linie die zeitliche Begrenzung, wozu heute durch die Umstellung noch die örtliche (1) hinzukommen. Alle anderen Bestimmungen des paragr. 3 insbesondere die räumliche (2) Begrenzung müssen restlos beibehalten werden.

b) G e g e n ü b e r d e m L u s l a n d : B E L G I E N

aa) Annahme des lux. Weingesetzes und der Konvention von Madrid. Wenn Luxemburg sein Weingesetz abgeändert hat, wird es unerlässlich es Eriordernis sein, dass auch Belgien dieses Gesetz unverzüglich annimmt. Belgien, das keinen eigenen Weinbau zu schützen hat, hat auch kein strenges Weingesetz. Das Nahrungsmittelgesetz enthält nur einige unwesentliche Bestimmungen über den Weinverkehr. Diese Bestimmungen sind so lax, dass der Wein nach Gutdanken jedes Interessenten behandelt werden kann. Das belgische Weingesetz erlaubt so ziemlich alles, "mit Ausnahme eines Zusatzes von Arsenik, Phosphor, Strychnin u. dergleichen. (3) In anderer Stelle finden wir die folgenden Kennzeichen des belg. Weingesetzes: "toutes les contrefactions et falsifications sont tolérées aucun controle efficace n'est exercé partout entière liberté et entier sans-gêne". (4)

(1) Ueber die örtliche, zeitliche Begrenzung siehe u.a. Loeb, S. 75 ff und zahlreiche Besprechungen in der L.W.Z.

(2) Die Tragweite der Abschaffung der bisherigen räumlichen Begrenzung wurde eingehend in einer Arbeit von Medinger (vergl. L.W. Fo. 154-55-56, 1922) beleuchtet. Desgleichen hat die L.W.Z. und die Vertretung der Winzerschaft Stellung genommen und eine Ablehnung des Gesetzeswurfes in seiner jetzigen Fassung beantragt.

(3) Luxemburger Wort, 5 Juli 1922

(4) Rede gehalten von Advokatanwalt und Weingutsbesitzer B. Clason.

Es geht um Sein und/Oder Nichtsein unseres Weinbaues, wenn Belgien in weingesetzlicher Beziehung keine Reform im lux. Sinne schafft. Den was wird es für einen Zweck haben, wenn Luxemburg sich ein strenges Weingesetz auferlegt und unser Wein in Belgien keinen Schutz genießt. Aus der unhaltbaren Lage der Winzer heraus infolge der Weinfabrikation sind in allen Ländern strenge Weingesetze entstanden. Wenn die lux. Volkswirtschaft heute in der belg. aufgehen soll, so darf nicht mehr mit zweierlei Mass gerechnet werden. Da die Zollschranken und die Grenzkontrollen nach Belgien gefallen sind, kann die Einfuhr jedes auch noch so überstreckten und unserm Weingesetz widersprechenden weise ins Grossherzogtum stattfinden. Ist die unerlaubte Weinfabrikation auf lux. Boden auch nicht gestattet, dann kann sie eben auf belg. Boden vorgenommen werden, und das gesetzwidrige Produkt kann wieder in das Land eingeführt werden. Auf Grund solcher Manipulationen ist es bereits vorgekommen, dass lux. Wein, der in Belgien "behandelt" worden war, von belg. Firmen in Belgien und selbst an unserer Mosel zu niedrigeren als in unser Weinproduktionsorten selbst geltenden Preisen angeboten wurde.) 1) Das sind genau dieselben Verhältnisse, wie sie in Deutschland vor Einführung der Weingesetze waren. Koch 1908, ein Jahr vor dem letzten Weingesetz schrieb Oberlin: "Die schamlosen Betrügereien tragen die grösste Schuld an dem Rückgang unserer Weinkultur; durch dieselbe ist das grosse Misstrauen entstanden, das heute in der Weinbranche vorkommt, und dieselbe, wenn es so fort dauert, zu einem vollständigen Ruin führen wird". In dem Tage, als Oberlin diese Worte für Deutschland schrieb, hatte dieses schon verschiedene Weingesetze erlassen, das Nahrungsmittelgesetz v. 1879, die Weingesetze v. 1892 und 1901. Allein aus der Ueberlegung, dass Belgien praktisch kein Weingesetz hat, und keinen Weinbau, der gegen unlautere Nachenschaften des Handels Einspruch erhebt, können wir auf die dortigen unhaltbaren und in der Tat unglaublichsten Zustände schliessen.

(1) Des producteurs et des vendeurs sont en train de s'emparer du commerce du vin de la Moselle lux. en Belgique, et, tout d'habilité commer-

Von einer detaillierten Schilderung sehen wir ab, weil die Verhältnisse allgemein bekannt sind. Es wird leicht gemacht, Belgien zu der Annahme eines strengen Weingesetzes zu veranlassen. Die Geschichte der deutschen Weingesetzgebung zeigt deutlich wie schwer dem Winzer der Kampf gegen die "Kunstweinfabrikation" gemacht wurde. Wie z. Z. einige süddeutsche Handelskammern Bedenken gegen ein Kunstweinverbot geltend machten (2) so stehen heute die entgegengesetzten Interessen des belg. Weinhandels einer friedlichen Uebereinstimmung entgegen. Wenn offizielle Versprechen nicht nur zur Beruhigung aufgeregter Gemüter gemacht werden, sondern mit der Absicht der Ausführung, dann hätten unsere Winzer in dieser Beziehung ein Unterpfand in Händen. Belgischerseits war beim Abschluss des Zollvertrages das Versprechen gegeben worden, das lux. Weingesetz anzunehmen, und bei einem der lux. Mosel geltenden Besuch der HHrr. Schreiber und Henry, Generaldirektoren des belg. Ackerbauministeriums, und des Herrn Vincent, Direktor im Ministerium für Handel und Industrie erneuerten diese das abgegebene Versprechen.!" Sie versicherten dass die Vorstudien zur Annahme unseres Weingesetzes v. 24 Juli 1909 für Belgien sofort in Angriff genommen würden (3) Von Brüssel wurde seither in dieser Angelegenheit nichts mehr verlautbar. Wenn Belgien sich anschicken wird unsere Weingesetze anzunehmen, dann wird die Annahme der K o n v e n t i o n von M a d r i d von mehr nebensächlicher Natur sein. Unter der Konvention v. Madrid versteht man die Abmachung v. 20 März 1883 die seither verschiedentlich ergänzt wurde, in der die Signaturländer sich verpflichten die Ursprungsbezeichnung der Weine und Spirituosen zu respektieren. Es wird damit bezweckt, die Lagebezeichnung und die Handelsmarken des Ursprungslandes wirksam zu schützen. Da in den paragr. 6-8 unseres Weingesetzes Bezeichnungseinschränkungen vorgesehen sind, sind die Bestimmungen der Madrider Konvention nicht mehr von denselben grossen Bedeutungen für das belg.-lux. Wirtschaftsgebiet. Würde in unserem Weingesetz bei Verschnitten noch der Deklarationszwang eingeführt werden dann könnte sich der Schutz des Madrider Abkommens nur noch auf eingetragene Handelsmarken (z. B. Cognac) anderer Länder beziehen.

(1) qu'il ne coute à la Moselle même (Clasen)

(2) Loeb S. 61

(3) Rheinisch-Westfäl. Zeitung Nr. 146, 1909

Der französische Weinbau forderte von jeher von Belgien den Beitritt zur Madrider Konvention, denn dem franz. Weinbau waren die verwerflichen Praktiken der belg. Weinpantcher bestens bekannt die jedliche Verbesserung und jedlichen Verschnitt vornehmen und minderwertige Weine mit stolzen, edlen Namen ausstaffieren konnten, ohne dabei an irgendwelche gesetzliche Bestimmungen gebunden zu sein. (1) Wenn die paragr. 274 und 275 des Versailler Vertrages, die den Marken- und Lagenschutz bezwecken, und die unlautere Konkurrenz unterdrücken wollen, nicht nur Deutschland sondern auch die Signatarmächte verpflichten, dann wäre auch Belgien, den Bestimmungen dieser Paragraphen unterworfen, und der Beitritt zur Madrider Konvention wäre überflüssig, weil im Versailler Vertrag sich mehr Mächte verpflichtet haben und weil die Bestimmungen genauer vollständiger sind. Belgien wehrt sich aber gegen diese Auslegung (2) und hat bis heute noch keine Schritte zur Unterdrückung der Fälschungen und Nachahmungen getroffen. Deshalb wäre es angezeigt, schon allein um den Verdacht der Begünstigung des unlauteren Handels zu vermeiden, der Konvention v. Madrid beizutreten. Einen wirksamen Schutz wird unser Wein in Belgien aber erst dann genießen, wenn unser Weingesetz auch dort Gesetzeskraft erlangt hat. Um diesen Schutz wirksam und nachhaltig zu gestalten, muss eine gewissenhafte Weinkontrolle eingerichtet werden die nicht von der Polizei, sondern von geschulten Fachleuten ausgeübt werden muss.

(1). "Uns sind bei belg. Fabriken bekannt, die Schaumweine herstellen unter Zusatz von Kohlensäure und irgend eine phantastische Champagnermarke aufkleben, sogar oft mit der Bezeichnung "Hoilieferant". (Mitteilung der "Caves de la Moselle Luxembourgeoise")

(2) Auf der letzten Weinkonferenz zu Bordeaux gab der Delegierte des belg. Weinhandels die Erklärung: "que le commerce belge

Denn wir dem unsaubern Treiben der in Belgien etablierten weinfälscher, Fälscher, Geschmacksverderber, usw. zum Nutzen und Frommen des Weinbaues, des Weinhandels und nicht zuletzt der Konsumenten Einhalt geboten.

bb) Wahrung der lux. Interessen im kommenden belg.franz.

H a n d e l s v e r t r a g

Als im Jahre 1919 die lux. Regierung von einem Referendum schritt, ob eine Zollunion mit Belgien aus dem Zollverein auszutreten sei, entschied sich die Übergrossen Mehrheit der Bevölkerung zu einem Anschluss an Frankreich. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis war die lux. Landwirtschaft, die geschlossen ihre Stimme für das schutzzöllnerische Frankreich abgab. In der Mosel und Sauer hingegen hatte Belgien die Stimmenmehrheit erzielt, weil unsere Winzer nach Verlust des deutschen Absatzgebietes ihr Heil von Belgien erhofften, das, abgesehen von einigen Hektar in der Umgegend von Huy, keinen eigenen Weinbau hat, aber trotzdem hohe Zölle auf die Weineinfuhr erhob. Trotz der für Frankreich günstigen Volksabstimmung kam eine Zollunion mit diesem Lande nicht zustande, weil Frankreich auf Grund von Kriegsabmachungen Belgien in Luxemburg freie Hand für wirtschaftliche und politische Verständigung lassen musste. Die zunächst von Belgien angestrebte politische Annektion scheiterte vollkommen an dem heftigen Widerstand der lux. Bevölkerung. Nach langwierigen Verhandlungen kam zwischen den beiden Staaten schliesslich ein wirtschafstvertrag zustande, der am 1. Mai 1922 in Kraft trat. Während der Verhandlungen zwischen Belgien und Luxemburg stand Frankreich abseits und zwar scheinbar uninteressiert. Diese Passivität beruhte ebenfalls auf einer Vereinbarung, dass das offizielle Frankreich erst dann auf den Plan treten sollte, wenn zwischen Belgien und Luxemburg ein Einvernehmen zustande gekommen sei. Der franz. und der elsässische Weinbau wartete jedenfalls den Abschluss des Vertrages nicht ab, sondern verlangte unablässlich von der franz. Regierung, sie möge, bevor es zu spät sei, den belg. Markt ausschliesslich den franz. weinen sichern.

In Luxemburg sollte man diesen Agitationen wenig Beachtung, weil man der Ansicht war, Belgien denke nicht an eine Abänderung seiner Weinpolitik. Als aber in der lux. Abgeordnetenkammer die Zollanschlussdebatten bereits ihrem Ende nahen, und der belg.-lux. Vertrag ratifiziert werden sollte, tauchte in der lux. Presse plötzlich die Nachricht auf, der franz. Gesandte in Luxemburg habe dem lux. Staatsminister die ausdrückliche Erklärung gegeben, "Frankreich werde bei den bevorstehenden wirtschaftlichen Verhandlungen mit Belgien zollfreien Eingang der franz. Weine in das belg.-lux. Zollgebiet verlangen". (1)

Die präzise Form, mit der die Meldung gegeben war, liess keinen Zweifel an der Richtigkeit zu. Die Tragweite dieser Forderung rief in Winzerkreisen eine begreifliche Erregung hervor, denn die lux. Mosel hatte bei dem Meierendum nur für Belgien gestimmt in der Hoffnung, dass dort ein Ersatz für das verlorene Deutschland gefunden werde. Voraussetzung dafür war, dass Belgien seine Zollsätze auf Wein nicht herabsetze dürfe. In richtiger Erkenntnis, dass, wenn den franz. Wünschen Rechnung getragen wurde, nicht nur die Eroberung des belg., sondern auch die Behauptung des inländischen Marktes illusorisch gemacht, der lux. Weinbau also existenzunfähig gemacht wurde, legten die Weinbaukommission und der Winzerverband energisch Verw^ehr gegen die Verwirklichung der franz. Ansprache ein. Der lux. Staatsminister keuter versuchte der Winzervertretung gegenüber die Zeitungsmeldung dahingehend abzuschwächen, dass seine Unterredung mit dem franz. Gesandten, nur rein privaten, nicht aber offiziellen Charakter gehabt habe. Diese Beschwichtigungsversuch vermochte jedoch die Beunruhigung an der lux. Mosel nicht zu verscheuchen; im Gegenteil wurde sie noch verschärft durch die verspätete Aussage des Staatsministers, dass Belgien sich weigere, irgend eine bindende Erklärung über die lux. Weinfrage abzugeben. Den Winzern blieb nichts anders übrig als in Opposition zutreten gegen eine Zollunion mit Belgien. Der in der lux. Kammer zur Debatte stehende Zollvertragsentwurf, der für den Weinbau keinerlei

(1) Obermosel Zeitung Nr. 163, 1921

Schutzklausel enthielt, musste in der vorgelegten Fassung ohne Änderungsöglichkeit entweder angenommen oder abgelehnt werden. Da er der vielerlei Härten und der ungenügenden Sicherheit wegen nur auf eine knappe Majorität hoffen konnte, so hatten die Abgeordneten des Wahlbezirks " Ost ", denen die Verteidigung der Weinbauinteressen oblag die Entscheidung in der Hand. In einer Entschliessung des Winzerverbandes wurden die in Frage kommenden Deputierten gebeten der Ratifikation des Vortrages nicht beizutreten bis die lux. Regierung von Belgien eine Zusage in bindender Form erhalten habe wodurch Belgien sich im voraus verpflichte, während der Dauer des Vertrages den lux. Weinbau mindestens durch den z.Z. bestehenden Zoll von Frs. 60 pr. Hl zu schützen. Da Belgien die Zollunion mit Luxemburg herbeiwünschte, musste es sich in Betracht einer möglichen Ablehnung zu einer Erklärung herbeilassen. In einer am 21. November 1921 überreichten Note legte nun die belg. Regierung ihren Standpunkt bez. der lux. Weine in längeren Ausführungen klar. Im wesentlichen wurde dort erklärt:

1. Es liege keinesfalls in der Absicht der belg. Regierung, die Eingangszölle auf fremde Weine abzuschaffen. Die franz. spanischen, und portugiesischen Weine seien kein gewöhnliches Volksgetränk, sondern wurden als Luxusartikel betrachtet.
2. Die belg. Regierung werde den Genuss des lux. Weines, erwägen seines reinen Geschmackes und seines schwachen Alkoholgehalts ein hygienisches Getränk darstelle, begünstigen durch Entbindung von aller Steuer.
3. Bei Ausarbeitung von Handelsverträgen sei Belgien geneigt die Forderung der lux. Winzer zu unterstützen, um die verloren gegangenen Absatzgebiete wieder zu erobern, oder um den lux. Weinen vorteilhafte Eingangsbedingungen nach andern Ländern zu verschaffen.
4. Um die Geschäftsverbindungen der Moselgegend mit Belgien zu erleichtern, wurde die königliche Regierung die Massnahmen in Erwägung ziehen, um die Weintransportkosten zwischen den Produktionszentren und dem belg. Innenmarkt oder dem Hafen von Antwerpen zu ermässigen.
5. Sollte die belg. Regierung im Laufe von Verhandlungen mit einer fremden Macht sich dazu entschliessen, die Zollgebühren herabzusetzen,

so würde sie diese Massnahmen nur treffen, wenn sie als Entgelt sehr ernstliche Vorteile erhalten würde, welche dem Handel der beiden Länder zugute kämen. Im Falle wo die Weinindustrie geschädigt würde, sollten Mittel ausfindig gemacht werden, um die Schäden auszugleichen. Diese Mitteilungen liessen durchblicken dass die belg. Regierung gewillt sei, den Absatz lux. weine zu begünstigen, dass von Zollfreiheit keine Rede sei, dass Zollerleichterung für Auslandsweine zwar nicht ganz ausgeschlossen seien, dass aber etwaige nachteilige Folgen kompensiert werden sollten. Auf Grund dieser beruhigenden Mitteilungen standen einer Ratifizierung des Vertrages keine prinzipiellen Bedenken mehr gegenüber. Nach dem Inkrafttreten der belg.-lux. Zollunion trat Frankreich aus seiner Reserve heraus. Die franz. Winzer betonten immer nachdrücklicher ihr Recht auf den belg. Markt, der einzige, der Frankreich noch gesichert sei. Die Weinbelieferung Belgiens müsse mit allen Mitteln gefährdet werden. Dazu sei erforderlich:

1. Eine Verminderung von 50% der Eingangszölle.
2. Ein eigens dem Import franz. Weine günstiges Zollregime.
3. Eine Verbilligung der Transportgebühren durch Spezialtarife für franz. weine.
4. Grossmöglichste Erleichterung bei dem Zollübergang.
5. Anwendung des allgemeinen Gesetzes über den Ursprung, Zusammensetzung usw., der weine. Einzelne weine verlangten sogar eine vollkommene zollfreie Einfuhr der franz. weine. Die Bestrebungen der franz. Weinproduzenten fanden seither nachdrücklichste Unterstützung im "Temps". Ueber die sofort nach Ratifikation des lux.-belg. Vertrages zwischen Frankreich und Belgien begonnenen Wirtschaftsverhandlungen, die in den ersten Tagen zum Abschluss kommen, ist bis heute wenig in die Oeffentlichkeit durchgesickert. Zeitungsmeldungen zufolge hat Frankreich die zollfreie Einfuhr seiner weine in das belg.-lux. Wirtschaftsgebiet verlangt. Der Moment ist also heute gekommen, wo unsere Regierung ihren ganzen Einfluss geltend

hren. Auf Grund der bestimmten Erklärung der belg. Regierung gelegentlich der Anschlussdebatte in der lux. Kammer scheint dies nicht schwer zu sein. Wir hegen aber die Befürchtung, dass etwaige Konzessionen Belgiens in erster Linie auf Kosten der lux. Volkswirtschaft erfolgen werden. Auf die Handelsvertragsgestaltung mit anderen Ländern hat Luxemburg nämlich keinen Einfluss, da Belgien die Suprematie im neuen Wirtschaftsgebiet zuerkannt ist. Belgien schliesst im gemeinsamen Namen die Handelsverträge und Handelsabkommen mit anderen Ländern ab, nachdem es Luxemburg vorher unverbindlich um seine Meinung gefragt hat. Durch den Ausfall verschiedener grosser Absatzgebiete Nordamerika, Russland, Schweden u. z. T. auch Deutschland versucht Frankreich mit allen Mitteln den Produkten seiner nationalen Weinindustrie erleichterten Eingang nach Belgien zu verschaffen. Die belg. Vertreter werden also einen schweren Stand haben, die Wünsche von 25.000 Winzern des grossen luxon. Staates gegen die Ansprüche von 10 Millionen Winzern des grossen franz. Staates zu verteidigen, und sicher zu stellen. Der politisch-militärische Vasall Frankreichs wird unserer Ansicht nach in vielen Punkten auch wirtschaftlich vor dem stärkeren Nachbarn kapitulieren müssen. Zwar hat Belgien um sich möglichst grosse Erfolge zu sichern, heute seinen Zolltarif der belg. Ausserungen nach schon veraltet war, abgeändert. Die alten Zollsätze waren erheblich heraufgeschraubt und neue Waren werden zollpflichtig gemacht. Nur für Wein samt anderen spez. franz. Produkten und Luxusartikeln sind keine Tarifänderungen vorgesehen. Für unsere Winzer bedeutet die neueste belg. Zoll-, desgl. Steuerpolitik, einerseits verteuerten Lebenshaltung, also auch erhöhte Produktionskosten andererseits durch Beibehaltung der bisherigen weinzollsätze keine erhöhten Roh- resp. "einerträge. Die franz. Bestrebungen der zollfreien weineinfuhr nach Belgien finden dort keine Ablehnung. Im Gegenteil können wir allenthalben die Tendenz feststellen, Frankreich in den weinzollfragen weit entgegen zu kommen "bez. der weine Seidenwaren usw., sagen die belg. Spezialisten kann Frankreich

Genussung erhalten". (1) Schon bei den Zollanschlussdebatten, im belg. Parlament war es auffallend, dass sämtliche Gegner, welche die Weinfrage berührten, Komplikationen mit Frankreich vorherzusehen. Allgemein wurde die den Weinbauern des Grossherzogtums bewilligten Garantien gerügt, da sie Verhandlungen Belgiens mit Frankreich beeinträchtigen würden. Die Kräfte die damals schon an der Arbeit waren, um die franz. Weine in Belgien auf gleichem Fuss mit den lux. zu stellen, sind seither von ihrer Politik nicht abgekommen. Da ein wirtschafsvvertrag ohne gegenseitige Konzessionen nicht denkbar ist, liegt es für Belgien nahe, Frankreich Konzessionen einzuräumen, die die eigene nationale Volkswirtschaft nicht berühren. Hierzu rechnet in erster Linie der Wein. Zur Zeit des Zollanschlusses an Deutschland brauchte Luxemburg bei dem Abschluss von Handelsverträgen keine selbstständige Vertretung, weil die Interessen der beiden Ländern nicht divergierten. Es gab z. B. keinen Gegensatz zwischen deutscher und lux. Eisenindustrie, Landwirtschaft oder Weinbau. Das ist heute nicht mehr der Fall. Es fehlt das gemeinschaftliche Wirtschaftsgefühl. Die belg. und die lux. Volkswirtschaft stehen sich genau so fremd gegenüber wie die beiden Völker. Schlagende Beweise hierfür lassen sich besonders heute während der franz.-belg. Ruhraktion in beliebiger Weise aufzählen. (2) Die lux. Regierung wird nicht die geringste Nachgiebigkeit zeigen dürfen, sondern sie hat die gebieterische Pflicht, Belgien zu veranlassen, die lux. Weinbauinteressen gemäss den gegebenen Versprechen vollauf zu wahren. Der jetzige belg. Zollsatz von Frs. 60 per Hl Fasswein ist unumgänglich notwendig, und er muss als Minimalsatz angesehen werden. Denn die kleinen weine der franz. Massenproduktionsgebieten (L'Anjou, l'Herault, l'Aude, Gironde, Midi usw.) kosten am Produktionsort nur 3-600 Frs. - Mit Einschluss der Transportkosten, Zollgebühren und Verlustdifferenz kosten diese weine im Konsumland BELGIEN angelangt höchstens 1.300 Frs.

(1) Le Temps, lt. Obermosel Zeitung Nr 66, 1922

(2) Vergl. u. a. Obermosel Zeitung v. 14 Febr. 1923, desgl. das industr.

Ein Durchschnittsfuderpreis von 1.300 Frs für lux. weine bedeutet nicht einmal eine Verdreifachung der Durchschnittsfriedenspreise, denen aber eine 4-5 fache Steigerung der Produktionskosten gegenüber stehen. Die Forderungen der lux. Winzer sind also Mindestforderungen, denen, soll die Weiterexistenz unserer Mosel einigermassen erträglich gestaltet werden, stattgegeben werden muss. Alle Massnahmen zur Förderung und Hebung des Weinbaues alle Opfer des Weinbaues und des Weinhandels werden um sonst sein, wenn die Schutzzölle abgebaut werden. Das Schicksal unserer Mosel wird durch den kommenden belg.-franz. Handelsvertrag entschieden. Denn wenn Belgien Zugeständnissen in der Weinfrage macht, wird jeglicher Absatz unserer Moselweine unterbunden und dann können Ermunterungsprämien, wie sie für unsere Landwirtschaft vorgesehen sind (1) oder sonstige Unterstützungen unsern Weinbau nicht vor dem Untergang bewahren.

(1) Es ist vorgesehen, " dass unsere Landwirtschaft, welche unter dem Regime der deutschen Zollunion sich eines Schutzzolles von Frs 6,25- Mk 5 pro 100 kg Getreide (in Belgien ruht nur auf dem Hafer ein Zoll von 8 Frs die 100 Kg) erfreute, in Zukunft ebenfalls auf eine Rückvergütung von Frs. 6 als Maximum für 100 Kgs zählen darf, wenn das Getreide in Antwerpen niedriger bezahlt wird als in Metz. ".
Obermosel Zeitung Nr 160 ,1922.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Produkte des Ackerbaues immer einen Markt haben, während dies für unseren Moselwein bei der herrschenden Geschmacksrichtung ausgeschlossen sein muss, wenn franz. Rotwein billiger angeboten werden kann. Die minimalen Unterstützungsprämien können, wenn der Wein unverkäuflich wird, unsern Winzern aber nichts nützen.

cc) V o r z u g s t a r i f e a u f d e r E i s e n b a h n

Wenn Belgien durch Wahrung der lux. Interessen, in dem belg.-lux-Handelsvertrag sein gegebenes Versprechen einlöst, dann wird unsere Mosel ihr Bestreben, auf dem belg. Markt festen Fuss zu fassen, mit noch grosserer Energie fortsetzen. Die leistungsfähigen, reich ausgestatteten belg. Verkehrswege, bes. das Eisenbahnnetz, das mit 5.000 Km Schienenlänge das dichteste der Erde ist, sind dazu geeignet, unsere Weine mit grosser Schnelligkeit an den letzten Konsumplatz zu bringen. Vor dem Kriege wurden die belg. Eisenbahnen nach dem Grundsatz der Kostendeckung betrieben. Die Tarifpolitik war auf den Export zugeschnitten. Nach dem Kriege wird die Eisenbahn vom Staat auch als Finanzquelle ausgebeutet. Durch teilweisen Verlust des deutschen und elsässisch-lothringischen Hinterlandes, also durch Ausfall der Massentransporte, musste Belgien seine Tarife erheblich erhöhen. Infolge dieser hohen Transportkosten wird der Wein bis zum Ort der Konsumtion mit bedeutenden Unkosten belegt. Dasselbe ist zwar auch der Fall für fremde weine. Da der lux. Wein sich aber erst den Markt erobern muss, kann er dies am besten durch billige Angebote an den letzteren Konsumenten. Dazu ist, für die ersten Jahre wenigstens eine Vorzugstarifung der lux. weine notwendig, die höhere Transportkosten zu tragen haben, weil sie frachtmässig von den letzten Konsumplätzen weiter entfernt sind, als etwa der Hafen von Antwerpen, über den andere weine importiert werden. In Anbetracht, dass in den ersten Jahren höchstens 3-4000 To lux. weine nach Belgien exportiert werden, wurde ein Entgegenkommen der belg. Eisenbahnen keine grosse Einbusse an Gewinn bedeuten, für unsere Winzer aber eine Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe. Da die belg. Regierung versprochen hat, Massnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Weintransportkosten zwischen Produktionsort und Innenmarkt oder den Häfen von Antwerpen zu ermässigen, so könnten die lux. Winzer eigentlich die Gewissenheit haben, dass binnen kurzer Zeit diesem Versprechen stattgegeben wurde. Vorläufig stehen wir dem Versprechen der

belg. Regierung skeptisch gegenüber. Bei den Verhandlungen nämlich gegen einen Anschluss Luxemburgs weil die lux. Eisenindustrie sich für die Eroberung der Exportmärkte in einer Vorzugsstellung befindet. Man hat sich auf eine solche Behauptung gestützt, um die Gewährung von Vorzugstarifen an unsere Eisenindustrie zu verzögern, Tarife, worauf die lux. Mutterwerke Recht haben und welche die Belgier schon längst geniessen". (ECHO de l'Industrie) (1). Wenn unser Weinbau in Belgien auch kein Konkurrentengewerbe hat, so wird Belgien, um keinen Präzedenzfall zu schaffen, die Tarifiermässigung für Wein ebensolange hinauszuschieben suchen, wie die für Eisen. Bei einer Tarifierabsetzung würde der Absatz für die lux. Weine nach dem angrenzenden Holland und über den Hafen von Antwerpen nach England und nach Uebersee Brasilien und die belg. Kolonien sehr erleichtert. Die binnenländische lux. Volkswirtschaft, die keinen Zugang zum Meer hat, wurde durch die Nähe des Antwerpener Hafens an die Weltverkehrsstrassen und an den Weltmarkt angeschlossen. Das ist besonders wichtig für die lux. Weine und Schaumweine, die in erster Linie für den Export in Frage kommen. Für letztere wird eine Frachtermässigung von grosser Bedeutung sein, weil sie auf dem Auslandsmarkt mit grosser Konkurrenz zu rechnen haben. Die höheren franz. Eisenbahnfrachten und Hafenumschlagskosten (die Rückfrachten liegen nicht so günstig wie für Antwerpen) würden einen kleinen Ausgleich schaffen, für die niedrigen Produktionskosten der franz. Weinhandelsfirmen. Da für die lux. Winzer jede auch noch so kleine Absatzerleichterung von Bedeutung ist, wird es Pflicht der lux. Regierung sein, mit Belgien rasch zu einem Einverständnis über die Tarifiermässigung zu gelangen.

2) DEUTSCHLAND

Handelsvertrag ?

Am 10 Januar 1925 wird die zollfreie Einfuhr lux. Weine nach Deutschland aufhören. Wie sich nach diesem Datum die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Luxemburg entwickeln, ist

(1) laut Obermosel Zeitung v. 14. Februar. 1923

noch nicht zu erkennen. Sicher ist aber, dass der alte rege Geschäftsgang zwischen den beiden Moselgebieten nicht mehr aufkommen wird. Deutschland ist vorläufig ein armes Land geworden, das keine Mittel mehr für überflüssige Luxusartikel freimachen kann. Der weinkonsum ist teilweise dort bereits zurückgegangen und der deutsche Weinhandel ist teilweise bestrebt, die Ausfuhr der Qualitätsweine mit allen Mitteln zu steigern. (1) Zwar würden bei einer Besserung der Währungsverhältnisse die Auslandsweine sofort konkurrenzfähig werden. Dagegen kann sich Deutschland aber durch Erhöhung seiner Weinzölle sichern. Lt. Art. 269 des Versailler Vertrages war Deutschland an die alten niedrigen Weinzollsätze v. 1892 gebunden bis zum 10. Januar 1923. Bis zu diesem Datum erfüllten sie durch die andauernde Geldverschlechterung ihren Zweck vollkommen. Bei einem Umschwung der Verhältnisse kann Deutschland jeden Tag die am 1. September 1918 in Kraft getretenen, durch den Friedensvertrag suspendierten Weinzollsätze oder evtl. noch höhere einführen, und jede Weineinfuhr unterbinden, sowohl aus schutzpolitischen als auch aus finanzpolitischen Motiven heraus. Belgien hat den lux. Winzern zwar das gutgemachte Versprechen gegeben, ihnen bei einem zukünftigen Handelsvertrag mit Deutschland das alte Absatzgebiet zurückzugewinnen. Sicher ist Deutschland wegen des grossen Mangels an kleinen Konsumweinen (nur Qualitätsweine sind im Überflüss vorhanden) auch nicht abgeneigt, die billigen lux. weine, die ebenso wie früher als Konkurrenz angesehen werden können, unter günstigen Bedingungen hereinzulassen. Aber die Meistbegünstigung, an die Deutschland durch den Versailler Vertrag gebunden ist, verhindert eine Vorzugsbehandlung der lux. Weine. Solange demnach das Diktat von Versailles aufrecht erhalten bleibt, kann in einem evtl. Handelsvertrag zwischen Belgien und Deutschland den lux. Weinen keine Vorzugsstellung eingeräumt werden. Folgerichtig wird uns das deutsche Absatzgebiet in nächster Zukunft verschlossen bleiben oder unter harten Bedingungen zugänglich sein.

(1) Loeb S. 115

Sollten die momentanen franz. Bestrebungen eine rheinische Republik oder auch nur einen rheinischen Wirtschaftsstaat zu errichten, Erfolg haben, dann würde der deutsche Weinhandel ebenfalls in eine bedenkliche Absatzkrise verstrickt, und die letzte Hoffnung der lux. Winzer auf dem deutschen Markt wäre damit entgültig verschwunden. Sowohl der rheinische Wirtschaftsstaat als auch der verkleinerte, zum Agrarstaat zurückgebildete Deutschland würden zum Torso werden. Hier wie dort gibt es keine geschlossene Industrien, weil die inneren Verbindungen zwischen den beiden Gebieten ausserordentlich komplizierte sind. Der rheinische Industriestaat würde ein Konjunkturstaat ersten Ranges mit einer Ueberproduktions an Wein, während das übrige Deutschland eine Rückentwicklung durchlaufen würde mit abnehmender Ertragsfähigkeit, zunehmender Armutsbewegung, steigender Auswanderung und passiver Zahlungsbilanz. Obwohl freihändlerisch, würde dieses Einfuhrland nicht mehr für grosse Weinimporte in Frage kommen, oder es könnte gegebenenfalls seinen Weinbedarf vollkommen in dem wirtschaftlich losgelösten Rheinland decken. Das deutsche Absatzgebiet wird demnach dem lux. Winzer immer mehr verschlossen.

C. S C H L U S S : Z u k u n f t s a u s s i c h t e n.

Wir vermögen unsere Arbeit nicht mit positiven Schlussfolgerungen abzuschliessen. Die Zukunft unserer Mosel ist an Hypothesen geknüpft: wenn die Winzer den Forderungen der Zeit Rechnung tragen, wenn der Grosshandel sich durchsetzt und, wenn der Staat dem Weinbau den nötigen Schutz angedeihen lässt, nur dann wird unsere Mosel lebensfähig bleiben. Das wollen unsere Winzer die allmählich von einem neuen Geist durchdrungen werden und die Kraft und der Erfolg des Weinhandels vermögen einigen Optimismus zu wecken. Der Konsum im Inland hat sich gehoben und belg. Konsumentenkreise beginnen heute (April 1923) allmählich, sich etwas für unsern Wein zu interessieren. Aber solange unsere grossen Nachbarn nicht zum Frieden kommen, so lange werden wir zwischen Hammer und Amboss liegen

und Schläge und Gegenschläge in empfindlichster Weise verspüren. Das gilt besonders für unsern Weinbau, dem sein etwas altes Absatzgebiet infolge der politischen Wirrnisse und das durchaus entstandene Zusammenbruches Deutschlands von Monat zu Monat mehr verriegelt wurde, ohne dass auf der andern Seite ein Äquivalent geschaffen wurde. Ob Luxemburg in Zukunft den belg. sich wird sichern können, ist nicht zu erkennen, solange die Wirtschaftsverhandlungen zwischen Belgien und Frankreich nicht zum Abschluss gekommen sind. Erst wenn in diesen Handelsverträge die Interessen des lux. Weinbaues im zollpolitischen Hinsicht gewahrt werden, kann die Zeit der Krisenmilderung einsetzen. Aber selbst unter günstigsten Produktionsverhältnissen wird der frühere Blütenstand nicht mehr erreicht werden, weil das kleine Belgien nie das grosse Deutschland ersetzen kann. Gelingt es der lux. Regierung aber nicht, Belgien zur Aufrechterhaltung der jetzigen weinzollsätze und zu Annahme des lux. Weingesetzes zu bewegen, dann ist der Weinbau der übermächtigen franz. Konkurrenz und der Konkurrenz des Menschen, der schneller als der Naturwein produzieren kann, ohnmächtig ausgeliefert. Dann ist das Urteil über die junge, mit grossem Kapitalaufwand ins Leben gerufene Lux. Weinindustrie gesprochen, und die Winzerbevölkerung das seit Römerzeiten ausgestammte Erbe verlassen.

H E I N R I C H M O D E R T

wurde geboren zu Nachum am 18 . Juni 1896. Nach den Primarschulen seines Heimatdorfes, besuchte er das Gymnasium von Diekirch, wo er 1916 das Reifezeugnis erwarb. An der Handelshochschule und an der Universität von Köln immatrikuliert, erwarb er im Sommersemester 1920 das kaufmännische Diplom und schloss im Wintersemester 1922/23 seine Studien ab mit dem Doktorat.

Inzwischen war er eingetreten bei der Rheinisch-westfälischen " R e v i s i o n - T r e u h a n d " A.G.